Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1929

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1929 ✦ Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1929 besteht aus 47 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1929

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1928 Dezember			
21.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	4	13
22.	Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.	1	2
24.	**Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit.**	1	1
27.	Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken.	1	2
27.	Dritte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	1	4
27.	Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	1	5
27.	Verordnung zur Änderung des Musters für die Monatsabrechnung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	1	6
27.	Verordnung über die Herstellung von Knallkorken.	2	9
28.	Achte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	1	5
1929 Januar			
14.	Achte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	3	11
26.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	4	13
26.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	6	19
28.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes.	5	15
30.	Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung.	9	33
31.	Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.	5	15
Februar			
8.	**Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts.**	6	19
8.	Zweite Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	6	19

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
Februar			
8.	Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse.	7	27
11.	**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle).**	7	21
11.	Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten.	7	27
12.	Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1929 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel.	8	31
19.	Verordnung über Krisenunterstützung für Staatlose.	8	31
21.	Vierte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	9	67
21.	Verordnung über die Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien.	12	77
27.	Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung.	10	69
28.	Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen.	11	76
28.	Verordnung über die Einfuhr von Waren.	11	76
März			
6.	Verordnung über die Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.	11	76
7.	**Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes.**	11	75
13.	**Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung.**	12	77
16.	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden.	13	79
19.	Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch.	13	79
23.	**Zweites Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch.**	14	81
25.	Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.	14	82
25.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	14	82
25.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien.	14	82
26.	**Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1929).**	14	81
26.	Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie.	14	82
27.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei Reichsmark.	15	83
28.	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers.	15	83

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
April			
8.	Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg.	16	85
15.	Bekanntmachung über die Entschädigung der Angehörigen Finnlands für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.	16	85
25.	Verordnung über die Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes.	16	85
25.	Neunte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	16	85
25.	Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle.	17	87
25.	Verordnung über die Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich.	18	91
27.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	17	88
27.	Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder.	17	88
27.	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege.	18	92
30.	**Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau.**	18	91
Mai			
2.	Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten.	18	91
8.	Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes.	19	93
13.	Verordnung über Änderung der Eichordnung.	23	112
13.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	23	118
15.	Verordnung über Abänderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten.	23	118
16.	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern.	21	102
17.	**Gesetz über Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage.**	20	95
17.	Verordnung über die Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929.	20	95
17.	Verordnung über Träger der Unfallversicherung.	21	104
18.	**Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen.**	21	97
18.	**Gesetz über Wochenhilfe.**	21	98
18.	Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr.	21	107
21.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.**	21	99
23.	**Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte.**	22	109
24.	Fünfte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	22	109
27.	Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten.	22	110
28.	**Gesetz über die Sanierung des Schichauunternehmens.**	22	109
30.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	23	111

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
Juni			
8.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	23	111
14.	Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie in Magdeburg.	24	119
28.	**Drittes Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen.**	25	121

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1929		
20	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (vom 26. Januar 1929).	73
42	Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung (vom 30. Januar 1929).	76
104	Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern (vom 16. Mai 1929).	119

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1929

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
Juni			
28.	Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.	26	125
29.	**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes.**	26	123
29.	**Gesetz über die Änderung des § 26 des Vermögensteuergesetzes.**	26	124
29.	**Gesetz zur Änderung des Wechselsteuergesetzes.**	26	124
29.	Zweite Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide.	26	125
Juli			
2.	Verordnung über Zolländerungen.	27	129
3.	**Gesetz auf Abänderung des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403).**	27	127
3.	**Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303).**	27	128
3.	**Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303).**	27	128
3.	Verordnung über Zolländerungen.	27	130
3.	Verordnung über die erste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927.	28	132
4.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.**	27	128
4.	**Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen.**	27	129
5.	**Gesetz, betreffend Änderung des Zuckersteuergesetzes vom $\frac{\text{9. Juli 1923}}{\text{10. August 1925}}$ (Reichsgesetzbl. I S. 575). (Reichsgesetzbl. I S. 248).**	28	132
6.	**Gesetz, betreffend die Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten.**	28	131
6.	**Gesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien.**	28	132
9.	Bekanntmachung der Verordnung vom 2. Juli 1929 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262).	29	134
10.	**Gesetz zur Ergänzung des § 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.**	29	133
10.	Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer.	30	136
12.	**Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung.**	29	133
12.	**Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung.**	30	135
17.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung.	30	135

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
Juli			
17.	Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen.	31	139
20.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen.	31	139
27.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	32	141
August			
8.	Verordnung über die Befreiung tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung.	33	143
28.	Sechste Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	34	145
31.	Verordnung über die Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind.	34	145
September			
13.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen.	35	147
14.	Siebente Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	35	147
24.	Verordnung über das Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion.	36	149
24.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	36	149
24.	Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.	36	149
24.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	38	198
27.	Dritte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	36	150
Oktober			
3.	Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen.	37	151
5.	Verordnung über die Außerkurssetzung der Fünfzig-Renten- und -Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze.	37	151
8.	Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht.	37	151
8.	Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern.	38	198
8.	Zweite Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse.	38	198
12.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.**	38	153

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1929			
Oktober			
12.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.	38	162
23.	Siebente Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.	39	199
24.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	39	199
November			
2.	Zehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen.	40	201
2.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	41	203
5.	Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung.	41	203
11.	Vierte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten.	41	203
16.	Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten.	41	205
16.	Verordnung über die Errichtung einer Reichsbaudirektion Berlin.	42	207
22.	Verordnung über Änderung der Eichordnung.	42	208
22.	Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten.	42	211
26.	Vierte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung.	42	207
29.	Zweite Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandweizen.	42	208
Dezember			
4.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	43	218
5.	Vierte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	42	208
5.	Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland.	46	244
9.	**Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens.**	43	213
10.	**Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz).**	43	215
11.	**Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes.**	43	218
13.	**Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember.**	44	219
16.	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes.**	44	219
16.	**Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten.**	45	221
16.	Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen.	45	225
19.	Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes.	45	225
19.	Neunte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	45	225
20.	Verordnung über die Ausdehnung des am 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes.	45	226

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nr. des Stückes	Seite
1929 Dezember			
21.	**Drittes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	45	224
22.	**Gesetz über Zolländerungen.**	46	227
22.	**Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.**	46	234
23.	**Deutsches Auslieferungsgesetz.**	46	239
23.	Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1929 (VStVO. 1929).	46	246
23.	Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1929 entsteht.	46	246
24.	**Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken.**	46	244
27.	**Gesetz über eine befristete Erhöhung des Beitrags in der Arbeitslosenversicherung.**	46	244
28.	**Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols.**	47	247
28.	**Gesetz, betreffend die Kosten bei Steuererhebung im Nachnahmeverfahren.**	47	248

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — **Gedruckt** in der Reichsdruckerei, Berlin

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1929

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

Verzeichnis der Abkürzungen

Abänderung	= Abänd.	Deklaration	= Dekl.	Oktober	= Okt.
Abkommen	= Abk.	Dezember	= Dez.	Protokoll	= Prot.
Absatz	= Abs.	Durchführung	= Durchf.	Ratifikation	= Rat.
Abschnitt	= Abschn.	Durchführungsbestimmungen	= DurchfBest.	Regierung	= Reg.
Änderung	= Änd.	Durchführungsverordnung	= DurchfV.	Reichsverfassung	= RVerf.
Allerhöchster	= A.	Einführung	= Einf.	Revidiert	= rev.
Anlage	= Anl.	Ergänzung	= Erg.	Revision	= Rev.
Anweisung	= Anw.	Ergänzungsverordnung	= ErgV.	Seite	= S.
April	= Apr.	Erklärung	= Erkl.	September	= Sept.
Artikel	= Art.	Erlaß	= Erl	siehe	= s.
Aufhebung	= Aufh.	Fassung	= Fass.	Teilnahme	= Teiln.
August	= Aug.	Februar	= Febr.	Übereinkunft	= Übkft.
Außerkraftsetzen	= Außerkraftsetz.	Friedensvertrag	= Fr.Vertr.	Übereinkommen	= Übk.
Außerkrafttreten	= Außerkrafttr.	Gesetz	= G.	Vereinbarung	= Vereinb
Ausführung	= Ausf.	Inkraftsetzen	= Inkraftsetz.	Verfassung	= Verf.
Ausführungsverordnung	= AusfV.	Inkrafttreten	= Inkrafttr.	Verlängerung	= Verl.
Ausführungsbestimmung	= AusfBest.	International	= Int.	Verordnung	= V.
ausgenommen	= ausgen.	Januar	= Jan.	Vertrag	= Vertr.
Beitritt	= Beitr.	Konferenz	= Konf.	vom	= v.
Bekanntmachung	= Bek.	Konvention	= Konv.	vorläufig	= vorl.
Berichtigung	= Ber.	Kündigung	= Künd.	Vorschrift	= Vorschr.
Bestimmungen	= Best.	Neue Fassung, Neufassung	= Neufass.	Ziffer	= Ziff.
betreffend	= betr.	November	= Nov.		

A

Abessinien, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Abfindung (Gebührnisse) der Reichsheer- und Reichsmarinebeamten s. Militär.

Abkommen s. Staatsverträge (S. 30).

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen.

Ächtung des Krieges s. Krieg, Staatsverträge 1a (S. 30).

Ägypten s. Egypten.

Ärzte s. Gesundheitswesen.

Ätzende Stoffe. Beförderung von ätzenden Stoffen auf der Elbe s. Wasserstraßen.

Afghanistan, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

von Fabrikunternehmungen s. Börse.

Albanien, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Alkohol, Alkoholschmuggel, Abk. v. Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — Rat. durch Litauen (Bek. v. 11. Sept.) II 641 — Rat. durch die Sowjetunion (Bek. v. 22. Okt.) II 693.

Aluminiumbronze (50 Renten- und Reichspfennigstücke) s. Münzwesen.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika — Dritte V. (v. 27. Dez. 1928) I 4. — Vierte V. (v. 21. Febr.) I 67. — Fünfte V. (v. 24. Mai) I 109. — Sechste V. (28. Aug.) I 145. — Siebente V. (23. Okt.) I 199.

Schiedsgerichtsvertrag und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 31. Dez. 1928) II 3 — Rat. (Bek. v. 28. Febr.) II 133.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Amtsperiode der Steuerausschüsse s. Steuern 1 (S. 34).

Angestellte, Ruhegeld für arbeitslose, über 60 Jahre alte Angestellte aus der Angestelltenversicherung (G. v. 7. März) I 75.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Anleihen, Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni, § 2) II 443.

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 (V. v. 17. Mai) I 95.

Stützung des Kurses der Reichsanleihen (G. v. 29. Juni, § 3) II 443.

Vorschriften über die Tilgung von Anleihen des Reichs (G. v. 29. Juni, § 7) II 443.

Anliegersiedlungen s. Ostpreußen, Siedlung.

Arbeit, Arbeit auf See durch Jugendliche und Kinder s. Jugendliche, Kinder, Staatsverträge 1g (S. 32).

Arbeiter, Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. durch mehrere Länder — (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 2. März) II 133, (Bek. v. 22. Apr.) II 201, (Bek. v. 30. Juni) II 507, (Bek. v. 8. Okt.) II 647.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glasbeizereien, Glashütten und Glasschleifereien sowie Sandbläsereien — Abänd. der V. v. 25. März 1927 (V. v. 25. März) I 82.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Hammer- und Walzwerken — Abänd. der V. v. 25. März 1927 (V. v. 25. März) I 82.

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern in der Knallkorkenindustrie (V. v. 27. Dez. 1928, § 8) I 9.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen — Rat. durch Frankreich und Luxemburg (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Vertr. mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 24. Nov. 1927/31. März 1928 — Rat. (Bek. v. 7. Juni) II 403.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (V. v. 10. Juli) I 136.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Abänd. der V. v. 25. März 1927 (V. v. 25. März) I 82.

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter — Rat. durch Luxemburg (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12. — Rat. durch Frankreich, Norwegen und Jugoslawien (Bek. v. 9. Dez.) II 752.

Vereinb. v. 15. Dez. 1928 über die serbisch-kroatisch-slovenischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter (Bek. v. 30. Sept.) II 642.

Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 6. März) I 76.

Desgl. tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (V. v. 8. Aug.) I 143.

Arbeitnehmer, jugendliche — Beschäftigung s. Arbeiter.

Arbeitsgerichte, Abänd. der V. über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden v. 24. Juni 1927. — Zweite V. (v. 24. Sept.) I 149.

Arbeitskammern, Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. — Abänd. der V. v. 8. Febr. 1919 (G. v. 30. Apr.) I 91.

Arbeitslosenunterstützung s. Arbeitsvermittlung.

Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitslosigkeit, berufsübliche. — Sonderfürsorge hierbei s. Arbeitsvermittlung usw.; s. auch Arbeitsnachweis, Staatsverträge 1g (S. 32).

Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch s. Staatsverträge 1d (S. 31) und 1g (S. 32), Schiffahrt 2 (S. 26).

Arbeitsnachweis, Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit — Rat. durch mehrere Staaten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Arbeitsunfälle der Landarbeiter s. Arbeiter.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, G. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927 — Änd. [§§ 101a, 141, 167a, 181] (G. v. 24. Dez. 1928) I 1 — Änd. (G. v. 12. Okt.) I 153 — Neufass. (Bek. v. 12. Okt.) I 162.

Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland (V. v. 5. Dez.) I 244.

Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung für Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe (G. v. 22. Dez. Art. VIII) I 234.

V. über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen v. 23. Sept. 1927 — Änd. des Musters für die Monatsabrechnung (V. v. 27. Dez. 1928) I 6.

Befristete Erhöhung des Beitrags in der Arbeitslosenversicherung (G. v. 27. Dez.) I 244.

Vergütungssätze der Krankenkassen für die Beitragseinziehung zur Arbeitslosenversicherung v. 23. Sept. 1927 (V. v. 27. Dez. 1928) I 5.

Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 27. Dez. 1928) I 5 — Muster für die Monatsabrechnung (V. v. 27. Dez. 1928) I 6.

Gewährung von Krisenunterstützung für Staatlose (V. v. 19. Febr.) I 31.

Regelung der sozialen Versicherung [Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung] der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer)V. v. 10. Juli) I 136.

Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit (G. v. 24. Dez. 1928) I 1.

Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 6. März) I 76.

Desgl. tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (V. v. 8. Aug.) I 143.

s. auch Arbeiter, Arbeitsnachweis, Erwerbslosenfürsorge.

Arbeitszeit, Dauer der Arbeitszeit für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Glasbeizereien, Glashütten und Glasschleifereien sowie Sandbläsereien (V. v. 25. März, letzter Satz) I 82.

Dauer der Arbeitszeit für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in Hammer- und Walzwerken (V. v. 25. März, letzter Satz) I 82.

Ladenschluß am 24 Dezember (G. v. 13. Dez.) I 219.

Verordnung über Arbeitszeit in der Zementindustrie (v. 26. März) I 82.

Arzneimittel s. Gesundheitswesen.

Aufbringungsgesetz, Aufbringungssätze s. Industriebelastung.

Aschanti s. Goldküste.

Aufenthaltsgebühren s. Paßwesen.

Aufwertung, Weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 16. Dez.) I 225.

Aufwertungsabkommen mit Polen v. 5. Juli 1928 (G. v. 17. Juli) II 577.

Aufwertungsabkommen s. Aufwertung, Staatsverträge 1k (S. 33).

Ausfuhr, Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928 — Rat. (G. v. 17. Okt.) II 649.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/468 — Bek. (v. 31. Okt.) II 695/696.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Knochen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/478 — (Bek. v. 31. Okt.) II 695/708.

Ausfuhr von Kunstwerken [Verl. der Geltungsdauer der V. v. 11. Dez. 1919 in der Fassung des G. v. 21. Dez. 1927] (G. v. 24. Dez.) I 244.

Best. über die Ausfuhr im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. II u. Anl. 4 bis 4d) II 53.

Ausfuhrbeschränkungen und -verbote s. Ausfuhr.

Ausland s. auch: Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Staatsverträge.

Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland (V. v. 5. Dez.) I 244.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung — Drittes G. (v. 21. Dez.) I 224.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (V. v. 10. Juli) I 136.

Auslieferungsgesetz, Deutsches, (G. v. 23. Dez.) I 239.

Ausprägung s. Münzwesen.

Ausschreibung straffälliger Personen s. Fahndung, Schweiz, Strafrecht.

Außenhandel s. Handel 2.

Außerkurssetzung von Reichsmünzen s. Münzwesen.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Ausstellungsschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Australien, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

B

Baden, Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden (V. v. 16. März) I 79.

Bahama-Inseln, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Bahama-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Bankwesen, Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehr bei Reichsbank- oder Reichsbanknebenstellen in:

Hanau a. M. (Bek. v. 18. Juni) II 406.

Wechsel- und Scheckzinsen — Festsetzung auf $6^1/_2$ v. H. (Achte Bek. v. 14. Jan. I 11). Festsetzung auf $7^1/_2$ v. H. (Neunte Bek. v. 25. Apr. I 85). Festsetzung auf 7 v. H. (Zehnte Bek. v. 2. Nov. I 201).

Barbados, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Barbados. (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Baukreditgesetz s. Kredite.

Bauten, Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 29. Juni, § 20 Abs. 2) II 443.

Bestreitung der Kosten für Um-, Erweiterungs- und Neubauten des Reichs (G. v. 29. Juni, § 20 Abs. 1) II 443.

Beamte, Beamtenbesoldung s. Besoldung, Sonderzuschläge (örtliche).

Vorschriften über die Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern (G. v. 29. Juni, § 17 Abs. 2) II 443.

Vorschriften über die Planstellen der Reichsbeamten:

Besetzung freier planmäßiger Stellen (G. v. 29. Juni, § 17 Abs. 1) II 443.

Übertragung nicht mehr benötigter Planstellen auf andere Verwaltungen (G. v. 29. Juni, § 17 Abs. 3) II 443.

Umwandlung von Planstellen der Besoldungsgruppe A 4d in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 (G. v. 29. Juni, § 18) II 443.

Reichsheer- und Reichsmarinebeamte s. Militär.

Beamtenanwärter, Einstellung s. Beamte.

Beamtenbesoldung s. Besoldung.

Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Bekanntmachungspflicht s. Kreditanstalten.

Belehrungsreisen der Heeres-, Waffen- und Marineschulen s. Militär.

Belgien, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 200.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Beitr. zum rev. Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 22. Juli) II 629.

Beitr. zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 22. Juli) II 629.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten (V. v. 2. Mai) I 91.

Beitr. zum Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 über die int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Bek. v. 22. Juli) II 629.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. für Belgien, ausschl. Belgisch Kongo und Ruanda Urundi (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Rat. des Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris — (Bek. v. 22. Dez. 1928) II 12.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Belgien (Forts.)

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. einschl. Belgisch Kongo und Ruanda Urundi (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Benachrichtigungsfristen s. Fristen.

Bergbau, Aktien von Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken — Abänd. der V. v. 25. März 1927 (V. v. 25. März) I 82.

Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau — Abänd. der V. v. 8. Febr. 1919 (G. v. 30. Apr.) I 91.

Abk. mit Polen über die Benutzung und Unterhaltung des Tiefen Friedrichstollens (G. v. 18. März) II 143 — Rat. (Bek. v. 27. Juni) II 506.

Bergwerksunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Berufskrankheiten, Entschädigung der Arbeitnehmer s. Arbeiter, Sozialversicherung 3 (S. 29), Staatsverträge 1g (S. 32).

Berufsübliche Arbeitslosigkeit, Sonderfürsorge hierbei s. Arbeitsvermittlung usw.

Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer usw. s. Arbeiter.

vor und nach der Niederkunft s. Niederkunft.

Beschußzeichen s. Waffen.

Besoldung, Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 — Erste Ergänzung (V. v. 3. Juli) I 132.

Örtliche Sonderzuschläge s. Sonderzuschläge.

Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1929 (G. v. 29. Juni, § 24) II 443.

Besoldungsgesetz s. Besoldung.

Betäubungsmittel s. Gesundheitswesen.

Betriebsmittelfonds s. Reichsmonopolverwaltung.

Betriebsunfälle der Arbeitnehmer s. Arbeiter, Staatsverträge 1g (S. 32).

Bienen, Faulbrut s. Veterinärwesen.

Bienenseuchen s. Veterinärwesen.

Bilanzen, Siebente V. über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 14. Sept.) I 147.

Binnenschiffe, Eichung s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1d (S. 31).

Sicherheitsanforderungen s. Schiffahrt 1.

Bisamratten s. Durchfuhr, Einfuhr.

Börse, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 21. Dez. 1928, I 13, (Bek. v. 24. Sept.) I 198, (Bek. v. 2. Nov.) I 203.

Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide — Zweite V. (v. 29. Juni) I 125.

Börsentermingeschäfte s. Börse.

Branntweinmonopol s. Steuern 3 (S. 35).

Brasilien, Beitr. zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Beitr. zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, v. 14. April 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Rat. des Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Prot. v. 3. Nov. 1923 (Bek. v. 8. Aug.) II 633.

Britisches Reich s. Großbritannien.

Britisch Guyana, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Britisch Guyana (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Britisch Honduras, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Britisch Honduras (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Britisch Indien s. Indien.

Britisch Nord Borneo, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Britisch Nord Borneo (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Brunei, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: pp. Brunei (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Bürgerliche Angelegenheiten, Abk. v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten — Prot. v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VI u. Anl. 7) II 53.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Bulgarien, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 8. Okt.) II 647.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Bulgarien (Forts.)

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Int. Reblaus-Konvention v. 3. Nov. 1881 (Reichsgesetzbl. 1882 S. 125) — Beitr. (Bek. v. 4. Nov.) II 735.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

C

Canada, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. mit Ausnahme der Zusatz-Vollzugsordnung (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Ceylon, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Ceylon — (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Chile, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 200.

Rat. der Int. Übkft. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Beitr. zum Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 (Bek. v. 12. Dez.) II 755.

China, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Handelsabkommen mit dem Deutschen Reiche — Rat. (Bek. v. 21. Jan.) II 79.

Columbien, Rat. des Weltpostvertrags von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und mehrerer Nebenabkommen (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Costa Rica, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Cuba s. Kuba.

Curaçao, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. durch die Niederlande für Curaçao (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Cypern, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Cypern (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

D

Dänemark, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Int. Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Abänd. d. Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens (Bek. v. 23. Mai) II 380.

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 28) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Rat. des Int. Übk. v. 25. Jan. 1924 für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris (Bek. v. 22. Dez. 28) II 12.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Dampfkessel, Anlegung von Dampfkesseln (V. 22. Dez. 28) I 2.

Allgemeine polizeiliche Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln v. 17. Dez. 1908 — And. (V. v. 22. Dez. 28) I 2.

Danzig, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 27. Juni) II 505.

Beitr. von Danzig zu den Haager Abk. über int. Privatrecht (Bek. v. 13. Sept.) II 640.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Deutsches Museum, Übernahme von Garantien für das Deutsche Museum in München durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni, § 6 Ziff. b) II 443.

Dominikanische Republik, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Doppelbesteuerung, Beseitigung, Vermeidung s. Steuern 1 (S. 34).

Durchfuhr, Verbot der Durchfuhr von Bisamratten (V. v. 27. Mai) I 110.

Durchgangverkehr, Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Rat. durch Belgien und Chile, Beitr. Ungarns (Bek. v. 20. Apr.) II 200. — Beitr. Frankreichs für das Mandatsgebiet Syrien und Libanon (Bek. v. 19. Dez.) II 758.

E

Ecuador, Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Egypten, Rat. des Vertr. v. 27. Aug. 1928 über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Eherecht, Haager Abk. v. 12. Juni 1902 über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett — Künd. durch die Schweiz. (Bek. v. 26. März) II 171.

Ehescheidung s. Eherecht.

Eichgebührenordnung, Eichordnung, Eichung s. Maß und Gewicht.

Eichung der Binnenschiffe s. Schiffahrt 3, Staatsverträge 1d (S. 31).

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einfuhr, Verbot der Einfuhr von Bisamratten (V. v. 27. Mai) I 110.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928 — Rat. (G. v. 17. Okt.) II 648.

Einfuhrverbot für Fichtensamen und Fichtenzapfen (V. v. 28. Febr. Art. 1) I 76 (V. v. 28. Febr.) I 76 — Abänd. (V. v. 13. Sept.) I 147.

Aufh. vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch — And. der V. v. 16. Sept. 1925 (V. v. 19. März) I 79.

Einfuhr (Forts.)

Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Dritte V. (v. 27. Dez. 1928) I 4. Vierte V. (v. 21. Febr.) I 67. Fünfte V. (v. 24. Mai) I 109. Sechste V. (v. 28. Aug.) I 145. Siebente V. (v. 23. Okt.) I 199.

Einfuhrverbot für Kiefernsamen und Kiefernzapfen (V. v. 28. Febr., Art. 1) I 76 (V. v. 28. Febr.) I 76 — Abänd. (V. v. 13. Sept.) I 147.

Einfuhrvorschriften für Kirschen (V. v. 27. Apr.) I 92.

Einfuhrverbot für Nelken und Nelkenstecklinge (V. v. 28. März) I 83.

Bestimmungen über die Einfuhr im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. II u. Anl. 4 bis 4d) II 53.

Einfuhr von Waren — V. v. 12. Dez. 1925 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 295 — Änd. (V. v. 28. Febr.) I 76.

Einfuhrbeschränkungen und -verbote s. Einfuhr.

Einfuhrerleichterungen und -verbote s. Einfuhr.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. Steuern 1 (S. 34).

Einkommensteuer s. Steuern 2a (S. 35).

Eisenbahn:

1. Allgemeines

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Weitere Rat. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Anlegung von Mündelgeld in Vorzugsaktien, Serie II und III der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. (Bek. v. 8. Juni) I 111.

2. Personen- und Güterverkehr

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens (Bek. v. 23. Mai) II 380,

Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei (Bek. v. 25. Apr.) II 183,

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Rat. durch Portugal (Bek. v. 24. Jan.) II 79. — Rat. durch Griechenland (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 9. Jan.) II 53, (Bek. v. 14. März) II 159, (Bek. v. 22. Apr.) II 201, (Bek. v. 10. Juni) II 404, (Bek. v. 10. Okt.) II 647, (Bek. v. 29. Okt.) II 693, (Bek. v. 25. Nov.) II 741.

Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Rat. durch Portugal (Bek. v. 24. Jan.) II 79. — Rat. durch Griechenland (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 10. Mai) II 377, (Bek. v. 14. Juni) II 406, (Bek. v. 8. Okt.) II 647, (Bek. v. 19. Nov.) II 736.

Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 4. Jan.) II 33, (V. v. 16. Febr.) II 127, (V. v. 2. März) II 133, (V. v. 20. Juni) II 440, (Bek. v. 8. Juli) II 575, (V. v. 9. Sept.) II 639, (V. v. 4. Nov.) II 735, (V. v. 26. Nov.) II 741.

3. Militärtransport

4. Bau und Betrieb

Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung v. 17. Juli 1928 — Erg. (V. v. 16. Mai) II 380.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung s. Eisenbahn 4.

Eisenbahnfrachtverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahngepäckverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahnpersonenverkehr s. Eisenbahn 2.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn 2.

Elbe s. Schiffahrt 1 und 3, Wasserstraßen.

Elbschifferzeugnisse s. Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

El Salvador s. Salvador.

England s. Großbritannien.

Enteignung, Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushalt der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1929 Mittel vorgesehen sind (G. v. 29. Juni, § 21) II 443.

Entlastung des Reichsgerichts s. Reichsgericht.

Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer bei Arbeitsgerichtsbehörden s. Arbeitsgerichte,

für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch s. Schiffahrt 2 (S. 26), Staatsverträge 1d (S. 31) und 1g (S. 32),

von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols s. Steuern 3 (S. 35),

der Geschworenen s. Geschworene,

der Mitglieder des Reichstags s. Reichstag,

der Schöffen s. Schöffen,

für unschuldig erlittene Untersuchungshaft s. Strafrecht,

der Vertrauenspersonen s. Vertrauenspersonen.

Erbschaftssteuer s. Steuern 2b (S. 35).

Erfindungen, Schutz auf Ausstellungen, s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Erweiterungsbauten des Reichs s. Bauten.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge. — Außerkrafttr. der Anordn. v. 15. Dez. 1924 [Reichsarbeitsblatt S. 483] und der V. v. 23. Sept. 1927 (V. v. 27. Dez. 1928, Art. 4) I 5.

Estland, Rat. des Vertr. v. 27. Aug. 1928 über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Deutsch-estnischer Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 7. Dez. 1928 (G. v. 5. Juli) II 509. — Rat. (Bek. v. 12. Juli) II 575.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Rat. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Außerkrafttr. des vorl. Wirtschaftsabkommens mit Estland v. 27. Juni 1923 (G. v. 5. Juli, Art. 29 des Abk.) II 509/520.

Evangelische militärkirchliche Dienstordnung s. Militär.

F

Fabrikmarken, Int. Registrierung, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Fabrikunternehmungen, Aktien dieser s. Börse.

Fachausschüsse, V. über Fachausschüsse für Hausarbeit v. 28. März 1925 — Ergänzung (V. v. 14. Juni, § 2) I 119.

Errichtung eines Fachausschusses für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie in Magdeburg (V. v. 14. Juni) I 119.

Fahndung, Fahndungsblätter, Vereinb. mit der Schweiz über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern (Bek. v. 7. Mai) II 371.

Fahrräder, Hintere Leuchtzeichen der Fahrräder (V. v. 27. Apr.) I 88.

Falkland-Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf die Falkland-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Faulbrut der Bienen s. Veterinärwesen.

Felle, Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/468 (Bek. v. 31. Okt.) II 695/696.

Feuergefährliche Gegenstände, Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen auf der Elbe s. Wasserstraßen.

Fichtensamen, Fichtenzapfen s. Saatgut, Sämereien.

Fidschi-Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf die Fidschi-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Finanzausgleichsgesetz, Verteilungsschlüssel hierfür s. Finanzwesen.

Finanzielle Streitfragen mit Rumänien s. Rumänien, Staatsverträge 1k (S. 34).

Finanzwesen, Vorschriften über die Aufnahme von Anleihen durch den Reichsfinanzminister, zur Stützung des Kurses der Anleihen des Reichs und zur Tilgung der Anleihen (G. v. 29. Juni, §§ 2, 3 und 7) II 443.

Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage (G. v. 17. Mai) I 95.

Feststellung der auf § 23a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes beruhenden Verteilungsschlüssel (V. v. 25. Apr.) I 85.

Abk. zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien (G. v. 8. Febr.) II 81 — Rat. (Bek. v. 8. Febr.) II 95.

Nichtanwendung des § 3 des G., betr. Änderungen im Finanzwesen v. 15. Juli 1909, im Rechnungsjahr 1929 (G. v. 29. Juni, § 15) II 443.

Vorschriften über die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 29. Juni, § 6) II 443.

Überweisung von Kassenbetriebsmitteln an die obersten Reichsbehörden durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni, § 14, Abs. 2) II 443.

Vorschriften über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 29. Juni, §§ 2, 5) II 443.

Kreditermächtigung für den Reichsfinanzminister, einen Betrag bis zu 465 Millionen *RM* im Wege des Kredits zu beschaffen (G. v. 20. Dez.) II 757.

Zahlung eines Reichsbeitrags für das Rechnungsjahr 1929 an die Träger der Invalidenversicherung (G. v. 29. Juni, § 4) II 443.

Entscheidungen des Reichsfinanzhofs s. Reichsfinanzhof.

Ausgabe von Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen des Reichs durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni, § 4) II 443.

s. auch Reichshaushalt.

Finnland, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Finnland (Forts.)

Rat. des Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk. v. 5. Juni 1925, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Entschädigung der Angehörigen Finnlands für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Bek. v. 15. Apr.) I 85.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Deutsch-finnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 14. März 1925 — Abänd. (Bek. v. 24. Mai) II 381.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Fischerei, Abk. mit Litauen über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Ruß- und Memelstrom sowie im Wystiter See, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe v. 29. Jan. 1928 (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 4) II 205/232 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Abk. mit Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern (G. v. 18. März) II 146.

Fleisch, Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch — And. der V. v. 16. Sept. 1925 (V. v. 19. März) I 79.

Mittel zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 29. Juni, § 6 Abs. 2/3) II 443.

Bezeichnung des Gefrierfleisches beim Feilhalten im Kleinhandel (G. v. 4. Juli) I 128.

And. des G. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 10. Aug. 1925 (G. v. 4. Juli) I 128.

Flüssigkeiten, brennbare, Beförderung in Tankfahrzeugen auf der Elbe s. Wasserstraßen.

Frachtverkehr, Eisenbahn- s. Eisenbahn 2.

Frankreich, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Frankreich (Forts.)

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Beitr. für das Mandatsgebiet Syrien und Libanon (Bek. v. 19. Dez.) II 758.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Deutsch-französisches Handelsabkommen — Prot. und Notenwechsel hierzu (G. v. 13. Febr.) II 119 — Rat. (Bek. v. 30. Apr.) II 370 — Notenwechsel v. 10. Juni 1929 (G. v. 30. Juni) II 500 — Rat. (Bek. v. 18. Juli) II 627 — Ermächtigung der Reichsregierung zur Inkraftsetzung einer Zusatzvereinbarung (G. v. 3. Juli) II 501 — Vorl. Inkraftsetzung eines Notenwechsels v. 27. Juni 1929 (V. v. 3. Juli) II 502 — Notenwechsel v. 27. Juni 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Rat. des Genfer Übk. v. 12. Nov. 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Anmeldung von infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere entstandener Schäden in Frankreich (V. v. 25. Apr.) I 91.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Vereinb. über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete v. 23. Febr. 1928 — Notenwechsel hierzu (G. v. 15. Febr.) II 126 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 377.

Rat. des Genueser Übk. v. 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Vereinb. zur Regelung des Austausches von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 20. Dez.) II 763.

Genfer Prot. v. 17. Juni 1925 wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Rat. des Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 9. Dez.) II 752.

Frauen, Beschäftigung vor und nach der Niederkunft s. Niederkunft.

Frauenhandel, Int. Übk. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritte und Rat. (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Freiheit des Durchgangsverkehrs s. Durchgangsverkehr, Staatsverträge 1k (S. 33).

Friedrichstollen, Tiefer s. Bergbau, Polen.

Fristen, Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen (V. v. 24. Okt.) I 199.

Fünfzig-Renten- und Reichspfennigstücke s. Münzwesen.

Fürsorge für Militärrentenempfänger im Memelgebiete s. Litauen, Versorgung

für Pensionäre im Memelgebiete s. Litauen, Pension.

Funkentelegraphenvertrag s. Funkwesen, Staatsverträge 1h (S. 33).

Funkwesen, Außerkrafttr. des int. Funkentelegraphenvertrags v. 5. Juli 1912 nebst Schlußprotokoll und Ausf.-Übkft. (G. v. 2. Mai Art. 1) II 265.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. durch Deutschland und mehrere Länder (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

G

Gambia, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Gambia (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Garantien, Übernahme durch das Reich, s. Finanzwesen.

Gaskrieg s. Krieg, Staatsverträge 1a (S. 30).

Gebühren für Rechtsanwälte s. Rechtsanwälte.

Gefrierfleisch s. Fleisch.

Gemeinden, Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 23. Mai) I 109.

Gemeindesteuern s. Steuern 4 (S. 35).

Gemischte Kommission für Oberschlesien s. Oberschlesien.

Genossenschaften, Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes [Ges., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889] (G. v. 16. Dez.) I 219.

Genossenschaftsgesetz (G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) s. Genossenschaften.

Gepäckverkehr s. Eisenbahn 2.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, s. auch Arbeitsgerichte, Geschworene, Reichsgericht, Schöffen, Vertrauenspersonen.

Gerste s. Einfuhr, Getreide.

Geschworene, Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen — Dritte V. (27. Sept.) I 150.

Gesellschaftsteuer s. Steuern 2c (S. 35).

Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Gesundheitswesen, Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind (V. v. 31. Aug.) I 145.

Verkehr mit Arzneimitteln (V. v. 26. Jan.) I 19 — [Ber.] (v. 27. Febr.) I 73.

Verkehr mit Betäubungsmitteln [Opiumgesetz] (Ges. v. 10. Dez.) I 215 — Außerkrafttr. des G. zur Ausf. des int. Opiumabkommens v. 23. Jan. 1912, v. 30. Dez. 1920/21. März 1924 (G. v. 10. Dez. § 13) I 215. — Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (V. v. 19. Dez.) I 225.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 (G. v. 26. Juni) II 407 — Rat. durch Deutschland und Übersicht über den Geltungsbereich (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Getreide, Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika — Dritte V. (v. 27. Dez. 1928) I 4 — Vierte V. (v. 21. Febr.) I 67 — Fünfte V. (v. 24. Mai) I 109 — Sechste V. (v. 28. Aug.) I 145 — Siebente V. (v. 23. Okt.) I 199.

Vermahlung von Inlandsweizen (G. v. 4. Juli) I 129 — Durchf. (V. v. 20. Juli) I 139 — Erhöhung der Vermahlungssätze (V. v. 3. Okt.) I 151 — (2. V. v. 29. Nov.) I 208.

Verbilligungsprämie für Roggen G. v. 22. Dez. Art. 4) I 227.

Zeithandel in Getreide [Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg] — Zweite V. (v. 29. Juni) I 125.

Gewerbe, Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Gewerbeausschüsse, Verlängerung der Amtsperiode der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern (V. v. 8. Okt.) I 198.

Gewerbebetriebe, Ladenschluß am 24. Dezember (G. v. 13. Dez.) I 219.

Gewerbeordnung, Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern (v. 16. Mai) I 102 — [Ber.] I 119.

Änd. der Gewerbeordnung — Handwerks-Novelle — (G. v. 11. Febr.) I 21.

Einrichtung und Anlegung einer Handwerksrolle (G. v. 11. Febr., Art. VII u. IX) I 21 (V. v. 25. Apr.) I 87.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Rev. Madrider Abk. v. 6. Nov. 1925 — Beitr. Ungarns (Bek. v. 1. Juni) II 401 — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629 — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Schutz des gewerblichen Eigentums — Rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 6. Nov. 1925 —Beitr. Ungarns (Bek. v. 1. Juni) II 401 — Beitr. d. Schweiz (Bek. v. 2. Juli) II 507 — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629 — Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago (Bek. v. 7. Nov.) II 736 — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Abk. über gewerblichen Rechtsschutz mit der Sowjetunion v. 12. Okt. 1925 — Prot. v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VII u. Anl. 8) II 53.

Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren — Rev. Madrider Abkommen v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 — Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago (Bek. v. 7. Nov.) II 736 — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Litauen (Bek. v. 8. Juli) II 575.

2. Ausstellungsschutz

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in:

Berlin:

Reichs-Seifen-Messe v. 17. bis 19. März 1929 (Bek. v. 11. März) II 142 — v. 22. bis 24. Sept. 1929 (Bek. v. 12. Sept.) II 639.

21. Brauerei- und Kellereimaschinen-Ausstellung, verbunden mit der XXV. Deutschen Gersten- und Hopfenausstellung v. 7. bis 13. Okt. 1929 (Bek. v. 25. Mai) II 382.

Reklameschau 1929 Berlin v. 10. Aug. bis 8. Sept. 1929 (Bek. v. 13. Juli) II 576.

Berlin-Charlottenburg:

Reichsgastwirtsmesse v. 17. bis 22. März 1929 (Bek. v. 4. Febr.) II 95.

Deutsche Ausstellung Gas und Wasser v. 19. Apr. bis 21. Juli 1929 (Bek. v. 25. Febr.) II 131.

Große Deutsche Funkausstellung v. 30. Aug. bis 8. Sept. 1929 (Bek. v. 6. Juni) II 403.

Breslau:

Breslauer Messe-Ausstellung »Wohnung und Werkraum« v. 15. Juni bis 15. Sept. 1929 (Bek. v. 31. Jan.) II 95.

Dortmund:

Ausstellung »Die Frau in Heim und Beruf« v. 1. bis 9. Juni 1929 (Bek. v. 29. Mai) II 387.

Dresden:

Jahresschau Deutscher Arbeit »Reisen und Wandern« v. 15. Mai bis Ende Sept. 1929 (Bek. v. 22. März) II 169.

Essen:

Wanderausstellung »Technik im Heim« v. 6. Apr. bis 5. Mai 1929 (Bek. v. 30. März) II 171.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Große Ruhrländische Gartenbau-Ausstellung »Gruga« v. 29. Juni bis Mitte Okt. 1929 (Bek. v. 6. Mai) II 370.

Frankfurt (Main):

Frankfurter Internationale Messen v. 14. bis 17. Apr. 1929 (Bek. v. 31. Jan.) II 95.

Herbstmesse für Möbel und Haushalt v. 22. bis 25. Sept. 1929 (Bek. v. 30. Aug.) II 637.

»Ika« Int. Kochkunstausstellung, verbunden mit der Ausstellung für Hotel- und Gaststättenwesen v. 12. bis 23. Okt. 1929 (Bek. v. 30. Aug.) II 637.

Hamburg:

Große landwirtschaftliche Ausstellung v. 8. bis 14. Mai 1929 (Bek. v. 30. März) II 172.

Köln:

Kölner Messe v. 17. bis 20. März 1929 (Bek. v. 31. Jan.) II 95 (Bek. v. 4. März) II 142 — v. 15. bis 18. Sept. 1929 mit Sondergruppe »Das moderne Büro« (Bek. v. 30. Aug.) II 637.

Dritte Westdeutsche Funkschau v. 15. bis 22. Sept. 1929 (Bek. v. 30. Aug.) II 637.

Vierte Westdeutsche Gastwirtsmesse und Hotel-Fach-Ausstellung v. 12. bis 20. Okt. 1929 (Bek. v. 30. Aug.) II 637.

Königsberg (Preußen):

Königsberger Messe v. 11. bis 14. Aug. 1929 (Bek. v. 31. Jan.) II 95 — Verlegung auf die Zeit v. 18. bis 21. Aug. 1929 (Bek. v. 28. Mai) II 401.

Leipzig:

Allgemeine Mustermesse v. 3. bis 9. März 1929 (Bek. v. 31. Jan., Ziff. 1) II 79 — v. 25. bis 31. Aug. 1929 (Bek. v. 29. Juli) II 631.

Große Technische Messe und Baumesse v. 27. Febr. bis 21. März 1929 (Bek. v. 23. Jan., Ziff. 2) II 79 — v. 25. bis 31. Aug. 1929 (Bek. v. 29. Juli) II 631.

Textilmesse v. 3. bis 7. März 1929 (Bek. v. 23. Jan., Ziff. 3) II 79.

Schuh- und Ledermesse v. 3. bis 6. März 1929 (Bek. v. 23. Jan., Ziff. 4) II 79.

Lübeck:

Wanderausstellung »Technik und Heim« v. 5. Okt. bis 3. Nov. 1929 (Bek. v. 2. Sept.) II 639.

München:

35. Deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft v. 4. bis 9. Juni 1929 (Bek. v. 27. März) II 171.

Stuttgart:

3. Stuttgarter Möbelmesse v. 3. bis 8. Mai 1929 (Bek. v. 14. März) II 159.

Ausstellung für Bürobedarf und neuzeitliche Bürotechnik v. 21. bis 29. Sept. 1929 (Bek. v. 17. Sept.) II 639.

Wiesbaden:

Ausstellung pharmazeutischer Präparate sowie medizinischer Apparate und Instrumente v. 5. bis 11. Apr. 1929 (Bek. v. 30. März) II 171.

Gewerbliches Eigentum, Schutz s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Gibraltar, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Gibraltar (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Glasbeizereien, Glashütten, Glasschleifereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern s. Arbeiter, s. auch Arbeitszeit.

Goldbilanzen s. Bilanzen.

Goldküste, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Goldküste, a) Goldküsten-Kolonie, b) Aschanti, c) Nordgebiete (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Goldküsten-Kolonie s. Goldküste.

Grenada, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Windward-Inseln: Grenada (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Grenzabfertigung s. Grenze usw.

Grenze, Grenzverkehr, Abk. mit Litauen über die Unterhaltung und Verwaltung der Grenzgewässer v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 3) II 205/222 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Vertr. mit Litauen über die Regelung der Grenzverhältnisse v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 2) II 205/212 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Abk. mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr v. 28. Apr. 1928 — Rat. (Bek. v. 13. Sept.) II 640 — Beginn der Abfertigung (Bek. v. 18. Okt.) II 648.

Verl. des Abk. mit Polen v. 30. Dez. 1924 über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Bek. v. 10. Okt.) II 647.

Abk. mit Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern (G. v. 18. März) II 146.

Abk. mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken v. 14. März 1925 — Rat. und Ber. (Bek. v. 9. Sept.) II 639.

Vertrag v. 22. März 1928 mit der Tschechoslowakei über die Grenzoder (G. v. 3. Jan.) II 7 — Rat. (Bek. v. 19. Juni) II 440.

Grenzgebiete, Belgische s. Belgien, Sozialversicherung 6 (S. 29).

Grenzgewässer s. Grenze usw.

Grenzoder s. Grenze usw.

Grenzverhältnisse s. Grenze usw.

Grenzwasserläufe s. Grenze usw.

Griechenland, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Griechenland (Forts.)

Rat. des Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Rat. des Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll. — Rat. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Großbritannien, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen, jedoch ohne Kolonien, Protektorate und die unter britischer Oberherrschaft oder unter britischem Mandat stehenden Länder — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb im Verhältnis zu Großbritannien (V. v. 27. Juni) II 506.

Rat. des Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk. v. 5. Juni 1925, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk. über die Einrichtung und das Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. für das Britische Reich (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Deutsch-britisches Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 — Rat. und Ausf. (Bek. v. 4. März) II 133 — Ausf. (V. v. 5. März) II 135 — Ausdehnung des Abk. auf Nordirland (Bek. v. 1. Juni) II 401 — Ausdehnung auf Neuseeland und West Samoa (Bek. v. 31. Aug.) II 637 — Ausdehnung auf Bahama Inseln, Barbados, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Ceylon, Cypern, Falkland Inseln, die verbündeten Malayischen Staaten, Fidschi Inseln, Gambia, Gibraltar, Goldküste

Großbritannien (Forts.)

(a. Goldküsten Kolonie, b. Aschanti, c. Norgebiete), Britisches Mandatsgebiet von Togo (nördlicher Teil), Britisches Mandatsgebiet von Togo (südlicher Teil), Jamaika, Kaiman Inseln, Turks- und Kaikos-Inseln, Kenia, Leeward Inseln, Mauritius, Britisch Nord Borneo, Nord Rhodesien, Nyassaland, Palästina, St. Helena, Sarawak, Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Straits Settlements, Tanganyika, Trinidad, Uganda, die Malayischen, dem Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten: »Johore, Kedah und Perlis, Kelantan, Tringgann, Brunei.« Wei-hai-wei, Windward Inseln: »Grenada, St. Lucia, St. Vincent«, Zanzibar (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Übk. v. 25. Sept. 1926 über die Sklaverei — Rat. durch Britisches Reich, ausgen. Canada und Irland (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Beitr. für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Beitr. für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Grundstücke, Bestreitung der Kosten der für das Reich zu erwerbenden Grundstücke und Hausgrundstücke (G. v. 29. Juni, § 20) II 443.

Grundstücksregulierung in Ostpreußen s. Ostpreußen.

Grundwertausschüsse, Verlängerung der Amtsperiode der Grundwertausschüsse bei den Finanzämtern (V. v. 8. Okt.) I 198.

Guatemala, Rat. des Vertr. v. 27. Aug. 1928 über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Gummikonfektion s. Hausarbeit.

H

Häute, Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/468 — (Bek. v. 31. Okt.) II 695/696.

Haiti, Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Hamburg, Zweiter Nachtrag zu dem G. über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern [Hamburg, Preußen] auf das Reich (G. v. 22. Dez. 1928) II 1 — Inkrafttr. (Erl. v. 4. Apr.) II 178.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern s. Arbeiter s. auch Arbeitszeit.

Handel:

1. Inlandsverkehr.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

2. Handelsverträge usw.

Übernahme von Garantien zur Förderung des Außenhandels durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni, § 6 Ziff. a) II 443.

Handelsabkommen mit China — Rat. (Bek. v. 21. Jan.) II 79.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Estland v. 7. Dez. 1928 (G. v. 5. Juli) II 509 — Rat. (Bek. v. 12. Juli) II 575.

Außerkrafttr. des Vorl. Wirtschaftsabkommens mit Estland v. 27. Juni 1923 (G. v. 5. Juli, Art. 29 des Abk.) II 509/520.

Handelsabkommen mit Frankreich — Prot. und Notenwechsel hierzu (G. v. 13. Febr.) II 119 — Rat. (Bek. v. 30. Apr.) II 370 — Notenwechsel v. 10. Juni 1929 (G. v. 30. Juni) II 500 — Rat. (Bek. v. 18. Juli) II 627 — Ermächtigung der Reichsregierung zur Inkraftsetzung einer Zusatzvereinbarung (G. v. 3. Juli) II 501 — Vorl. Inkraftsetzung eines Notenwechsels v. 27. Juni 1929 (V. v. 3. Juli) II 502. — Notenwechsel v. 27. Juni 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Außerkrafttr. des Handelsvertrags mit Litauen v. 1. Juni 1923 (G. v. 14. Febr. Vertragstext Art. 34 Abs. 3) II 103/115.

Zusatzabk. zu Art. 20 des Handelsvertrags mit Litauen v. 1. Juni 1923 — Rat. (Bek. v. 20. Dez. 1928) II 2.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Litauen v. 30. Okt. 1928 (G. v. 14. Febr.) II 103 — Rat. (Bek. v. 23. Febr.) II 131 — [Ber.] (v. 23. März) II 172.

Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay — Verl. d. Geltungsdauer (G. v. 22. Febr.) II 129 — Inkrafttr. der Verl. (Bek. v. 25. Febr.) II 132.

Vereinb. über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete v. 23. Febr. 1928 — Notenwechsel hierzu (G. v. 15. Febr.) II 126 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 377.

Künd. des Handelsvertrags mit El Salvador v. 14. Apr. 1908 (Bek. v. 18. Apr.) II 200.

Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Schweden v. 14. Mai 1926 (G. v. 11. März) II 137 — Rat. (Bek. v. 17. Mai) II 382.

Künd. des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schweden v. 14. Mai 1926 (Bek. v. 10. Aug.) II 633.

Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. Juli 1926 (G. v. 30. Juni) II 491 — Rat. (Bek. v. 11. Juli) II 575. — Notenwechsel v. 13. Nov. 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Handel (Forts.)

Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 7. März) II 140 — Rat. (Bek. v. 4. Juni) II 401.

Abk. mit der Sowjetunion v. 12. Okt. 1925 über Schiedsgerichte in Handelssachen — Prot. v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VI u. Anl. 7) II 53.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Südafrikanischen Union (G. v. 3. Jan.) II 15 — Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 406.

Künd. des Handelsvertrags mit der Türkei v. 12. Jan. 1927 (Bek. v. 24. Aug.) II 637.

Handelsabkommen und -verträge s. Staatsverträge 1c (S. 30).

Handelsgesetzbuch, Änd. des § 547 Abs. 2 (G. v. 24. Dez. § 2) II 759.

Handelsmarken, Int. Registrierung, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Handelssachen (Schiedsgerichte) s. Handel, Schiedsgerichte.

Handfeuerwaffen s. Waffen.

Handwerkskammern, Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern (v. 16. Mai) I 102 — [Ber.] I 119.

Handwerks-Novelle s. Gewerbeordnung.

Handwerksrolle s. Gewerbeordnung.

Hauptfeststellungszeitraum s. Steuern 1 (S. 34) (bei Reichsbewertungsgesetz)

Hausarbeit, Fachausschüsse für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion (V. v. 24. Sept.) I 149.

Hausgehilfen, Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 28) II 13 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Hausgrundstücke des Reichs s. Grundstücke.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Hebammen (Angestelltenversicherungspflicht) s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Hebriden, Neue, s. Neue Hebriden.

Heeres-Waffen-Schulen s. Militär.

Heizer, Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge 1g (S. 32).

Helena, St., Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf St. Helena (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Herkunftsbezeichnungen auf Waren s. gewerblicher Rechtsschutz 1 (S. 11), Staatsverträge 1f (S. 32).

Herkunftsbezeichnung des Hopfens s. Hopfen.

Hilfe, wirtschaftliche, für Ostpreußen s. Ostpreußen.

Hinterbliebene, Hinterbliebenenbezüge s. Waisengeld, Witwengeld.

Hinterlegung, Int., gewerblicher Muster und Modelle s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Hochseefischereiflotte, versicherungspflichtige Personen der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 29).

Honduras (Freistaat), Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und zu mehreren Nebenabkommen (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Hopfen, Herkunftsbezeichnung (Ges. v. 9. Dez.) I 213.

I

Indien (Britisch), pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk. v. 5. Juni 1925, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Industriebelastung, Elfte Durchf.V. zum Aufbringungsgesetze — Aufbringungssätze für das Kalenderjahr 1929 (v. 3. Jan.) II 32 — Zwölfte Durchf.V. — Zweiter Teilbetrag der Jahresleistungen für 1929 — (v. 28. Juni) II 572.

Inlandsweizen s. Getreide, Mehl.

Internationales Privatrecht, Beitr. von Danzig zu den Haager Abk. über int. Privatrecht (Bek. v. 13. Sept.) II 640.

Vertr. wegen Wiederinkraftsetzung einiger Haager Abk. über das int. Privatrecht im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien v. 23. März 1928 (G. v. 20. Juli) II 635 — Rat. (Bek. v. 13. Aug.) II 636.

Internationales Privatrecht (Forts.)

Beitr. von Polen zu den Haager Abk. über int. Privatrecht (Bek. v. 13. Sept.) II 640.

Haager Abk. v. 12. Juni 1902 über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett. — Künd. durch die Schweiz (Bek. v. 26. März) II 171.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung 4 (S. 29).

Irak, Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Int. Übkfft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitr. des Iraks (Bek. v. 19. Juli) II 628.

Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Irischer Freistaat s. Irland.

Irland, Rat. des Vertr. v. 27. Aug. 1928 über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Italien, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Rat. des Genfer Übk. v. 5. Juni 1925, betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Vertr. wegen der Wiederinkraftsetzung einiger Haager Abk. über das int. Privatrecht im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien v. 23. März 1928 (G. v. 20. Juli) II 635 — Rat. (Bek. v. 13. Aug.) II 636.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926. — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Jamaika, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Jamaika (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Japan, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Int. Übkfft. v. 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Zurückziehung des Vorbehalts nach Art. 5 (Bek. v. 17. Okt. Abs. 2) II 648.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Johore, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: pp. Johore (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Jugendliche, Int. Übk. über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 283/386 — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Jugendliche Arbeitnehmer, Beschäftigung s. Arbeiter.

Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) s. Serben.

K

Kabeldampfer, Versicherungspflichtige Personen der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 29).

Kaikos-Inseln s. Turks- und Kaikos-Inseln

Kaiman-Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf die Kaiman-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Kamerun (Britisches Mandat), Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Kanada s. Canada.

Kapitalverkehrsteuer s. Steuern 2d (S. 35).

Kassenbetriebsmittel s. Finanzwesen.

Kassenlage, Maßnahmen zur Besserung s. Finanzwesen.

Kauffahrteiflotte, Versicherungspflichtige Personen der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 29).

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt 2.

Kedah, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: pp. Kedah (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Kelantan, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: pp. Kelantan (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Kenia, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Kenia (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Kiefernsamen, Kiefernzapfen s. Saatgut, Sämereien.

Kinder, Int. Übk. über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Kinderhandel, Int. Übkft. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritte und Rat. (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Kirschen s. Einfuhr.

Kirschfliege s. Schädlingsbekämpfung.

Kleinkrafträder, Leuchtzeichen dieser s. Kraftfahrwesen.

Kleinwohnungsbau s. Wohnungsbau.

Knallkorken, Herstellung von Knallkorken (V. v. 27. Dez. 1928) I 9.

Knappschaftliche Leistungen s. Belgien, Sozialversicherung 6 (S. 29).

Knochen, Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Knochen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/478 — (Bek. v. 31. Okt.) II 695/708.

Koalitionsrecht landwirtschaftlicher Arbeiter s. Arbeiter.

Körperschaftsteuer s. Steuern 2e (S. 35).

Kohlenzieher, Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge 1g (S. 32).

Kolumbien s. Columbien.

Konsularverträge s. Staatsverträge 1c (S. 30).

Konsulatwesen, Konsularverträge s. Staatsverträge 1c (S. 30).

Kraftfahrwesen, Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitr. Libanons und Syriens (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr — And. der V. v. 5. Dez. 1925/31. Jan. und 16. März 1928 (V. v. 18. Mai) I 107.

V. über den Kraftfahrzeugverkehr — And. der V. v. 16. März/13. Juli 1928 (V. v. 27. Apr.) I 88 — And. d. V. 16. März 1928 (V. v. 28. Juni) I 125.

Hintere Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder (V. v. 27. Apr.) I 88.

Kraftfahrzeugverkehr (auch internationaler) s. Kraftfahrwesen.

Krafträder, Leuchtzeichen dieser s. Kraftfahrwesen.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen — Außerkrafttr. der V. v. 3. Juli 1905 (V. v. 4. Jan. § 15) II 33 — Neue V. (v. 4. Jan.) II 33.

Krankenkassen, Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (V. v. 27. Dez. 1928) I 5 — Muster für die Monatsabrechnung (V. v. 27. Dez. 1928) I 6.

Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge [Arbeitslosenversicherung] — Außerkrafttr. der V. v. 23. Sept. 1927 (V. v. 27. Dez. 1928, Art. 4) I 5.

Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind (V. v. 31. Aug.) I 145.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung 2 (S. 29).

Kreditanstalten, Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (V. v. 16. Nov.) I 205.

Kredite, Bereitstellung von Kredit durch das Baukreditgesetzes 1929 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 26. März) I 81.

Vorschriften über die Inanspruchnahme von Krediten durch das Reich (G. v. 29. Juni §§ 2, 5) II 443.

Kreditermächtigung für den Reichsfinanzminister, einen Betrag bis zu 465 Millionen *RM* im Wege des Kredits zu beschaffen (G. v. 20. Dez.) II 757.

Kredithilfe für Ostpreußen (G. v. 18. Mai, Ziff. III) I 97.

Maßnahmen für Kreditregulierung in Ostpreußen (G. v. 18. Mai, Ziff. IV) I 97.

Kreditermächtigung s. Kredite.

Kredithilfe für Ostpreußen s. Kredite, Ostpreußen.

Krieg, Vertr. über die Ächtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 (G. v. 9. Febr.) II 97 — Ratifikationen (Bek. v. 1. Aug.) II 631. — Weitere Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs (G. v. 5. Apr.) II 173 — Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Krisenunterstützung s. Arbeitsvermittlung usw.

Kroaten s. Serben.

Kuba, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Washingtoner Übk., betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute — (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Küddow s. Polen, Wasserstraßen.

Kunst, Schutz von Werken der Kunst s. Urheberrecht.

Kunstwerke, Ausfuhr von Kunstwerken (G. v. 24. Dez.) I 244.

Kurisches Haff s. Fischerei, Litauen.

Kursstützung der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Kurzarbeiterunterstützung im Tabakgewerbe s. Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung.

L

Ladenschluß s. Arbeitszeit, Gewerbebetriebe.

Länder, Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte (G. v. 23. Mai) I 109.

Länder (Forts.)

Zweiter Nachtrag zu dem G. über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern [Hamburg, Preußen] auf das Reich (G. v. 22. Dez. 1928) II 1 — Inkrafttr. (Erl. v. 4. Apr.) II 178.

Landarbeiter s. Arbeiter.

Landbewirtschaftung, Sicherung s. Landwirtschaft.

Landdampfkessel s. Dampfkessel.

Landessteuern s. Steuern 4 (S. 35).

Landwirtschaft, Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Vertr. mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 24. Nov. 1927/31. März 1928 — Rat. (Bek. v. 7. Juni) II 403.

Sicherung der Landbewirtschaftung — Aufh. der V. v. 4. Febr. 1919/11. Apr. 1919 (G. v. 13. März) I 77.

Stützung der mit der Landwirtschaft verflochtenen Wirtschaft in Ostpreußen (G. v. 18. Mai) I 97.

Landwirtschaftliche Arbeiter, Koalitions- und Vereinsrecht s. Arbeiter.

Landwirtschaftliche Wanderarbeiter s. Arbeiter, Österreich, Serben, Tschechoslowakei.

Lastensenkung für Ostpreußen s. Ostpreußen.

Leeward-Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Leeward-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Lepone s. Fischerei, Litauen.

Lettland, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Lettland (Forts.)

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Rat des Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute — (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Leuchtzeichen der Krafträder und Fahrräder s. Fahrräder, Kraftfahrwesen.

Libanon, Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Beitr. des Libanon (Bek. v. 19. Dez.) II 758.

Int. Übk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitr. des Libanon (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Liberia, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Austritt der Republik Liberia aus dem Berner int. Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 13. Apr.) II 182.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Beitr. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Litauen, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Rat. des Übk. von Helsingfors v. 19. Aug. 1925 zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (Bek. v. 11. Sept.) II 641.

Übk. über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Ruß- und Memelstrom sowie im Wystiter See, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe v. 29. Jan. 1928 (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 4) II 205/232 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Übk. über die Fürsorge für die Militärrentenempfänger im Memelgebiete v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 5) II 205/242 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Übk. über die Fürsorge für die Pensionäre im Memelgebiete v. 26. Jan. 1929 nebst Notenwechsel (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 8) II 205/261 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Übk. über die Unterhaltung und Verwaltung der Grenzgewässer v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 3) II 205/222 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Vertr. über die Regelung der Grenzverhältnisse v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 2) II 205/212 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Außerkrafttr. des Handelsvertrags mit Litauen v. 1. Juni 1923 (G. v. 14. Febr., Vertragstext, Art. 34 Abs. 3) II 103/115.

Rat. des Zusatzabk. zu Art. 20 des deutsch-litauischen Handelsvertrags v. 1. Juni 1923 (Bek. v. 20. Dez. 1928) II 2.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Litauen v. 30. Okt. 1928 (G. v. 14. Febr.) II 103 — Rat. (Bek. v. 23. Febr.) II 131 — [Ber.] (v. 23. März) II 172.

Litauen (Forts.)

Konsularvertrag v. 30. Okt. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 6) II 205/245 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Übk. über den Rechtsverkehr v. 30. Okt. 1928 (G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 7) II 205/255 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — Ausf. (V. v. 26. Juni) II 504.

Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll G. v. 27. Apr., Art. I Ziff. 1) II 205/206 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

G. über die deutsch-litauischen Verträge und Abkommen (v. 27. Apr.) II 205 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Litauen (Bek. v. 8. Juli) II 575.

Literatur, Schutz von Werken der Literatur s. Urheberrecht.

Liquidation südafrikanischer Wertpapiere s. Schäden, Wertpapiere.

Liquidationsschäden s. Schäden.

Lohn, Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (G. v. 10. Mai) II 375 — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung (V. v. 5. Nov.) I 203.

Lucia St., Ausdehnung des deutsch-britischen Übk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Windward-Inseln: pp St. Lucia (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Luftfahrtindustrie s. Luftfahrwesen.

Luftfahrwesen, Übernahme der Verzinsung und Tilgung einer für Zwecke der Luftfahrtindustrie von dieser aufzunehmende Anleihe durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni § 6 Ziff. e) II 443.

Übernahme der Verzinsung und Tilgung einer von der Luft Hansa A. G. aufzunehmenden Anleihe und eines Darlehns durch den Reichsfinanzminister (G. v. 29. Juni § 6 Ziff. c und d) II 443.

Luftverkehrsabkommen mit den Niederlanden v. 24. Juli 1922 nebst Zusatzprotokoll v. 17. Aug. 1928 (Ges. v. 29. Mai) II 389 — Rat. (Bek. v. 16. Juli) II 627.

Luftverkehrsabkommen mit Norwegen v. 23. Jan. 1929 (G. v. 29. Mai) II 394 — [Ber.] II 573 — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 629.

Luftverkehrsabkommen mit der Tschechoslowakei v. 22. Jan. 1927 — Rat. (Bek. v. 11. Apr.) II 182.

Luft-Hansa, A. G. s. Luftfahrwesen.

Luftverkehr, Luftverkehrsabkommen s. Luftfahrwesen, Staatsverträge 1h (S. 33).

Luxemburg, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 28. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Rat. des Washingtoner Übk., betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversorgung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels für Luxemburg (Bek. v. 14. Febr.) II 127.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Rat. des Genueser Übk. über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Rat. des Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

M

Mädchenhandel, Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels — Wirksamkeit der Auslieferungsabrede für Luxemburg (Bek. v. 14. Febr.) II 127 — Rat. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 6. Juni) II 403.

Malayische Staaten, dem Staatenbund nicht angeschlossen, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: Johore, Kedah und Perlis, Kelantan, Tringganu, Brunei (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Malayische Staaten (verbündete), Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die verbündeten Malayischen Staaten (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Marine-Schulen s. Militär.

Marino, San, s. San Marino.

Marken s. Münzwesen.

Marokko, Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. — ausgen. die spanische Zone (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Maß und Gewicht, Änderung der Eichgebührenordnung (4. V. v. 26. Nov.) I 207.

Änderung der Eichordnung (V. v. 13. Mai) I 112 — (V. v. 22. Nov.) I 208.

Eichung von Meßgeräten — Abänderung der V. über Übergangsbestimmungen v. 11. Dez. 1928 (V. v. 15. Mai) I 118.

Neueichung von Meßgeräten — Übergangsbestimmungen (V. v. 13. Mai) I 118 — (V. v. 22. Nov.) I 211.

Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten (4. V. v. 11. Nov.) I 203.

Mauritius, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Mauritius (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Medaillen s. Münzwesen.

Mehl, Vermahlung von Inlandsweizen (G. v. 4. Juli) I 129 — Durchf. (V. v. 20. Juli) I 139 — Erhöhung der Vermahlungssätze (V. v. 3. Okt.) I 151 — (2. V. v. 29. Nov.) I 208.

Meistbegünstigungsverträge s. Staatsverträge I c.

Memelgebiet, Fischerei im Memelstrom s. Fischerei.

Fürsorge für die Militärrentenempfänger im Memelgebiet — Abk. m. Litauen v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 5) II 205/242 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Fürsorge für die Pensionäre im Memelgebiet — Abk. m. Litauen v. 26. Jan. 1929 nebst Notenwechsel (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 8) II 205/261 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Memelstrom s. Fischerei, Litauen.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metalle, Verlängerung des G. über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 1926 — Drittes G. (28. Juni) I 121.

Mexiko, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen Deutschland und Mexiko (Bek. v. 5. Juni) II 406.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Milch, Regelung des Verkehrs mit Milch — And. des § 6 Abs. 2 des G. v. 23. Dez. 1926/24. März 1928 — Zweites G. (v. 23. März) I 81.

Militär (Wehrmacht), Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine [E. M. D.] (v. 28. Febr.) II 141.

Gebührnisse (Abfindung) der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-, Waffen- und Marineschulen (V. v. 17. Juli) I 139.

Verzeichnis der Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen 1 bis 7 des Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen (G. v. 29. Juni, § 25, Anl. 4) II 443/464.

Tragen der Uniform durch ehemalige Reichswehrangehörige (V. v. 27. Febr.) II 159.

Militärkirchliche Dienstordnung (evangelische) s. Militär.

Militärrentenempfänger im Memelgebiete s. Litauen, Versorgung.

Mindestalter für Jugendliche und Kinder zur Beschäftigung in der Seeschiffahrt s. Jugendliche, Kinder, Staatsverträge 1g (S. 32).

Mindestlöhne s. Lohn, Staatsverträge 1g (S. 32).

Mitglieder des Reichstags s. Reichstag.

Modelle, Int. Hinterlegung gewerblicher Modelle s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Monaco, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Mündelgeld, Anlegung von Mündelgeld in Anleihen.

Bayerische Kommunal-Goldanleihen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes (Bek. v. 24. Sept. Ziff. 2) I 149.

Deutsche Kommunal-Goldanleihen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (Bek. v. 24. Sept. Ziff. 1) I 149.

In Vorzugsaktien der Serien II und III der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (Bek. v. 8. Juni) I 111.

Münzpolizeiliche Vorschriften s. Münzwesen.

Münzwesen, Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage

von 3 Reichsmark — G. E. Lessing — (Bek. v. 26. Jan.) I 13 — Vereinigung Waldecks mit Preußen — (Bek. v. 27. März) I 83 — 1000 Jahre Meißen — (Bek. v. 30. Mai) I 111 — Treu der Verfassung — (Bek. v. 27. Juli) I 141;

von 5 Reichsmark — G. E. Lessing — (Bek. v. 26. Jan.) I 13 — 1000 Jahre Meißen — (Bek. v. 30. Mai) I 111 — Treu der Verfassung — (Bek. v. 27. Juli) I 141.

Außerkurssetzung der Fünfzig-Renten- und Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze (V. v. 5. Okt.) I 151.

Herstellung von Medaillen und Marken (G. v. 27. Dez. 1928) I 2.

Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften — Aufh. der Bek. v. 23. Juni 1910 u. v. 26. Jan. 1922 (G. v. 27. Dez. 1928, § 8) I 2.

Museum, Deutsches, s. Deutsches Museum.

Musiker (Angestelltenversicherungspflicht s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Muster, Int. Hinterlegung gewerblicher Muster s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Schutz auf Ausstellungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Mustermessen, Schutz von Erfindungen usw. s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

N

Nachnahmeverfahren s. Steuern 1 (S. 34).

Nelken, Nelkenstecklinge s. Einfuhr.

Nelkenwickler s. Schädlingsbekämpfung.

Netze s. Polen, Wasserstraßen.

Neubauten des Reichs s. Bauten.

Neue Hebriden, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Neueichung s. Maß und Gewicht.

Neuseeland, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Neuseeland (Bek. v. 31. Aug.) II 637.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Neusiedlungen s. Ostpreußen, Siedlung.

Nicaragua, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. April) II 178.

Niederkunft, Washingtoner Übk., betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Niederländisch Indien, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. durch die Niederlande für Niederländisch Indien (Bek. v. 4. April) II 178.

Niederlande, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Luftverkehrsabkommen v. 24. Juli 1922 nebst Zusatzprotokoll v. 17. Aug. 1928 (G. v. 29. Mai) II 389 — Rat. (Bek. v. 16. Juli) II 627.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Abk. über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr v. 28. April 1928 — Rat. (Bek. v. 13. Sept.) II 640 — Beginn der Abfertigung (Bek. v. 18. Okt.) II 648.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. einschl. Niederländisch Indien, Surinam u. Curaçao (Bek. v. 23. Okt.) 693.

Niederlassungsabkommen s. Staatsverträge 1e u. 1k (S. 31 u. 33).

Nigeria, Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Nordgebiete s. Goldküste.

Nordirland, Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. 10.) II 695.

Genfer Übk. über die Einrichtung und das Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Nordirland (Forts.)

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf Nordirland (Bek. v. 1. Juni) II 401.

Nord Rhodesien, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Nord Rhodesien (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Norwegen, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens (Bek. v. 23. Mai) II 380.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. (Bek. v. 30. Juni) II 507

Luftverkehrsabkommen v. 23. Jan. 1929 (G. v. 29. Mai) II 394 — [Ber.] II 573 — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 629.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Seehäfen nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Beitr. (Bek. v. 19. Juli) II 628.

Rat. des Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 9. Dez.) II 752.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Nyassaland, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Nyassaland. (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

O

Oberschlesien, Änd. des Art. 42 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien (Bek. v. 25. Juni) II 504.

Oder (Grenzoder) s. Grenze, Wasserstraßen.

Österreich, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. 10.) II 695.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei (Bek. v. 25. Apr.) II 183.

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Beitr. zum Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris — (Bek. v. 22. Dez. 1928) II 12.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 6. März) I 76.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Opiumabkommen s. Gesundheitswesen, Staatsverträge 1g (S. 32).

Opiumgesetz s. Gesundheitswesen.

Ortslöhne s. Lohn.

Ostpreußen, Wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen — I. Lastensenkung, II. Neusiedlungen und Anliegersiedlungen, III. Kredithilfe, IV. Kredit- und Grundstücksregulierung — (G. v. 18. Mai) I 97.

Ottmachau s. Schlesien, Staubecken Ottmachau.

P

Pachtschutzordnung, Änd. der Pachtschutzordnung v. 23. Juli 1925 (G. v. 12. Juli) I 133.

Palästina, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Palästina (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Panama, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Rat. des Weltpostvertrags von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Papierbeutel- und Papiertüten-Industrie s. Fachausschüsse.

Paraguay, Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay v. 21. Juli 1887 — Weitere Verl. der Geltungsdauer (G. v. 22. Febr.) II 129 — Inkrafttr. der Verl. (Bek. v. 25. Febr.) II 132.

Paßwesen, Vereinbarung über Aufenthaltsgebühren im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. I u. Anl. 2) II 53.

Vorschriften über den Reiseverkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. I u. Anl. 1) II 53.

Vereinbarung über Sichtvermerksgebühren im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. I u. Anl. 2) II 53.

Pension, Abk. mit Litauen über die Fürsorge für die Pensionäre im Memelgebiete v. 26. Jan. 1929 nebst Notenwechsel (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 8) II 205/261 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Gewährung örtlicher Sonderzuschläge an Ruhegehaltsempfänger (G. v. 29. Juni, § 19) II 443.

Pensionäre im Memelgebiete s. Litauen, Pension.

Perlis, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: Perlis. (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Persien, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Personenverkehr s. Eisenbahn 2.

Peru, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pfandbriefanstalt, Deutsche, in Posen s. Polen, Staatsverträge 1k (S. ...).

Pfandbriefe s. Aufwertung.

Planmäßige Stellen, Planstellen der Reichsbeamten s. Beamte.

Polen, Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Deutsch-polnisches Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928 (G. v. 17. Juli) II 577.

Polen (Forts.)

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. 10.) II 695.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Abk. mit Deutschland über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern (G. v. 18. März) II 146.

Abk. über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken v. 14. März 1925. — Rat. und Ber. (Bek. v. 9. Sept.) II 639.

Verl. des Abk. über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 (Bek. v. 10. Okt.) II 647.

Beitr. von Polen zu den Haager Abk. über int. Privatrecht (Bek. v. 13. Sept.) II 640.

Vertr. mit Polen über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 24. Nov. 1927/31. März 1928 — Rat. (Bek. v. 7. Juni) II 403.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Deutsch-polnisches Abk. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli) II 625.

Deutsch-polnisches Sparkassenabkommen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli) II 609.

Deutsch-polnisches Abk. über die Benutzung und Unterhaltung des Tiefen Friedrichstollens (G. v. 18. März) II 143. — Rat. (Bek. v. 27. Juni) II 506.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Polizei, Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankfahrzeugen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtspolizei-V. (6. Dez.) II 751.

Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (v. 4. Dez.) II 743.

Münzpolizeiliche Vorschriften s. Münzwesen.

Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen. — Zweite Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (5. Dez.) II 748.

Portugal, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Rat. des Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 (Bek. v. 24. Jan.) II 79.

Rat. des Int. Übk. über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 (Bek. v. 24. Jan.) II 79.

Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. (Bek. v. 22. Apr.) II 201. — (Bek. v. 30. Juni, Abs. 2) II 507.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Postordnung s. Post.

Post, Neuer Wortlaut der Postordnung v. 30. Jan. 1929 (Bek. v. 30. Jan.) I 33 — [Ber.] I 76.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Weitere Ratifikationen und Beitritte, Künd. für Süd Rhodesien (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Preußen, Zweiter Nachtrag zu dem G. über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern [Hamburg, Preußen] auf das Reich (G. v. 22. Dez. 1928) II 1. — Inkrafttr. (Erl. v. 4. Apr.) II 178.

Privatrecht, Int., s. Internationales Privatrecht.

Protestfristen s. Fristen.

Protokolle s. Staatsverträge (S. 30).

Q

Quartierleistungsgesetz s. Militär.

R

Reblaus-Konvention s. Schädlingsbekämpfung, Staatsverträge k.

Rechtsanwälte, Erg. der Gebührenordnung [§§ 75a—75c] (G. v. 23. Dez. § 51) I 239.

Rechtshilfeabkommen s. Rechtspflege, Staatsverträge 1e (S. 31).

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen s. Mexiko, Strafrecht.

Rechtsordnung, Int., der Eisenbahnen s. Eisenbahnen 1 (S. 7), Staatsverträge 1h (S. 33).

Rechtsordnung, Int., der Seehäfen s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1d (S. 31).

Rechtspflege, Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten (G. v. 6. Juli) I 131.

Rechtshilfeabkommen v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VII) II 53.

Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — Zweite V. (v. 8. Febr.) I 19.

Besondere Vorschrift für das Rechtsmittel der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen Urteile der Oberlandesgerichte (G. v. 8. Febr., Art. I) I 19.

Rechtsschutz und Rechtshilfe, Allgemeiner Rechtsschutz im Verkehr mit der Sowjetunion s. Staatsverträge 1e (S. 31),

s. auch Rechtspflege.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, s. Rechtspflege.

Rechtsverkehr mit Großbritannien s. Großbritannien,

mit Litauen s. Litauen.

Registrierung, Int., von Fabrik- und Handelsmarken s. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Reichsabgabenordnung, Änderungen (G. v. 22. Dez. Art. VIII) I 234. — Änd. § 102 Abs. 3 (G. v. 28. Dez.) I 248.

Reichsanleihen s. Anleihen.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung s. Arbeitsvermittlung usw.

Reichsbahn, Reichsbahn-Gesellschaft s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbaudirektion Berlin, Errichtung einer Reichsbaudirektion Berlin (V. v. 16. Nov.) I 207.

Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung s. Finanzwesen, Sozialversicherung 4 (S. 29).

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern 1 (S. 34).

Reichseigene Wohnungen s. Bauten, Wohnungsbau.

Reichsfinanzhof, Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der RVerf. und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes:

vom 22. Nov. 1928, betr. § 2 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Stempelsteuergesetzes v. 28. Juni 1923 (Bek. v. 28. Jan.) I 15.

Reichsgericht, Entlastung des Reichsgerichts — Weiteres G. (v. 8. Febr.) I 19.

Reichsgesetzblatt, Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt (Bek. v. 4. Dez.) I 218, (Bek. v. 4. Dez.) II 743.

Reichshaushalt, Nachtrag zum Reichshaushaltsplan für 1928 (G. v. 26. März) II 161.

Vorl. Regelung des Reichshaushaltsplans für 1929 (G. v. 26. März) II 168. — Änd. (G. v. 27. Apr.) II 203.

Feststellung des Reichshaushaltsplans für 1929 (G. v. 29. Juni) II 443. — [Ber.] II 507. — Durchf. (G. v. 29. Juni, Zweite Anl.) II 462. — [Ber.] II 576.

Reichsheer s. Militär.

Reichsmarine s. Militär.

Reichsmonopolverwaltung, Schaffung eines Betriebsmittelfonds für die Reichsmonopolverwaltung (G. v. 29. Juni, § 5 Ziff. b) II 443.

Reichsschuld s. Schulden.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichsstimmordnung s. Wahlen.

Reichstag, Entschädigung der Mitglieder des Reichstags, Änd. des § 1 des G. v. 25. Apr. 1927 (G. v. 27. Dez.) II 762.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Besoldungshaushalt für das Direktorium für 1929 (G. v. 29. Juni, § 24) II 443.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung 1 (S. 29).

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Reichsviehseuchengesetz s. Veterinärwesen.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Reichswehr, Reichswehrangehörige s. Militär.

Reiseverkehr s. Paßwesen.

Renten, staatliche s. Staatliche Renten.

Reparationsarbeiten, Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (V. v. 10. Juli) I 136.

Rheinschiffsverkehr s. Schiffahrt 3.

Roggen s. Getreide.

Ruhegehalt, Ruhegehaltsempfänger s. Pension.

Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Rumänien, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rumänien (Forts.)

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Abk. zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien (G. v. 8. Febr.) II 81. — Rat. (Bek. v. 8. Febr.) II 95.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien (V. v. 21. Febr.) I 77.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Wiederinkraftsetzung der Best. des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Deutsch-rumänische Erkl. (G. v. 30. Apr.) II 369. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 641.

Rußland s. Sowjetunion.

Rußstrom s. Fischerei, Litauen.

S

Saarbeckengebiet, Saargebiet, Saarland, Vereinb. mit Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete v. 23. Febr. 1928 — Notenwechsel hierzu (G. v. 15. Febr.) II 126. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 377.

Saatgut, Sämereien, Einfuhrverbot für Fichtensamen und Fichtenzapfen (V. v. 28. Febr., Art. 1) I 76, (V. v. 28. Febr.) I 76. — Abänd. (V. v. 13. Sept.) I 147.

Einfuhrverbot für Kiefernsamen und Kiefernzapfen (V. v. 28. Febr., Art. 1) I 76, (V. v. 28. Febr.) I 76. — Abänd. (V. v. 13. Sept.) I 147.

Sachsen, Entscheidung des Reichsfinanzhofs über § 2 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bek. v. 28. Juni 1923 (Bek. v. 28. Jan.) I 15.

Salvador (El-San), Künd. des Handelsvertrags mit El Salvador v. 14. Apr. 1908 (Bek. v. 18. Apr.) II 200.

Salvador (Forts.)

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Sandbläsereien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern s. Arbeiter.
s. auch Arbeitszeit.

Sanierung des Schichauunternehmens (G. v. 28. Mai) I 109.

San Marino, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

San Salvador s. Salvador.

St. Helena s. Helena St.

St. Lucia s. Lucia St. Windward-Inseln.

St. Vincent, s. Vincent St., Windward-Inseln.

Sarawak, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Sarawak (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Schäden, Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich (V. v. 25. Apr.) I 91.

Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien (V. v. 21. Febr.) I 77.

Schädlingsbekämpfung, Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege (V. v. 27. Apr.) I 92.

Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers (V. v. 28. März) I 83.

Reblaus-Konvention (Int.) v. 3. Nov. 1881 (Reichsgesetzbl. 1882 S. 125) — Beitr. Bulgariens — (Bek. v. 4. Nov.) II 735.

Schatzanweisungen, Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Ausgabe von Schatzanweisungen des Reichs (G. v. 29. Juni, § 4) II 443.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen.

Festsetzung der Scheckzinsen auf $6^1/_2$ v. H. — Achte Bek. (v. 14. Jan.) I 11 — auf $7^1/_2$ v. H. — Neunte Bek. (v. 25. Apr.) I 85 — auf 7 v. H. — Zehnte Bek. (v. 2. Nov.) I 201.

Scheckzinsen s. Scheckverkehr, Zinsen.

Scheschuppe s. Fischerei, Litauen.

Schichauunternehmen, G. über die Sanierung des Schichauunternehmens (v. 28. Mai) I 109.

Schiedsgerichte, Abk. v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11 Jan., Ziff. VI und Anl. 7) II 53.

Schiedsgerichtsabkommen und -verträge s. Staatsverträge 1a (S. 30).

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung — Drittes G. (v. 21. Dez.) I 224.

Schiffsverträge s. Staatsverträge 1c (S. 30).

Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe und Tankfahrzeuge auf der Elbe genügen müssen. — Zweite Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (5. Dez.) II 748.

2. Seeschiffahrt

Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 24. Dez.) II 759.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen — Außerkrafttr. der V. v. 3. Juli 1905 (V. v. 4. Jan., § 15) II 33. — Neue V. (v. 4. Jan.) II 33.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Seehäfen nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Seemannsordnung v. 2. Juni 1902 — Abänd. (G. v. 30. Mai, § 1) II 383. — And. des § 69 Abs. 2 (G. v. 24. Dez. § 1) II 759.

Seeschiffahrtsabkommen v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan., Ziff. IV u. Anl. 6) II 53.

Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst. — Zweite V. (v. 8. Mai) II 387.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Abk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

3. Binnenschiffahrt

Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankfahrzeugen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (6. Dez.) II 751.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Zweite V. über Elbschifferzeugnisse (v. 8. Mai) II 377.

Schiffahrt (Forts.)

Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (v. 4. Dez.) II 743.

Abk. mit den Niederlanden über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr v. 28. Apr. 1928 — Rat. (Bek. v. 13. Sept.) II 640. — Beginn der Abfertigung (Bek. v. 18. Okt.) II 648.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge 1c.

Schiffbruch s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1d (S. 31) und 1g (S. 32).

Schiffsdampfkessel s. Dampfkessel.

Schiffsdienst Untersuchung auf Tauglichkeit, s. Schiffahrt 2.

Schiffsleute, Untersuchung auf Tauglichkeit, s. Schiffahrt 2.

Schiffspfandrechte s. Schiffahrt 1.

Schirwindt s. Fischerei, Litauen.

Schlachtvieh, Mittel zur Förderung des Absatzes von Schlachtvieh und Fleisch (G. v. 29. Juni, § 6 Abs. 2/3) II 443.

Schlesien, G. über das Staubecken Ottmachau in Schlesien (v. 6. Juli) I 132.

Schlichtungsabkommen, Deutsch-russisches, s. Sowjetunion, Staatsverträge 1a (S. 30).

Schmuggel, Abk. von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — Rat. durch Litauen (Bek. v. 11. Sept.) II 641. — Rat. durch die Sowjetunion (Bek. v. 22. Okt.) II 693.

Schöffen, Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. — Dritte V. (v. 27. Sept.) I 150.

Schulden, Tilgung der schwebenden Reichsschuld (G. v. 24. Dez.) II 759.

Schuldverschreibungen, Ermächtigung des Reichsfinanzministers zur Ausgabe von Schuldverschreibungen des Reichs (G. v. 29. Juni, § 4) II 443.

s. auch Aufwertung.

Schulschiffe, Versicherungspflichtige Personen der Besatzung s. Sozialversicherung 4 (S. 29).

Schutz von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32),

von Werken der Kunst und Literatur s. Urheberrecht,

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz 2,

deutscher Warenzeichen im Ausland s. Gewerblicher Rechtsschutz 1,

von Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Schweden, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens (Bek. v. 23. Mai) II 380.

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Rat. des Genfer Übk. v. 10. Juni 1925, betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Zusatzabkommen zu dem deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage v. 14. Mai 1926 (G. v. 11. März) II 137. — Rat. (Bek. v. 17. Mai) II 382.

Künd. des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrags v. 14. Mai 1926 (Bek. v. 10. Aug.) II 633.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Deutsch-schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 29. Aug. 1924 — Abänd. v. 25. Apr. 1929 (Bek. v. 5. Juli) II 572.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Schweiz, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Haager Abk. v. 12. Juni 1902 über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett. — Künd. durch die Schweiz (Bek. v. 26. März) II 171.

Schweiz (Forts.)

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 2. März) II 133.

Pariser Verbandsübereinkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums, rev. am 6. Nov. 1925 — Beitr. (Bek. v. 2. Juli) II 507.

Zusatzabkommen v. 23. Apr. 1929 zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. Juli 1926. (G. v. 30. Juni) II 491. — Rat. (Bek. v. 11. Juli) II 575. — Notenwechsel v. 13. Nov. 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Deutsch-schweizerischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag v. 3. Dez. 1921 — Abänd. v. 29. Aug. 1928 (Bek. v. 27. Juni) II 506.

Deutsch-schweizerische Vereinb. über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern (Bek. v. 7. Mai) II 371.

Seehäfen, Rechtsordnung der —, s. Schiffahrt 2, Staatsverträge 1d (S. 31).

Seeleute, Stellenvermittlung für diese s. Arbeitsnachweis, Staatsverträge 1g (S. 32).

Seemannsordnung s. Schiffahrt 2.

Seeschiffahrt s. Schiffahrt 2.

Seeschiffahrtsabkommen s. Staatsverträge 1d (S. 31).

Seeschiffe s. Schiffahrt 1.

Serben (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen), Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemark, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Serben (Forts).

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Beitr. zur Int. Übkft. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 7. März) II 140. — Rat. (Bek. v. 4. Juni) II 401.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 6. Juni) II 403.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Vertrag über Sozialversicherung mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen v. 15. Dez. 1928 (G. v. 6. Juli) II 561. — [Ber.] II 648. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 648.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Rat. (Bek. v. 19. Juli) II 628.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Rat. des Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923 (Bek. v. 6. Juni) II 403.

Rat. des Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 9. Dez.) II 752.

Vereinb. v. 15. Dez. 1928 über die serbisch-kroatisch-slowenischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter (Bek. v. 30. Sept.) II 642.

Seychellen, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Seychellen (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Siam, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Sicherheitsanforderungen an Schiffe s. Schiffahrt 1.

Sichtvermerksgebühren s. Paßwesen.

Siedlung, Förderung der Anliegersiedlungen und Neusiedlungen in Ostpreußen (G. v. 18. Mai, Ziff. II) I 97.

Sierra Leone, Beitr. zur Int. Übkft. v. 30. Sept. 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Sierra Leone (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Skirwiethstrom s. Fischerei, Litauen.

Sklaverei, Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 (G. v. 14. Jan.) II 63. — Rat. Deutschlands und Rat. bzw. Beitr. anderer Länder (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Slowenen s. Serben.

Somaliland, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Somaliland (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit s. Arbeitsvermittlung usw.

Sonderzuschläge, Örtliche, Gewährung an Reichsbeamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene (G. v. 29. Juni § 19) II 443.

Sowjetunion, Rat. des Vertr. über die Ächtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Abk. v. Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — Rat. durch die Sowjetunion (Bek. v. 22. Okt.) II 693.

Vereinbarung über Aufenthaltsgebühren (Bek. v. 11. Jan., Ziff. I u. Anl. 1) II 53.

Bestimmungen über die Ausfuhr und Einfuhr (Bek. v. 11. Jan., Ziff. II u. Anl. 4 bis 4d) II 53.

Vorschriften über den Reiseverkehr (Bek. v. 11. Jan., Ziff. I u. Anl. 1) II 53.

Deutsch-russisches Schlichtungsabkommen v. 25. Jan. 1929 (Bek. v. 15. Apr.) II 179.

Bestimmungen über Seeschiffahrt im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan., Ziff. IV u. Anl. 6) II 53.

Vereinbarung über Sichtvermerksgebühren (Bek. v. 11. Jan., Ziff. I u. Anl. 2) II 53.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Beitr. (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Deutsch-russische Verträge [Niederlassungsabkommen, Wirtschaftsabkommen, Eisenbahnabkommen, Seeschiffahrtsabkommen, Steuerabkommen, Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten, Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz, Konsularvertrag, Nachlaßabkommen, Abkommen über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten] v. 12. Okt. 1925 — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan.) II 53.

Deutsch-russisches Wirtschaftsprotokoll v. 21. Dez. 1928 (Bek. v. 11. Jan.) II 53.

Vereinbarungen über das Zollverfahren (Bek. v. 11. Jan. Ziff. II Anl. 5) II 53.

Sozialistische Sowjet-Republiken s. Sowjetunion.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung (v. 27. Febr.) I 69.

Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung (V. v. 5. Nov.) I 203.

Änderungen der Reichsversicherungsordnung:

§§ 195a, 311, 1279, betr. Wochenhilfe (G. v. 18. Mai) I 98.

§ 1289 über Leistungen in der Invalidenversicherung (G. v. 12. Juli, Art. 1) I 135.

Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer (V. v. 10. Juli) I 136.

Vertr. mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen über Sozialversicherung v. 15. Dez. 1928 (G. v. 6. Juli) II 561. — [Ber.] II 648. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 648.

2. Krankenversicherung

Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind (V. v. 31. Aug.) I 145.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. März 1928) II 13 — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Gesetz über Wochenhilfe (v. 18. Mai) I 98.

3. Unfallversicherung

Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten — Außerkrafttr. der V. v. 12. Mai 1925 (V. v. 11. Febr., § 11) I 27. — Zweite V. (v. 11. Febr.) I 27.

Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14, (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 2. März) II 133, (Bek. v. 22. Apr.) II 201, (Bek. v. 30. Juni) II 507, (Bek. v. 8. Okt.) II 647.

V. über Träger der Unfallversicherung (v. 17. Mai) I 104.

4. Invalidenversicherung

Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen

Sozialversicherung (Forts.)

Personen. — Achte V. (v. 28. Dez. 1928) I 5 — Außerkrafttr. der Siebenten V. (V. v. 28. Dez. 1928, § 2) I 5. — Neunte V. (v. 19. Dez.) I 225 — Außerkrafttr. der Achten V. (V. v. 19. Dez., § 2) I 225.

Leistungen in der Invalidenversicherung (G. v. 12. Juli) I 135 — Durchf.-V. (v. 17. Juli) I 135.

Zahlung eines Reichsbeitrags für das Rechnungsjahr 1929 an die Träger der Invalidenversicherung (G. v. 29. Juni, § 4) II 443.

5. Angestelltenversicherung

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes:

§§ 53 u. 397 (G. v. 7. März) I 75.

Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht [auf Musiker und Hebammen] (V. v. 8. Okt.) I 151.

Angestelltenversicherungspflicht für Hebammen (V. v. 8. Okt.) I 151.

Angestelltenversicherungspflicht für Musiker (V. v. 8. Okt.) I 151.

Ruhegeld für arbeitslose, über 60 Jahre alte Angestellte (G. v. 7. März) I 75.

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung (V. v. 31. Jan.) I 15.

Wartezeit in der Angestelltenversicherung (G. v. 7. März) I 75.

6. Knappschaftliche Versicherung

Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten (V. v. 2. Mai) I 91.

Spanien, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 2. März) II 133.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. ohne Prot. für Spanien, einschl. der spanischen Kolonien, aber ausschl. Marokko (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Spanien (Forts.)

Abk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. einschl. Spanisch Guinea (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Sparkassen, Sparkassenabkommen mit Polen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli) II 609.

Sparkassenabkommen s. Sparkassen, Staatsverträge 1k (S. 33).

Spitzbergen-Abkommen s. Staatsverträge 1c.

Spruchbehörden der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Staatliche Renten, Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten (G. v. 6. Juli) I 131.

Regelung älterer staatlicher Renten (G. v. 16. Dez.) I 221.

Staatlose, Krisenunterstützung für diese s. Arbeitsvermittlung usw.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.):

1. mit auswärtigen Staaten

a) *Politische Verträge, insbesondere Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge.*

Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 (G. v. 9. Febr.) II 97. — Ratifikationen (Bek. v. 1. Aug.) II 631. — Weitere Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs (G. v. 5. Apr.) II 173. — Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 14. Juni) II 405.

Abk. v. 12. Okt. 1925 über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VI u. Anl. 7) II 53.

Schiedsgerichtsvertrag und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 31. Dez. 1928) II 3. — Rat. (Bek. v. 28. Febr.) II 133.

Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag mit Finnland v. 14. März 1925. — Abänd. (Bek. v. 24. Mai) II 381.

Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag mit Litauen v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 1) II 205/206. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Schiedsgericht- und Vergleichsvertrag mit Schweden v. 29. Aug. 1924. — Abänd. v. 25. Apr. 1929 (Bek. v. 5. Juli) II 572.

Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag mit der Schweiz v. 3. Dez. 1921. — Abänd. v. 29. Aug. 1928 (Bek. v. 27. Juni) II 506.

Schlichtungsabkommen mit der Sowjetunion (Bek. v. 15. Apr.) II 179.

Staatsverträge (Forts.)

b) *Friedenvertrag, Grenzverhältnisse.*

Abk. mit Litauen über die Unterhaltung und Verwaltung der Grenzgewässer v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 3) II 205/222. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379. — [Ber.] II 631.

Vertr. mit Litauen über die Regelung der Grenzverhältnisse v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 2) II 205/212. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379 — [Ber.] II 631.

Abk. mit Polen über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken v. 14. März 1925 — Rat. und Ber. (Bek. v. 9. Sept.) II 639.

Verl. des Abk. mit Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr v. 30. Dez. 1924 (Bek. v. 10. Okt.) II 647.

Vertr. mit der Tschechoslowakei über die Grenzoder (G. v. 3. Jan.) II 7 — Rat. (Bek. v. 19. Juni) II 440.

c) *Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Kredit-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge.*

Handelsabkommen mit China — Rat. (Bek. v. 21. Jan.) II 79.

Handels- und Schiffahrtsvertrag v. 7. Dez. 1928 mit Estland (G. v. 5. Juli) II 509. — Rat. (Bek. v. 12. Juli) II 575.

Außerkrafttr. des Vorl. Wirtschaftsabkommens mit Estland v. 27. Juni 1923 (G. v. 5. Juli, Art. 29 des Abk.) II 509/520.

Handelsabkommen mit Frankreich — Prot. und Notenwechsel hierzu (G. v. 13. Febr.) II 119. — Rat. (Bek. v. 30. Apr.) II 370. — Notenwechsel v. 10. Juni 1929 (G. v. 30. Juni) II 500. — Rat. (Bek. v. 18. Juli) II 627. — Ermächtigung der Reichsregierung zur Inkraftsetzung einer Zusatzvereinbarung (G. v. 3. Juli) II 501. — Vorl. Inkraftsetzung eines Notenwechsels v. 27. Juni 1929 (V. v. 3. Juli) II 502. — Notenwechsel v. 27. Juni 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Außerkrafttr. des Handelsvertrags mit Litauen v. 1. Juni 1923 (G. v. 14. Febr. — Vertragstext Art. 34 Abs. 3) II 103/115.

Zusatzabk. zu Art. 20 des Handelsvertrags mit Litauen v. 1. Juni 1923 — Rat. (Bek. v. 20. Dez. 1928) II 2.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Litauen v. 30. Okt. 1928 (G. v. 14. Febr.) II 103. — Rat. (Bek. v. 23. Febr.) II 131 — [Ber.] (v. 23. März) II 172.

Konsularvertrag mit Litauen v. 30. Okt. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 6) II 205/245. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379. — [Ber.] II 631.

Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay — Verl. der Geltungsdauer (G. v. 22. Febr.) II 129. — Inkrafttr. der Verl. (Bek. v. 25. Febr.) II 132.

Staatsverträge (Forts.)

Vereinb. über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete v. 23. Febr. 1928 — Notenwechsel hierzu (G. v. 15. Febr.) II 126. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 377.

Künd. des Handelsvertrags mit El Salvador v. 14. Apr. 1908 (Bek. v. 18. Apr.) II 200.

Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Schweden v. 14. Mai 1926 (G. v. 11. März) II 137. — Rat. (Bek. v. 17. Mai) II 382.

Künd. des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Schweden v. 14. Mai 1926 (Bek. v. 10. Aug.) II 633.

Zusatzabkommen v. 23. Apr. 1929 zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz v. 14. Juli 1926 (G. v. 30. Juni) II 491. — Rat. (Bek. v. 11. Juli) II 575. — Notenwechsel v. 13. Nov. 1929 (G. v. 24. Dez.) II 761.

Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen v. 6. Okt. 1927 (G. v. 7. März) II 140. — Rat. (Bek. v. 4. Juni) II 401.

Konsularvertrag v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. VII) II 53.

Wirtschaftsabkommen mit der Sowjetunion v. 12. Okt. 1925 — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. II u. Anl. 3 bis 5) II 53.

Spitzbergen-Abkommen v. 9. Febr. 1920 — Beitr. Chiles (Bek. v. 12. Dez.) II 755.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Südafrikanischen Union (G. v. 3. Jan.) II 15. —Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 406.

Künd. des Handelsvertrags mit der Türkei v. 12. Jan. 1927 (Bek. v. 24. Aug.) II 637.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923 — Rat. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 6. Juni) II 403. — Rat. Brasiliens (Bek. v. 8. Aug.) II 633.

d) *See- und Binnenschiffahrt*

Ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen s. Staatsverträge 1g (S. 32).

Int. Übk. über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (G. v. 24. Dez.) II 759.

Übk. über die Eichung von Binnenschiffen v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Mindestalter für Jugendliche zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer s. Staatsverträge 1g (S. 32).

Mindestalter für Kinder zur Arbeit auf See s. Staatsverträge 1g (S. 32).

Staatsverträge (Forts.)

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Seehäfen nebst Zeichnungsprotokoll — Rat. durch Norwegen (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr — Abk. mit den Niederlanden v. 28. Apr. 1928 — Rat. (Bek. v. 13. Sept.) II 640. — Beginn der Abfertigung (Bek. v. 18. Okt.) II 648.

Seeschiffahrtsabkommen v. 12. Okt. 1928 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan., Ziff. IV u. Anl. 6) II 53.

e) *Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Haager Abk. v. 12. Juni 1902 über die Ehescheidung und die Trennung von Tisch und Bett. — Kündigung durch die Schweiz (Bek. v. 26. März) II 171.

Haager Abk. über int. Privatrecht: Beitr. von Danzig und Polen (Bek. v. 13. Sept.) II 640.

Wiederinkraftsetzung im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien (Bek. v. 20. Juli) II 635. — Rat. (Bek. v. 11. Aug.) II 636.

Abk. v. 12. Okt. 1925 über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan., Ziff. 1, Anl. 1/2) II 53.

Rechtshilfeabkommen v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan., Ziff. VII) II 53.

Abk. über den Rechtsverkehr, deutsch-britisches Abk. v. 30. März 1928 — Rat. und Ausf. (Bek. v. 4. März) II 133. — Ausf. (V. v. 5. März) II 135. — Ausdehnung des Abk. auf Nordisland (Bek. v. 1. Juni) II 401. — Ausdehnung auf Neuseeland und West Samoa (Bek. v. 31. Aug.) II 637. — Ausdehnung auf Bahama Inseln, Barbados, Britisch Guyana, Britisch Honduras, Ceylon, Cypern, Falkland-Inseln, die verbündeten Malayischen pern, Falkland Inseln, die verbündeten Malayischen Staaten, Fidschi Inseln, Gambia, Gibralta, Goldküste (a. Goldküsten Kolonie, b. Aschanti, c. Nordgebiete), Britisches Mandatsgebiet von Togo (nördlicher Teil), Britisches Mandatsgebiet von Togo (südlicher Teil), Jamaika, Kaiman Inseln, Turks- und Kaikos-Inseln, Kenia, Leeward Inseln, Mauritius, Britisch Nord Borneo, Nord Rhodesien, Nyassaland, Palästina, St. Helena, Sarawak, Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Straits Settlements, Tanganyika, Trinidad, Uganda, die Malayischen, dem Staatenbund nicht angeschlossenen Staaten: »Johore, Kedah und Perlis, Kelantan, Tringganu, Brunei«, Wei-hai-wei, Windward Inseln: »Grenada, St. Lucia, St. Vincent«, Zanzibar (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Abk. über den Rechtsverkehr mit Litauen v. 30. Okt. 1928 (G. v. 27. Apr., Art. I, Ziff. 7) II 205/255. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379. — Ausf. (V. v. 26. Juni) II 504.

Staatsverträge (Forts.)

Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den deutsch-schweizerischen Fahndungsblättern — Vereinb. mit der Schweiz (Bek. v. 7. Mai) II 371.

Vereinb. zur Regelung des Austausches von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 20. Dez.) II 763.

Wiederinkraftsetzung der Best. des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Deutsch-rumänische Erkl. (G. v. 30. Apr.) II 369. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 641.

f) *Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz*

Int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken — Rev. Madrider Abk. v. 6. Nov. 1925 — Beitr. Ungarns (Bek. v. 1. Juni) II 401. — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629. — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Schutz des gewerblichen Eigentums — Rev. Pariser Verbandsübereinkunft v. 6. Nov. 1925 — Beitr. Ungarns (Bek. v. 1. Juni) II 401. — Beitr. der Schweiz (Bek. v. 2. Juli) II 507. — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629. — Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago (Bek. v. 7. Nov.) II 736. — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Abk. über gewerblichen Rechtsschutz mit der Sowjetunion v. 12. Okt. 1925 — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan., Ziff. VII u. Anl. 8) II 53.

Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren — Rev. Madrider Abkommen v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 — Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago (Bek. v. 7. Nov.) II 736. — Beitr. Brasiliens (Bek. v. 9. Dez.) II 755.

Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 — Austritt und Kündigung der Republik Liberia (Bek. v. 13. Apr.) II 182.

Int. Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle — Haager Abk. v. 6. Nov. 1925 — Beitr. Belgiens (Bek. v. 22. Juli) II 629.

g) *Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen*

Int. Übk. über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Übk. über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (G. v. 24. Dez.) II 759.

Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14. — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Staatsverträge (Forts.)

Washingtoner Übk., betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13, (Bek. v. 2. März) II 133, (Bek. v. 22. Apr.) II 201, (Bek. v. 30. Juni) II 507, (Bek. v. 8. Okt.) II 647.

Int. Übkft. zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels v. 30. Sept. 1921 — Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 17. Okt.) II 648.

Fürsorge für die Militärrentenempfänger im Memelgebiete — Abk. mit Litauen v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr., Art. I, Ziff. 5) II 205/242. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Fürsorge für die Pensionäre im Memelgebiete — Abk. mit Litauen v. 26. Jan. 1929 nebst Notenwechsel (G. v. 27. Apr. Art. I, Ziff. 8) II 205/261 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13. — (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft — Rat. durch Deutschland und Luxemburg (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13. — Rat. durch Tschechoslowakei und Österreich (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Genfer Übk. über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen — Rat. durch Frankreich und Luxemburg (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Übk. zur Bekämpfung des Mädchenhandels — Wirksamkeit der Auslieferungsabrede für Luxemburg (Bek. v. 14. Febr.) II 127. — Rat. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 6. Juni) II 403.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Int. Übk. über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Übk. v. 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (G. v. 10. Mai) II 375. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 (G. v. 26. Juni) II 407. — Rat. durch Deutschland und Übersicht über den Geltungsbereich (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Staatsverträge (Forts.)

Außerkrafttr. des G. zur Ausf. des int. Opium-abkommens v. 23. Jan. 1912, v. 30. Dez. 1920/21. März 1924 (G. v. 10. Dez. § 13) I 215.

Vertr. über polnische landwirtschaftliche Arbeiter mit Polen v. 24. Nov. 1927/31. März 1928 — Rat. (Bek. v. 7. Juni) II 403.

Übk. über die Sklaverei (G. v. 14. Jan.) II 63. — Rat. Deutschlands und Rat. bzw. Beitr. anderer Länder (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Vertr. über Sozialversicherung mit dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen v. 15. Dez. 1928 (G. v. 6. Juli) II 561. — [Ber.] II 648. — Rat. (Bek. v. 12. Okt.) II 648.

Genueser Abk. über die Stellenvermittlung für Seeleute — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Übk. für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 22. Dez. 1928) II 12.

Genfer Übk. über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter — Rat. durch Luxemburg (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12. — Rat. durch Frankreich, Norwegen und Jugoslawien (Bek. v. 9. Dez.) II 752.

Vereinb. v. 15. Dez. 1928 über landwirtschaftliche Wanderarbeiter [serbisch-kroatisch-slowenische] (Bek. v. 30. Sept.) II 642.

Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927 (G. v. 2. Juli) II 529.

h) *Verkehrswesen*

Übk. und Statut über die Int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigen Zeichnungsprotokoll — Weitere Rat. verschiedener Länder (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Abänd. der Anl. I des Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen:

Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens (Bek. v. 23. Mai) II 380.

Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei (Bek. v. 25. Apr.) II 183.

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 — Rat. durch Portugal (Bek. v. 24. Jan.) II 79 — Rat. durch Griechenland (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Änd. der dem Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 9. Jan.) II 53, (Bek. v. 14. März) II 159, (Bek. v. 22. Apr.) II 201, (Bek. v. 10. Juni) II 404, (Bek. v. 10. Okt.) II 647, (Bek. v. 29. Okt.) II 693, (Bek. v. 25. Nov.) II 741.

Int. Übk. über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 — Rat. durch Portugal (Bek. v. 24. Jan.) II 79 — Rat. durch Griechenland (Bek. v. 23. Febr.) II 131.

Staatsverträge (Forts.)

Änd. der dem Int. Übk. über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 10. Mai) II 377, (Bek. v. 14. Juni) II 406, (Bek. v. 8. Okt.) II 647, (Bek. v. 19. Nov.) II 736.

Außerkrafttr. des int. Funkentelegraphenvertrags v. 5. Juli 1912 nebst Schlußprotokoll und Ausf.-Übkft. (G. v. 2. Mai Art. 1) II 265.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitr. Libanons und Syriens (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Luftverkehrsabkommen mit den Niederlanden v. 24. Juli 1922 nebst Zusatzprotokoll v. 17. Aug. 1928 (G. v. 29. Mai) II 389 — Rat. (Bek. v. 16. Juli) II 627.

Luftverkehrsabkommen mit Norwegen v. 23. Jan. 1929 (G. v. 29. Mai) II 394 — [Ber.] II 573 — Rat. (Bek. v. 23. Juli) II 629.

Luftverkehrsabkommen mit der Tschechoslowakei v. 22. Jan. 1927 — Rat. (Bek. v. 11. Apr.) II 182.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. durch Deutschland und mehrere Länder (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Weltpostvereinsverträge von Stockholm v. 28. Aug. 1924 — Weitere Ratifikationen und Beitritte, Künd. für Südrhodesien (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

i) *Steuerwesen*

Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 27. Juni) II 505.

Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb im Verhältnis zu Großbritannien (V. v. 27. Juni) II 506.

Steuerabkommen v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. V) II 53.

k) *Sonstige Abkommen und Verträge*

Abk. von Helsingfors zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels v. 19. Aug. 1925 — — Rat. durch Litauen (Bek. v. 11. Sept.) II 641 — Rat. durch die Sowjetunion (Bek. v. 22. Okt.) II 693.

Aufwertungsabkommen mit Polen v. 5. Juli 1928 (G. v. 17. Juli) II 577.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/468 — (Bek. v. 31. Okt.) II 695/696.

Int. Vereinb. v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Knochen. — Rat. (G. v. 29. Juni) II 467/478 — (Bek. v. 31. Okt.) II 695/708.

Abk. v. 15. Juli 1914, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen — Beitr. Ungarns (Bek. v. 24. Juni) II 629.

Staatsverträge (Forts.)

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs — Rat. und Beitr. mehrere Länder (Bek. v. 20. Apr.) II 200. — Weitere Beitr. (Bek. v. 19. Dez.) II 758.

Int. Abk. zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen v. 8. Nov. 1927 nebst Ergänzungsabkommen v. 11. Juli 1928. — Rat. (G. v. 17. Okt.) II 649.

Abk. zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien (G. v. 8. Febr.) II 81. — Rat. (Bek. v. 8. Febr.) II 95.

Abk. über die Fischerei im Kurischen Haff, im Skirwieth-, Ruß- und Memelstrom sowie im Wystiter See, in der Lepone, Schirwindt und Scheschuppe — Abk. mit Litauen v. 29. Jan. 1928 (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 4) II 205/232 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Abk. über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und den Grenzgewässern mit Polen (G. v. 18. März) II 146.

Niederlassungsabkommen mit der Sowjetunion v. 12. Okt. 1925 — Protokoll v. 21. Dez. 1928 (Bek. v. 11. Jan. Ziff. I u. Anl. 1/2) II 53.

Abk. über die Regelung der Rechtsverhältnisse der deutschen Pfandbriefanstalt in Posen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli) II 625.

Int. Reblaus-Konvention v. 3. Nov. 1881 (Reichsgesetzbl. 1882 S. 125) — Beitr. Bulgariens — (Bek. v. 4. Nov.) II 735.

Sparkassenabkommen mit Polen v. 14. Dez. 1928 (G. v. 17. Juli) II 609.

Deutsch-polnisches Abk. über die Benutzung und Unterhaltung des Tiefen Friedrichstollens (G. v. 18. März) II 143. — Rat. (Bek. v. 27. Juni) II 506.

Verträge v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan.) II 53.

Wirtschaftsprotokoll mit der Sowjetunion v. 21. Dez. 1928 (Bek. v. 11. Jan.) II 53.

Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923. — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 19. Juli) II 628.

2. Mit deutschen Ländern

Zweiter Nachtrag zu dem G. über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern [Hamburg, Preußen] auf das Reich (G. v. 22. Dez. 1928) II 1. — Inkrafttr. (Erl. v. 4. Apr.) II 178.

Staubecken Ottmachau, G. über das Staubecken Ottmachau in Schlesien (v. 6. Juli) I 132.

Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter s. Arbeiter.

Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis, Staatsverträge 1g (S. 32).

Stempelsteuern s. Steuern 4 (S. 35).

Steuerabkommen s. Staatsverträge 1i (S. 33), Steuern 1 (S. 34).

Steuerausschüsse, Amtsperiode s. Steuern 1 (S. 34).

Steuerbefreiungen s. Steuern 1 (S. 34).

Steuererhebung s. Steuern 1 (S. 34).

Steuermilderungen (Steuermilderungsgesetz) s. Steuern 1 (S. 34).

Steuern:

1. Allgemeines

Vermeidung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 27. Juni) II 505.

Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb im Verhältnis zu Großbritannien (V. v. 27. Juni) II 506.

Einheitsbewertung, Einheitswerte s. hierunter bei Reichsbewertungsgesetz.

Verlängerung der Amtsperiode der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern (V. v. 8. Okt.) I 198.

Reichsbewertungsgesetz:

Einheitswerte — Weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die festgestellten Einheitswerte (G. v. 23. Mai) I 109.

Ausdehnung des am 1. Jan. 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes (V. v. 20. Dez.) I 226.

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1929 entsteht — Durchführung (V. v. 23. Dez.) I 246.

Steuerabkommen v. 12. Okt. 1925 mit der Sowjetunion — Protokoll v. 21. Dez. 1928 hierzu (Bek. v. 11. Jan. Ziff. V) II 53.

Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse (V. v. 8. Febr.) I 27. — Zweite V. (v. 8. Okt.) I 198.

Ergänzung der Steuerausschußordnung v. 25. Mai 1920/10. März 1923 (V. v. 8. Febr.) I 27.

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 (V. v. 17. Mai) I 95.

Kosten bei Steuererhebung im Nachnahmeverfahren (G. v. 28. Dez.) I 248.

Aufh. von Art. V § 23 des G. über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage v. 31. März 1926 (G. v. 29. Juni, § 9) II 443.

Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes v. 31. März 1926 (3. G. v. 11. Dez.) I 218.

Steuern (Forts.)

2. Besitz- und Verkehrsteuern

a) *Einkommensteuer*

Änderung des Einkommensteuergesetzes (G. v. 29. Juni Art. I) I 123.

Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb im Verhältnis zu Großbritannien (V. v. 27. Juni) II 506.

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 von der Einkommensteuer (V. v. 17. Mai Ziff. 3) I 95.

Verteilung des Aufkommens an Einkommensteuer (G. v. 29. Juni § 8) II 443.

b) *Erbschaftsteuer*

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 von der Erbschaftsteuer (V. v. 17. Mai Ziff. 2) I 95.

Wertermittlung und ihr Verfahren bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1929 entsteht — Durchführung (V. v. 23. Dez.) I 246.

c) *Gesellschaftsteuer*

Siebente V. über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 14. Sept.) I 147.

d) *Kapitalverkehrsteuer*

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig (V. v. 27. Juni) II 505.

e) *Körperschaftssteuer*

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (G. v. 29. Juni Art. II) I 123.

Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb [auch Körperschaftsteuer] im Verhältnis zu Großbritannien (V. v. 27. Juni) II 506.

Verteilung des Aufkommens an Körperschaftsteuer (G. v. 29. Juni § 8) II 443.

f) *Umsatzsteuer*

Verteilung des Aufkommens an Umsatzsteuer (G. v. 29. Juni § 8) II 443.

g) *Vermögensteuer*

Änderung des § 26 des Vermögensteuergesetzes (G. v. 29. Juni) I 124.

Erhöhung der Vermögensteuer um einen außerordentlichen Zuschlag von 8 v. H. (G. v. 29. Juni § 9) II 443.

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 von der Vermögensteuer (V. v. 17. Mai Ziff. 1) I 95.

Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1929 (V. v. 23. Dez.) I 246.

Steuern (Forts.)

h) *Sonstiges*

Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929 von der Kapitalertragsteuer (V. v. 17. Mai Ziff. 4) I 95.

Änderung des Wechselsteuergesetzes (G. v. 29. Juni) I 124.

3. Verbrauchsabgaben

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol (G. v. 21. Mai) I 99.

Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols (G. v. 28. Dez.) I 247. — Außerkrafttr. der §§ 199 bis 212 des G. über das Branntweinmonopol v. 26. Juli 1918 (G. v. 28. Dez. § 7) I 247.

Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 12. Sept. 1919/31. März 1928 (G. v. 22. Dez.) I 234.

Außerkrafttr. der zweiten V. über die steuerliche Belastung der Zigaretten v. 18. Mai 1926 (G. v. 22. Dez. Art. IX) I 234.

Änd. des Zuckersteuergesetzes v. 9. Juli 1923/10. Aug. 1925 (G. v. 5. Juli) I 132.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Entscheidung des Reichsfinanzhofs über § 2 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Sächsischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bek. v. 28. Juni 1923 (Bek. v. 28. Jan.) I 15.

Änderung der Best. über die Vergnügungssteuer in der Fass. v. 12. Juni 1926 (Bek. v. 9. Juli) I 134.

Straffällige Personen, Ausschreibung s. Fahndung, Schweiz, Strafrecht.

Strafnachrichten s. Strafrecht, Staatsverträge le (S. 31).

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, Deutsches Auslieferungsgesetz (G. v. 23. Dez.) I 239.

Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen Deutschland und Mexiko (Bek. v. 5. Juni) II 406.

Vereinb. mit der Schweiz über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern (Bek. v. 7. Mai) II 371.

Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 20. Dez.) II 763.

Erg. der Strafprozeßordnung [§§ 154a und 456a] (G. v. 23. Dez. § 50) I 239.

Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft an Angehörige Finnlands (Bek. v. 15. Apr.) I 85.

Straits Settlements, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Straits Settlements (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Streitfragen, finanzielle, mit Rumänien s. Rumänien, Staatsverträge 1k (S. 33).

Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung s. Polizei, Schiffahrt 3, Wasserstraßen.

Stützung des Kurses der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Sudan, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Südafrikanische Union, Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Deutschen Reiche (G. v. 3. Jan.) II 15. — Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 406.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Südafrikanische Wertpapiere s. Wertpapiere.

Südrhodesien, Künd. des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Surinam, Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Rat. durch die Niederlande für Surinam (Bek. v. 4. Apr.) II 178.

Syrien, Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Beitr. Syriens (Bek. v. 19. Dez.) II 758.

Int. Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitr. Syriens (Bek. v. 14. Mai) II 379.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265. — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

T

Tabakgewerbe, Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung für Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe (G. v. 22. Dez. Art. VIII) I 234.

Tabaksteuergesetz s. Steuern 3 (S. 35).

Tanganyika, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Tanganyika (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Tankfahrzeuge s. Schiffahrt 1 und 3.

Tauglichkeit zum Schiffsdienst s. Schiffahrt 2.

Tiefer Friedrichstollen s. Bergbau, Polen.

Tierseuchenamt, Internationales, s. Staatsverträge 1g (S. 32), Veterinärwesen.

Tilgung der Reichsanleihen s. Anleihen, Finanzwesen.

Tilgung der schwebenden Reichsschuld s. Schulden.

Tobago, Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Togo (Britisches Mandat, nördlicher Teil), Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf das Britische Mandatsgebiet von Togo (nördlicher Teil) (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

(Britisches Mandat, südlicher Teil), Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf das Britische Mandatsgebiet von Togo (südlicher Teil) (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Trengganu, Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Trennung von Tisch und Bett s. Eherecht, Internationales Privatrecht.

Trimmer, Mindestalter für Jugendliche, s. Jugendliche, Staatsverträge 1g (S. 32).

Tringganu, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die dem Staatenbund nicht angeschlossenen Malayischen Staaten: Tringganu (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Trinidad, Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Beitr. Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zum rev. Madrider Abk., betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, v. 14. Apr. 1891/6. Nov. 1925 (Bek. v. 7. Nov.) II 736.

Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Trinidad (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Tschechoslowakei, Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Tschechoslowakei (Forts.)

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei (Bek. v. 25. Apr.) II 183;

Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Deutsch-tschechoslowakischer Vertrag über die Grenzoder (G. v. 3. Jan.) II 7 — Rat. (Bek. v. 19. Juni) II 440.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Deutsch-tschechoslowakisches Luftverkehrsabkommen v. 22. Jan. 1927 — Rat. (Bek. v. 11. Apr.) II 182.

Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.

Befreiung tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung (V. v. 8. Aug.) I 143.

Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Türkei, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Künd. des deutsch-türkischen Handelsvertrags v. 12. Jan. 1927 (Bek. v. 24. Aug.) II 637.

Rat. des Weltpostvertrags von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und mehrerer Nebenabkommen (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Turks und Kaikos-Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Turks- und Kaikos-Inseln (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

U

Übereinkommen, Übereinkünfte s. Staatsverträge (S. 30).

Uganda, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Uganda (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Umbauten des Reichs s. Bauten.

Umsatzsteuer s. Steuern 2f (S. 35).

Unedle Metalle s. Metalle.

Unfallfürsorge, Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Arbeiter.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung 3 (S. 29).

Ungarn, Rat. des Vertr. über die Achtung des Krieges (Bek. v. 1. Aug.) II 631.

Pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/386 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Rat. des Washingtoner Übk. über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 12.

Int. Vereinbarungen v. 11. Juli 1928, betr. die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betr. die Ausfuhr von Knochen. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Okt.) II 695.

Rat. des Washingtoner Übk., betr. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Beitr. zum Abk. v. 15. Juli 1914, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (Bek. v. 24. Juli) II 629.

Übk. und Statut über die Freiheit des Durchgangverkehrs — Beitr. (Bek. v. 20. Apr.) II 200.

Übk. über die Eichung der Binnenschiffe v. 27. Nov. 1925 nebst Zeichnungsprotokoll. — Rat. durch mehrere Länder (Bek. v. 17. Mai) II 380.

Übk. und Statut über die int. Rechtsordnung der Eisenbahnen nebst zugehörigem Zeichnungsprotokoll — Rat. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.

Abänd. der Anl. I zum Int. Übk. über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns (Bek. v. 25. Nov.) II 739.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 14.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Beitr. zum rev. Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 6. Nov. 1925 (Bek. v. 1. Juni) II 401.

Beitr. zur rev. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 6. Nov. 1925 (Bek. v. 1. Juni) II 401.

Rat. des Genfer Übk., betr. die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen (Bek. v. 27. Dez. 1928) II 13.

Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer — Int. Übk. v. 11. Nov. 1921 (G. v. 30. Mai) II 383/384 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 754.

Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See — Int. Übk. v. 9. Juli 1920 (G. v. 30. Mai) II 383 — Rat. (Bek. v. 9. Dez.) II 753.

Ungarn (Forts.)
Übk. über die Sklaverei v. 25. Sept. 1926 — Beitr. (Bek. v. 4. Apr.) II 178.
Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Rat. (Bek. v. 19. Juli) II 628.
Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Uniform, Uniformtragen s. Militär.

Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Sowjetunion.

Untersuchung, ärztliche, für den Seeschiffsdienst s. Schiffahrt 2.

Untersuchungshaft, Entschädigung für unschuldig erlittene, s. Strafrecht.

Unzucht, Int. Übkft. zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 — Weitere Ratifikationen und Beitritte (Bek. v. 19. Juli) II 628.

Urheberrecht, Int. Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 13. Nov. 1908 nebst Zusatzprotokoll v. 20. März 1914 — Austritt und Kündigung der Republik Liberia (Bek. v. 13. Apr.) II 182.

V

Vatikanstadt, Beitr. zum Weltpostvertrag von Stockholm v. 28. Aug. 1924 und zu mehreren Nebenabkommen (Bek. v. 24. Sept.) II 642.

Venezuela, Vertr. über die Achtung des Krieges v. 27. Aug. 1928 — Beitr. (Bek. v. 16. Dez.) II 757.
Int. Opiumabkommen v. 19. Febr. 1925 — Geltung des Abk. nebst Prot. (Bek. v. 20. Sept.) II 641.
Genfer Prot. wegen Verbots des Gaskriegs — Rat. (Bek. v. 14. Juni) II 405.
Weltfunkvertrag v. 25. Nov. 1927 (G. v. 2. Mai) II 265 — Rat. (Bek. v. 23. Okt.) II 693.

Verbandsübereinkunft, Rev. Pariser, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1, Staatsverträge 1f (S. 32).

Verbilligungsprämie für Roggen (G. v. 22. Dez. Art. 4) I 227.

Vereinbarung s. Staatsverträge.

Vereinfachung der Zollförmlichkeiten, s. Staatsverträge 1c (S. 30), Zölle 1.

Vereinigte Staaten von Amerika s. Amerika.

Vereinswesen, Vereinsrecht landwirtschaftlicher Arbeiter s. Arbeiter.

Verfahrensordnung der gemischten Kommission für Oberschlesien s. Oberschlesien.

Verfassung, Entscheidungen des Reichsfinanzhofs auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der RVerf. und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (Bek. v. 28. Jan.) I 15.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge 1a (S. 30).

Vergnügungssteuer s. Steuern 4 (S. 35).

Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten s. Maß und Gewicht.

Vermahlung von Inlandsweizen s. Getreide, Mehl.

Vermögensteuer s. Steuern 2g (S. 35).

Veröffentlichungen, unzüchtige, s. Unzucht.

Versorgung, Fürsorge für die Militärrentenempfänger im Memelgebiete — Abk. mit Litauen v. 29. Jan. 1928 nebst Schlußprotokoll (G. v. 27. Apr. Art. I Ziff. 5) II 205/242 — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 379.
Durchf. des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes — Außerkrafttr. der V. v. 3. Juli 1922 (V. v. 8. Mai § 12) I 93 — Neue Durchf. V. (v. 8. Mai) I 93.

Verteilungsschlüssel nach dem Finanzausgleichsgesetz s. Finanzwesen.

Verträge s. Staatsverträge (S. 30).

Vertrauenspersonen, Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen — Dritte V. (v. 27. Sept.) I 150.

Veterinärwesen, Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden (V. v. 16. März) I 79.
Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg (V. v. 8. Apr.) I 85, II 178.
Ergänzung des § 4 des Reichsviehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 (G. v. 10. Juli) I 133.
Int. Übk. für die Schaffung eines Int. Tierseuchenamts in Paris — Rat. und Beitr. verschiedener Länder (Bek. v. 22. Dez. 1928) II 12.

Vieh, Änd. des G. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 10. Aug. 1925 (G. v. 4. Juli) I 128.

Viehseuchengesetz s. Veterinärwesen.

Vincent St., Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Windward-Inseln: St. Vincent (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Vorlegungsfristen s. Fristen.

Vorzugsaktien der Reichsbahn s. Eisenbahn 1, Mündelgeld.

W

Waffen, Abk. v. 15. Juli 1914, betr. die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen — Beitr. Ungarns (Bek. v. 24. Juli) II 629.

Wahlen, Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind (V. v. 31. Aug.) I 145.

Wahlen (Forts.)

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung (V. v. 31. Jan.) I 15.

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern (v. 16. Mai) I 102 — [Ber.] I 119.

Vierte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung (v. 5. Dez.) I 208.

Waisen, Waisengeld, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge zum Waisengelde (G. v. 29. Juni § 19) II 443.

Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern s. Arbeiter

s. auch Arbeitszeit.

Wanderarbeiter, landwirtschaftliche s. Arbeiter, Österreich, Serben, Tschechoslowakei.

Waren, Einfuhr von Waren — V. v. 12. Dez. 1925 im Deutschen Reichsanzeiger — Änderung (V. v. 28. Febr.) I 76.

Warenaustausch s. Handel 2.

Warenbezeichnungen, Schutz im Aussand, s. Gewerblicher Rechtsschutz 1.

Warenzeichen, Schutz auf Ausstellungen, s. Gewerblicher Rechtsschutz 2.

Wartegeld, Wartegeldempfänger, Wartestand, Besetzung freier Planstellen durch Wartegeldempfänger (G. v. 29. Juni § 17) II 443.

Gewährung örtlicher Sonderzuschläge an Wartegeldempfänger (G. v. 29. Juni § 19) II 443.

Wartezeit in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung 5 (S. 29).

Wasserstraßen, Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankfahrzeugen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (6. Dez.) II 751.

Zweite V. über Elbschifferzeugnisse (v. 8. Mai) II 377.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushalt der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1929 Mittel vorgesehen sind (G. v. 29. Juni § 21) II 443.

Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe — Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (v. 4. Dez.) II 743.

Vertrag mit der Tschechoslowakei über die Grenzoder (G. v. 3. Jan.) II 7 —Rat. (Bek. v. 19. Juni) II 440.

Deutsch-polnisches Abk. über die Verwaltung der die Grenze bildenden Strecken der Netze und Küddow sowie über den Verkehr auf diesen Strecken v. 14. März 1925 — Rat. und Ber. (Bek. v. 9. Sept.) II 639.

Wasserstraßen (Forts.)

Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen — Zweite Strom- und Schiffahrtpolizei-V. (5. Dez.) II 748.

Zweiter Nachtrag zu dem G. über den Staatsvertrag, betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern [Hamburg, Preußen] auf das Reich (G. v. 22. Dez. 1928) II 1. — Inkrafttr. (Erl. v. 4. Apr.) II 178.

Wechsel, Festsetzung der Wechselzinsen auf $6^1/_2$ v. H. — Achte Bek. (v. 14. Jan.) I 11 — auf $7^1/_2$ v. H. — Neunte Bek. (v. 25. Apr.) I 85 — auf 7 v. H. — Zehnte Bek. (v. 2. Nov.) I 201.

Wechselsteuer s. Steuern 2h (S. 35).

Wechselzinsen s. Wechsel, Zinsen.

Wei-hai-wei, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Wei-hai-wei (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Weizen (Inlandsweizen) s. Getreide, Mehl.

Weltfunkvertrag s. Funkwesen, Staatsverträge 1h (S. 33).

Welthilfsverband, Abk. über die Gründung eines Welthilfsverbandes v. 12. Juli 1927 (G. v. 2. Juli) II 529.

Weltpostverein, Weltpostvereinsverträge s. Post, Staatsverträge 1h (S. 33).

Wertermittlung bei der Erbschaftssteuer s. Steuern 1 (bei Reichsbewertungsgesetz) (S. 34) und Steuern 2b (S. 35).

Wertpapiere, Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich (V. v. 25. Apr.) I 91.

West Samoa, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr v. 20. März 1928 auf West-Samoa (Bek. v. 31. Aug.) II 637.

Windward Inseln, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf die Windward-Inseln: (Grenada, St. Lucia, St. Vincent) (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen s. Ostpreußen.

Wirtschaftsabkommen s. Handel 2, Staatsverträge 1c (S. 30).

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsprotokoll, Deutsch-russisches, s. Sowjetunion, Staatsverträge 1c u. 1k (S. 30 u. 33).

Witwen, Witwengeld, Gewährung örtlicher Sonderzuschläge zum Witwengelde (G. v. 29. Juni § 19) II 443.

Wochenhilfe s. Sozialversicherung 2 (S. 29).

Wohnungen, reichseigene, s. Bauten, Wohnungsbau.

Wohnungsbau, Bereitstellung von Kredit durch das Baukreditgesetz 1929 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (G. v. 26. März) I 81.

Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1929 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel (V. v. 12. Febr.) I 31.

Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 29. Juni § 20) II 443.

Württemberg, Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg (V. v. 8. Apr.) I 85, II 178.

Wystiter See s. Fischerei, Litauen.

3

Zanzibar, Ausdehnung des deutsch-britischen Abk. über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Zanzibar (Bek. v. 18. Nov.) II 736.

Zeithandel s. Börse.

Zementindustrie s. Arbeitszeit.

Zigaretten s. Steuern 3 (S. 35).

Zinsen, Wechsel- und Scheckzinsen — Festsetzung auf 6½ v. H. — Achte Bek. (v. 14. Jan.) I 11 — auf 7½ v. H. — Neunte Bek. (v. 25. Apr.) I 85 — auf 7 v. H. — Zehnte Bek. (v. 2. Nov.) I 201.

Zivilprozeß, Wiederinkraftsetzung der Best. des Haager Abk. über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 — Deutsch-rumänische Erkl. (G. v. 30. Apr.) II 369. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 641.

Zölle:

1. Allgemeines

Vereinb. mit Frankreich über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete — Notenwechsel hierzu (G. v. 15. Febr.) II 126. — Rat. (Bek. v. 14. Mai) II 377.

Int. Abk. zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten nebst Prot. v. 3. Nov. 1923 — Rat. durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (Bek. v. 6. Juni) II 403. — Rat. Brasiliens (Bek. v. 8. Aug.) II 633.

Zölle (Forts.)

G. über Zolländerungen (G. v. 22. Dez.) I 227.

Änd. des G. über Zolländerungen v. 17. Aug. 1925/2. Juli 1929 (G. v. 22. Dez. Art. 2) I 227.

V. über Zolländerungen (V. v. 2. Juli) I129 (V. v. 3. Juli) I 130.

Vereinb. über das Zollverfahren im Verkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 11. Jan. Ziff. II u. Anl. 5) II 53.

2. Zolltarif

Zollsatzänderungen für:

Butter (G. v. 3. Juli) I 128.

Hafer (V. v. 2. Juli) I 129.

Kartoffeln (G. v. 3. Juli) I 128.

Mehl (V. v. 2. Juli) I 129, (V. v. 3. Juli) I 130.

Rahm (G. v. 3. Juli) I 128.

Roggen (V. v. 2. Juli) I 129.

Weizen (V. v. 2. Juli) I 129.

Zucker (G. v. 3. Juli) I 127.

Änd. des Zolltarifg. v. 25. Dez. 1902 (G. v. 3. Juli) I 128, (G. v. 3. Juli) I 128, (G. v. 22. Dez. Art. 3) I 227.

Abänd. des G. über Erhöhung des Zuckerzolls v. 14. Dez. 1928 (G. v. 3. Juli) I 127.

Zolländerungen s. Zölle.

Zollförmlichkeiten, Vereinfachung, s. Staatsverträge 1c (S. 30), Zölle 1.

Zollgebiet s. Zölle 1.

Zolltarif, Zolltarifgesetz s. Zölle 2.

Zollverfahren s. Zölle 1.

Zuckersteuer s. Steuern 3 (S. 35).

Zuckerzoll s. Zölle 2.

Zusatzabkommen, -übereinkommen und -verträge s. Staatsverträge (S. 30).

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

1

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1929 | Nr. 1

Inhalt: Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit. Vom 24. Dezember 1928 ..... S. 1
Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken. Vom 27. Dezember 1928 ..... S. 2
Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 22. Dezember 1928 ..... S. 2
Dritte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 27. Dezember 1928 S. 4
Achte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 28. Dezember 1928 ..... S. 5
Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Dezember 1928 ..... S. 5
Verordnung zur Änderung des Musters für die Monatsabrechnung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Dezember 1928 ..... S. 6

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 29. Dezember 1928, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Panama. — Gesetz über ein Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik China. — Verordnung über die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für das Kalenderjahr 1929. (Zehnte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze.) — Bekanntmachung, betreffend weitere Ratifikationen des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie des zugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Abänderung der Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer.

Gesetz über eine Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit. Vom 24. Dezember 1928*).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 101 wird folgender § 101a eingefügt:
„(1) Soweit durch Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auf Grund des § 99 Abs. 3 die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, innerhalb des Zeitraums der berufsüblichen Arbeitslosigkeit verkürzt ist, wird die Arbeitslosenunterstützung diesen Personen als Sonderunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 nach den folgenden Bestimmungen gewährt.
(2) Die Sonderunterstützung darf nur während der berufsüblichen Arbeitslosigkeit und nur solchen Arbeitslosen gewährt werden, die nach der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt aus der versicherungsmäßigen Unterstützung ausgeschieden sind. Die Dauer der Sonderunterstützung wird zur Hälfte auf die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Unterstützung (§ 99 Abs. 1 Satz 1) angerechnet. Die Sonderunterstützung endigt, wenn danach der Anspruch auf versicherungsmäßige Unterstützung erschöpft ist. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Krisenunterstützung Anwendung."
2. Dem § 141 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für Empfänger von Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit."
3. Hinter § 167 wird folgender § 167a eingefügt:
„Für die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit gilt § 167 entsprechend, mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeinden die Reichsanstalt tritt."
4. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung (§ 101) oder Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit (§ 101a) ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat."

Artikel 2

Zur Deckung des Reichsanteils an dem Aufwand, der durch die Sonderfürsorge bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit entsteht, werden für das Haushaltsjahr 1928 bis zu 28 Millionen Reichsmark beim Haushalt des Reichsarbeitsministeriums zur Verfügung gestellt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 2. Dezember 1928 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1929.

Berlin, den 24. Dezember 1928.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 28. Dezember 1928.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. Januar 1929.)

Verordnung über die Herstellung von Medaillen und Marken. Vom 27. Dezember 1928.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

(1) Medaillen und Marken (Reklame-, Rabatt-, Spiel-, Speise- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Reichswappen, den Reichsadler oder ein Münzbild tragen, das mit einem auf Reichsmünzen befindlichen Münzbild übereinstimmt. Dem Reichswappen, dem Reichsadler und den auf Reichsmünzen befindlichen Münzbildern stehen solche Wappen, Adler und Münzbilder gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(2) Medaillen und Marken (Abs. 1) dürfen weder die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzgattung noch die Angabe eines Geldwerts enthalten.

(3) Medaillen und Marken (Abs. 1) dürfen nicht mit einer Randriffelung oder einer auf dem Rande befindlichen Schrift oder dem Münzzeichen einer Münzstätte versehen werden.

§ 2

(1) Unter das Verbot der Angabe eines Geldwerts (§ 1 Abs. 2) fällt nicht die Angabe einer Zahl ohne jeden weiteren Zusatz.

(2) Unter das Verbot der Randschrift (§ 1 Abs. 3) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens oder der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preisträgers.

§ 3

(1) Marken (§ 1) dürfen nicht einen Durchmesser von mehr als 19 bis einschließlich 25 Millimetern haben, es sei denn, daß sie ein Gewicht von weniger als 3,3 oder mehr als 5 Gramm sowie eine Stärke von weniger als 1 oder mehr als 2,4 Millimetern haben. Dasselbe gilt für Medaillen aus unedlem Metall.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der Bestimmung im Abs. 1 zuzulassen sowie die Herstellung und das Inverkehrbringen von Marken (§ 1) und Medaillen aus unedlem Metall zu untersagen, die einen anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Durchmesser haben. Das Verbot ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Medaillen und Marken von ovaler oder drei- bis achteckiger Form sowie Medaillen und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 45 Millimetern sind von dem Verbot, ein auf Reichsmünzen befindliches Münzbild zu tragen (§ 1 Abs. 1) und vom Verbote der Anbringung einer Randriffelung oder Randschrift (§ 1 Abs. 3), Medaillen und Marken von ovaler oder drei- bis achteckiger Form auch von der Bestimmung des § 3 ausgenommen.

(2) Das Verbot der Anbringung einer Randschrift oder Randriffelung sowie die Bestimmung des § 3 gelten ferner nicht für Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5

(1) Es ist verboten,

a) Medaillen und Marken, die den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 nicht entsprechen,

b) Nachahmungen von Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen außer Kurs gesetzt sind,

herzustellen, anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 Buchstabe b gilt nicht für Nachahmungen von Münzen, die mittels einer festen metallischen Verbindung einen Bestandteil anderer Gegenstände bilden.

§ 6

Es ist verboten, zu geschäftlichen Zwecken Medaillen in einer Weise als Münzen zu bezeichnen, die geeignet ist, den Anschein zu erwecken, als handele es sich um Reichsmünzen, oder für Medaillen sonst eine Bezeichnung anzuwenden, die diesen Anschein erwecken kann.

§ 7

Wer gewohnheits- oder gewerbsmäßig einer Bestimmung dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft (§ 14 Abs. 3 des Münzgesetzes).

§ 8

Die Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften, vom 23. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 909) und die Bekanntmachung über die Änderung der münzpolizeilichen Vorschriften vom 26. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 208) werden aufgehoben.

§ 9

§ 6 dieser Verordnung mit Straffolge (§ 7) tritt sofort, die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 22. Dezember 1928.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet.

I

Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und S. 51) werden wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampf-

kesseln werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) Als Teil b wird neu eingefügt: „b) Kessel für Lokomotiven, die für das Ausland gebaut werden, auch wenn solche Kessel behufs ihrer Erprobung im Deutschen Reiche in Betrieb genommen werden;"

b) Die bisherigen Teile b und c erhalten die Bezeichnungen c und d.

2. Im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist in dem Abs. 3 Teil c (bisher b) am Schlusse und im § 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in dem Abs. 3 Teil e gleichfalls am Schlusse einzufügen: „Derartige Kessel müssen außerdem mit einer Wasserstandsvorrichtung, einer Wasserstandsmarke und einem Manometer versehen sein. Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem von dem Sachverständigen bescheinigt ist, daß sie die angegebenen Sicherheitsvorrichtungen besitzen und daß der Betriebsüberdruck die zulässige Höhe nicht überschreiten kann."

3. Im § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1229) wird im ersten und letzten Satze anstatt: „Baustoffe" gesetzt: „Werkstoffe" und im zweiten Satze anstatt: „die Baustoff- und Herstellungsvorschriften": „die Werkstoff- und Bauvorschriften".

Im letzten Satze wird hinter „Bauart," eingesetzt: „für die Konstruktion,".

4. Im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und im § 2 Abs. 2 dritter Satz der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln ist anstatt „Formflußeisen" zu setzen: „Stahlguß".

5. Im § 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„Werden drei Speisevorrichtungen verwendet, so gilt die vorgeschriebene Leistungsfähigkeit als erfüllt, wenn ein Zusammenwirken von je zwei Speisevorrichtungen möglich ist und je zwei zusammen die vorgeschriebene Leistung ergeben. Dasselbe gilt sinngemäß bei Anordnung von mehr als drei Speisevorrichtungen."

Die Abs. 3 und 4 erhalten die Nr. 4 und 5.

6. Im § 6 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln ist hinter dem zweiten Satze folgender Satz einzufügen:

„Von der Forderung eines Rückschlagventils kann abgesehen werden, wenn durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen auch bei angestrengtem Betrieb eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdrucks in den Kesseln mit niedrigerem Drucke und in der zugehörigen Dampfleitung wirksam verhindert wird."

7. Im § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln wird der erste Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Der erste Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Dampfkessel erfolgt:

a) bei neuen Dampfkesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 4,3 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 2 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 4,3 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von (1,3 · p + 3) kg/cm²;

b) bei alten Dampfkesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 10 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 1,5 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von (p + 5) kg/cm²;

γ) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16,7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 1,3 · p kg/cm².

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm²."

8. Im § 12 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln wird der erste Satz gestrichen und dafür gesetzt:

„Der erste Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Schiffskessel erfolgt:

a) bei neuen Binnenschiffskesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 4,3 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 2 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 4,3 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von (1,3 · p + 3) kg/cm²;

b) bei alten Binnenschiffskesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 10 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 1,5 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bis 16,7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von (p + 5) kg/cm²;

γ) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 16,7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 1,3 · p kg/cm²;

c) bei neuen Seeschiffskesseln:

α) mit einem Betriebsüberdruck bis zu 7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von 2 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) mit einem Betriebsüberdruck von mehr als 7 kg/cm²:
mit einem Versuchsdruck von (1,5 · p + 3,5) kg/cm²;

d) bei alten Seeschiffskesseln, die neu oder erneut zu genehmigen sind:

α) soweit die erste Bauprüfung nach dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat,
mit einem Versuchsdruck von 1,5 · p kg/cm², mindestens aber mit 1 kg/cm² Mehrdruck;

β) soweit die erste Bauprüfung vor dem 1. Januar 1929 stattgefunden hat, wie unter b angegeben.

Hierin bedeutet p den höchsten zulässigen Betriebsüberdruck in kg/cm².“

9. Im § 14 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und von Schiffsdampfkesseln werden im ersten Satze hinter den Worten „Dreiwegehahn“ die Worte eingefügt: „oder mit einem Dreiwegeventil“.

10. Im § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1229) ist am Schlusse anstatt „nach § 1 Abs. 3b“ zu setzen: „nach § 1 Abs. 3c“.

11. Im § 17 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln ist im Abs. 3 anstatt „Materialvorschriften“ zu setzen: „Werkstoffvorschriften“.

12. Die Anlage zu den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 14. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1229) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1:

Im vorletzten Satze werden hinter dem Worte „Herstellung“ an Stelle des Wortes „und“ ein Beistrich eingefügt und die Worte: „die Bauart und die Konstruktion sowie“.

b) Nr. 2:

Im ersten Satze wird „46“ beide Male geändert in „47“ und am Schlusse anstatt „Mitgliedern und Ersatzmitgliedern“ gesetzt: „ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern“.

In der Aufzählung ist unter b neu aufzunehmen: „der Reichsverkehrsminister ..... 1“.

In der Aufzählung sind ferner die jetzigen Buchstaben b bis n durch die Buchstaben c bis o zu ersetzen.

Unter dem neuen Buchstaben l ist hinter: „die Versuchs- und Prüfungsanstalten“ ein Beistrich einzufügen und die Worte: „technische Hochschulen“.

c) Nr. 3:

Unter g ist „und Tagegelder“ zu ändern in: „noch Tagegelder“.

Unter h ist hinter „Geschäftsführung“ einzufügen: „insbesondere über die Zulässigkeit schriftlicher Abstimmungen“.

II

Die Bestimmungen dieser Verordnung unter I, 2, 7 und 8 treten mit dem 1. Januar 1929, die übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Dritte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Vom 27. Dezember 1928*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 28. Februar 1929 verlängert.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 28. Dezember 1928.

Achte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.

Vom 28. Dezember 1928.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Es sind zu versichern:

Jungen in der Klein- und Großschiffahrt sowie auf Schleppern, Leichtern und Heringsloggern; Jungmänner und Halbmänner in der Kleinschiffahrt ..... in Lohnklasse III,

Jungmänner und Halbmänner in der Großschiffahrt sowie auf Schleppern und Leichtern; Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt; Jüngste auf Heringsloggern ..... in Lohnklasse IV,

Leichtmatrosen in der Großschiffahrt, auf Schleppern und Leichtern und auf Fischdampfern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Meßraumstewards auf Frachtdampfern; Älteste auf Heringsloggern ..... in Lohnklasse V,

Vollmatrosen, Heizer und Motorbedienungsmannschaften in der Kleinschiffahrt; Kahnknechte; Kochsmaate; Meßraumstewards auf Passagierdampfern; Aufwäscher ..... in Lohnklasse VI,

alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen ..... in Lohnklasse VII.

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als 100 Brutto-Registertons (ausgenommen Luftfahrzeuge und Passagierdampfer).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Siebenten Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 4. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 7) außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Dezember 1928*).

Auf Grund des § 165 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Die Vergütung, die die Einzugsstellen (Krankenkassen, Reichsknappschaft, See-Krankenkasse, Ersatzkassen) zur Abgeltung der Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen erhalten, bestimmt sich nach der Zahl ihrer krankenversicherungspflichtigen Mitglieder, ferner derjenigen nichtkrankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt an die betreffende Einzugsstelle entrichtet werden. Maßgebend ist für jeden Kalendermonat die Zahl vom Schlusse des vorhergehenden Monats. Wird eine Einzugsstelle neu errichtet, so ist für den ersten Monat der Errichtungstag maßgebend.

(2) Die See-Krankenkasse kann an Stelle der tatsächlichen Personenzahl die nach § 1148 der Reichsversicherungsordnung geschätzte durchschnittliche Zahl der Seeleute zugrunde legen.

Artikel 2

Die Regelvergütung beträgt für jeden Kalendermonat und für jeden Kopf der nach Artikel 1 maßgebenden Personenzahl:

1. bei Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen 0,04 Reichsmark,
2. bei der Reichsknappschaft und der See-Krankenkasse 0,02 Reichsmark,
3. bei Betriebskrankenkassen 0,01 Reichsmark.

Artikel 3

(1) Die Vergütung der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen erhöht sich um je 0,005 Reichsmark:

1. wenn die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber mehr als ein Fünftel der nach Artikel 1 maßgebenden Personenzahl beträgt,
2. wenn nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Kassenbezirkes in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern gewohnt haben.

(2) Die Erhöhung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Kassen, deren Bezirk nur eine einzige Gemeinde oder Teile einer einzigen Gemeinde umfaßt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge vom 15. Dezember 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 483) mit den Änderungen nach der Verordnung vom 23. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 28. Dezember 1928.

Verordnung zur Änderung des Musters für die Monatsabrechnung der Einzugsstellen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 27. Dezember 1928*).

Auf Grund des § 164 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der Spitzenverbände der Krankenkassen hiermit verordnet:

An die Stelle des Musters 2 zu Artikel 8 der Verordnung über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Einzugsstellen vom 23. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 305) tritt vom 1. Januar 1929 an das nachstehende Muster.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 302 vom 28. Dezember 1928.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1928 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1928 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), **Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4**, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.

(Vorderseite)

Bezeichnung der Einzugsstelle

Muster 2

Abrechnung

über die Isteinnahme an Beiträgen zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Monat ..... 19.....

Die Isteinnahme beträgt:

a) Beiträge ..... RM ..... Rpf

b) Verzugszuschläge und Ordnungsstrafen ..... » ..... »

zusammen .... RM ..... Rpf

Davon ab:

Vergütung laut umstehender Berechnung ..... RM ..... Rpf

bleiben .... RM ..... Rpf

Dazu:

Im Vormonat laut Abrechnung zu wenig abgeliefert ..... » ..... »

abzuliefernder Betrag .... RM ..... Rpf

Darauf sind abgeliefert:

am	.....	.....	RM	.....	Rpf durch .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....
»	.....	.....	»	.....	» » .....

..... RM ..... Rpf

bleiben noch abzuliefern .... RM ..... Rpf.

An

das Landesarbeitsamt / Arbeitsamt in .....

Begründung der Nichtablieferung:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Der Vorstand

.....

(Unterschrift)

....., den ..... 19.....

Urschriftlich nach Prüfung der vorstehend angegebenen Ablieferungen im Gesamtbetrage von ..... RM ..... Rpf,

in Buchstaben: » ..... RM ..... Rpf «.

Landesarbeitsamt / Arbeitsamt .....

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift)

(Rückseite)

Berechnung der Vergütung

1. Regelvergütung

Zahl der krankenversicherungspflichtigen Mitglieder am Schlusse des Vormonats .....

» » nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, für die Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet werden, am Schlusse des Vormonats .. ..

zusammen ....

Regelvergütungssatz 0,0..... RM, demnach Vergütung ....RM .....Rpf.

2. Erhöhung der Regelvergütung

(nur bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen):

a) Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Die Gesamtzahl der zur Krankenversicherung oder zur Reichsanstalt beitragspflichtigen Arbeitgeber beträgt. .....

also mehr als ein Fünftel der nach Ziffer 1 maßgebenden Personenzahl ... ($\frac{\text{.....}}{5}$ = ...),

demnach Erhöhung der Vergütung um .....×0,005 RM = ...RM .....Rpf

b) Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung der Einzugsstellen vom 27. Dezember 1928:

Nach der Bescheinigung des Versicherungsamts vom .....[1]) haben nach der letzten Volkszählung vor dem Berechnungsmonat mehr als zwei Drittel der Einwohner des Einzugsstellenbezirkes in Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern gewohnt.

Demnach Erhöhung der Vergütung um .....×0,005 RM = ...RM .....Rpf

Gesamtvergütung ....RM .....Rpf.

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19.....

Der Vorstand

.....
(Unterschrift)

[1]) Bei der erstmaligen Berechnung beizufügen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1929	Nr. 2

Inhalt: Verordnung über die Herstellung von Knallkorken. Vom 27. Dezember 1928 ..... S. 9

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 4. Januar 1929, ist veröffentlicht: Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-litauischen Zusatzabkommens zu Artikel 20 des deutsch-litauischen Handelsvertrags vom 1. Juni 1923.

[redacted]rdnung über die Herstellung von Knallkorken.
Vom 27. Dezember 1928.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats über die Herstellung von Knallkorken folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Knallkorke im Sinne dieser Verordnung gelten Körper aus Naturkork oder korkähnlichen Massen, die in einem Hohlraum flüssig eingebrachten Knallsatz enthalten.

§ 2

Beschaffenheit der Körper und des Knallsatzes

(1) Die Körper dürfen keine Risse und Abbröckelungen aufweisen und müssen nach Stoff und Abmessungen dem für den Betrieb auf Antrag von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Muster entsprechen. Bei Körpern aus Naturkork ist in den Hohlraum ein Pappnäpfchen so einzusetzen, daß es sich weder lockern noch herausfallen kann.

(2) Der Knallsatz muß die von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag zugelassene Zusammensetzung aufweisen.

(3) Die Verpackung muß dem von der zuständigen obersten Landesbehörde auf Antrag zugelassenen Muster entsprechen.

(4) Die von einer obersten Landesbehörde nach den Abs. 1 bis 3 ausgesprochenen Zulassungen sind in allen anderen Ländern anzuerkennen.

(5) Die Prüfung der Körper, des Knallsatzes und der Verpackung erfolgt durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt, bei der Muster vorschriftsmäßig gefüllter Schachteln hinterlegt werden. Die Kosten der Prüfung nach den Abs. 1 bis 3 trägt der Antragsteller.

(6) Ein Musterkörper und eine vorschriftsmäßig gefüllte Schachtel, deren Übereinstimmung mit den nach den Abs. 1 und 5 eingereichten Mustern von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt unter Anführung der Abmessungen und der Zusammensetzung des Knallsatzes beglaubigt ist, sind vom Antragsteller aufzubewahren und auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie vorzulegen.

§ 3

Einfüllen des Knallsatzes

(1) Der einzelne Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.

(2) Wird der Knallsatz von Hand eingefüllt, so sind die Körper vorher in die Verpackungsschachteln einzukleben.

(3) Maschinelle Einrichtungen zum Einfüllen des Knallsatzes bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4

Behandlung der Körper nach dem Einfüllen des Knallsatzes

(1) Sofort nach dem Einfüllen muß der Knallsatz mit trockenem, weichem und aufsaugefähigem Holzmehl, das nicht durch Absieben von Sägespänen gewonnen sein darf, bestreut oder durch Überkleben der oberen Fläche jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus starkem und zähem Papier abgeschlossen werden.

(2) Verboten ist es, den Knallsatz nach dem Einfüllen künstlich zu trocknen.

§ 5

Verpackung der Knallkorke

(1) Die einzelne Verpackungsschachtel darf nur 20 oder 50 Knallkorke enthalten, die auf dem Schachtelboden aufgeklebt sind.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Januar 1929)

(2) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein.

(3) Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.

(4) Der Deckel der Schachtel muß saugend schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.

(5) Der Raum zwischen und über den Knallkorken bis zum Schachtelrand ist mit Holzmehl (§ 4 Abs. 1) gut auszufüllen. Bei Knallkorken mit aufgeklebten Blättchen kann zur Ausfüllung des Raumes bis zur Höhe der Knallkorke auch ausgesiebtes feinkörniges Sägemehl verwendet werden.

(6) Die so ausgefüllten Schachteln sind mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff, der, zwischen den Fingern zusammengedrückt, mindestens 1 mm stark sein muß, abzudecken. Die Schachteln müssen dann so ausgefüllt sein, daß der Deckel erst nach einem leichten Druck auf dem Rande des Unterteils aufsitzt.

(7) Die fertigen Schachteln sind zu Päckchen durch Umkleben eines Papierbandes oder durch Umschnüren mit Bindfaden derart zu vereinen, daß ein Päckchen nicht mehr als hundert Knallkorke enthält. Die Umklebung oder Umschnürung muß so fest und sicher sein, daß das Holzmehl und das Sägemehl in den Schachteln weder hin- und herfließen noch aus ihnen herausfallen kann.

(8) Die Päckchen sind zu höchstens 5 Stück zu Paketen zu vereinigen.

(9) Die Pakete sind zu höchstens 20 Stück in Holzkisten derart zu verpacken, daß sie gegen Verschiebung gesichert sind. Die Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abteilung A, Eisenbahnverkehrsordnung, Anlage C unter I c sind zu beachten.

(10) Etwaige weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Prüfung der Verpackung

(1) An jedem Arbeitstag ist von je hundert der von jedem Packer verpackten Knallkorkpäckchen eins auszuwählen, und die so ausgewählten Päckchen sind spätestens an jedem dritten Arbeitstag auf einer Rüttelmaschine einem Rüttelversuche während der Dauer von 5 Stunden zu unterziehen. Stellt es sich danach heraus, daß sich Knallkorke gelöst haben oder freigelegt sind, so sind sämtliche Schachteln, die seit dem letzten ordnungsmäßig verlaufenen Rüttelversuche verpackt sind, auf vorschriftsmäßige Verpackung nachzuprüfen, und danach ist erneut ein Rüttelversuch vorzunehmen.

(2) Der Versand darf erst nach vorschriftsmäßigem Ausfall des Rüttelversuchs erfolgen.

(3) Das Ergebnis des Rüttelversuchs ist in ein Prüfbuch einzutragen, das dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem technischen Beamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie auf Verlangen vorzulegen ist.

§ 7

Besondere Maßnahmen

(1) Nicht verarbeiteter Knallsatz ist täglich bei Schluß der Arbeitszeit in den Vorratsraum zurückzubringen.

(2) Es ist Vorsorge zu treffen, daß sich an keiner Stelle trockene Krusten von Knallsatz bilden können. Insbesondere sind die mit dem Knallsatz in Berührung kommenden Gefäße mit Ausnahme der Vorratsgefäße an jedem Tage nach Beendigung der Arbeit durch Auswaschen sorgfältig zu reinigen. Die Waschwässer und die sonstigen Abfälle, die Knallsatz oder dessen Bestandteile enthalten, sind unschädlich zu machen.

(3) Räume, die folgenden Zwecken dienen, müssen durch feuerhemmende Zwischenwände voneinander getrennt sein, die keine Türen oder sonstige Öffnungen haben dürfen:

a) Aufbewahrung des Kaliumchlorats,
b) Aufbewahrung des roten Phosphors,
c) Herstellung und Aufbewahrung des Knallsatzes,
d) Einfüllen des Knallsatzes,
e) Verpackung der Knallkorke,
f) Lagerung der Knallkorke,
g) Ausführung des Rüttelversuchs.

Bei Neuanlagen müssen diese Räume zu ebener Erde liegen.

(4) Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie sind zu beachten.

§ 8

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitnehmern

Bei der Herstellung und der Verarbeitung des Knallsatzes sowie beim Verpacken der Knallkorke dürfen Arbeitnehmer unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden.

§ 9

Ausnahmen

Die oberste Landesbehörde kann für den einzelnen Betrieb Ausnahmen von den Bestimmungen unter § 4 Abs. 2 sowie unter § 7 Abs. 3 und 4 zulassen. Vor Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 ist die Chemisch-Technische Reichsanstalt, vor Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 4 der Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zu hören.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1929 in Kraft. Soweit zur Erfüllung der Vorschriften unter § 7 Abs. 3 und 4 bauliche Änderungen nötig werden, kann die oberste Landesbehörde auf Antrag eine weitere Frist von drei Monaten gewähren.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Januar 1929	Nr. 3

Inhalt: Achte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 14. Januar 1929 ..... S. 11

In Teil II Nr. 2, ausgegeben am 11. Januar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vergleichsvertrag und den Schiedsgerichtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Gesetz über den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über die Grenzoder. — Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris. Ratifikation durch Dänemark und Belgien, Beitritt Österreichs. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung über das Washingtoner Übereinkommen, betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 11. Januar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Südafrikanischen Union. — Verordnung über die Aufbringungssätze für das Kalenderjahr 1929. (Elfte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze.)

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 15. Januar 1929, ist veröffentlicht: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 15. Januar 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über das deutsch-russische Wirtschaftsprotokoll.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 18. Januar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Übereinkommen über die Sklaverei.

Achte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 14. Januar 1929.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf $6^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 14. Januar 1929.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Februar 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1929	Nr. 4

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 21. Dezember 1928 ..... S. 13

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 26. Januar 1929 ..... S. 13

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 21. Dezember 1928 *).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen,
2. Schlesischen Portland-Cement-Industrie Aktiengesellschaft in Oppeln,
3. Mitteldeutschen Stahlwerke Aktiengesellschaft in Berlin,

sind zulässig.

Berlin, den 21. Dezember 1928.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Heintze

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 299 vom 22. Dezember 1928.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 26. Januar 1929.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke zu 3 Reichsmark und 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgebracht. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei denen zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseite der Münze trägt in der Mitte innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes den Kopf von Gotthold Ephraim Lessing im Profil, rechts und links daneben die Jahreszahlen „1729" und „1929". Unter dem Kopfe befindet sich in zwei Zeilen in Antiqua die Aufschrift „Gotth. Ephraim Lessing". Darunter ist das Münzzeichen angebracht.

Auf der Wertseite zeigt die Münze innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Antiqua eine Umschrift, die in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte, durch einen Punkt auf jeder Seite von der oberen Hälfte getrennt, die Worte „3 Reichsmark" oder „5 Reichsmark" enthält. Im Mittelfeld innerhalb der Umschrift befindet sich der Reichsadler.

Die beiden Münzen werden im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 26. Januar 1929.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. Februar 1929)

Reichsgesetzblatt

15

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1929	Nr. 5

Inhalt: Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 28. Januar 1929 ..... S. 15

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. Vom 31. Januar 1929 ..... S. 15

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 28. Januar 1929.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) und des § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Große Senat des Reichsfinanzhofs am 22. November 1928 beschlossen:

Die Erhebung einer Stempelsteuer von außerhalb Sachsens ausgestellten Vollmachten, die zum ausschließlichen Gebrauch in einem im § 1 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Verfahren oder in einem Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung in Sachsen bestimmt sind, nach § 2 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Nr. 5 des sächsischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1923 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 28. Januar 1929.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dorn

Wahlordnung für die Wahl der Beisitzer in den Spruchbehörden der Angestelltenversicherung. Vom 31. Januar 1929.

Auf Grund der §§ 136, 152, § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlleitung

Die Wahl leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter.

§ 2

Wahlberechtigung

Die Vertreter der Arbeitgeber in den Ausschüssen für Angestelltenversicherung bei den Versicherungsämtern, in den Kammern für Angestelltenversicherung bei den Oberversicherungsämtern und in den Senaten für Angestelltenversicherung beim Reichsversicherungsamte werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrate, die Vertreter der Versicherten in diesen Ausschüssen, Kammern und Senaten von den Versichertenvertretern im Verwaltungsrate gewählt.

§ 3

Wählbarkeit

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind Versicherte, die nicht zugleich als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte am Sitze der Versicherungsbehörde selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein. Im übrigen sollen beim Versicherungs- und Oberversicherungsamte die Arbeitgebervertreter ihren Wohnort oder Betriebssitz, die Versichertenvertreter ihren Wohn- oder Beschäftigungsort im örtlichen Wirkungskreise der Versicherungsbehörde haben. Ein Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamts, Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamte, Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Berufszweige und die verschiedenen Teile des Bezirkes der Versicherungsbehörde berücksichtigt werden.

II. Wahlverfahren

§ 4

Wahlbekanntmachung

Der Wahlleiter (§ 1) erläßt eine Wahlbekanntmachung.

Sie hat zu enthalten:

1. die Zahl der für jedes Versicherungsamt, jedes Oberversicherungsamt und für das Reichsversicherungsamt zu wählenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter,
2. den Wortlaut der §§ 2, 3, 5 bis 7 der Wahlordnung,
3. die Aufforderung, dem Wahlleiter Vorschlagslisten bis zu einem Zeitpunkt einzureichen, der mindestens zwei Monate nach der Wahlbekanntmachung liegen muß (Vorschlagsfrist).

Der Wahlleiter hat die Wahlbekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 5

Vorschlagslisten

Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen statt.

Für die Arbeitgebervertreter und für die Versichertenvertreter sind getrennte Vorschlagslisten aufzustellen.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens sollen die Vorschlagslisten, soweit möglich, Vorschläge für das gesamte Reichsgebiet nach dem als Anlage beigefügten Muster enthalten.

Jede Vorschlagsliste für die Ausschüsse soll mindestens dreißig, für die Kammern und für die Senate mindestens je achtzehn Personen benennen.

Die einzelnen Bewerber sind für jede Versicherungsbehörde getrennt unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort zweifelsfrei zu bezeichnen.

In die Vorschlagslisten soll nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat.

§ 6

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist zulässig.

§ 7

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der wirtschaftlichen Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein, denen die Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, das sie von anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle genannten Bewerbers als Kennwort.

§ 8

Zulassung der Vorschlagslisten

Der Wahlleiter versieht die Vorschlagslisten mit dem Eingangstag und mit Ordnungsnummern nach der Reihenfolge des Einganges.

Er prüft die Vorschlagslisten, teilt Mängel den vertretungsberechtigten Personen der Vereinigung oder des Verbandes mit (§ 7) und fordert sie gegebenenfalls unter Bestimmung einer angemessenen Frist (Berichtigungsfrist) zu ihrer Beseitigung auf.

§ 9

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die verspätet eingereicht sind,
2. die den Erfordernissen der §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 nicht entsprechen,
3. die den Erfordernissen des § 5 Abs. 5 nicht entsprechen, wenn der Mangel nicht innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 8 Abs. 2) beseitigt wurde.

§ 10

Der Wahlleiter entscheidet über die Zulassung der Vorschlagslisten nach Ablauf der zur Behebung der Mängel bestimmten Frist (§ 8 Abs. 2).

§ 11

Wahl ohne Stimmabgabe

Wird nur eine gültige Liste der Arbeitgebervertreter oder der Versichertenvertreter eingereicht, so unterbleibt bei dieser Gruppe die Wahl, und es gelten die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt.

§ 12

Der Wahlleiter teilt den wahlberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats den Wahltag mit und ladet sie gleichzeitig zur Wahl ein.

Das Einladungsschreiben soll angeben, wie viele, unter welchem Kennwort und von welchen wirtschaftlichen Vereinigungen oder Verbänden Vorschlagslisten für die betreffende Vertretergruppe eingegangen sind, und daß die Listen zur Einsichtnahme im Wahlbüro ausliegen.

§ 13

Stimmabgabe

Gewählt wird durch Stimmzettel, und zwar getrennt nach den einzelnen Vertretergruppen. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge werden durch den Wahlleiter in der von ihm zu bestimmenden Größe und Farbe hergestellt.

Die Stimme darf nur für unveränderte Vorschlagslisten abgegeben werden.

Als verändert gelten auch solche Vorschlagslisten, in denen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen geändert ist.

Der Stimmzettel muß das Kennwort der Vorschlagsliste enthalten. Er darf nicht unterschrieben werden.

§ 14

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die von einer gültigen Vorschlagsliste abweichen,
2. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
3. die unterschrieben sind.

§ 15

Ermittelung des Wahlergebnisses

Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter als Beisitzer einen Arbeitgebervertreter und einen Versichertenvertreter aus der Mitte des Verwaltungsrats und zieht einen Schriftführer zu. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Der Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere auf Geheimhaltung ihrer Beobachtungen bei der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 16

Zählung der Stimmen

Der Wahlleiter öffnet die Wahlumschläge jeder Vertretergruppe gesondert, nimmt die Stimmzettel heraus und prüft ihre Gültigkeit. Sodann stellt der Wahlvorstand die Zahl der gültigen Stimmen fest, die insgesamt abgegeben und die jeder Vorschlagsliste zugefallen sind.

§ 17

Verteilung der Stellen auf die Vorschlagslisten

Die Sitze der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für jede Versicherungsbehörde werden unter die Vorschlags-

listen nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt, und zwar in der Reihenfolge der nach der Größe geordneten Höchstzahlen, die sich bei der folgenden Rechnung ergeben:

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen sind in einer Reihe nebeneinander zu stellen, mit 1 000 zu vervielfältigen und danach alle durch 1, 2, 3, 4 usw. zu teilen. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzusetzen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen; Bruchteile von Zahlen sind wegzulassen. Sind bei der Verteilung eines Sitzes mehrere gleiche Zahlen vorhanden, so entscheidet insoweit das Los.

Sind einer Vorschlagsliste mehr Sitze zuzuweisen, als auf ihr Bewerber vorgeschlagen sind, so sind alle auf ihr Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Vorschlagslisten durch Fortsetzung des in Abs. 1, 2 bestimmten Verfahrens verteilt.

§ 18

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

Die auf die einzelne Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden den gültig vorgeschlagenen Bewerbern nach der Reihenfolge zugewiesen, in der die Bewerber in der Liste aufgeführt sind. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie auf der Liste als gewählt, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächste Bewerber.

§ 19

Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Wahlvorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In ihr sind insbesondere anzugeben:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und des Schriftführers

sowie für jede Gruppe getrennt:

3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der hiervon jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmen,
5. die berechneten Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Vorschlagslisten,
6. die Namen der gewählten Beisitzer und ihrer Stellvertreter in der nach Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

§ 20

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt die Vorsitzenden der in Frage kommenden Versicherungsämter und Oberversicherungsämter und den Präsidenten des Reichsversicherungsamts von dem Ergebnis der Wahl mit dem Ersuchen, dieses den gewählten Beisitzern und ihren Stellvertretern mit dem Hinweis darauf bekanntzugeben, daß die Wahl als angenommen gilt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen abgelehnt wird.

§ 21

Ersatzmänner

Lehnen gewählte Personen die Wahl rechtswirksam ab, so rücken die Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Für diese rücken die auf der Liste des ausgeschiedenen Beisitzers gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge nach, in der sie in der Liste aufgeführt sind.

Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Ersatzmann die Wahl ablehnt.

Ersatzwahlen finden während der Dauer der Wahlzeit nicht statt.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das endgültige Wahlergebnis ist von den Vorsitzenden der zuständigen Versicherungsämter und Oberversicherungsämter sowie von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts in der für amtliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Weise öffentlich bekanntzugeben.

III. Anfechtung der Wahl

§ 23

Die Wahl, sei es einer, sei es beider Vertretergruppen für alle oder nur für einzelne Versicherungsbehörden, kann beim Reichsarbeitsminister angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlvorstandes können nicht selbständig, sondern nur mit einer Anfechtung des Wahlergebnisses angefochten werden.

§ 24

Die Anfechtung ist nur binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 22) zulässig.

Die Anfechtung hindert nicht die vorläufige Ausübung des Amtes als Beisitzer oder als Stellvertreter.

Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Wird die Wahl einer Vertretergruppe oder die Wahl für eine einzelne Versicherungsbehörde für ungültig erklärt, so ist die Wahl nur für diese Gruppe oder für diese Versicherungsbehörde zu wiederholen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 25

Die Akten über die Ermittelung des Wahlergebnisses sowie die Stimmzettel werden bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aufbewahrt.

§ 26

Die Kosten der Wahl trägt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Berlin, den 31. Januar 1929.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Ordnungsnummer .....
(Vom Wahlleiter zu vermerken)

Anlage

Kennwort .....

Vorschlagsliste für Arbeitgebervertreter

(§ 5 der Wahlordnung)

A. Als Beisitzer für die Ausschüsse für Angestelltenversicherung, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen:

1. für Versicherungsamt Stuttgart

Fortlaufende Nr.	Name		Beruf	Wohnort, Straße, Hausnummer	Betrieb
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					

2. für Versicherungsamt Nürnberg,
3. für Versicherungsamt Königsberg usw. (weiter bis Nr. 36).

B. Als Beisitzer für die Kammern für Angestelltenversicherung, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

1. für Oberversicherungsamt München

Fortlaufende Nr.	Name		Beruf	Wohnort, Straße, Hausnummer	Betrieb
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					

2. für Oberversicherungsamt Hannover usw. (weiter bis Nr. 17).

C. Als Beisitzer für die Senate für Angestelltenversicherung, gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		Beruf	Wohnort, Straße, Hausnummer	Betrieb
	Familien-	Vor- (Ruf-)			
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					

Name und Sitz der wirtschaftlichen Vereinigung oder des Verbandes

Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Februar 1929	Nr. 6

Inhalt: Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 8. Februar 1929 ..... S. 19
Zweite Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 8. Februar 1929 ..... S. 19
Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 26. Januar 1929 ..... S. 19

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 1. Februar 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik China. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 durch die Portugiesische Republik. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Weiteres Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 8. Februar 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte bis zum 31. Dezember 1932 die nachfolgende Vorschrift:

Das Revisionsgericht kann, auch ohne daß ein Einverständnis der Parteien vorliegt, gemäß § 7 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nach Lage der Sache eine weitere Klärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen durch die mündliche Verhandlung nicht zu erwarten steht. Will das Revisionsgericht von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat es den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem 15. Februar 1929 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Zweite Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 8. Februar 1929.

Auf Grund des § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die im § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Wertgrenze beträgt 6 000 Reichsmark.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1929 in Kraft.

Hinsichtlich der Revision gegen Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt verkündet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 8. Februar 1929.

Der Reichsminister der Justiz
Koch-Weser

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 26. Januar 1929.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis C der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) in der Fassung der Verordnung

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Februar 1929)

über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 772) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A werden die unter Nr. 13, 24, 74 und 97 aufgeführten Mittel, nämlich

Asthmapulver R. Schiffmanns (auch als Asthmador),

Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms),

Nervinum Dr. Weil und

Sauerstoffpräparate des Instituts für Sauerstoffheilverfahren in Berlin (auch als Hämozonpräparate)

gestrichen.

2. In Anlage B werden die unter Nr. 17, 20 und 35 aufgeführten Mittel, nämlich

Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel),

Komplexmittel, homöopathische, der Engelapotheke (Iso-Werks) in Regensburg (auch als zusammengesetzt-homöopathische oder elektro-homöopathische Mittel System Mattei) und

Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.)

gestrichen und mit gleichem Wortlaut als Nr. 47a, 56a und 101a in Anlage A eingefügt.

3. In Anlage A wird als Nr. 46a neu aufgenommen: Haemasal (auch als Dr. Schultheiß' blutreinigendes und nervenstärkendes Haemasal).

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Februar 1929 | Nr. 7

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle). Vom 11. Februar 1929 ..... S. 21
Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse. Vom 8. Februar 1929 ..... S. 27
Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Vom 11. Februar 1929 S. 27

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 12. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zur Beilegung der finanziellen Streitfragen zwischen Deutschland und Rumänien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 11. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag über die Achtung des Krieges.

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle). Vom 11. Februar 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

§ 89a der Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert:

a) An Stelle der Abs. 2 und 3 tritt folgende Vorschrift:

Die Bestände und zeitweilig verfügbaren Gelder müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen. Die Aufsichtsbehörde kann der Innung eine andere Anlegung gestatten.

b) der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

An Stelle des § 93a der Gewerbeordnung treten nachfolgende Vorschriften:

§ 93a

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 93b

Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind solche Personen nicht,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 93c

An der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, und
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 93d

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Abs. 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur diejenigen wahlberechtigten Innungsmitglieder oder diejenigen gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 93e

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder und, falls sie juristische Personen sind, ihre gesetzlichen Vertreter von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen und weder wahlberechtigt noch wählbar sind, wenn sie mit der Zahlung von mehreren aufeinanderfolgenden Beiträgen im Rückstand geblieben sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß Innungsmitglieder und, falls sie juristische Personen sind, ihre gesetzlichen Vertreter, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§ 93f

Die nach § 93a Berechtigten können, sofern es sich um einen der Innung angehörenden Nebenbetrieb im Sinne des § 104o Abs. 2 handelt, ihr Wahl- und Stimmrecht auf ihre Betriebsleiter übertragen, falls diese die Pflichten übernehmen, die ihren Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Vorschriften der §§ 93a bis e entsprechende Anwendung.

Das Statut kann die Übertragung der im Abs. 1 bezeichneten Rechte unter den dort gesetzten Voraussetzungen auch in anderen Ausnahmefällen zulassen.

Die Übertragung wie die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 3

§ 95a Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen fähig ist.

§ 4

§ 95c der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch höchstens für ein Jahr.

§ 5

Im § 96 Abs. 6 der Gewerbeordnung werden die Worte: „Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über" gestrichen.

§ 6

Im § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist hinter dem Worte: „sämtliche" einzuschalten: „in der Handwerksrolle (§ 104o) eingetragenen".

§ 7

§ 100a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufzufordern. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden. Die Form der besonderen Mitteilung unterliegt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 8

§ 100b Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden aus der bisherigen Innung aus, es sei denn, daß sie einen entgegenstehenden Willen ausdrücklich erklären.

§ 9

§ 100f der Gewerbeordnung wird, wie folgt, geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Mitglieder gehören der Innung alle in der Handwerksrolle (§ 104o) eingetragenen Personen an, die das Gewerbe betreiben, für welches die Innung errichtet ist. Ist die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung nur für solche Gewerbetreibenden getroffen worden, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, so sind diejenigen Personen ausgenommen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

b) im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „sowie Hausgewerbetreibende" gestrichen.

§ 10

Im § 100g der Gewerbeordnung werden im Abs. 1 der Ziffer 1 unter Streichung des Strichpunktes die Worte: „und Hausgewerbetreibende;" hinzugefügt.

§ 11

Im § 100r Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte: „können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, usw." bis zum Schlusse gestrichen und dafür folgende Worte gesetzt: „sollen nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, die mindestens 21 Jahre alt sind und eine Gesellen- (Gehilfen-) prüfung abgelegt haben."

Artikel II

§ 1

An Stelle der §§ 103a bis einschließlich 103c der Gewerbeordnung treten nachfolgende Vorschriften:

§ 103a

Die Handwerkskammer besteht aus gewählten Vertretern. Die Zahl der Mitglieder wird durch das Statut (§ 103m) bestimmt. Dieses trifft ferner über die Zahl der Stellvertreter, die im Behinderungsfall und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder für den Rest der Wahlzeit einzu-

treten haben, sowie über die Reihenfolge ihres Eintritts Bestimmung; auf die Stellvertreter finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Statut hat die Zahl der Mitglieder auf die im Bezirke der Kammer vertretenen Handwerkszweige und auf die einzelnen Teile des Bezirks zu verteilen.

§ 103b

Wahlberechtigt sind die in der Handwerksrolle (§ 104o) eingetragenen natürlichen und juristischen Personen; erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 103b a

Wahlberechtigt sind solche Personen nicht,

1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 103b b

An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet, und
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 103b c

Wählbar sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
   a) im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
   b) Inhaber von Handwerksbetrieben sind, in denen Lehrlinge ausgebildet werden dürfen,
   c) am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben und
   d) Reichsangehörige sind,
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen, sofern
   a) sie im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person sind, am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben und Reichsangehörige sind,
   b) die von ihnen gesetzlich vertretene juristische Person im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreibt.

Für die Berechnung der Fristen in Ziffer 1a und Ziffer 2a sind die Tätigkeiten als selbständige Handwerker und als gesetzliche Vertreter einer in der Handwerksrolle (§ 104o) eingetragenen juristischen Person gegenseitig anrechenbar.

§ 103b d

Die nach § 103b Berechtigten können, sofern es sich um einen in der Handwerksrolle eingetragenen Nebenbetrieb im Sinne des § 104o Abs. 2 handelt, ihr Wahlrecht auf ihre Betriebsleiter übertragen, falls diese die Pflichten übernehmen, die ihren Vollmachtgebern im Falle der Wahl obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Vorschriften der §§ 103b bis 103bc entsprechende Anwendung.

Die Übertragung wie die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Handwerkskammer.

§ 103c

Die Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Für eine in der Handwerksrolle eingetragene juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekanntzugeben.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags eine Wahlordnung; im übrigen wird das Wahlverfahren durch die oberste Landesbehörde geregelt.

§ 103c a

Die Handwerkskammer prüft die Berechtigung ihrer Mitglieder von Amts wegen. Erklärt sie die Wahl für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

§ 103c b

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch erheben.

Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 103b a und 103b c gestützt werden. Wird der Einspruch für begründet erklärt, so steht dem Betroffenen, andernfalls dem Einsprechenden, binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl insgesamt, so ist er binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 103c Abs. 1 Satz 3) bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Er kann nur darauf gestützt werden, daß

1. gegen das Gesetz oder gegen die auf dessen Grund erlassenen Wahlvorschriften verstoßen worden ist und
2. der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 103 c c

Der Gewählte kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen.

Ablehnungsgründe sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 103c Abs. 1 Satz 3) bei der Handwerkskammer geltend gemacht worden sind. Erklärt diese die Ablehnung nicht für begründet, so kann der Betroffene gegen diesen Beschluß binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe an ihn Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Lehnt der Gewählte die Wahl verspätet oder ohne zulässigen Grund ab und weigert er sich, das Amt anzutreten, so kann er auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu zweihundert Reichsmark bestraft werden.

§ 103 c d

Die Wahl zu der Handwerkskammer und ihren Organen erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

§ 103 c e

Die Mitglieder der Handwerkskammer sind Vertreter des gesamten im Bezirke der Kammer ansässigen Handwerkes und als solche an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Das Statut kann bestimmen, daß bare Auslagen ersetzt und daß für Zeitversäumnis Pauschbeträge als Entschädigung gewährt werden.

§ 103 c f

Mitglieder der Handwerkskammer können nach Vollendung des 60. Lebensjahrs ihr Amt niederlegen.

§ 103 c g

Mitglieder der Handwerkskammer haben aus dem Amte auszuscheiden, wenn sie

1. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
2. die Reichsangehörigkeit verloren haben,
3. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verloren haben,
4. in der Handwerksrolle gelöscht worden sind,
5. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
6. die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen haben ferner aus dem Amte auszuscheiden,

1. wenn sie die Vertretungsbefugnis verloren haben,
2. wenn die juristische Person in der Handwerksrolle gelöscht worden ist,
3. wenn die juristische Person durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Weigert sich das Mitglied auszuscheiden, so ist es von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer seines Amtes zu entheben.

§ 2

§ 103m Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Verteilung auf die im Bezirke der Kammer vertretenen Handwerkszweige und auf die einzelnen Teile des Bezirkes;

§ 3

§ 103i Abs. 5 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

„Durch die Landeszentralbehörde kann angeordnet werden, daß und in welcher Anzahl dem Gesellenausschuß auch Vertreter derjenigen Gesellen angehören sollen, welche von den nach § 103b wahlberechtigten Mitgliedern der nachbezeichneten Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen beschäftigt werden; in diesem Falle ist von der Landeszentralbehörde auch die Wahl dieser Vertreter zu regeln. Gewerbevereine oder sonstige Vereinigungen im Sinne des vorstehenden Satzes sind nur solche, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerkes verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirke der Handwerkskammer ihren Sitz haben. Mitglieder der bezeichneten Gewerbevereine oder sonstiger Vereinigungen, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, gelten nicht als wahlberechtigte Mitglieder im Sinne des Satzes 1."

§ 4

§ 103i Abs. 6 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 94 bis 94b, 95a Abs. 1, 2, 95c finden entsprechende Anwendung.

§ 5

§ 103i der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 7:

Der Gesellenausschuß kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 6

§ 103k Abs. 1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen und bei Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berühren;

§ 7

Im § 103*l* Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung werden hinter dem Worte: „einzelnen" die Worte: „in der Handwerksrolle (§ 104o) eingetragenen" eingeschaltet.

§ 8

§ 103*l* der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 4:

Die Gemeinden und die Kommunalverbände können von der Handwerkskammer als Ersatz für die ihnen durch die Erhebung der Umlagen entstehenden Kosten eine angemessene Vergütung beanspruchen, deren Höhe im Streitfall von der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer endgültig festgesetzt wird.

Artikel III

§ 103e der Gewerbeordnung erhält folgenden Abs. 4:

Sie ist ferner befugt, Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der von ihnen dafür geforderten Preise zu beeidigen und öffentlich anzustellen; Vorschriften, welche die Handwerkskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Artikel IV

§ 1

§ 103h der Gewerbeordnung wird gestrichen.

§ 2

An Stelle des § 103o der Gewerbeordnung treten nachfolgende Vorschriften:

§ 103o

Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der Landeszentralbehörde. Diese kann die Aufsicht einer anderen Behörde übertragen.

§ 103o a

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Landeszentralbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 3

§ 103n Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Abs. 3 und 4 Satz 1 und der §§ 89a, 89b, 94c, 99 entsprechende Anwendung.

Artikel V

Im § 103r Abs. 4 Satz 3 der Gewerbeordnung werden die Worte: „§ 103b Ziffer 1, 2" durch die Worte: „§ 103bc Ziffer 1b bis d und Ziffer 2" ersetzt.

Artikel VI

§ 1

Im § 104 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist hinter Satz 1 einzufügen:

Einem Innungsverbande können auch Innungsverbände als Mitglieder angehören, deren Bezirk sich auf einen Teil des Bezirkes dieses Innungsverbandes erstreckt.

Im § 104 Abs. 2 der Gewerbeordnung ist hinter dem Worte: „Innungsausschüsse" das Wort: „Innungsverbände" einzuschalten.

§ 2

§ 104b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk sich in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Landes erstreckt, durch die Landeszentralbehörde;

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Länder erstreckt, durch die Reichsregierung.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;
2. wenn das Verbandsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Außerdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen oder Innungsverbände nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen, oder wenn ein auf das gleiche Gebiet sich erstreckender Innungsverband für dasselbe Handwerk besteht, der den Bedürfnissen dieses Handwerkes genügt.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Änderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Artikel VII

Hinter § 104n der Gewerbeordnung ist einzufügen:

Titel VI a

Handwerksrolle

§ 104o

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das diejenigen Gewerbetreibenden einzutragen sind, die in dem Bezirke der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben (Handwerksrolle).

Ein Handwerksbetrieb, der mit einem Unternehmen der Industrie, des Handels oder der Landwirtschaft verbunden ist, wird nur dann in die Handwerksrolle eingetragen, wenn er dem Gesamtunternehmen gegenüber insoweit selbständig ist, daß in ihm nicht überwiegend Neuanfertigungen, Änderungen und Reparaturen für

das Gesamtunternehmen ausgeführt, sondern überwiegend Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden.

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien werden nicht in die Handwerksrolle eingetragen, es sei denn, daß es sich um Nebenbetriebe handelt, die nach Abs. 2 einzutragen sind.

Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften darüber, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 104p

Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich mitzuteilen.

Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

Die Mitteilung der Handwerkskammer an den Gewerbetreibenden muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung erfolgen könne, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

§ 104q

Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden nach Maßgabe der Vorschriften des § 21 Ziffer 1 bis 3 und 5 und des § 21a auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Als beteiligt in dem Verfahren gelten der Gewerbetreibende, die Handwerkskammer und die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel.

Die durch einen unbegründeten Einspruch erwachsenden Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Handwerkskammer zur Last.

§ 104r

Gegen die Entscheidung der gemäß § 104q zuständigen Landesbehörde in letzter Instanz steht jedem Beteiligten binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden ist.

§ 104s

Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen worden, ohne daß ein Einspruch gemäß § 104p Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Empfange der Mitteilung von der Ablehnung bei der Handwerkskammer Einspruch einlegen.

Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften der §§ 104q, 104r entsprechende Anwendung.

§ 104t

Ist in einer gemäß §§ 104q, 104r ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb nunmehr ein Industrie- oder Handelsbetrieb sei, erst nach Ablauf von einem Jahre seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgebenden Verhältnissen eingetreten sind.

Ist in einer gemäß §§ 104q, 104r ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

Wird im Falle des Abs. 1 der Antrag auf Löschung von der Handwerkskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften der §§ 104q, 104r entsprechende Anwendung.

§ 104u

Wer selbständig ein Handwerk ausübt, hat unbeschadet der Vorschrift des § 14 der Handwerkskammer, in deren Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, unverzüglich den Beginn und die Beendigung seines Betriebs sowie die Bestellung oder Abberufung eines Bevollmächtigten nach § 103bd schriftlich anzuzeigen; bei juristischen Personen gilt dies auch für die Namen der zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen.

Artikel VIII

Im § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird hinter Ziffer 8 eingefügt:

8a wer die im § 104u erforderten Anzeigen nicht unverzüglich erstattet;

Artikel IX

Übergangsbestimmungen

§ 1

Für die erste Anlegung der Handwerksrolle durch die Handwerkskammer gelten die Vorschriften des § 104p nur mit folgender Maßgabe:

Die Handwerkskammer hat ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, während eines Monats öffentlich auszulegen und die Auslegung mit dem Hinweis dreimal öffentlich bekanntzugeben, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen werde, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt werde.

Das Verzeichnis ist den gesetzlichen Berufsvertretungen von Industrie und Handel, deren Bezirk sich ganz oder zum Teil mit dem Bezirke der Handwerkskammer deckt, mitzuteilen. Das Einverständnis der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel mit der Eintragung gilt als erklärt, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung des Verzeichnisses kein Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt worden ist.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 2

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt, bis zu dem die Neuwahlen zu den Handwerkskammern nach den Vorschriften der §§ 103a ff. der Gewerbeordnung zu erfolgen haben.

Die bisherigen Mitglieder der Handwerkskammer bleiben bis zur Erledigung der Neuwahl im Amte.

Die Reichsregierung bestimmt ferner den Zeitpunkt, in dem die Handwerksrolle als angelegt gilt. Bis dahin behalten dort, wo die Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder für die Ausübung von Rechten oder die Übernahme von Pflichten bildet, die bisherigen Vorschriften Geltung.

Artikel X

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse. Vom 8. Februar 1929.

Auf Grund des § 26 Abs. 4 und des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden folgendes verordnet:

Der Steuerausschußordnung vom 25 Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118) / 10. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgender § 18 hinzugefügt:

§ 18

Für die Mitglieder der Steuerausschüsse (§§ 25 bis 31 der Reichsabgabenordnung) einschließlich der stellvertretenden Mitglieder wird die Amtsperiode, die am 1. Juli 1926 begonnen hat, bis zum Ablauf des 30. Juni 1930 verlängert.

Berlin, den 8. Februar 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Zweite Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Vom 11. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 547, 922, 1057a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung sind die Krankheiten in Spalte II der Anlage, wenn sie durch berufliche Beschäftigung in einem in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichneten Betriebe verursacht sind.

§ 2

Was die Verordnung für Betriebe vorschreibt, gilt entsprechend für Tätigkeiten, die unter die Unfallversicherung fallen.

§ 3

Bei Anwendung der Vorschriften über die Unfallversicherung auf Berufskrankheiten steht der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer Berufskrankheit und der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer Berufskrankheit gleich.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Beginn der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung. Für die Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

§ 4

Bei seemännischen Berufskrankheiten (Nr. 21 der Anlage) wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn der Versicherte sich die Krankheit zugezogen hat, während er in eigener Sache an Land beurlaubt war. Das gilt nicht, wenn der Versicherte die Krankheit selbst verschuldet hat.

§ 5

Ist zu befürchten, daß eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Tätigkeit in solchem Betrieb unterläßt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 6

Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung in der gewerblichen und landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten bei Berufskrankheiten mit folgenden Abweichungen:

An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebssitzes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen. Es befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet; es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme ersuchen.

Für die See-Unfallversicherung kann das Reichsversicherungsamt das Verfahren bei der Unfallanzeige und der Unfalluntersuchung abweichend von den Vorschriften der §§ 1745 bis 1766 der Reichsversicherungsordnung regeln.

§ 7

Ein Arzt, der bei einem Versicherten eine Berufskrankheit oder Krankheitserscheinungen feststellt, die den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit rechtfertigen, hat die Feststellung dem Versicherungsamt unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt nach Anhörung der zuständigen Ärztekammer eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen, wenn er die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Das Versicherungsamt übersendet binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Untersuchung nach § 6 vor.

§ 8

Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 6, 7) oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzte und dem Gewerbeaufsichtsbeamten nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 9

Der Rekurs ist immer zulässig, wenn streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder wenn der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

§ 10

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 11

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69) außer Kraft.

§ 12

Für eine Berufskrankheit, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestand oder nachher entstand und die nicht ohnehin nach den vorangehenden Vorschriften oder auf Grund der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69) zu entschädigen ist, wird die Entschädigung nach dieser Verordnung gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch berufliche Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 in einem Betriebe verursacht ist, der in Spalte III der Anlage neben der Krankheit bezeichnet ist.

Der Anspruch ist bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung bei dem Versicherungsträger anzumelden, dem der Betrieb, dem die schädigende Einwirkung zugeschrieben wird, angehört. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem anderen Träger der Unfallversicherung, bei einem Versicherungsamt oder bei dem Reichsversicherungsamt angemeldet wird. Der § 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist zur nachträglichen Anmeldung ein Jahr beträgt. Die Entschädigung wird frühestens vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gewährt.

§ 13

Über den Anspruch nach dem § 12 hat der Versicherungsträger durch förmliche Feststellung zu entscheiden. Lehnt er ihn ab, so kann binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids der Senat für Berufskrankheiten bei dem Reichsversicherungsamt angerufen werden. Der § 128 Abs. 2 und die §§ 129, 131 bis 134 der Reichsversicherungsordnung gelten.

Dieser Senat besteht aus einem Vorsitzenden und aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, einem Arzte und einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts als Mitgliedern. Den Vorsitzenden und das ständige Mitglied des Reichsversicherungsamts bestellt der Reichsarbeitsminister; der Arzt und die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden von Fall zu Fall von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts bestellt, und zwar die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Grund von Vorschlagslisten, die der Vorläufige Reichswirtschaftsrat aufstellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen nach Möglichkeit dem Beruf angehören, in dem die zur Verhandlung stehende Berufskrankheit vorkommt. Im übrigen finden auf den Arzt und die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer außerdem die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten, die nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts sind, entsprechende Anwendung.

Für die Verhandlung und Entscheidung des Senats gelten die Vorschriften über den Rekurs in der Unfallversicherung. Der Senat kann sich darauf beschränken, über den Anspruch dem Grunde nach zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die Beteiligten und die Versicherungsbehörden bindend. Die weitere Feststellung der Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Berlin, den 11. Februar 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Anlage

Lfde. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe und Tätigkeiten
I	II	III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu 1 bis 14: Betriebe und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterliegen.
2	Erkrankungen durch Phosphor	
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Verbindungen des Mangans	
6	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe	
7	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
8	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	
9	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	
10	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	
11	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Galvanisierungsarbeiten	
12	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch exotische Holzarten	
13	Chronische und chronisch-rezidivierende Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe	
14	Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen	
15	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl befördern.
16	Schwere Staublungenerkrankungen (Silikose) Trifft eine schwere Staublungenerkrankung mit Lungentuberkulose zusammen, so gilt für die Entschädigung die Tuberkulose als Staublungenerkrankung.	a) Betriebe der Sandsteingewinnung, -bearbeitung und -verarbeitung, b) Metallschleifereien, c) Porzellanbetriebe, d) Betriebe des Bergbaues.
17	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen).
18	Durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit	Betriebe der Metallbearbeitung und -verarbeitung.
19	Grauer Star	Glas- und Eisenhütten, Metallschmelzereien
20	Wurmkrankheit der Bergleute	Betriebe des Bergbaues.
21	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut	Betriebe der Seeschiffahrt.
22	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste sowie Laboratorien für naturwissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1929	Nr. 8

Inhalt: Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1929 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 12. Februar 1929 ..... S. 31

Verordnung über Krisenunterstützung für Staatlose. Vom 19. Februar 1929 ..... S. 31

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 19. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 22. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über ein Protokoll und einen Notenwechsel zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Gesetz über einen Notenwechsel zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Auslieferungsabrede aus dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910.

Verordnung über den Mindestsatz der im Rechnungsjahre 1929 für die Förderung des Wohnungsbaues bereitzustellenden Mittel. Vom 12. Februar 1929.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens sind in der Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 vor Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken und unbeschadet der Vorschrift des § 5 des Gesetzes mindestens 15 bis 20 vom Hundert der Friedensmiete zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 12. Februar 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über Krisenunterstützung für Staatlose. Vom 19. Februar 1929.

Auf Grund des § 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Staatlosen ist Krisenunterstützung unter den gleichen Voraussetzungen und in gleichem Umfang wie deutschen Reichsangehörigen zu gewähren.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1929 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. März 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 1. März 1929	Nr. 9

Inhalt: Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung. Vom 30. Januar 1929 ..... S. 33
Vierte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 21. Februar 1929. S. 67

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 23. Februar 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887.

Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postordnung. Vom 30. Januar 1929.

Auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 287) wird die Postordnung in der Anlage neu bekanntgemacht.

Berlin, den 30. Januar 1929.

Der Reichspostminister
Dr. Schätzel

•

Postordnung vom 30. Januar 1929*)

Inhaltsverzeichnis

Nr. des Paragraphen	Inhalt	Seite	Nr. des Paragraphen	Inhalt	Seite
	Abschnitt I		14	Pakete	40
	Postsendungen		15	Einschreibsendungen	40
			16	Wertsendungen	40
1	Allgemeines; Höchstgewicht; Art der Freimachung; Gebühren	35	17	Verpackung der Pakete und Wertsendungen	41
2	Außenseite	35	18	Verschluß der Pakete und Wertsendungen	41
3	Aufschrift	35	19	Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluß	41
4	Ausschließung von der Postbeförderung	36			
5	Bedingte Zulassung zur Postbeförderung	36	20	Postaufträge	42
6	Briefe	37	21	Nachnahmesendungen	44
7	Postkarten	37	22	Postanweisungen	45
8	Drucksachen	37	23	Postkreditbriefe	46
9	Postwurfsendungen	38	24	Durch Eilboten zuzustellende Sendungen	47
10	Geschäftspapiere	38	25	Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen	48
11	Warenproben	39	26	Dringende Pakete	48
12	Mischsendungen	39	27	Briefe mit Zustellungsurkunde	48
13	Päckchen	40	28	Rückschein	49

*) Veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 13 vom 15. Februar 1929, S. 49. In Kraft getreten am 16. Februar 1929.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. März 1929.)

Nr. des Paragraphen	Inhalt	Seite
29	Behandlung vorschriftswidriger Sendungen	49
30	Zeitungsvertrieb	49
31	Ort der Einlieferung	51
32	Zeit der Einlieferung	52
33	Einlieferungsschein	52
34	Leitung der Postsendungen	53
35	Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften	53
36	Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten	53
37	Verschließen und Öffnen der Sendungen durch Postbeamte	53
38	Zustellung	54
39	Zeit der Zustellung	54
40	An wen die Sendungen auszuhändigen sind	54
41	Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde	55
42	Postlagernde Sendungen	55
43	Lagern von Paketen	56
44	Abholen der Sendungen	56
45	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen	57
46	Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen	57
47	Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	57
48	Behandlung unzustellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders; Behandlung aufschriftloser Postsendungen	58
49	Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln	59
50	Verkauf von Postwertzeichen	59
51	Zahlung der Gebühren	59

Nr. des Paragraphen	Inhalt	Seite
	Abschnitt II	
	Beförderungsdienst	
	1. Personenposten	
52	Beförderungsgelegenheiten	60
53	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	60
54	Fahrten	60
55	Fahrgeld	60
56	Fahrscheine	60
57	Zurücknahme von Fahrscheinen	61
58	Ausführung der Fahrten	61
59	Reisegepäck	61
60	Beförderungsbedingungen im einzelnen	62
	2. Karriolposten	
61	Reglung der Benutzung	62
	3. Landpostfahrten	
62	Reglung der Benutzung	62
	4. Rohrpostbeförderung	
63	Beförderungsbedingungen	62
	5. Luftpostbeförderung	
64	Beförderungsbedingungen	62
	Abschnitt III	
	Schlußbestimmung	
65	Nichthaftung für Erteilung unrichtiger Auskunft	62
	Anlage	
	Übersicht der Postgebühren	63

Abschnitt I

Postsendungen

§ 1

Allgemeines; Höchstgewicht; Art der Freimachung; Gebühren

I Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefsendungen,
   a) geschlossene:
      Briefe bis 500 g;
   b) offene:
      Postkarten (§ 7),
      Drucksachen bis 500 g (§ 8),
      Postwurfsendungen: Drucksachen bis 50 g, Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 g (§ 9),
      Blindenschriftsendungen bis 5 kg (§ 8),
      Geschäftspapiere bis 500 g (§ 10),
      Warenproben bis 500 g (§ 11),
      Mischsendungen bis 500 g (§ 12),
      Bahnhofszeitungen bis 20 kg (§ 25, V);
   c) geschlossene oder offene:
      Briefpäckchen bis 1 kg (§ 13, I),
      sonstige Päckchen bis 2 kg (§ 13, II);
2. Pakete bis 20 kg (§ 14);
3. Postanweisungen (§ 22);
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden (§ 30).

   Briefsendungen sollen eine rechteckige Form haben; auch Rollenform ist zugelassen.

II Die nicht eingeschrieben (§ 15) und nicht unter Wertangabe (§ 16) aufgelieferten Briefsendungen und die nicht unter Wertangabe (§ 16 und 18) aufgelieferten Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

III Alle Postsendungen, mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, unterliegen dem Freimachungszwang; Nachnahmesendungen müssen stets freigemacht werden.

Für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle 5 *Rpf* nacherhoben. Für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und -postkarten, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, wird nur der einfache Fehlbetrag erhoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags unter Aufrundung auf volle 5 *Rpf* nacherhoben.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Päckchen, Pakete und Wertsendungen werden nicht befördert.

Bei Berechnung der Nachgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Postsendungen sind die Beförderungsgebühren sowie die Einschreibgebühren, die Zustellgebühren und die Einlieferungsgebühr für die durch Straßenbahnbriefkasten aufgelieferten gewöhnlichen Briefsendungen als ein unteilbarer Gebührensatz anzusehen.

IV Die Postgebühren sind in der Anlage enthalten.

§ 2

Außenseite

I Außer den Angaben über die Beförderung soll der Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung angeben; auf Päckchen (§ 13), Paketen (§ 14), Wertbriefen (§ 16), Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefen mit Zustellungsurkunde (§ 27) muß dies geschehen; über die Sendungen mit Nachnahme und Rückschein s. § 21, II und 28, II. Er darf außerdem seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto angeben. Auf der Außenseite der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig. Die Angaben dürfen in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen und müssen auf die Rückseite und das linke Drittel der Aufschriftseite der Briefumschläge usw. beschränkt bleiben. Zu den Angaben dürfen, außer bei Wertbriefen und bei Postanweisungen, auch aufgeklebte Zettel benutzt werden. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeklebt und so beschaffen sein, daß sie mit postdienstlichen Klebezetteln nicht verwechselt werden können. Geschäftsanpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Marken sowie Abdrücke von Kontrollkassenstempeln dürfen jedoch auf der Aufschriftseite der Briefsendungen nicht angebracht werden. Ungültige Freimarken, Nachbildungen von Freimarken und Stempelabdrücke, die mit Freimarkenstempeln oder Freistempeln verwechselt werden können, dürfen sich auf den Außenseiten der Briefsendungen nicht befinden. Über die Zulässigkeit von Aufklebungen bei Postkarten s. § 7, III. Werbeanzeigen mehrerer Personen sind nicht gestattet. Über die besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen s. § 14 und 22.

II Bei Postkarten (§ 7) und Drucksachen in Kartenform (§ 8, VI) gilt die Aufschriftseite als Außenseite, jedoch muß mindestens die rechte Hälfte der Aufschriftseite frei sein von allen sich nicht auf die Beförderung beziehenden Angaben. Außer den unter I zugelassenen Angaben und Abbildungen können auf der linken Hälfte der Aufschriftseite der Postkarten briefliche Mitteilungen jeder Art, auf der linken Hälfte der Aufschriftseite der Drucksachen in Kartenform mechanisch vervielfältigte Angaben jeder Art (§ 8, I) angebracht werden.

III Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an die gleiche Stelle der Paketkarte zu kleben.

§ 3

Aufschrift

I In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Auf Sendungen an Abholer (§ 44) soll ferner der Vermerk »Postfach« oder »Postschließfach Nr. ...« angegeben werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung zugestellt wird oder abgeholt werden soll. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden.

Die Aufschrift kann entweder handschriftlich oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. hergestellt werden. Wird die Aufschrift handschriftlich hergestellt, so darf bei Wertbriefen (§ 16) und Postanweisungen (§ 22) nur Tinte, bei Einschreibbriefsendungen (§ 15) und versiegelten Wertpaketen (§ 18) Tinte oder Tintenstift, bei gewöhnlichen Paketen und bei unversiegelten Wertpaketen (§ 18) Tinte, Tintenstift oder Farbstift verwendet werden.

Postlagernde Sendungen dürfen, soweit die Post für sie keine Gewähr zu leisten hat, statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

Die Aufschrift der Briefsendungen muß den Langseiten des Umschlags usw. gleichgerichtet sein.

II Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten und einen festen Bestandteil des Umschlags bilden. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde dürfen keine Fensterbriefumschläge benutzt werden.

III Das Paket muß die gleiche Aufschrift, auch die gleichen Vermerke über Eilzustellung (§ 24, I) usw. erhalten wie die Paketkarte, so daß es nötigenfalls auch ohne die Paketkarte zugestellt werden kann. Der Name der Bestimmungspostanstalt muß besonders groß und deutlich geschrieben oder gedruckt sein. Ein Doppel der Aufschrift soll in das Paket obenauf gelegt werden. Pakete, die aus leeren Schachteln, Kisten, Körben oder andern leeren Behältnissen bestehen, sind über der Aufschrift durch den Vermerk »Leergut« zu kennzeichnen. Über die Sendungen mit lebenden Tieren und leicht verderblichem Inhalt, die Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein s. auch § 5, I, 16, II, 21, II, 26, II und 28, II.

§ 4

Ausschließung von der Postbeförderung

I Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetze oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung eine Gefahr für die Postbediensteten oder die Postsendungen bildet, namentlich alle durch Reibung, Luftzutritt, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter I, 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen.

III Wer Gegenstände der unter I, 2 bezeichneten Art unter Verschweigung oder unrichtiger Angabe des Inhalts der Sendung mit der Post verschickt, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 29, III).

IV Die Post darf die Annahme, Beförderung und Zustellung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsort bringen kann oder die nach ihrer Beschaffenheit den Postbetrieb wesentlich erschweren würden.

§ 5

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung

I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Für den Fall, daß Sendungen mit lebenden Tieren, die unzustellbar werden, nicht zurückgeschickt werden sollen (§ 47, III), hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketkarte) zu bestimmen, was mit der Sendung geschehen soll. Die Bestimmung hat zu lauten »Wenn unzustellbar, an N. in N.« oder »Wenn unzustellbar, verkaufen« oder »Wenn unzustellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten«.

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unzustellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, es sei denn, daß der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde. Hat der Absender auch für diesen Fall die Rücksendung durch den Vermerk »Wenn unzustellbar, zurück auf meine Gefahr« verlangt, so wird dem Verlangen entsprochen, wenn nicht die Beschaffenheit des Inhalts (übler Geruch, Absondern von Feuchtigkeit u. dgl.) die Rücksendung ohne weiteres ausschließt.

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schachteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verlorengehen, so leistet die Post keinen Ersatz. Über die auf Gefahr des Absenders angenommenen Sendungen s. § 29, II.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie als solche auf der Paketkarte und auf der Sendung bezeichnet und in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt sind. Die Patronen müssen derart beschaffen sein, daß weder das Geschoß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülsen herausfallen kann. Außer Zentralfeuerpatronen werden Randfeuerpatronen bis zu einem Manteldurchmesser von 9 mm und Lefaucheux-Revolverpatronen zugelassen; die Randfeuerpatronen müssen in Packungen bis zu 100 Stück, die Lefaucheux-Patronen in Einzelpackungen von höchstens 50 Stück geschieden sein.

IV Rohes Zellhorn sowie Lichtbildstreifen aus Zellhorn werden nur in festen Holzkisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

V Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalt von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kisten von mindestens 25 cm Kantenlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

VI Gegenstände aus Zereisen müssen so verpackt sein, daß jede Bewegung oder Reibung der Gegenstände aneinander vermieden und somit Staub- und Funkenbildung ausgeschlossen ist. Mit leicht brennbaren Stoffen darf Zereisen nicht in Berührung stehen; Lufträume im Innern der Packungen müssen vermieden werden. Zum Ausfüllen der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gegenstände müssen unverbrennbare Stoffe, wie Asbest, Kieselgur, Ton, verwendet werden.

VII Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter I bis VI genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme der Sendung ablehnen (§ 4, II).

VIII Über die Haftung der Absender für Schäden, die aus der Beförderung bedingt zugelassener Gegenstände entstehen, s. § 29, III.

§ 6

Briefe

Briefe werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert.

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgabepostorts. Liegen mehrere Postanstalten in derselben Gemeinde, so bilden ihre Orts- und Landzustellbezirke einen einheitlichen Ortsverkehrsbezirk. Ortsverkehr kann vom Reichspostminister mit Zustimmung des Verwaltungsrats zwischen Orten zugelassen werden, die baulich zusammenhängen und durch die Zugehörigkeit zu verschiedenen Ländern gehindert sind, sich zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

§ 7

Postkarten

I Postkarten müssen offen versandt werden.

II Postkarten, die nicht von der Post bezogen sind, dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen und die Höchstmaße von 14,8 : 10,5 cm nicht überschreiten. Die Aufschrift »Postkarte« brauchen sie nicht zu tragen.

III Aufklebungen sind auf der linken Hälfte der Aufschriftseite mit den im § 2, I aufgeführten Einschränkungen sowie auf der Rückseite zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der Postkarten als offene Sendungen aufheben. Die Zettel müssen der ganzen Fläche nach haltbar aufgeklebt sein. Warenproben (§ 11) dürfen mit Postkarten nicht vereinigt werden.

IV Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen für Postkarten entsprechen und hinsichtlich der Freimachung gleichmäßig behandelt sein; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

V Postkarten, die den Bestimmungen (I bis IV) nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

VI Postkarten werden im Ortsverkehr gegen ermäßigte Gebühr befördert Über Ortsverkehr s. § 6.

§ 8

Drucksachen

I Als Drucksachen werden zugelassen alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellten Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Über die zulässigen Änderungen und Zusätze s. unter VIII.

II Zugelassen sind auch Abdrucke oder Abzüge, die durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren (I) hergestellt sind. Über die Vereinigung mehrerer Druckstücke zu einer Sendung s. unter VII.

III Mit Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke einschl. der Durchschläge sowie Vervielfältigungen, die mit Stempel, Durchdruck oder Paus- (Kopier-) Presse hergestellt sind, gelten nicht als Drucksachen.

IV Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Einfach zusammengefaltete Drucksachen müssen so beschaffen sein, daß sich andere Sendungen nicht in die Falten hineinschieben können. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden.

V Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

VI Drucksachen sind auch in Kartenform zulässig; die Karten sollen nicht die Aufschrift »Postkarte« tragen; sie müssen hinsichtlich der Größe — auch in zusammengefaltetem Zustand — sowie hinsichtlich der Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten (§ 7) entsprechen. Ohne Umschlag versandte Drucksachen in Form einfacher Karten, auch mit anhängender Antwortkarte, unterliegen einer ermäßigten Gebühr.

VII Mehrere Druckstücke können zu einer Sendung vereinigt werden, wenn sie von demselben Absender herrühren. Die einzelnen Stücke dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein und müssen jedes für sich den Bestimmungen für Drucksachen entsprechen. Über die Vereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben s. § 12.

VIII Es ist gestattet, handschriftlich, mit der Schreibmaschine, mit Stempel, im Durchdruck- oder Pausverfahren

1. eine innre mit der äußern übereinstimmende Aufschrift anzugeben sowie in gleicher Weise Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders, seine Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie sein Postscheck- und Bankkonto und sonstige geschäftliche Merk- und Kennworte nachzutragen oder zu ändern;
2. offensichtliche Druckfehler zu berichtigen;
3. Stellen des Druckes zu streichen, Worte oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

4. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlauts nachzutragen;
5. Ziffern zu ändern;
6. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte usw. umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen.

Durch die Änderungen und Zusätze dürfen keine Mitteilungen in verabredeter Sprache entstehen.

Es ist ferner zulässig,

7. Bücher, Bilder und sonstige durch Druck hergestellte literarische und künstlerische Erzeugnisse mit einer einfachen Widmung zu versehen, die Rechnung beizulegen und diese mit Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen selbständigen Mitteilung haben;
8. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke zu bezeichnen;
9. im Leihverkehr der staatlichen, gemeindlichen und gemeinnützigen Büchereien untereinander und mit den Benutzern in den dafür üblichen Formblättern die Bücher und sonstigen Werke zu bezeichnen und kurze, den Leihverkehr betreffende Vermerke hinzuzufügen;
10. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen Änderungen und Zusätze zu machen, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
11. bei Quittungskarten der Invalidenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerten;
12. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen einzutragen oder zu ändern.

Bei den unter 7 bis 12 aufgeführten Drucksachen nebst Beilagen können auch die unter 1 bis 6 bezeichneten Änderungen und Zusätze angebracht werden.

IX Drucksachen in Briefform, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr. Drucksachen in Kartenform (VI), die den Bestimmungen nicht genügen, unterliegen der Postkartengebühr, wenn sie den Bestimmungen für Postkarten entsprechen.

X Zu den Drucksachen zählen auch die zum Gebrauch der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten (Blindenschriftsendungen). Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk »Blindenschrift« tragen.

XI Über die außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen s. § 30, X.

§ 9

Postwurfsendungen

I Die Post übernimmt es, unverschlossene, mit Sammelanschrift versehene Massendrucksachen und Mischsendungen (Drucksachen und Warenproben zusammengepackt) an bestimmte Gattungen von Empfängern, z. B. sämtliche Haushaltungen, sämtliche offenen Geschäfte, einzelne Berufsklassen usw., zu verteilen. Die Drucksachen müssen den Bestimmungen im § 8, die in den Mischsendungen befindlichen Warenproben den Bestimmungen im § 11 entsprechen, die Warenproben dürfen aber die Stärke von 5 mm nicht wesentlich überschreiten; sie sind mit den Druckstücken zusammen unter Umschlag einzuliefern und so zu verpacken, daß sie der Sendung nicht entfallen können. Das Gewicht einer Drucksache darf 50 g, das einer Mischsendung 20 g nicht übersteigen.

II Die Mindestzahl einer Einlieferung beträgt im Ortsverkehr 100 Stück, im Fernverkehr 500 Stück. Für eine Postanstalt sollen mindestens 10 Stück gleichzeitig vorliegen; bei einer geringeren Zahl ist die Gebühr für 10 Stück zu entrichten. Jeder Einlieferung ist ein Pflichtstück besonders beizulegen.

III Auf jedem Einzelstück ist die Empfängergattung anzugeben, für die es bestimmt ist. Mehr als 5 Empfängergattungen dürfen auf einer Postwurfsendung nicht angegeben werden.

IV An welche Empfängergattungen Postwurfsendungen zulässig sind, bestimmt die Post. Diese trifft auch die näheren Anordnungen über die Verpackung und Einlieferung, über die Art der Gebührenerhebung, über die Beförderung sowie über Art und Zeit der Verteilung der Stücke. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verteilung an Sonn- und Festtagen. Die Aushändigung an die Empfangsberechtigten erfolgt nach den Grundsätzen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen. Nach- und Rücksendung findet nicht statt. Auf Rückgabe zuviel gelieferter Stücke hat der Absender keinen Anspruch. Ergibt sich bei der Prüfung am Bestimmungsort eine größere Stückzahl, als bei der Gebührenerhebung zugrunde gelegt ist, so ist der Absender zur Nachzahlung des fehlenden Gebührenteils verpflichtet.

V Eine Gewähr für fehlerlose Verteilung und für Verteilung zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist wird nicht übernommen. Für verlorengegangene Sendungen oder beschädigte Stücke wird kein Ersatz geleistet.

VI Ausgeschlossen von der Verteilung sind Sendungen politischer oder religiöser Art; im übrigen s. § 4, I.

§ 10

Geschäftspapiere

I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen alle ganz oder teilweise geschriebenen oder gezeichneten Schriftstücke und Urkunden, die nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten; von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen, Empfangsscheine auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; verschiedene

Papiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempeltem oder ungestempeltem Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich versandten Urschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht verbesserte oder verbesserte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeder Angabe, die sich nicht unmittelbar auf die Ausführung der Arbeit bezieht; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Bestimmungen wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung »Geschäftspapiere« enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben s. § 12.

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

§ 11

Warenproben

I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Warenproben müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein oder in Rollenform 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

III Briefliche Mitteilungen dürfen nicht beigefügt werden; es ist jedoch gestattet, Absendungstag, Firma, Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und Telegrammschlüssel, Postscheck- und Bankkonto des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säckchen einzuliefern, so daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoffe anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk »Warenproben« oder »Proben« oder »Muster« enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren s. § 12.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andre Sendungen und die Postbediensteten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzende Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoff so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülse von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlochte Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit auffaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Behältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;
3. schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze usw., müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder starkem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säckchen von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen versandt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann. Gegenstände, die verderben würden, wenn sie in der vorgeschriebenen Art verpackt würden, können ausnahmsweise in luftdicht verschlossener Verpackung zugelassen werden. In solchen Fällen haben die Absender oder Empfänger die Prüfung des Inhalts durch Öffnen einiger ihnen bezeichneter Sendungen oder in sonst befriedigender Weise zu erleichtern.

VIII Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.

§ 12

Mischsendungen

I Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn zugelassenen Höchstmaße überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 500 g beträgt.

II Die Aufschrift muß den Vermerk »Mischsendung« enthalten.

III Mischsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr.

§ 13

Päckchen

I Als Briefpäckchen sind offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 1 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Sendungen dürfen 25 cm lang, 15 cm breit und 10 cm hoch oder 30 cm lang, 20 cm breit und 5 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk »Briefpäckchen« tragen.

II Als sonstige Päckchen werden offene und geschlossene Sendungen im Gewicht bis zu 2 kg zugelassen, die sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung in Säcken eignen. Die Sendungen dürfen 40 cm lang, 25 cm breit und 10 cm hoch oder 50 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein; in Rollenform dürfen sie 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Aufschrift muß den augenfällig hervortretenden Vermerk »Päckchen« tragen.

III Bei Päckchen (I und II) sind Überschreitungen der Höchstmaße bis zu 1 cm in einer Richtung auf Kosten der andern zugelassen. Die Sendungen dürfen briefliche Mitteilungen enthalten. Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein. Die Benutzung von Fahnen für die Aufschrift ist nicht gestattet. Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 24.

IV Einschreiben (§ 15), Nachnahme (§ 21) und das Verlangen eines Rückscheins (§ 28) sind bei Briefpäckchen (I), Wertangabe (§ 16) ist bei allen Päckchen (I und II) unzulässig.

V Päckchen (I und II), die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Der Vermerk »Briefpäckchen« bleibt unbeachtet, wenn die Sendung den besonderen Bedingungen für diese Päckchen (I) nicht entspricht.

VI Die Einlieferung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt.

VII Für den Verlust oder die Beschädigung gewöhnlicher Päckchen (I und II) wird kein Ersatz geleistet. Für eingeschriebene oder mit Nachnahme belastete Päckchen (II und IV) regelt sich die Ersatzleistung nach den Vorschriften für gleichartige andre Briefsendungen.

§ 14

Pakete

I Jedem Paket muß eine Paketkarte beigegeben sein. Den Abschnitt der Paketkarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

II Paketkarten, die nicht von der Post bezogen sind, müssen in Größe (14,8 : 10,5 cm), Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

III Die Paketkarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Die Empfänger oder bei Unzustellbarkeit der Absender muß sie an die Postanstalt zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

IV Die Aufschrift kann auf der Umhüllung der Pakete stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt sein; auch kann sie auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderm dauerhaften Stoffe angebracht sein. Bei Eimern, Körben, Kannen, Säcken und sonstigen Paketen, auf denen die Aufschriften oder die Aufgabezettel schlecht haften, müssen Fahnen verwendet werden. Über Verpackung und Verschluß s. § 17 und 18. Über die Verpflichtung, in die Pakete obenauf ein Doppel der Aufschrift zu legen, s. § 3, III.

V Die Einlieferung gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr bescheinigt.

VI Die Paketgebühr wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht erhoben.

Es werden fünf Zonen unterschieden: Zone 1 bis 75 Kilometer, Zone 2 über 75 bis 150 Kilometer, Zone 3 über 150 bis 375 Kilometer, Zone 4 über 375 bis 750 Kilometer, Zone 5 über 750 Kilometer. Um die Zonen zu bilden, wird das Postgebiet in quadratische Felder von 15 Kilometer Seitenlänge eingeteilt und die Entfernung vom Mittelpunkt des einen Feldes zum gleichen Punkt des andern Feldes gemessen. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 75 Kilometer, so liegen die Postorte des einen Feldes in der 1. Zone der Postorte des andern Feldes, beträgt sie über 75 bis 150 Kilometer, so ist die 2. Zone, bei mehr als 150 bis 375 Kilometer die 3. Zone, bei mehr als 375 bis 750 Kilometer die 4. Zone und wenn sie über 750 Kilometer beträgt, die 5. Zone gegeben.

Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone in Ansatz gebracht.

VII Für sperrige Pakete wird ein Zuschlag von 100 v H der Paketgebühr erhoben. Welche Sendungen als Sperrgut anzusehen sind, bestimmt die Post.

§ 15

Einschreibsendungen

I Briefsendungen können eingeschrieben werden; ausgenommen sind Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Einschreiben bei Päckchen s. § 13, IV.

II Der Absender hat die Briefsendungen mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen.

III Die Einlieferung wird bescheinigt.

IV Neben der Beförderungsgebühr wird eine Einschreibgebühr erhoben.

§ 16

Wertsendungen

I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden; ausgenommen sind Päckchen (§ 13), Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Verpackung und Verschluß s. § 17 bis 19.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichsmark in Ziffern anzu-

geben; bei unversiegelten Wertpaketen (§ 18, I) hat die Angabe des Wertes in der Paketaufschrift zu unterbleiben. Der angegebene Wert soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von Papieren mit Kurswert ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von pfandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundsätzen nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der Versicherungsgebühr hergeleitet werden.

IV Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem ein Wert angegeben ist.

V Die Einlieferung wird bescheinigt.

§ 17

Verpackung der Pakete und Wertsendungen

I Pakete und Wertsendungen sind nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungsstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

II Bei Gegenständen von geringem Wert, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewicht bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen mindestens mit mehreren Bogen starken Packpapiers verpackt sein.

IV Sendungen von Wert, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht sicher in Wachsleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

V Sendungen müssen so verpackt sein, daß ihr Inhalt andre Sendungen nicht beschädigen kann. Fässer mit Flüssigkeiten müssen starke Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

VII Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 19.

§ 18

Verschluß der Pakete und Wertsendungen

I Gewöhnliche Pakete sowie Wertpakete, bei denen die Wertangabe einen bestimmten, von der Post festzusetzenden Betrag nicht überschreitet, müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegelabdrücke sollen nicht angebracht sein. Der Verschluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei andrer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Verschlossene Reisetaschen, Koffer, gut bereifte und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Verschlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Hasen und Rehe, können ohne besonderen Verschluß angenommen werden.

II Wertbriefe sowie Wertpakete, für die die höhere Behandlungsgebühr nach der Anlage entrichtet ist oder deren angegebener Wert den von der Post festzusetzenden Betrag (I) übersteigt, müssen so viel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegellack erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlags) oder der Siegel nicht beizukommen ist; das Siegel muß das Gepräge eines Wappens, Namens oder einer sonstigen persönlichen oder eigentümlichen Bezeichnung tragen. Als Verschlußmittel für Wertpakete kann die Post neben den Lacksiegeln auch Bleisiegel und Stahlblechsiegel zulassen. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlags treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Briefen mit Geldstücken und bei Geldsendungen mit Siegelverschluß s. § 19.

§ 19

Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen mit Siegelverschluß

I Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

II Bei Geldpaketen im Gewicht bis 3 kg, deren Wertangabe 1 000 Reichsmark nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Versieglung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Wert sind in haltbare Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschnüren und zu vernähen und auf der Naht hinreichend oft zu versiegeln.

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Päckchen vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Auf dem Knoten und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel aufgedrückt sein.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverschluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Bleisiegel den Anforderungen der Post entspricht.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andre Gegenstände nicht beschädigen können.

V Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Bares Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten versandt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§ 20

Postaufträge

I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 1 000 Reichsmark einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinziehung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmeeinholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

Wechsel über mehr als 1 000 Reichsmark,
Wechsel in fremder Sprache,
Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort »effektiv« oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,
Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrag zur Geldeinziehung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.). Mehrere Papiere — bis zu 10 — dürfen beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 1 000 Reichsmark nicht übersteigt;
2. dem Postauftrag zur Annahmeeinholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotest der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Formblatt, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmeeinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
   b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte »Zahlkarte PScheckA (Ort) ..... Konto Nr. ..... N. ..... in N. .....« und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmeeinholung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken »Der Wechsel ist vorgezeigt worden am ..... (Tag der Vorzeigung)«.

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist in Reichsmark anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; der einzuziehende Betrag ist nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr einzutragen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

V Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andere Person innerhalb des Reichspostgebiets weitergesandt werden. Diesem Zweck dienen die Vermerke »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in N.« unter genauer Bezeichnung eines andern Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk »Sofort zum Protest« ohne Namensangabe.

VI Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei post-

seitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach IV und V zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

VII Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift »Postauftrag nach ..... (Name der Bestimmungspostanstalt)« einzuliefern. Als Bestimmungspostanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

VIII Die Einlieferung wird bescheinigt.

IX Die Bestimmungspostanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahmeerklärung des Berechtigten auf dem Wechsel zu erwirken. Als berechtigt, einen Postauftrag einzulösen, gelten die im § 40, I bis V bezeichneten Personen. Postaufträge zur Annahmeeinholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht für die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmächtigt, der berechtigt ist, für die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen, deren Wertangabe 1 000 Reichsmark überschreitet, in Empfang zu nehmen (§ 40, VII).

Dem Antrag eines Wechselausstellers, einen von ihm übersandten Betrag zur Deckung eines für den Bezogenen vorliegenden Postprotestauftrags zu verwenden, kann unter der Bedingung entsprochen werden, daß der Wechsel dem Bezogenen auszuhändigen ist. Verlangt der Wechselaussteller, daß der Wechsel an ihn ausgehändigt werde, so ist einem solchen Verlangen nur dann zu entsprechen, wenn der Bezogene nach Verständigung vom Sachverhalt sein schriftliches Einverständnis damit auf der Rückseite der Postauftragskarte abgibt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Postaufträge vorgezeigt.

X Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr durch Postanweisung (§ 22) übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurückgesandt.

XI Wird der Postauftrag nicht eingelöst, die Annahmeerklärung nicht erteilt, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaßen verfahren:

1. Ist bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung der Berechtigte, der zahlen oder die Annahmeerklärung abgeben soll, nicht zu ermitteln oder verweigert er die Einlösung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklärung, so wird der Postauftrag sofort gebührenfrei zurück- oder weitergesandt (V).

   Auf Verlangen wird dem Berechtigten eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Wird der Postauftrag bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst oder die Annahmeerklärung nicht abgegeben, so wird der Auftrag an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung oder die Annahmeerklärung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem andern Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schluß der Postschalterstunden bei der Postanstalt zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit gehalten.

   Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte »Sofort zurück« oder »Sofort an N. in N.« oder »Sofort zum Protest« vermerkt ist. Solche Postaufträge hält die Postanstalt am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des ersten Versuchs noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung oder Annahmeerklärung bereit, schickt sie dagegen sofort zurück oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

   Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nicht angenommen.

   Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklärung auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt wird oder andere Einschränkungen enthält.

2. Postprotestaufträge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Postanstalt bis zum Schluß der Postschalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstag des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

   Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrücklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuch der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk »Ohne Protestfrist« versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsort des Wechsels weder einen Geschäftsraum (Geschäftslokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Postanstalt aus einem andern Grunde für erforderlich hält.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Fall nur die Erklärung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmächtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt,

1. wenn dem Postprotestauftrag Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigefügt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,
Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,
unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigefügt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art sowie Postaufträge auf Postauftragskarten zur Geldeinziehung mit Wechseln im Betrag von mehr als 1 000 Reichsmark, die den Vermerk »Sofort zum Protest« tragen, werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeeinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmeeinholung für die Postauftragsendung wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ohne ordnungsmäßige Einziehung des Postauftragsbetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrag des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorschriftsmäßigen Protestauftrags (I bis IV) nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist (XII). Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

XVI Für Postaufträge werden erhoben

1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach der Anlage oder die Zahlkartengebühr nach der Postscheckordnung (Gebührenübersicht);
   b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief;
4. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist
   a) eine Gebühr für die Erhebung des Postprotestes,
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 3 b und unter 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

XVII Die Vorschriften dieses Paragraphen über Protestaufträge gelten sinngemäß auch für Schecke, die protestiert werden sollen.

§ 21

Nachnahmesendungen

I Postnachnahme ist bis 1 000 Reichsmark einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig. Aus-

genommen sind Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen (§ 25) und Briefe mit Zustellungsurkunde (§ 27). Über Nachnahme bei Päckchen s. § 13, IV.

II Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten »Nachnahme ..... Reichsmark ..... Rpf« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten »Nachnahme ..... Reichsmark ..... Rpf« (Marksumme in Ziffern und Buchstaben) und unmittelbar darunter »Zahlkarte PScA (Ort) ..... Konto Nr. ..... N. ..... in N. .....«.

Beantragt der Absender bei der Nachnahme die Überweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

III Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahmepaketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden; jeder andern Nachnahmesendung hat er eine Postanweisung oder Nachnahmezahlkarte haltbar befestigt beizufügen. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Der Absender hat die Formblätter vor der Einlieferung auszufüllen; auf den Postanweisungen und Zahlkarten ist der einzuziehende Nachnahmebetrag nach Abzug der Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr (XI, 3) einzutragen. Der Absender ist dafür verantwortlich, daß der Empfangsberechtigte in den von ihm ausgefüllten Postanweisungen oder Zahlkarten richtig bezeichnet ist.

IV Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt. Wird die Einlieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

V Am Bestimmungsort wird die Nachnahmesendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt. Bei Karten mit Nachnahme ist dem Empfänger auf Verlangen die Einsichtnahme zu gestatten.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »Durch Eilboten« oder »Postlagernd« und auch diese nur zum ersten Male (VII) vorgezeigt.

VI Der eingezogene Betrag wird in der vom Absender vorgeschriebenen Weise (II) abgeführt.

VII Auf Verlangen wird dem Empfänger eine siebentägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgesandt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem andern Grunde erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereit gehalten.

Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn die Aufschrift (bei Paketen auch die Nachnahmepaketkarte) den Vermerk »Sofort zurück« oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerk »Postlagernd« werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 46) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

VIII Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unzustellbar zu melden ist (§ 47, III).

IX Der Absender kann unter den Bedingungen des § 35 nachträglich die Nachnahme streichen oder ändern lassen oder bestimmen, daß bereits abgesandte Sendungen ohne Nachnahme nur gegen Zahlung eines Nachnahmebetrags ausgeliefert werden. Eine Gewähr für die Ausführung der Anträge wird nicht übernommen.

X Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so ersetzt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrag der Nachnahme.

XI Für Nachnahmesendungen werden erhoben

1. die Gebühr für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungs- und die Behandlungsgebühr;
2. eine Vorzeigegebühr;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach der Anlage oder die Zahlkartengebühr nach der Postscheckordnung (Gebührenübersicht).

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuentrichten. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen.

§ 22

Postanweisungen

a. Gewöhnliche Postanweisungen

I Geldbeträge bis 1 000 Reichsmark einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Nicht von der Post bezogene Formblätter zu Postanweisungen müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

III Die Postanweisung ist vom Absender auszufüllen. Der Betrag ist in Reichsmark anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben. Bei Postanweisungen mit anhängendem Einlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

IV Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

V Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden. Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

VI Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen.

VII Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

VIII Stehen der Bestimmungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

IX Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er dies der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Der Empfänger muß den Absender veranlassen, ein Doppel der Postanweisung auszufertigen und dessen Übersendung bei der Aufgabepostanstalt zu beantragen. Bei dem Antrag ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt.

b. Telegraphische Postanweisungen

X Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen. Derartige Postanweisungen sind in unbeschränkter Höhe zugelassen.

XI Für telegraphische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden, das von den Postanstalten zu beziehen ist; nichtamtliche Formblätter werden nicht zugelassen. Das Formblatt ist mit Ausnahme der Postvermerke vom Absender auszufüllen. Die Anwendung einer abgekürzten Telegrammanschrift ist nicht zulässig. Mitteilungen für den Empfänger sind in das Überweisungstelegramm aufzunehmen.

XII Die Bestimmungen des § 22, III, V, VII, VIII und IX gelten sinngemäß auch für telegraphische Postanweisungen.

XIII Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm eingeschrieben mit der nächsten Postgelegenheit der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsort zuführen kann.

XIV Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungstelegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Postgelegenheit eingeschrieben weiterbefördert.

XV An Gebühren sind zu entrichten

1. eine nach der Höhe des Postanweisungsbetrags gestaffelte Gebühr und
2. die Telegraphengebühr für die in das Überweisungstelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (XI).

Die Gebühren hat der Absender vorauszuzahlen.

XVI Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsort nach den Vorschriften für Eilsendungen (§ 24, II) zugestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerk »Postlagernd« oder »Telegraphenlagernd« versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

XVII Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel auf dem Postwege, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Für die telegraphische Nachsendung einer gewöhnlichen Postanweisung wird die Gebühr für eine telegraphische Postanweisung desselben Betrags (XV, 1) und für die telegraphische Nachsendung einer telegraphischen Postanweisung die Gebühr für ein Telegramm nach der neuen Wortzahl erhoben.

§ 23

Postkreditbriefe

I Postkreditbriefe können auf alle durch 100 teilbare Summen bis 5 000 Reichsmark ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Die Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgefertigt. Bestellungen nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das von ihm zu bestimmende Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andre Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu vermerken. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellt ist, gebührenfrei übersandt. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefs.

III Die Person, auf die der Kreditbrief lautet, kann bei jeder Postanstalt, der sie den Kreditbrief vorlegt, während der Postschalterstunden Beträge des Guthabens abheben; sie hat sich durch den im Kreditbrief angegebenen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift auszuweisen. Die Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Mehr als $^1/_{10}$ des Meistbetrags darf die Person, auf die der Kreditbrief lautet, an einem Tage nicht abheben. Sie bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen Formblätter, das der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Formblätter nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungspostanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen. Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefs trägt die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch

des Postkreditbriefs entstehen. Sie hat den Verlust unverzüglich der Postanstalt ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriefs.

Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieferungsschein, bei Überweisungen durch Angabe des Tages der Überweisung oder durch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Beim Verlust des Postkreditbriefs darf nicht früher als 3 Wochen nach Verfall des Kreditbriefs ein neuer Postkreditbrief ausgestellt oder das Restguthaben zurückgezahlt werden.

VI Vom Besteller werden erhoben

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Zahlkartengebühr (Postscheckordnung, Gebührenübersicht),
2. die Auszahlungsgebühr nach der Anlage.

Der Besteller hat die Zahlkarte vor der Einlieferung mit Freimarken in Höhe der Gebühren unter 1 und 2 freizumachen; erfolgt die Bestellung mit Überweisung von einem Postscheckkonto, so wird die Gebühr unter 2 von diesem Postscheckkonto abgebucht. Wird das Guthaben nicht ganz abgehoben, so wird die Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht erstattet.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag der Person, auf die der Kreditbrief lautet, das Restguthaben zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Formblättern beiliegen.

§ 24

Durch Eilboten zuzustellende Sendungen

I Postsendungen (ausgenommen Briefe mit Zustellungsurkunde, § 27) werden auf Verlangen des Absenders durch besondere Boten zugestellt (Eilzustellung). Zu diesem Zweck hat der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, den Vermerk »Durch Eilboten« niederzuschreiben, ihn rot zu unterstreichen und die ganze Aufschriftseite mit einem liegenden roten Kreuz zu versehen. Vermerke wie »Dringend«, »Eilig« usw. reichen zur Kennzeichnung des Verlangens der Eilzustellung nicht aus.

II Sendungen, für die Eilzustellung verlangt ist, werden sogleich nach der Ankunft zugestellt, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr aber nur dann, wenn der Absender dem Eilzustellvermerk (I) hinzugefügt hat »auch nachts«.

III Der Absender kann die Gebühr für die Eilzustellung (V) vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung hat er der Aufschrift den Vermerk: »Bote bezahlt« hinzuzufügen.

IV Vom Eilboten werden abgetragen

a) im Ortszustellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Pakete, Wertsendungen und Postanweisungen nach Maßgabe des § 38,

b) im Landzustellbezirk gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Pakete bis zum Gewicht von 5 kg, Wertsendungen bis 1 000 Reichsmark einschließlich und Postanweisungen mit den Geldbeträgen.

Bei Wertsendungen mit höherer Wertangabe sowie bei Paketen über 5 kg nach dem Landzustellbezirk überbringt der Eilbote nur den Ablieferungsschein oder die Paketkarte. Die Post ist berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die Gebühren (Anlage) entsprechend zu erhöhen, anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Eilzustellung während der Nachtzeit (II) beschränken.

V A. Bei Vorauszahlung der Eilzustellgebühren durch den Absender werden einheitliche Sätze erhoben

1. für jede Briefsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief, jede ohne das zugehörige Paket zugestellte Paketkarte und jeden ohne die zugehörige Sendung zugestellten Ablieferungsschein
   a) nach dem Ortszustellbezirk,
   b) » » Landzustellbezirk;
2. für jedes Paket (einschließlich der zugehörigen Paketkarte)
   a) nach dem Ortszustellbezirk,
   b) » » Landzustellbezirk;

B. Wenn der Empfänger die Eilzustellgebühr zu zahlen hat, sind bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die für die Vorauszahlung (A) geltenden Sätze zu entrichten.

Werden mehrere Briefsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig abgetragen, so wird bei Zahlung der Gebühren durch den Empfänger für die erste Briefsendung der volle Betrag, für jede weitere Briefsendung eine ermäßigte Gebühr erhoben.

Was im Falle B etwa an Eilzustellgebühr vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Zustellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VI Reichen bei Briefsendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilzustellung (V A) nicht aus, so werden die Sätze unter V B abzüglich des die Beförderungsgebühr übersteigenden Wertes der Freimarken erhoben.

VII Vom Einlieferungsort nach einem andern Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer andern zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 km entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten »Von ..... (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten«. Für derartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die im Falle der Vorausbezahlung (V A) für die Landzustellung geltenden Gebührensätze zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

VIII Hat der Absender die Eilzustellgebühr nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach V B oder nach VI zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

IX Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilzustellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist die Eilzustellgebühr nach V B zu erheben, aber ohne die Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

§ 25

Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen

I Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (IV) einen Ausweis aushändigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu dem gleichen Zuge aufzuliefern.

III Die Briefe müssen den Vorschriften der Postordnung entsprechen; die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung »Bahnhofsbrief« tragen.

IV Bahnhofsbriefe müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszuzahlende Gebühr für die tägliche Aushändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzug beförderten Briefes desselben Absenders wird für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, für die Kalenderwoche berechnet.

V Zeitungen, die Bahnhofsbuchhändler oder andre Zeitungsvertriebsstellen am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang nehmen wollen, können von den Verlegern unter der Bezeichnung »Bahnhofszeitungen« versandt werden. Beabsichtigt ein Verleger, Bahnhofszeitungen zu versenden, so hat er dies für jede Zeitung vorher der Verlagspostanstalt mitzuteilen. Das Nähere hierüber sowie über Ort und Zeit der Einlieferung der Sendungen und über Art und Form ihrer Aufschrift bestimmt die Post. Die Sendungen dürfen nicht schwerer als 20 kg sein, sie sind vom Verleger selbst zu fertigen. Dem Empfänger wird gegen Vorzeigung der Mitteilung des Verlegers, daß für ihn Bahnhofszeitungen abgesandt werden, von der Bestimmungpostanstalt kostenlos ein Ausweis ausgehändigt.

VI Für Bahnhofszeitungen wird eine Gebühr erhoben, die der Verleger auf den Sendungen durch Freistempler zu verrechnen hat. In Ausnahmefällen kann unter den von der Post festzusetzenden Bedingungen die Freimachung durch Postwertzeichen zugelassen werden. Die Höhe der Gebühr für eine Sendung wird bestimmt nach dem Gewicht, das sich aus dem durchschnittlichen Gewicht einer Zeitungsnummer, vervielfältigt mit der Zahl der in die Sendung aufgenommenen Nummernstücke, ergibt. Das durchschnittliche Nummergewicht wird für jedes Kalendervierteljahr nach dem Gewicht aller für den zweiten Monat des vorhergegangenen Kalendervierteljahrs gelieferten Nummern einschließlich der außergewöhnlichen Beilagen ermittelt, und zwar wird es bei den Tageszeitungen für jede Tagesausgabe an den Werktagen und an den Sonntagen besonders festgestellt. Für neu erscheinende Zeitungen wird das durchschnittliche Nummergewicht bis zur Anwendbarkeit der vorstehenden Bestimmungen von der Verlagspostanstalt im Benehmen mit dem Verleger anschlagsweise berechnet.

Nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen werden dem Verleger zur vollständigen Freimachung zurückgegeben, falls dadurch die Beförderung der Sendungen nicht verzögert wird. Andernfalls wird für solche Sendungen das Doppelte des fehlenden Betrags unter Rundung auf volle 5 *Rpf* nach oben, jedoch für jede Sendung mindestens der Betrag von 10 *Rpf* von dem Verleger nacherhoben. Die Empfänger haben auf Verlangen der Bestimmungspostanstalt die Aufschriftzettel der ihnen zugegangenen Sendungen bei deren Aushändigung zurückzugeben.

Verlegern, die auf ihren Sendungen wiederholt unrichtige Zahlen für die Gebührenberechnung angeben oder die häufig nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen einliefern, kann das Recht, Bahnhofszeitungen zu versenden, entzogen werden.

VII Bahnhofsbriefe und Bahnhofszeitungen werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe stets, die Bahnhofszeitungen dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Empfängers gegen die im § 24, V B festgesetzte Gebühr durch Eilboten zugestellt. Für nicht abgeholte Bahnhofszeitungen gelten im übrigen die Bestimmungen im § 30, XVIII.

VIII Über die Unzulässigkeit des Einschreibens, der Wertangabe und Nachnahme bei Bahnhofsbriefen und Bahnhofszeitungen s. § 15, 16 und 21.

§ 26

Dringende Pakete

I Auf Verlangen des Absenders werden gewöhnliche Pakete sowie unversiegelte Wertpakete mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert.

II Dringende Pakete müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzen Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung »Dringend« trägt. Die Paketkarten sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen. Über die Zustellung durch besondere Boten (Eilzustellung) s. § 24.

III Für dringende Pakete wird eine Sondergebühr neben der Paketgebühr erhoben.

§ 27

Briefe mit Zustellungsurkunde

I Die förmliche Zustellung von gewöhnlichen Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die förmliche Zustellung kann gewöhnlich oder vereinfacht sein.

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Über die förmliche Zustellung s. § 41.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf dem linken Drittel der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und den Bestimmungen der Postordnung-entsprechen. Über die Unzulässigkeit der Nachnahme, Eilzustellung und des Vermerks »Postlagernd« s. § 21, 24 und 42. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung zwei Formblätter von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte ein graublaues Formblatt dem Briefumschlag haltbar äußerlich beizufügen und in der Aufschrift

entweder »Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift« oder »Hierbei ein Vordruck (Formblatt) zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung«

augenfällig zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Formblatts und der Abschrift ausfüllen und das Formblatt mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift versehen.

V Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den § 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Formblatt zur Urkunde unmittelbar unter der Bezeichnung des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken »Eine Zustellung an ..... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N., an die Hausgehilfin N.) darf nicht stattfinden«.

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Formblätter schreiben »Mit Zeitangabe zustellen« und diese Worte rot unterstreichen.

VI Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Formblätter verwendet. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht, die andre für alle übrigen Fälle bestimmt. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

VII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben

1. die Briefgebühr,
2. die Zustellgebühr,
3. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde die Gebühr für einen freigemachten Brief.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Der Absender haftet für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei nichtfreigemachten Briefen nur die Gebühr zu 1 vom Absender zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Gebühren dem Absender erstattet.

§ 28

Rückschein

I Der Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung kann verlangen, daß ihm oder einer andern Person die Bescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt wird. Über die Zulässigkeit des Verlangens eines Rückscheins bei Päckchen s. § 13, IV.

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, mit dem Vermerk »Rückschein« und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhändigen ist. Für den Rückschein wird eine Gebühr erhoben, die vorauszuentrichten ist.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen Vorauszahlung einer erhöhten Gebühr auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

§ 29

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen

I Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt der Einlieferer trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andre Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk »Auf meine Gefahr« — bei Paketen auch auf der Paketkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsschein.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 4 und 5) entsteht.

§ 30

Zeitungsvertrieb

I Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

II Änderungen der Bezugsbedingungen (Benennung der Zeitung, Bezugspreis, Bezugszeit, Erscheinungsweise, Verlagsort) sind nur zulässig

bei vierteljährig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober,

bei einmonatig zu beziehenden Zeitungen: zum 1. jedes Monats.

Den Zeitpunkt, bis zu dem sie bei der Verlagspostanstalt spätestens angemeldet werden müssen, bestimmt die Post.

III An die Stelle einer Zeitung, die im Laufe der Bezugszeit zu erscheinen aufhört, kann die Lieferung einer andern, neu erscheinenden Zeitung nur dann treten, wenn diese von dem Verleger des bis dahin erschienenen Blattes als dessen Fortsetzung unter verändertem Namen ausdrücklich anerkannt worden ist und wenn der Preis derselbe bleibt. Bezieher, die die Annahme der neuen Zeitung verweigern, können vom Bezug zurücktreten.

IV Der Bezugspreis ist vom Verleger auf einen durch 5 *Rpf* teilbaren Betrag festzusetzen, er muß so bemessen sein, daß damit mindestens die nach überschläglicher Berechnung ermittelten Gebühren gedeckt werden. Für Zeitungen, die ausschließlich als Verlagsstücke (XIX) vertrieben werden sollen, ist kein Bezugspreis anzumelden.

V Vom Zeitungsvertrieb durch die Post sind ausgeschlossen:

a) Veröffentlichungen, die in ihrem wesentlichen Bestandteil auf andre Weise als im Buchdruckverfahren hergestellt werden, sowie alle Veröffentlichungen usw., die nach Art, Form und Umfang dem nicht entsprechen, was nach der im Verkehr herkömmlichen Auffassung unter einer Zeitung oder Zeitschrift zu verstehen ist;

b) alle von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen herrührenden Druckerzeugnisse, die ihrem wesentlichen Inhalt und Hauptzweck nach Preislisten, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschreiben oder Werbeanzeigen einzelner oder einer begrenzten Zahl von Unternehmungen darstellen und von den Unternehmungen selbst oder in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung von einem Dritten herausgegeben werden.

VI Für jedes Stück einer durch die Post vertriebenen Zeitung ist vom Verleger eine Monatsgebühr zu zahlen, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens der Zeitung und nach ihrem durchschnittlichen Nummergewicht richtet. Mindestens hat der Verleger für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung einen für das Vierteljahr festgesetzten Betrag (Mindestbetrag) zu entrichten.

VII Zur Ermittlung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird jedesmal für die Zeit, auf die sich die Abrechnung mit dem Verleger erstreckt, die Zahl und das Gewicht aller während dieser Zeit erschienenen Zeitungsnummern und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bruchteile des Durchschnittsgewichts von $^1/_2$ g und darüber werden auf volle Gramm aufgerundet, Teile unter $^1/_2$ g bleiben unberücksichtigt.

VIII Der vorgeschriebene Mindestbetrag an Zeitungsgebühr ist vom Verleger stets für ein volles Kalendervierteljahr, und zwar vom Beginn des Vierteljahrs an zu entrichten, in dem die Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben wird. Er ist zu bezahlen, selbst wenn in einem Vierteljahr Bestellungen auf die Zeitung nicht vorliegen und auch der Verleger Zeitungsstücke zum Vertrieb nicht anmeldet. Bei Zahlungsverweigerung wird der Vertrieb der Zeitung eingestellt. Eine Neuanmeldung hat dann stets die Nachzahlung der rückständigen Gebühren zur Voraussetzung.

IX Als gewöhnliche Zeitungsbeilagen, die ohne Erhebung einer besondern Gebühr mit den Zeitungen befördert werden, gelten

a) solche Beilagen, die nach Form, Papier, Druck oder andern Merkmalen als Bestandteile der Zeitung zu erachten sind;

b) Nebenblätter, die sich nach Inhalt der vom Verleger an die Post abgegebenen schriftlichen Erklärung oder durch Ankündigung in der Hauptzeitung als regelmäßige Beilagen des Hauptblattes erkennen lassen, gleichviel, ob sie nur im Zusammenhang mit der Hauptzeitung oder für sich allein durch Vermittlung der Post bezogen werden können. Es ist nicht erforderlich, daß die Nebenblätter in Form, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen;

c) Zeitungszugaben. Als solche sind anzusehen Druckerzeugnisse, die der Verleger bei regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten den Beziehern unentgeltlich liefert und den Zeitungen unmittelbar beifügt, wie Kursbücher, Fahrpläne, Wandkalender, Bildwerke, Jahrbücher, Mitgliederverzeichnisse, Bezugsquellenanzeiger. Nicht hierzu gehören Drucksachen, die aus einem besondern (außergewöhnlichen) Anlaß den Zeitungen beigelegt werden, z. B. politische Broschüren, Flugblätter, Festschriften, Abdrucke von Gesetzen, Zeitungsbestellscheine, Zeitungsbezugseinladungen und Anzeigengutscheine.

X Drucksachen, die nicht als gewöhnliche Zeitungsbeilagen (IX) angesehen werden können, und Warenproben dürfen den Zeitungen und Zeitschriften unter folgenden Bedingungen als außergewöhnliche Beilagen mitgegeben werden. Die Beilagen müssen sich nach Form, Größe und Stärke sowie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit den Zeitungen eignen. Drucksachen müssen im übrigen den Bestimmungen unter § 8, I und II entsprechen, nachträgliche Änderungen und Zusätze dürfen in ihnen nicht vorgenommen werden. Als Warenproben sind bedruckte und unbedruckte Proben von Papier, Pergament, Leinwand oder ähnlichen Stoffen von geringer Stärke zugelassen. Die Post bestimmt, was als ein oder mehrere Beilagestücke zu gelten hat und wie die Beilagen den Zeitungen und Zeitschriften beizufügen sind.

Es wird eine Gebühr erhoben, die nach Gewichtsstufen von je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks berechnet wird.

Der Verleger hat jede Versendung bei der Verlagspostanstalt vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigefügt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einlieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

XI Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Post die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.

XII Auf die Zeitungsbezugsgelder werden an die Verleger auf Antrag Abschlagszahlungen unter Abzug der der Post für die Bezugszeit zustehenden Gebühren durch die Verlagspostanstalten geleistet. Den Zeitpunkt der Zahlungen bestimmt die Post.

Ergibt sich bei genauerer Feststellung der Forderung des Verlegers, daß ihm ein zu hoher Betrag ausgezahlt worden ist, so ist der Verleger verpflichtet, der Aufforderung der Verlagspostanstalt zur Rückgabe des zuviel gezahlten Betrags sogleich nachzukommen, andernfalls wird er von der Vergünstigung, Abschlagszahlungen zu erhalten, für die Folge ausgeschlossen. Endgültig wird mit dem Verleger vierteljährlich nachträglich, und zwar im April, Juli, Oktober und Januar, abgerechnet.

XIII Wird durch Verbot der Zeitung oder dadurch, daß der Verleger die Zeitung nicht liefert oder ihre Herausgabe einstellt oder unterbricht, die Post verhindert, die Zeitung den Beziehern zuzustellen, so werden die Bezieher mit etwaigen Ansprüchen auf Rückzahlung von Bezugsgeldern an den Verleger verwiesen.

XIV Die Zeitungen müssen bei der Postanstalt bestellt werden, in deren Bezirk sie abgetragen oder von der sie abgeholt werden sollen.

XV Zeitungsbestellungen werden in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs entgegengenommen. Die vierteljährigen Bezugszeiten beginnen mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober. Ob in bestimmten Fällen auf Wunsch der Verleger kürzere Fristen zuzulassen sind, entscheidet die Post. Veröffentlichungen, die seltener als vierteljährlich erscheinen, können nur als Verlagsstücke (XIX) vertrieben werden.

XVI Mit der rechtzeitigen Lieferung der Zeitungen kann nur gerechnet werden, wenn die Bestellung so zeitig angemeldet wird, daß sie dem Verleger noch vor Beginn der Bezugszeit ausgehändigt werden kann. Die nach dem 25. des Monats vor Beginn der Bezugszeit und die im Laufe der Bezugszeit aufgegebenen Zeitungsbestellungen gelten als verspätet und unterliegen einer Verspätungsgebühr. Nach dem 20. eines Monats werden Zeitungsbestellungen auf den laufenden Monat, nach dem 20. des letzten Vierteljahrsmonats werden Zeitungsbestellungen auf das laufende Vierteljahr nicht mehr angenommen. Wünscht der Bezieher einer Zeitung bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern, so ist für das an die Verlagspostanstalt oder an den Verleger abzulassende Schreiben eine Nachlieferungsgebühr zu entrichten. Bei verspäteter Bestellung mehrerer Stücke derselben Zeitung durch einen Bezieher wird die Verspätungsgebühr nur einmal erhoben; dasselbe gilt bei Nachlieferungen für die Nachlieferungsgebühr.

XVII Bei der Bestellung einer Zeitung ist der Bezugspreis für die Zeit, auf die die Bestellung lautet, in einer Summe zu entrichten. Ist ein zu geringer Bezugspreis erhoben worden, so muß der Bezieher befragt werden, ob er seine Bestellung aufrechterhalten und den Mehrbetrag entrichten oder ob er von der Bestellung zurücktreten will. Tritt er zurück, so wird ihm der vorausbezahlte Betrag erstattet. Ist eine Ermäßigung des Preises eingetreten, so wird dem Bezieher der zuviel gezahlte Betrag zurückgegeben.

XVIII Die Zeitungen werden nach ihrem Eintreffen am Absatzort nur innerhalb eines von der Post zu bestimmenden Zeitraums zur Verfügung der Bezieher gehalten.

XIX Dem Verleger ist gestattet, Bestellungen für die von ihm gewonnenen Bezieher sowie Tausch- und Freistücke als Verlagsstücke gegen Entrichtung der für den Postvertrieb der Zeitungen festgesetzten Gebühren bei der Verlagspostanstalt anzumelden.

XX Für Zeitschriften, die wöchentlich einmal oder seltener erscheinen und nicht mehr als 50 g wiegen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

a) an einen Bezieher mindestens fünf Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,
b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betrieb verpacken, sie mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern läßt,
c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für ein Vierteljahr erfolgen. An bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahrs weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist vom Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auflieferungspostanstalt zu zahlen.

§ 31

Ort der Einlieferung

I Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Briefsendungen, mit Ausnahme der Päckchen und der Nachnahmesendungen, durch die Briefkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Wagenführern, Beförderern von Botenposten und Führern der Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden; solche Sendungen werden als bei der nächst rückliegenden Postanstalt eingeliefert angesehen und behandelt.

Die Post kann auch die Einlieferung gewöhnlicher Briefsendungen ohne Nachnahme durch Straßenbahnbriefkasten gegen Entrichtung einer Nebengebühr zulassen.

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (IX).

III Wo die Paketzustellfahrten mit Pferdegespannen oder mit Kraftwagen ausgeführt werden, kann die Post zulassen, daß die Paketzusteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Postanstalt bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkasten gelegt oder den Zustellern mitgegeben werden.

IV Für gewöhnliche Pakete, die die Paketzusteller auf ihren Fahrten annehmen (III), ist außer der Paketgebühr eine Annahmegebühr vorauszuentrichten.

V Die Landzusteller nehmen auf ihren Zustellgängen und Zustellfahrten zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Zustellung unterwegs an gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen, Postanweisungen, Nachnahmesendungen, gewöhnliche Pakete und Wertsendungen bis 1 000 Reichsmark im einzelnen. Die Post ist berechtigt, die Wertgrenze von 1 000 Reichsmark für bestimmte Orte oder Gebiete zu erweitern oder zu beschränken; auch kann sie eine Wertgrenze für die von einem Absender gleichzeitig anzunehmenden oder der durch den Landzusteller bei einer Zustellung insgesamt anzunehmenden Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten festsetzen.

Zur Mitnahme von Paketen sind die Landzusteller zu Fuß nur so weit verpflichtet, als sie die Pakete geschützt unterbringen und innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze befördern können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Zustellung andrer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landzusteller nehmen auch Bestellungen auf Zeitungen an.

VI Der Landzusteller erteilt über die von ihm angenommenen Sendungen die Einlieferungsbescheinigung.

VII Für Einschreibbriefsendungen, Pakete, Postanweisungen und Wertbriefe, die der Landzusteller auf seinem Zustellgang annimmt (V), ist außer der Beförderungsgebühr und den sonstigen Gebühren für jede Sendung eine besondre Annahmegebühr vom Absender vorauszuentrichten.

VIII Für die von den Zustellern angenommenen Postsendungen haftet die Post wie bei unmittelbarer Einlieferung bei der Postanstalt.

IX Die Posthilfstelle nimmt gewöhnliche Briefsendungen und, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen Einschränkungen festgesetzt sind, gewöhnliche Pakete an. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen, Nachnahmesendungen und Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Pflichten des Posthilfstelleninhabers, doch darf er solche Sendungen in dem unter V festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landzusteller übernehmen. Die Übergabe ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfstelleninhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landzusteller.

Eine besondre Gebühr wird nicht erhoben.

X Werden vom Absender Briefe oder andre Gegenstände unter Umschlag an eine Postanstalt zur Aushändigung an die Empfänger oder zur Weiterleitung nach andern Orten gesandt, so wird für jede in dem Umschlag enthaltene Sendung die Gebühr vom Aufgabeort der Gesamtsendung bis zum Bestimmungsort der einzelnen Sendung berechnet.

§ 32

Zeit der Einlieferung

I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Postschalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Postverbindung befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Postschalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang bei den Postanstalten bekanntgemacht.

III Schlußzeiten bei den Annahmestellen sind in der Regel:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten sowie für Briefpäckchen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen
   eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen
   eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle andern Gegenstände
   eine Stunde

vor der planmäßigen Abgangszeit der Postverbindung.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besondrer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten anderweit festgesetzt werden. Dasselbe gilt im Einzelfall, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die unter III bezeichneten Fristen um die zur Beförderung nach dem Bahnhof und die Verladung erforderliche Zeit verlängert.

VI Für Postverbindungen, deren Abgangszeit nicht in die gewöhnlichen Dienststunden fällt, bildet spätestens das Ende der Dienststunden die Schlußzeit.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Postverbindung, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden bestehenden Postverbindungen auch noch vor deren Abgangszeit geleert. Die Leerungszeiten der andern Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an den Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnliche Pakete, Postanstalten mit Telegraphenbetrieb telegraphische Postanweisungen, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Aushang bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr vorauszuentrichten.

§ 33

Einlieferungsschein

Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer soll sich daher nicht entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

§ 34

Leitung der Postsendungen

Die Post bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

§ 35

Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften

I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabeort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenort, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung, der Paketkarte, in sonstigen Fällen eine Wiedergabe der Aufschrift vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabepostanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung der Aufschrift (ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungspostanstalt, also ohne Erfüllung der Bestimmungen unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriftänderung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabepostanstalt der Postanstalt übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten

1. bei brieflicher Übermittlung die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm.

Bei Anträgen auf nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme (§ 21, IX) hat der Absender außer den vorstehenden Gebühren eine besondre Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden, wenn ein Antrag aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt werden kann, nicht erstattet.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet die Post auf Verlangen die vorausgezahlten Beträge ausschließlich der Versicherungs- und der Behandlungsgebühr bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so werden die Gebühren für den Rückweg wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 47, X) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist die Beförderungsgebühr für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezahlten Beträge zu entrichten.

IX Eine Zeitungsbestellung kann nur vor dem Beginn der Lieferung der Zeitung zurückgezogen werden. Ist die Bestellung bereits an den Verleger weitergegeben worden, so kann die Zurückziehung nur erfolgen, wenn der Verleger sich mit der Abbestellung einverstanden erklärt.

X Von Zeitungen, die durch einen Dritten bestellt und bezahlt worden sind, können auf dessen Antrag einzelne Stücke auf den Namen eines andern als des ursprünglichen Beziehers umgeschrieben werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die Überweisung einer Zeitung (§ 46, VI) erhoben, gleichviel, ob der neue Bezieher im Zustellbezirk derselben oder einer andern Postanstalt wohnt.

§ 36

Aushändigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten

I Auf dem Beförderungsweg können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II. Die Gebühr wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke berechnet. Gebühr für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet

§ 37

Verschließen und Öffnen der Sendungen durch Postbeamte

I Hat sich der Verschluß einer Sendung gelöst, so wird er durch die Post wiederhergestellt.

II Ist bei einem Wertbrief oder einem Paket die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgestellt. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Besichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschluß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, soll tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Bei Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß durch die Post verschlossen worden sind oder die in beschädigtem Zustand bei der Bestimmungspostanstalt eingehen, wird der Empfänger ersucht, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist bei der Postanstalt in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf eine Verhandlung über das Öffnen der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

V Die Postbeamten sind befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mischsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der Gebühr zu prüfen.

VI Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung durch die Post neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

§ 38

Zustellung

I Die Verpflichtung der Post, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, erstreckt sich

1. im Ortszustellbezirk
a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften,
c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 3 000 Reichsmark,
d) auf Postaufträge,
e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen,
g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen;

2. im Landzustellbezirk
a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
b) auf gewöhnliche Pakete und auf Sendungen mit Sammelüberweisungen von Zeitschriften, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und vom Landzusteller innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze und gegen Nässe usw. geschützt befördert werden können,
c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis 1 000 Reichsmark, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
d) auf Postaufträge,
e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen,
f) auf Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht zugestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen,
g) auf die durch die Post vertriebenen Zeitungen.

II Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfstelle können dieser zugeführt und entweder durch den Posthilfstelleninhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 44) bereit gehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landzustellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

III Die Post kann die Verpflichtung zur Zustellung aus besondern Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete dauernd oder vorübergehend erweitern.

IV Übernimmt die Post die Zustellung nicht, so müssen die Sendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Postanstalt abgeholt werden (§ 45).

V Für das Abtragen der durch die Post vertriebenen Zeitungen an die Bezieher im Orts- und Landzustellbezirk ist eine Monatsgebühr zu entrichten, die sich nach der Häufigkeit des Erscheinens richtet.

Für jedes als Sammelüberweisung angemeldete Stück einer an den Empfänger abzutragenden Zeitschrift ist ebenfalls eine Monatsgebühr zu zahlen.

VI Die Zeitungszustellgebühr wird bei bestellten Stücken für die Dauer der Bezugszeit, bei Verlagsstücken (§ 30, XIX) für die Dauer eines Monats vorauserhoben, und zwar vom 1. des Monats an, in dem die Abtragung beginnt. Für Verlagsstücke und Sammelüberweisungen ist die Zustellgebühr vom Verleger zu entrichten.

§ 39

Zeit der Zustellung

Die Post bestimmt die Zustellzeiten.

§ 40

An wen die Sendungen auszuhändigen sind

I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 41.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine, die in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, gelten die in diesen Registern über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Angaben. Sendungen an nicht eingetragene Geschäfts- oder Gewerbebetriebe, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Büros, Geschäftsstellen und ähnliche Stellen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhändigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher ausweist.

III Wer einen andern zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Postanstalt nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten Person durch Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhändigen hat.

IV Ist in der Aufschrift außer dem Empfänger noch ein andrer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. »An A. bei B.«, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen befugt. Ist in der Aufschrift ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen, gewöhnlicher Pakete und unversiegelter Wertpakete (§ 16, II und 18, I), wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Pakete, unversiegelte Wertpakete (§ 16, II und 18, I) und Paketkarten, auch die Anlagen der Postaufträge, wenn

der Betrag sogleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einem andern Angehörigen oder einen Hausangestellten des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung anzutreffen sind. Ist auch von den andern niemand anzutreffen, so kann die Aushändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber, den Hausverwalter und deren Ehefrauen oder an den Pförtner des Hauses geschehen. Pförtner ist diejenige Person, die im gegebenen Fall die Pförtnergeschäfte tatsächlich ausübt.

Kann die Ersatzzustellung an eine dieser Personen ebenfalls nicht erfolgen, so können gewöhnliche Briefsendungen, gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete auch an sonstige als zuverlässig bekannte Hausbewohner oder Hausnachbarn ausgehändigt werden. Über die Zustellung wird in solchen Fällen, soweit möglich, eine Benachrichtigung in der Wohnung des Empfängers hinterlassen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Zusteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich ist.

VII Einschreibbriefsendungen sowie Wertbriefe und versiegelte Wertpakete (§ 18, II) bis 1 000 Reichsmark oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 38) sowie Postanweisungen werden bei der Zustellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Zusteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt. Sendungen von höherem Wert dürfen an den Ehemann oder an die Ehefrau des Empfängers ausgehändigt werden, sofern die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht ausdrücklich andre Bestimmungen getroffen haben. Betreibt einer der Ehegatten ein Handelsgewerbe, so dürfen die unter seiner Firma oder Geschäftsbezeichnung eingehenden Sendungen an den andern Ehegatten nur beim Vorliegen einer Postvollmacht ausgehändigt werden. Im übrigen dürfen die Sendungen von höherem Wert nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

»An A. zu erfragen bei B.«
oder »An A. abzugeben bei B.«
oder »An A. im Hause des B.«
oder »An A. wohnhaft bei B.«

werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen andern Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt;

lautet die Aufschrift dagegen:

»An A. zu Händen des B.«
oder »An A. abzugeben an B.«
oder »An A. für B.«,

so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder andern Empfangsberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden.

Mit der Aufschrift »An die Familie« versehene Sendungen, für die die Post Gewähr leistet, sind einem erwachsenen Familienmitglied auszuhändigen.

IX Sind Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketkarten (§ 38, I) stets an den Empfänger selbst auszuhändigen (§ 44, X, 3).

X Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

XI Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Postanweisungsbeträge, versiegelte Wertpakete, ferner Päckchen (§ 13, IV), gewöhnliche Pakete und unversiegelte Wertpakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Zustellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgedruckte Empfangsbescheinigung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das eine zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtssiegel zu beglaubigen hat.

XII Sendungen an Angehörige der Wehrmacht, an Schutzpolizeibeamte in Gemeinschaftswohnungen, an Angestellte und Arbeiter größerer Geschäftsbetriebe oder Behörden, an Kranke in Krankenanstalten sowie an Zöglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderm Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XIII Sendungen an Verstorbene dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins oder einer sonstigen, die Erbberechtigung bestätigenden Urkunde ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen (V) ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

XIV Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post

§ 41

Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde

Für das Zustellen der Briefe mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den §§ 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozeßordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914, S. 208).

§ 42

Postlagernde Sendungen

I Postsendungen mit dem Vermerk »Postlagernd«, mit Ausnahme der Briefe mit Zustellungsurkunde

(§ 27), werden bei der Bestimmungspostanstalt aufbewahrt. Die Post ist berechtigt, Pakete mit dem Vermerk »Postlagernd« dem Empfänger ins Haus senden (zustellen) zu lassen, wenn er im Orts- oder Landzustellbezirk der Bestimmungspostanstalt ansässig ist. Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete ohne Nachnahme, die nach Orten mit Posthilfstelle gerichtet sind, werden bei der Hilfstelle aufbewahrt.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 48 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

III Wird ein postlagerndes Paket zugestellt, so wird im Fall der Eilzustellung das Eilzustellgeld (§ 24, IX) erhoben.

IV Die Sendungen werden dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Verlangen ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrherren usw. mit der Abholung einverstanden sind.

V Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Gebühr Postausweiskarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

VI Auf Antrag werden gegen eine Gebühr Postlagerkarten ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Monat. Auf Verlangen werden Postlagerkarten auch für mehrere Monate bis zur Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung »Postlagerkarte« sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

VII Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, geben die Postanstalten postlagernde Sendungen auch außerhalb der Postschalterstunden aus.

§ 43

Lagern von Paketen

I Wenn Pakete aus Gründen, die die Post nicht zu vertreten hat, lagern, z. B. postlagernde Pakete, unzustellbar zu meldende Pakete, Nachnahmepakete, für die Frist verlangt wird, so wird eine Paketlagergebühr für jeden Tag erhoben. Der Gesamtbetrag an Lagergebühr darf den von der Post bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten.

II Als gebührenpflichtige Lagertage werden nicht gerechnet

1. bei Abholerpaketen der Tag des Eingangs des Pakets und der auf ihn folgende Tag sowie der Tag der Aushändigung,
2. bei den zuzustellenden Paketen der Tag des Eingangs des Pakets und der Tag des ersten Zustellversuchs sowie der Tag der Aushändigung.

Sonntage und allgemeine Feiertage bleiben bei Festsetzung des Beginns der gebührenpflichtigen Lagerung außer Betracht.

III Die Paketlagergebühr ist vom Empfänger bei der Aushändigung des Pakets zu entrichten. Verweigert er die Zahlung, so ist die Sendung als unzustellbar (§ 47) zu behandeln.

IV Der Absender eines Pakets kann durch einen Vermerk auf der Paketkarte und dem Paket verlangen, daß es ihm nach Ablauf der lagergebührenfreien Zeit zurückgesandt werde.

§ 44

Abholen der Sendungen

I Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgeschriebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Bestimmungen des § 40, III. Die Post ist berechtigt, für bestimmte Orte oder Gebiete die Abholung auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Zeitungen zu beschränken. Bei Posthilfstellen und Postagenturen mit einfacherem Betrieb, die sich mit dem Ausgabedienst befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Post kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfang von Sendungen für drei Abholer melden darf.

III Die Aushändigung erfolgt bei der Zustellpostanstalt, für Pakete bei dem Paketzustellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 32, II) oder, wenn dem Abholer auf besondern Antrag ein Schließfach überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Sendungen, die wegen ihrer Größe nicht in die Schließfächer gelegt werden können, ferner mit Gebühren belastete Sendungen, für die der Empfänger die Gebühren nicht stunden läßt, oder Nachnahmen sind am Postschalter in Empfang zu nehmen.

IV Für ein Schließfach mit zwei Schlüsseln wird eine Gebühr erhoben, die nach der Größe des Faches bemessen wird und vierteljährlich vorauszuentrichten ist. Das Mietverhältnis gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert das Mietverhältnis bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfall des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus ähnlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.

V Sendungen, in deren Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger eine zweite Person derart benannt wird, daß auch diese nach § 40, IV und VIII empfangsberechtigt ist, können von der zweiten Person auf Grund einer für die eigenen Postsendungen ge-

gebenen Abholungserklärung abgeholt werden. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gasthof als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

VI Für die Zustellung oder Abholung von gewöhnlichen Paketen, Wertsendungen oder Geldbeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig

1. Pakete und Paketkarten oder Ablieferungsscheine,
2. Wertbriefe und Ablieferungsscheine,
3. Postanweisungen und die Geldbeträge, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf ein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen werden.

VII Die gewöhnlichen Briefsendungen werden für den Abholer während der Postschalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann von der Post verlängert werden.

VIII Bei eingeschriebenen Briefsendungen und bei Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei Paketen nur die Paketkarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

IX Empfänger, die ihre Pakete auf Grund einer Abholungserklärung (I) abholen, erhalten von der Post für jedes abgeholte Paket eine Vergütung von 10 *Rpf*.

X Die Zustellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers,

1. wenn der Absender die Eilzustellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk »Eigenhändig« versehen sind;
4. wenn der Empfänger Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§ 45

Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen

I Nach Aushändigung der Paketkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§ 38, I und IV, § 40, V und VII, § 44, VIII) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Postschalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen sowie bei unversiegelten Wertpaketen (§ 16, II und § 18, I) die Paketkarte, bei Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen, versiegelten Wertpaketen (§ 18, II) und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paketkarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Geldbeträge bei der Postanstalt abzufordern, so werden sie am achten Tage, vom Tage nach dem Eingang an gerechnet, als unzustellbar behandelt.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) werden nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang zugestellt (§ 44, X) oder unzustellbar behandelt.

§ 46

Nachsendung der Postsendungen; Überweisung von Zeitungen

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und Postanweisungen nachgesandt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andre, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgesandt, wenn es der Absender oder der Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paketkarte wiederholt sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

IV Für gewöhnliche Pakete wird im Fall der Nachsendung die Paketgebühr, für Wertsendungen die Paket- oder die Briefgebühr und die Versicherungs- und die Behandlungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort neu angesetzt. Für andre Sendungen als Pakete und Wertsendungen findet kein neuer Gebührensatz statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Einschreibgebühr sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Für dringende Pakete wird die Sondergebühr noch einmal angesetzt, wenn der Absender oder der Empfänger ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Nachsendung als dringend behandelt wird.

V Überschreiten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgabepostorts (§ 6), so unterliegen sie der Ferngebühr.

VI Eine bei einer Postanstalt bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers gegen Entrichtung einer Gebühr an eine andre Postanstalt überwiesen. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

Verlagsstücke können unter besondern, von der Post festzusetzenden Bedingungen sowohl auf Antrag des Beziehers als auch des Verlegers überwiesen werden.

§ 47

Behandlung unzustellbarer Postsendungen am Bestimmungsort

I Postsendungen gelten als unzustellbar,

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach § 46 unmöglich oder unzulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerk »Postlagernd« nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 5) nicht spätestens innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen von der Postanstalt abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit »Postlagernd« bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Sendungen an Abholer nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 45, III);
6. wenn die Sendung Lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach dem Öffnen an die Postanstalt zurückgegeben wird.

II Der Empfänger kann die Annahme einer für ihn eingegangenen Postsendung verweigern. Der Grund der Verweigerung braucht nicht angegeben zu werden. Die Annahmeverweigerung muß in der Regel sogleich bei der Zustellung oder der Abholung der Sendung erklärt werden. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung (§ 40, XI), bei Sendungen gegen Rückschein auch die Weigerung, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst. Der Empfänger darf von dem Inhalt der Sendung, deren Annahme er verweigert, keine Kenntnis nehmen und daher die Sendung nicht öffnen, auch nicht in Gegenwart des Schalterbeamten oder des Zustellers.

Bei Nachnahmekarten ist dem Empfänger auf Verlangen vor seiner Erklärung über die Annahme oder die Annahmeverweigerung die Einsichtnahme zu gestatten.

III Die unzustellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden.

Die Rücksendung unterbleibt

1. bei wertlosen Drucksachen, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite der Sendung verlangt hat;
2. bei Paketen in den Fällen zu I unter 1 bis 5, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Aufschriftseite der Paketkarte und des Pakets anderweit Bestimmung getroffen hat. Die Bestimmung hat zu lauten: »Wenn unzustellbar, Meldung« oder »Wenn unzustellbar, an N. in N.«. Über die Sendungen mit lebenden Tieren und über die Pakete mit leicht verderblichem Inhalt s. § 5, I. Hat der Absender sofortige Rücksendung schon nach dem ersten vergeblichen Zustellversuch verlangt (§ 21, VII), so ist danach zu verfahren;
3. bei Paketen, Wertbriefen oder Postanweisungen, wenn der Empfänger aus der Aufschrift nicht sicher erkennbar ist, und wenn bei den Postanweisungen der Absender angegeben ist. In diesen Fällen ist zunächst eine Unzustellbarkeitsmeldung zu erlassen.

IV Die Unzustellbarkeitsmeldungen sind der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt zu übersenden, die seine Bestimmung über die weitere Behandlung der Sendung einzuholen hat. Für die Meldung hat der Absender eine Gebühr auch dann zu entrichten, wenn er die Annahme der Meldung verweigert oder die Meldung unbeantwortet läßt. Über die Paketlagergebühr s. § 43.

V Über ein unzustellbar gemeldetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Zustellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Reichspostgebiets erfolgen soll oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post preisgegeben wird.

Ist keine der vom Absender verfügten Zustellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unzustellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgesandt.

Gibt er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, die Gebühren zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

Solange keine abweichende Verfügung des Absenders vorliegt, ist die Bestimmungspostanstalt zur nachträglichen Aushändigung oder Nachsendung eines unzustellbar gemeldeten Pakets an den Empfänger berechtigt.

VI Gibt der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt ab, die ihm die Unzustellbarkeitsmeldung zugestellt hat, so wird die Sendung, sofern sie nicht dem Empfänger nachträglich ausgehändigt worden ist, an ihn zurückgesandt.

VII Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungspostanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft (§ 5, I).

VIII Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf der Briefsendung oder auf der Paketkarte usw. vermerkt.

IX Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der unter I, 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Hat eine Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so soll sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigen.

X Für die Rücksendung sind bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Wertsendungen die Paket- oder Briefgebühr und die Versicherungs- und Behandlungsgebühr zu entrichten. Bei andern Sendungen findet kein neuer Gebührenansatz statt; Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Einschreibgebühr sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die Sondergebühr angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als »Dringend« behandelt wird.

§ 48

Behandlung unzustellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabeort oder am Wohnort des Absenders; Behandlung aufschriftloser Postsendungen

I Die als unzustellbar nach dem Aufgabeort zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt dieser nicht am Aufgabeort,

so werden die Sendungen ihm nach den Bestimmungen des § 46, IV und V nachgesandt.

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Bestimmungen wie an den Empfänger.

III Kann die Postanstalt am Aufgabeort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an eine Dienststelle, die von der Oberpostdirektion mit der Befugnis zum Öffnen unzustellbarer oder unanbringlicher Sendungen besonders beauftragt ist, eingesandt und dort nötigenfalls geöffnet. In gleicher Weise wird bei Postsendungen, deren Aufschrift ganz oder teilweise fehlt, versucht, den Empfänger und den Bestimmungsort oder den Absender und den Aufgabeort zu ermitteln. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienstsiegel, die eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskassen verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender auch mit Hilfe der unter III bezeichneten Dienststelle nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkauf nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Eingangs bei dieser Dienststelle gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen, bei gewöhnlichen Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, bei Postanweisungen und bei Paketen mit oder ohne Wertangabe öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unzustellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgabe- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der Einlieferung bezeichnen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schalterraum der Aufgabepostanstalt. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VI Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskassen verkauft oder verwendet, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

§ 49

Laufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln

I Wird der Erlaß eines Laufschreibens verlangt, so ist dafür eine Gebühr für jede Sendung zu entrichten. Sie wird erst erhoben, wenn die ordnungsmäßige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird oder wenn sich herausstellt, daß der Anlaß zu dem Laufschreiben nicht durch die Post gegeben ist.

II Unter der gleichen Voraussetzung hat der Antragsteller die Kosten für umfangreiche Nachforschungen zu erstatten. Ihre vermutliche Höhe ist ihm vor Einleitung von Nachforschungen bekanntzugeben; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten umfangreicher Ermittlungen oder zeitraubender Feststellungen, die zur Erteilung einer Auskunft auf Antrag vorzunehmen sind.

§ 50

Verkauf von Postwertzeichen

I Die Postwertzeichen werden zum Nennwert verkauft. Für Freimarken in Rollen und für gestempelte Postkarten kann zur Deckung der besonderen Herstellungskosten ein Zuschlag erhoben werden.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfstellen und amtlichen Verkaufsstellen und in kleinen Mengen auch von den Landzustellern verkauft. Die Landzusteller nehmen, wenn ihr Vorrat nicht reicht, auch Bestellungen auf Wertzeichen an.

III Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andre öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gültige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

IV Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Formblättern, Umschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Reichsdruckerei übernimmt es, Postkarten, Briefumschläge, Kartenbriefe, Streifbänder und Karten, die als Drucksachen ohne Umschlag versandt werden sollen, mit dem Freimarkenstempel zu versehen. Die Bedingungen sind bei den Postanstalten zu erfragen.

§ 51

Zahlung der Gebühren

I Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat der Absender vor der Einlieferung die erforderlichen Freimarken zu kleben. Die Sendungen können außer durch Freimarken auch durch Stempelabdrücke (Freistempel) von Barfreimachungsmaschinen, Freimachungshandstempeln oder Freistemplern freigemacht werden, die amtlich zugelassen sind und nach den von der Post festgesetzten Bestimmungen gehandhabt werden. Die Freimarken werden durch Stempel entwertet, deren Form und Inschrift die Post bestimmt.

II Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr nicht aus, so hat der Empfänger die Nachgebühr (§ 1, III) zu zahlen. Wird die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Einschreibsendungen aus dem Inland kann der Empfänger die

Auslieferung ohne Gebührenzahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag zurückgibt. Die Nachgebühr hat alsdann der Absender zu entrichten.

III Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender verpflichtet, die Gebühren zu zahlen, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 46, III).

IV Für Sendungen, die erweislich während der Postbeförderung verlorengegangen sind, werden keine Gebühren erhoben; gezahlte Beträge, außer der Versicherungs- und Behandlungsgebühr, werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er zur Zahlung der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Über die Ausnahme bei Einschreibsendungen s. II. Nachforderungen an Gebühren für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt. Nachforderungen an zuwenig bezahlten Gebühren verjähren innerhalb eines Jahres nach der Einlieferung der Sendung.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und dem Öffnen einer Sendung die darauf haftenden Gebühren vom Absender durch die Postanstalten einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten eines schriftlichen Antrags, bei andern Sendungen genügt die Rückgabe der Umschläge.

VI Für die Stundung von Gebührenbeträgen usw. ist eine Gebühr für jede volle oder angebrochene Reichsmark monatlich zu entrichten unter Berechnung eines monatlichen Mindestsatzes an Stundungsgebühr. Sie wird nicht erhoben, wenn keine Gebühr zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

Abschnitt II

Beförderungsdienst

1. Personenposten

§ 52

Beförderungsgelegenheiten

I Die Post unterhält zur Beförderung von Personen Kraftwagenposten und Pferdeposten (Personenposten, Karriolposten und Landpostfahrten). Die Kraftwagenpersonenposten, die Pferdepersonenposten und die Karriolposten sind ordentliche Posten.

II Für die Beförderung sind die vorhandenen Beförderungsmittel und die vorhandenen Plätze maßgebend.

III Die Post führt Sonderfahrten mit Kraftfahrzeugen aus, wenn Bedienstete und Fahrzeuge zur Verfügung stehen und die zu benutzenden Straßen sich in einem zum Befahren mit Kraftfahrzeugen geeigneten Zustand befinden. Die Beförderung mit Sonderfahrten gilt als Extrapostbeförderung im Sinne des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

IV Für die Beförderung von Stückgütern mit den Kraftfahrzeugen gelten die bei den Ladestellen aushängenden Beförderungsbedingungen.

§ 53

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

I Von der Beförderung sind ausgeschlossen

1. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder solche Personen, deren Zustand den Mitreisenden lästig fallen würde;
2. Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, den Anordnungen der zuständigen Postbediensteten sich nicht fügen, durch ihr Benehmen oder durch Unreinlichkeit Mitreisende belästigen würden;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schußwaffen.

II Personen, die während der Fahrt von der Beförderung ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes oder der Gepäckgebühr.

III Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt waren oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, können zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Zulässigkeit der Beförderung ärztlich bescheinigt ist.

Das Mitführen von Hunden oder von kleineren andern Tieren wird nicht beanstandet, wenn die Tiere ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden können.

IV Über den Ausschluß von der Beförderung entscheidet in zweifelhaften Fällen der zuständige Postbedienstete nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 54

Fahrten

I Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf verkehrenden Fahrten.

Die Ausführung von Bedarfsfahrten unterliegt dem Ermessen der Post.

II Die Fahrpläne werden nach Bedarf vor dem Inkrafttreten veröffentlicht sowie bei den Postanstalten der Linie ausgehängt. Aus ihnen müssen die Haltestellen und Fahrzeiten hervorgehen.

Für die Durchführung des Betriebs sind ausschließlich die ausgehängten Fahrpläne maßgebend.

§ 55

Fahrgeld

Das Fahrgeld wird nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben. Für Bedarfsfahrten gelten die gleichen Fahrgeldsätze wie für fahrplanmäßige Fahrten. Die Post ist berechtigt, für die Vorausbestellung eines Platzes eine Gebühr zu erheben.

§ 56

Fahrscheine

I Der Reisende erhält gegen Entrichtung des Fahrgeldes einen Fahrschein.

II Der Fahrschein berechtigt zu der Fahrt, für die er gelöst ist.

III Die Fahrscheine sind nicht übertragbar.

IV Es ist Sache des Reisenden, den Fahrschein auf seine Richtigkeit zu prüfen.

V Die Post kann verlangen, daß das Fahrgeld abgezählt entrichtet wird.

VI Fahrscheine werden an den Anfangsorten nur ausgegeben, soweit Plätze verfügbar sind.

Die Annahme von Reisenden unterwegs ist davon abhängig, daß in dem Wagen noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 57

Zurücknahme von Fahrscheinen

I Das Fahrgeld wird erstattet,

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Fahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.

II Der Reisende muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

§ 58

Ausführung der Fahrten

I Der Reisende hat sich zum Antritt der Reise an der im Fahrplan bezeichneten Haltestelle rechtzeitig einzufinden und nach Eintreffen am Reiseziel den Wagen zu verlassen.

II Die mit Fahrscheinen von weiterher angekommenen Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden. Reisende mit Fahrscheinen für die längere Strecke haben hinsichtlich der Wahl unter den freien Plätzen den Vorzug vor Reisenden mit Fahrscheinen für die kürzere Strecke; bei gleichen Strecken entscheidet die frühere Lösung des Fahrscheins.

III Der Reisende darf beim Einsteigen für sich und jede mit ihm reisende Person je einen Platz belegen. Wer seinen Platz verläßt, ohne ihn deutlich erkennbar zu belegen, verliert den Anspruch darauf.

IV Wer die Fahrt versäumt oder an Zwischenorten den Wagen verläßt und zur Abfahrtszeit nicht wieder zurückgekehrt ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes und der Gepäckgebühr.

V Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen einer Fahrt oder Unrichtigkeiten im Fahrplan begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

VI Zurückgelassene Gegenstände unterliegen im Falle der Unaufbringlichkeit den Bestimmungen im § 48.

§ 59

Reisegepäck

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme von Reisegepäck insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände als Postsendungen geeignet sind.

Kleine Gegenstände, die ohne Belästigung der andern Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen. Gefährliche Gegenstände, namentlich geladene Schußwaffen, explosionsgefährliche, leicht entzündliche, ätzende und übelriechende Stoffe sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Der Zuwiderhandelnde haftet für jeden hieraus entstehenden Schaden. Die Postbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Personen, die in Ausübung des öffentlichen Dienstes eine Schußwaffe führen, ferner Jäger dürfen Handmunition mitnehmen.

Andres Reisegepäck muß bei der Postanstalt oder beim Wagenführer eingeliefert werden.

Fahrräder werden als Reisegepäck nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaums und auf Haftung der Reisenden angenommen. Als Gewicht eines Fahrrads werden für die Berechnung der Gepäckgebühr 20 kg zugrunde gelegt.

II In Orten mit Postanstalt muß das Reisegepäck, soweit es von den Reisenden nicht im Personenraum mitgeführt werden darf, spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung die Abfahrt nicht verzögert wird. Beim Übergang von einer Personenpost oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Personenpost wird das Gepäck angenommen, solange der Reisende ohne Versäumnis der Personenpost zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

III Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepäckschein.

Das Reisegepäck wird nur für den Wagen zur Beförderung angenommen, den der Reisende selbst zur Fahrt benutzt.

Dem Reisenden kann die Verfügung über das eingelieferte Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten mit Postanstalten und nur gegen Aushändigung des Fahrscheins und des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der zuletzt berührten Postanstalt in Empfang nehmen.

IV Die Reisenden sind verpflichtet, der zoll- oder steueramtlichen oder der sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks beizuwohnen.

Für den durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden wird kein Ersatz geleistet.

V Das Reisegepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Gepäckscheins zu prüfen.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsort die Auslieferung des Reisegepäcks zu verlangen, sobald die zur Bereitstellung des Reisegepäcks und etwa zur zoll- oder steueramtlichen oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Abfertigung des Reisegepäcks erforderliche Zeit abgelaufen ist.

Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Post zur Auslieferung des Reisegepäcks nur verpflichtet, wenn die Empfangsberechtigung glaubhaft gemacht wird; auch kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

Der Reisende hat das Gepäck in der Regel sogleich nach Ankunft am Bestimmungsort und nach Bereitstellung des Reisegepäcks in Empfang zu nehmen. Er kann es indessen auch später innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abholen. Für die einstweilige Aufbewahrung wird vom Tage nach der Ankunft eine Lagergebühr (§ 43) erhoben.

VI Jeder Reisende kann Reisegepäck bis zum Gesamtgewicht von 50 kg einliefern. Für einzelne Strecken kann ein höheres oder geringeres Gesamtgewicht festgesetzt werden. Die Gebühr für das Reisegepäck und die etwaige Versicherungsgebühr werden nach den von der Post bestimmten Sätzen erhoben, sie werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie das Fahrgeld (§ 57).

§ 60

Beförderungsbedingungen im einzelnen

Die Post erläßt die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personenbeförderung.

2. Karriolposten

§ 61

Reglung der Benutzung

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 60 gelten auch für Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten

§ 62

Reglung der Benutzung

Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Wagenführer. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

4. Rohrpostbeförderung

§ 63

Beförderungsbedingungen

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

5. Luftpostbeförderung

§ 64

Beförderungsbedingungen

Die Bedingungen für die Luftpostbeförderung werden durch besondere Anordnungen der Post festgesetzt.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 65

Nichthaftung für Erteilung unrichtiger Auskunft

Die Post haftet nicht für Schäden, die durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft entstehen.

Anlage zur Postordnung

Übersicht der Postgebühren

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr RM	Rpf	Anmerkungen
1	**Briefe**	6			
	a) im Ortsverkehr				
	bis 20 g		—	8	
	über 20 » 250 g		—	15	
	» 250 » 500 g		—	20	
	b) im Fernverkehr				
	bis 20 g		—	15	
	über 20 » 250 g		—	30	
	» 250 » 500 g		—	40	
2	**Postkarten**	7			
	a) im Ortsverkehr		—	5	
	b) im Fernverkehr		—	8	
3	**Drucksachen**	8			
	a) in Form einfacher, ohne Umschlag versandter Karten, auch mit anhängender Antwortkarte (§ 8, VI)		—	3	
	b) im übrigen				
	bis 50 g		—	5	
	über 50 » 100 g		—	8	
	» 100 » 250 g		—	15	
	» 250 » 500 g		—	30	
4	**Blindenschriftsendungen** bis zum Höchstgewicht von 5 kg	8, X	—	3	
5	**Postwurfsendungen**	9			
	a) Drucksachen bis 50 g		—	3	
	b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 g		—	6⅔	
6	**Geschäftspapiere**	10			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
7	**Warenproben**	11			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
8	**Mischsendungen** (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben)	12			
	bis 250 g		—	15	
	über 250 » 500 g		—	30	
9	**Briefpäckchen bis 1 kg**	13, I	—	60	
	Sonstige Päckchen bis 2 kg	13, II	—	40	
10	**Einlieferungsbescheinigung**	13, VI, 14, V			
	a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket		—	10	
	b) über mehrere gewöhnliche Päckchen oder gewöhnliche Pakete (Sammeleinlieferungsbescheinigung)				
	an einen Empfänger		—	10	
	an mehrere Empfänger je		—	10	
	Höchstgebühr		—	50	

1	2	3	4		5									
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr RM | Rpf		Anmerkungen									
11	**Pakete***)	14, VI, 44, IX	Gebühr**)											
			1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 bis 150 km		3. Zone über 150 bis 375 km		4. Zone über 375 bis 750 km		5. Zone über 750 km	
			RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
	bis 5 kg		—	50	—	60	—	80	—	80	—	80
	über 5 » 6 »		—	60	—	80	1	10	1	15	1	20
	» 6 » 7 »		—	70	1	—	1	40	1	50	1	60
	» 7 » 8 »		—	80	1	20	1	70	1	85	2	—
	» 8 » 9 »		—	90	1	40	2	—	2	20	2	40
	» 9 » 10 »		1	—	1	60	2	30	2	55	2	80
	» 10 » 11 »		1	10	1	80	2	60	2	90	3	20
	» 11 » 12 »		1	20	2	—	2	90	3	25	3	60
	» 12 » 13 »		1	30	2	20	3	20	3	60	4	—
	» 13 » 14 »		1	40	2	40	3	50	3	95	4	40
	» 14 » 15 »		1	50	2	60	3	80	4	30	4	80
	» 15 » 16 »		1	60	2	80	4	10	4	65	5	20
	» 16 » 17 »		1	70	3	—	4	40	5	—	5	60
	» 17 » 18 »		1	80	3	20	4	70	5	35	6	—
	» 18 » 19 »		1	90	3	40	5	—	5	70	6	40
	» 19 » 20 »		2	—	3	60	5	30	6	05	6	80
	*) Im Paketverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr der jeweilig nächstniedrigeren Zone in Ansatz gebracht.											
	**) Empfänger, die ihre Pakete auf Grund einer Abholungserklärung (§ 44, I) abholen, erhalten von der Post für jedes abgeholte Paket eine Vergütung von 10 Rpf.											
12	**Einschreiben**	15, IV	—	30								
13	**Wertsendungen**	16 u. 18										
	1. Die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Paketgebühr (Nr. 11)											
	2. Die Versicherungsgebühr für je 500 RM der Wertangabe		—	10								
	3. Die Behandlungsgebühr											
	a) für Wertbriefe und für versiegelte Wertpakete bis 100 RM einschließlich		—	40								
	über 100 RM		—	50								
	b) für unversiegelte Wertpakete		—	10								
14	**Postaufträge**											
	Vorzeigegebühr	20, XVI, Ziffer 2	—	20								
	Protestgebühr bei Postprotestaufträgen	20, XVI, Ziffer 4a	1	—								
15	**Nachnahmen**	21, XI, Ziffer 2										
	Vorzeigegebühr		—	20								
16	**Postanweisungen**	22										
	bis 10 RM		—	20								
	über 10 » 25 »		—	30								
	» 25 » 100 »		—	40								
	» 100 » 250 »		—	60								
	» 250 » 500 »		—	80								
	» 500 » 750 »		1	—								
	» 750 » 1 000 »		1	20								
17	**Telegraphische Postanweisungen**	22, XV, Ziffer 1										
	bis 25 RM		3	—								
	über 25 RM » 100 »		3	50								
	» 100 » » 250 »		4	—								
	» 250 » » 500 »		4	50								
	» 500 » » 750 »		5	50								
	» 750 » » 1 000 »		6	50								
	» 1 000 » für je 250 » oder einen Teil davon mehr		1	—								

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr RM	Rpf	Anmerkungen
18	**Postkreditbriefe**	23, VI, Ziffer 2			
	für je 100 RM des Kreditbriefbetrags		—	10	
	Mindestsatz		1	—	
19	**Eilzustellung bei Vorauszahlung der Gebühr durch den Absender**	24, V A			
	1. für jede Briefsendung usw.				
	im Ortszustellbezirk		—	40	
	im Landzustellbezirk		—	80	
	2. für Pakete (einschließlich der Paketkarten)				
	im Ortszustellbezirk		—	60	
	im Landzustellbezirk		1	20	
	Briefsendungen, die mit andern Eilsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden, für jede Sendung	24, V B	—	10	
20	**Bahnhofsbriefe**	25, IV			
	für den Kalendermonat		18	—	
	für die Kalenderwoche		6	—	
21	**Bahnhofszeitungen**	25, VI			
	für jede Sendung im Gewicht				
	bis 100 g		—	5	
	über 100 » 250 »		—	10	
	» 250 » 500 »		—	20	
	» 500 g » 1 kg		—	30	
	» 1 kg » 2 »		—	60	
	für jedes weitere kg bis 20 kg mehr		—	20	
22	**Dringende Pakete**	26, III	1	—	
23	**Förmliche Zustellung**	27, VII, Ziffer 2	—	30	
24	**Rückscheine**				
	falls bei der Einlieferung verlangt	28, II	—	30	
	falls nachträglich verlangt	28, IV	—	60	
25	**Zeitungen**	30, VI			
	a) Zeitungsgebühr für monatlich einmaliges Erscheinen von Zeitungen im durchschnittlichen Nummergewicht		für jedes Stück monatlich		
	bis 30 g		—	1,5	
	über 30 » 50 »		—	2	
	» 50 » 100 »		—	4	
	» 100 » 250 »		—	6	
	» 250 » 500 »		—	8	
	» 500 » 1000 »		—	10	
	für monatlich zweimaliges Erscheinen		das Doppelte der vorstehenden Sätze		
	für häufigeres als monatlich zweimaliges, höchstens aber wöchentlich einmaliges Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche von Zeitungen im durchschnittlichen Nummergewicht				
	bis 30 g		—	3	
	über 30 » 50 »		—	5	
	» 50 » 100 »		—	8	
	» 100 » 250 »		—	12	
	» 250 » 500 »		—	16	
	» 500 » 1000 »		—	20	
	Für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung hat jedoch der Verleger an Zeitungsgebühr zu zahlen mindestens		vierteljährlich		
			15	—	
	b) Gebühr für Sammelüberweisungen von Zeitschriften bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	30, XX	für jedes Stück vierteljährlich		
	bis 20 g		—	4	
	über 20 » 30 »		—	6	
	» 30 » 50 »		—	12	

1	2	3	4		5
Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühr RM	Rpf	Anmerkungen
26	**Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen**	30, X			
	für je 25 g eines Beilagestücks, das die Eigenschaft einer Drucksache hat		—	0,5	
	das die Eigenschaft einer Warenprobe hat		—	2	
	für je 25 g des Gesamtgewichts von zusammengehörigen Drucksachen und Warenproben		—	2	
27	**Verspätet aufgegebene Zeitungsbestellungen**	30, XVI	—	20	
28	**Nachlieferung von Zeitungen**	30, XVI	—	10	
29	**Einlieferung gewöhnlicher Briefsendungen durch Straßenbahnbriefkasten**	31, I	—	5	
30	**Annahme von Postsendungen durch die Zusteller**				
	1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete	31, IV	—	20	
	2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen, und zwar:	31, VII			
	a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und Wertbriefe		—	10	
	b) für Pakete bis 5 kg einschließlich		—	20	
	c) für schwerere Pakete		—	30	
31	**Einlieferung von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden**	32, VIII	—	30	
32	**Nachträgliche Belastung einer Sendung mit Nachnahme**	35, VI	—	50	
33	**Zeitungszustellung**	38, V			
	a) bei monatlich einmaligem Erscheinen (für jedes Stück einer Zeitung monatlich)		—	2	
	b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen		—	4	
	c) bei häufigerem als monatlich zweimaligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen		—	6	
	d) für jede weitere Ausgabe in der Woche		—	6	
	Höchstsatz		—	72	
	e) für Sammelüberweisungen von Zeitschriften		—	0,6	
34	**Postausweiskarten**	42, V	—	50	
35	**Postlagerkarten**, monatlich	42, VI	—	25	
36	**Lagern von Paketen**, täglich	43, I	—	15	
	Höchstsatz		4	—	
37	**Schließfächer**	44, IV			
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich		—	75	
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich		1	—	
38	**Zeitungsüberweisungen im Orts- und Fernverkehr und Zeitungsumschreibungen**	46, VI, 35, X	—	50	
39	**Unzustellbarkeitsmeldung**	47, IV	—	30	
40	**Laufschreiben**	49, I	—	50	
41	**Stundung**, monatlich für jede volle oder angebrochene Reichsmark	51, VI	—	2	
	Mindestens monatlich		—	50	

Vierte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 21. Februar 1929*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. Mai 1929 verlängert.

Berlin, den 21. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 45 vom 22. Februar 1929.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1929	Nr. 10

Inhalt: Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung. Vom 27. Februar 1929 ..... S. 69
Berichtigung ..... S. 73

Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung. Vom 27. Februar 1929.

Auf Grund des Abschnitts C des Gesetzes über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 157) erläßt die Reichsregierung nach Anhören der Spitzenverbände der Träger der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung und der Ärzte, nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Reichsknappschaft, mit Zustimmung des Reichsrats und eines achtundzwanzigliedrigen Ausschusses des Reichstags die folgenden Richtlinien:

I. Teil

Gesundheitsfürsorge

§ 1

Die Gesundheitsfürsorge im Sinne dieser Richtlinien umfaßt allgemeine Maßnahmen und Maßnahmen im Einzelfalle zur Bekämpfung der Volkskrankheiten und zur Hebung der Volksgesundheit.

II. Teil

Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge

§ 2

Zur Förderung der gemeinsamen Zwecke in der Gesundheitsfürsorge sollen sich die Versicherungsträger untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, mit den staatlichen und kommunalen Gesundheitsbehörden, mit der Ärzteschaft und anderen beteiligten Stellen in Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbänden oder ähnlichen Vereinigungen verbinden. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist das Zusammenwirken ihrer Mitglieder zur Erreichung einer umfassenden und planmäßigen, zusammenhängenden und möglichst wirksamen Gesundheitsfürsorge für die fürsorgebedürftige Bevölkerung, unbeschadet der besonderen Aufgaben, die den Gemeinschaftsmitgliedern nach Gesetz oder Satzung obliegen. Durch Arbeitsgemeinschaften werden die Ausgaben für unnötige Doppelleistungen vermieden und Mittel zur Steigerung der notwendigen Leistungen freigemacht; die Gesundheitsfürsorge im ganzen wird dadurch einfacher und wirtschaftlicher.

§ 3

Verfassung und Geschäftsführung, Arbeitsgebiet und Arbeitsweise, Aufbringung und Verwendung der Mittel regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Dabei wird auf das geschichtlich Gewordene und das örtliche Kräfteverhältnis die gebotene Rücksicht zu nehmen sein. Bestehende Arbeitsgemeinschaften sind zu fördern und auszubauen. Die Bildung einer Reichsarbeitsgemeinschaft ist anzustreben.

III. Teil

Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse und geschlechtskranke Versicherte

§ 4

Die Gesundheitsfürsorge der Versicherungsträger bei der Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten in der versicherten Bevölkerung umfaßt Maßnahmen im Einzelfall und allgemeine Maßnahmen.

1. Abschnitt

Gesundheitsfürsorge für tuberkulöse Versicherte

a. Maßnahmen im Einzelfalle

§ 5

Personenkreis

(1) Versicherte im Sinne dieses Abschnitts sind die Personen, die gegen Krankheit, Invalidität oder Berufsunfähigkeit versichert sind.

(2) Als mitversichert gelten der Ehegatte und die Kinder, die Witwe (der Witwer) und die Waisen von Versicherten; dabei stehen den ehelichen Kindern die Angehörigen gleich, für die Kinderzuschüsse zu den Renten der Versicherten oder Waisenrenten bewilligt werden können.

(3) Zu den Versicherten gehören auch die Empfänger von Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung.

§ 6

Leistungen

Aus der Versicherung kann ein Heilverfahren (Heilmaßnahme) oder eine sonstige die Gesundheit fördernde Fürsorge (Fürsorgemaßnahme) bewilligt werden.

§ 7

(1) Heilmaßnahmen sind:

1. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln,
2. Kur und Verpflegung in einer Anstalt, insbesondere in einer Tuberkuloseheilstätte, in einem Tuberkulosekrankenhaus oder in einem allgemeinen Krankenhaus (Anstaltspflege),
3. Aufenthalt in einer Erholungsstätte, insbesondere einer Tages- oder Walderholungsstätte, in einem Genesungsheim oder einer sonstigen Einrichtung (Erholungsaufenthalt),
4. Gewährung von Hauspflege.

(2) Zu den Heilmaßnahmen gehört auch die Anwendung der Gasbrust und die Abgabe von Nahrungs- und Stärkungsmitteln.

§ 8

(1) Der Bewilligung von Heilmaßnahmen muß eine ärztliche Untersuchung vorangehen. Die Untersuchung muß, erforderlichenfalls durch einen Facharzt oder durch eine Beobachtung im Krankenhause, so gründlich durchgeführt werden, wie es zur Beurteilung der Krankheit und für die rechte Auswahl der Heilmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Die Heilmaßnahmen müssen nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles notwendig und ausreichend sein. Hiernach bestimmen sich Art und Umfang, Beginn und Dauer. Der Heilerfolg wird davon abhängen, daß die Heilmaßnahmen rechtzeitig gewährt werden.

§ 9

(1) Bei der Gewährung von Anstaltspflege wird das folgende zu beachten sein:

(2) In Tuberkuloseheilstätten gehören tuberkulöse Lungenkranke mit ausgesprochenen Krankheitserscheinungen, wenn sie Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bieten, ferner tuberkulöse Lungenkranke mit der Gefahr rasch fortschreitender Verschlechterung, insbesondere Kranke mit sogenannten Frühentzündungen. Sie können auch in Tuberkulosekrankenhäusern untergebracht werden. In diese Krankenhäuser sowie in die Tuberkuloseabteilungen der allgemeinen Krankenhäuser oder in andere geeignete Anstalten wären auch nicht heilstättenfähige tuberkulöse Lungenkranke aufzunehmen.

(3) Handelt es sich nur um ruhende oder doch nicht zur Ausdehnung neigende Lungenveränderungen ohne ausgesprochene Krankheitserscheinungen, insbesondere nur um geringfügige Lungenspitzenveränderungen, so ist in der Regel von der Unterbringung in Tuberkuloseheilstätten oder -krankenhäusern abzusehen. Für die Behandlung genügt ein entsprechend bemessener, gegebenenfalls zu wiederholender Aufenthalt in einer Walderholungsstätte oder, falls keine Ansteckungsgefahr besteht, in einem Erholungsheim.

§ 10

Nach Beendigung der Anstaltspflege soll der Zustand des Kranken nach Maßgabe ärztlichen Rates weiterbeobachtet werden. Die erforderliche Nachbehandlung — zum Beispiel durch Nachfüllung einer Gasbrust — soll gewährt werden.

§ 11

Zur sonstigen Fürsorge (§ 6) gehört die Förderung von wirtschaftlichen Fürsorgemaßnahmen (§ 12) und von Maßnahmen zum Schutze der Angehörigen gegen Ansteckung (§ 13).

§ 12

Die wirtschaftlichen Fürsorgemaßnahmen können zum Gegenstande haben:

1. Verbesserung der Ernährung und Kleidung, Verbesserung, Beschaffung und Erhaltung der Wohnung und des Hausrats, Beschaffung von Betten, Entseuchung der Wohnung und andere Maßnahmen zur Umbildung der äußeren Verhältnisse, in denen der Tuberkulöse lebt und die seinen Zustand verschlimmern oder den Heilerfolg beeinträchtigen können,
2. die Berufsfürsorge, insbesondere die Förderung des Überganges zu einem anderen zuträglicheren Berufe, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Arbeitsgeräten sowie ähnliche Maßnahmen.

§ 13

Zum Schutze gegen Ansteckung gehört die Beratung und Untersuchung der Angehörigen, mit denen der Tuberkulöse in häuslicher Gemeinschaft lebt, vor allem die regelmäßige Untersuchung der Kinder und Jugendlichen, soweit notwendig mittels Röntgenstrahlen. Bei Gefährdung oder Erkrankung sollen unter den allgemeinen Voraussetzungen die geeigneten Maßnahmen getroffen werden. Können heilstättenunfähige Lungenkranke mit offener Tuberkulose nicht in geeigneten Anstalten (§ 9) untergebracht werden, so wird anzustreben sein, daß andere eine ausreichende Abtrennung der Schwerkranken ermöglichende Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden.

§ 14

Verfahren

(1) Im Verhältnis der Krankenkassen zu den Versicherungsanstalten sorgen die Versicherungsanstalten für die Durchführung der Heilmaßnahmen und für die Förderung der Fürsorgemaßnahmen.

(2) Krankenkassen im Sinne der Richtlinien sind auch die Ersatzkassen (§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung). Versicherungsanstalten im Sinne der Richtlinien sind die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung einschließlich der Ersatzkassen (§ 363 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes).

(3) Für eine planmäßige, zusammenhängende und möglichst wirksame Gesundheitsfürsorge werden sich die Versicherungsträger gegenseitig unterstützen.

§ 15

Die Krankenkassen treffen, soweit erforderlich in Vereinbarungen, Vorsorge dafür, daß ihnen die Kassenärzte, die (Tuberkulose-) Fürsorgestellen und die sonst berufenen Stellen die tuberkulösen Versicherten und Angehörigen von Versicherten unverzüglich bezeichnen. Der Mitteilung ist das Ergebnis der Untersuchung mit einer gutachtlichen Äußerung über die erforderlichen Maßnahmen beizufügen.

§ 16

(1) Die Krankenkassen ergänzen die Mitteilungen (§ 15) durch Angaben über das Versicherungsverhältnis, die (Tuberkulose-) Fürsorgestelle und alle Umstände, die für die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahmen von Bedeutung sind.

(2) Soweit Versicherungsleistungen nur auf Antrag gewährt werden, soll der Berechtigte veranlaßt werden, den Antrag zu stellen und die erforderlichen Beweisstücke beizubringen.

(3) Die Kassen senden die Verhandlungen mit dem Antrag an die Versicherungsanstalt und benachrichtigen zugleich die (Tuberkulose-) Fürsorgestelle.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung richtet sich nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

§ 17

Die Versicherungsanstalten können mit den Krankenkassen, den (Tuberkulose-) Fürsorgestellen und den sonst berufenen Stellen ein Verfahren vereinbaren, das von den Richtlinien im § 14 Abs. 1, §§ 15, 16 abweicht. Dabei darf die Pflicht zur Benachrichtigung der (Tuberkulose-) Fürsorgestelle (§ 16 Abs. 3) nicht ausgeschlossen werden.

§ 18

Wenn (Tuberkulose-) Fürsorgestellen oder sonst berufene Stellen auf Grund einer Vereinbarung nach § 17 bei einer Versicherungsanstalt eine Heilmaßnahme der im § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Art anregen, so gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Sie teilen ihre Anregung zugleich der Krankenkasse mit.

§ 19

Werden Heil- oder Fürsorgemaßnahmen bei einer nicht zuständigen Versicherungsanstalt beantragt, so gibt sie den Antrag an die zuständige Anstalt ab.

§ 20

(1) Die Versicherungsanstalten ermitteln, was noch zur Klärung des Sachverhalts notwendig ist; sie holen erforderlichenfalls Gutachten von (Tuberkulose-) Fürsorgestellen oder Ärzten und andere zweckdienliche Auskünfte ein. Soweit der Fall der (Tuberkulose-) Fürsorgestelle noch nicht mitgeteilt ist, veranlassen sie diese Mitteilung.

(2) Vor der Auswahl der Ärzte, die regelmäßig mit der Erstattung von Gutachten betraut werden, sollen die Versicherungsanstalten die Ärzteschaft hören.

§ 21

(1) Sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist, entscheidet die Versicherungsanstalt über den Antrag.

(2) Für die Entscheidung ist die Gesamtheit der Verhältnisse mit Rücksicht auf das ärztlich festgestellte Bedürfnis maßgebend. Dabei sollen Wünsche, die der Kranke für die Auswahl der Heilstätte oder einer sonstigen Anstaft wegen seiner persönlichen Verhältnisse oder seines religiösen Bekenntnisses äußert, beachtet werden.

(3) Die Gesundheitsfürsorge soll vorzugsweise den Tuberkulösen zustatten kommen, bei denen Aussicht besteht, die Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Gebrechlichkeit abzuwenden oder wieder zu beseitigen.

(4) Die Zahl und Art der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung ist nicht von entscheidender Bedeutung. Bei Versicherten mit geringer Zahl von Beiträgen und bei Angehörigen von Versicherten kann die Gewährung der Heilmaßnahmen von einem angemessenen Zuschuß des Versicherten oder einer dritten Seite, insbesondere eines Trägers der Wohlfahrtspflege, abhängig gemacht werden.

(5) Der Bescheid ist dem Antragsteller, der Krankenkasse, dem anzeigenden Arzte und der (Tuberkulose-) Fürsorgestelle mitzuteilen.

(6) Wird ein Antrag auf Bewilligung von Heilmaßnahmen abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen einer nach den Umständen angemessenen Frist die Entscheidung des bei der Versicherungsanstalt hierfür zu bestellenden Ausschusses anrufen; dem Ausschuß müssen ehrenamtliche Mitglieder eines Versicherungsorgans angehören.

§ 22

(1) Die Versicherungsanstalt kann die Durchführung der Heilmaßnahmen ganz oder teilweise einer Krankenkasse — in der Regel der zuletzt zuständigen — übertragen.

(2) Bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt hat die Krankenkasse die Leistungen zu gewähren, soweit ein Anspruch darauf besteht oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(3) Für die gegenseitigen Erstattungsansprüche gelten die allgemeinen Vorschriften; zur Vereinfachung der Erstattung können die Versicherungsträger Vereinbarungen treffen.

§ 23

(1) Für die Durchführung der Heilmaßnahmen können sich die Versicherungsträger durch Vereinbarungen die Mitwirkung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sichern.

(2) Die Versicherungsanstalten sorgen dafür, daß Heil- und Fürsorgemaßnahmen ineinandergreifen und keine den Versicherten schädigende Unterbrechung erfahren. Sie treffen über die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen.

(3) Soweit geeignete Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, sollen sich die Versicherungsträger ihrer bedienen und von der Schaffung neuer eigener Einrichtungen absehen.

§ 24

Die beteiligten Versicherungsträger geben sich gegenseitig und der (Tuberkulose-) Fürsorgestelle von der Beendigung und dem Erfolge der Heilmaßnahme Kenntnis.

b. Allgemeine Maßnahmen

§ 25

(1) Zu den allgemeinen Maßnahmen gegen Tuberkulose, für die von den Versicherungsträgern zum Nutzen der versicherten Bevölkerung Mittel aufgewendet werden dürfen, gehören insbesondere:

1. Schaffung, Förderung und Unterhaltung einer ausreichenden Zahl von gut geleiteten, zweckmäßig ausgestatteten und gelegenen
   a) (Tuberkulose-) Fürsorgestellen,
   b) Heil- und Genesungsanstalten für tuberkulös erkrankte Erwachsene und für tuberkulös erkrankte oder tuberkulös gefährdete Kinder,
   c) Anstalten zur Unterbringung schwerkranker ansteckungsfähiger Tuberkulöser,
   d) Walderholungsstätten, Tageserholungsstätten und ähnlichen Einrichtungen,
2. Aufklärung über die Tuberkulose, ihre Verhütung und Bekämpfung,
3. Förderung von Einrichtungen, die
   a) gesundheitlich Gefährdete planmäßig erfassen, durchmustern und rechtzeitig betreuen,
   b) die körperliche Widerstandsfähigkeit stärken, die gesundheitliche Lebenshaltung bessern und Leibesübungen pflegen.

(2) Dabei sollen zunächst vorhandene Einrichtungen berücksichtigt und ausgestaltet werden (§ 23 Abs. 3).

(3) Für die Träger der Invaliden- und Angestelltenversicherung kommt ferner in Betracht, die Schaffung von Wohnungen dadurch zu erleichtern, daß sie Darlehen zu bevorzugten Bedingungen gewähren.

§ 26

Die Versicherungsträger sollen die ihnen gehörenden Tuberkulose-Heilstätten und -Krankenhäuser zur Aus- und Fortbildung von Studierenden der Medizin, Ärzten und Krankenpflegern zur Verfügung stellen. Sie können sich an sonstigen Einrichtungen für eine solche Aus- und Fortbildung beteiligen.

2. Abschnitt

Gesundheitsfürsorge für geschlechtskranke Versicherte

a. Maßnahmen im Einzelfalle

§ 27

Personenkreis

(1) Versicherte im Sinne dieses Abschnitts sind die Personen, die gegen Krankheit versichert sind.

(2) Als mitversichert gelten der Ehegatte und die Kinder von Versicherten; dabei stehen den ehelichen Kindern die Angehörigen gleich, für die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Kinderzuschüsse bewilligt werden können.

§ 28

Leistungen

Zu den Maßnahmen im Einzelfalle gehören:

1. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln,
2. Kur und Verpflegung in einer Anstalt (Anstaltspflege),
3. die Beratung des Erkrankten unter besonderem Hinweis auf die Einrichtung und den Zweck der Beratungsstellen.

§ 29

Der § 8 gilt entsprechend.

§ 30

Anstaltspflege ist nicht nur bei besonderer Schwere der Krankheitserscheinungen, sondern auch dann angezeigt, wenn eine sachgemäße Durchführung der Heilmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist, oder wenn nur durch die Aufnahme in ein Krankenhaus eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann, insbesondere auch, wenn der Beruf des Erkrankten die Aufnahme in ein Krankenhaus notwendig macht.

§ 31

Der § 10 gilt entsprechend.

§ 32

Verfahren

(1) Die Maßnahmen werden von den Krankenkassen nach den für sie geltenden Vorschriften über Art, Umfang und Dauer der Leistungen, im übrigen von den Versicherungsanstalten durchgeführt. Die beteiligten Versicherungsträger können eine abweichende Regelung vereinbaren.

(2) Die Krankenkassen sollen der Versicherungsanstalt die ihnen bekannten Fälle mitteilen, in denen für geschlechtskranke Versicherte oder Angehörige von Versicherten Maßnahmen erforderlich sind, in denen aber eine Leistungspflicht der Krankenkassen nicht oder nicht mehr besteht. Die örtliche Zuständigkeit der Träger der Invalidenversicherung richtet sich nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen.

(3) Soweit Beratungsstellen für Geschlechtskranke vorhanden sind, sollen die Versicherungsträger mit ihnen nach näherer Vereinbarung zusammenwirken.

(4) Die §§ 19, 20, § 21 Abs. 1 bis 4 und 6 gelten entsprechend; der Bescheid ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 33

Die Versicherungsanstalt kann die Durchführung der Maßnahmen in dem Umfang, den sie für geboten hält, einer Krankenkasse — in der Regel der zuletzt zuständigen — übertragen. Die Versicherungsanstalt erstattet der Krankenkasse die entstehenden Kosten.

§ 34

(1) Wenn Geschlechtskranke glaubhaft machen, daß sie ihr Leiden der Krankenkasse nicht offenbaren können, ohne Nachteil für ihre Person befürchten zu müssen, soll auf Antrag die Versicherungsanstalt die Durchführung der erforderlichen Heilmaßnahmen veranlassen. Die entstehenden Kosten erstattet die Krankenkasse nach Maßgabe ihrer Leistungspflicht; die Mehrkosten trägt die Versicherungsanstalt.

(2) Als Nachweis für die Kassenmitgliedschaft des Geschlechtskranken genügt eine entsprechende Erklärung der Versicherungsanstalt. Der Name des Geschlechtskranken darf der Krankenkasse nicht mitgeteilt werden.

b. Allgemeine Maßnahmen

§ 35

(1) Zu den allgemeinen Maßnahmen gegen Geschlechtskrankheiten, für die von den Versicherungsträgern zum Nutzen der versicherten Bevölkerung Mittel aufgewendet werden dürfen, gehören insbesondere:

1. Errichtung, Förderung und Unterhaltung einer ausreichenden Zahl von gut geleiteten und zweckmäßig ausgestatteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke,
2. Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, ihre Verhütung und Bekämpfung.

(2) Dabei sollen zunächst vorhandene Einrichtungen berücksichtigt und ausgestaltet werden (§ 23 Abs. 3).

3. Abschnitt
Gemeinsames

§ 36

Aus den Richtlinien kann weder für den Versicherten und seine Angehörigen noch für Dritte ein Anspruch hergeleitet werden. Ein anderweit begründeter Anspruch, insbesondere der Anspruch auf Krankenhilfe, Familienhilfe oder sonstige Versicherungsleistungen, bleibt unberührt.

§ 37

Durch die Bestimmungen der Richtlinien wird die Verpflichtung des Reichs (Versorgung der Kriegsbeschädigten), der Fürsorgeverbände und etwaiger sonstiger Stellen zur Betreuung der tuberkulösen und geschlechtskranken Versicherten nicht berührt.

§ 38

Die Versicherungsträger sollen für die Durchführung der Gesundheitsfürsorge den Bruchteil der Einnahmen, der dem Bedürfnis in der versicherten Bevölkerung genügt und zugleich die sonstigen Verpflichtungen der Versicherungsträger berücksichtigt, in ihrem Haushalt jährlich bereitstellen. Dies wird den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung durch die Überweisung von Reichsmitteln aus § 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) erleichtert.

§ 39

Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander auf Grund der Richtlinien entscheidet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt), soweit nicht eine gesetzliche oder anderweitige Regelung — zum Beispiel durch einen Schiedsvertrag der Arbeitsgemeinschaft (§ 2) — Platz greift.

§ 40

Auf die Reichsknappschaft als Träger der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung, auf die See-Krankenkasse und Seekasse finden die Richtlinien Anwendung, soweit sich nicht ein anderes daraus ergibt, daß die Kranken- und Rentenversicherung von einem einheitlichen Träger durchgeführt wird.

IV. Teil
Schlußbestimmungen

§ 41

Sofern die Richtlinien nach Gegenstand und Zweck erfüllt sind, können die Versicherungsträger in Vereinbarungen von den Richtlinien abweichen.

§ 42

Zur Durchführung der Richtlinien kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Beteiligten Muster oder Vordrucke aufstellen, insbesondere für Anzeigen, Gutachten und Abrechnungen.

§ 43

Die Richtlinien treten in Kraft mit Wirkung vom 1. April 1929.

Berlin, den 27. Februar 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Berichtigung

In der Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I Nr. 6, S. 19) ist im § 1 in Ziffer 1, in Ziffer 2 an zwei Stellen und in Ziffer 3 das Wort „Anlage" durch das Wort „Abteilung" zu ersetzen.

Berlin, den 27. Februar 1929.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Dammann

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1929	Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 7. März 1929 ..... S. 75

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen. Vom 28. Februar 1929 ..... S. 76

Verordnung über die Einfuhr von Waren. Vom 28. Februar 1929 ..... S. 76

Verordnung über die Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 6. März 1929 ..... S. 76

Berichtigung ..... S. 76

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 2. März 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 durch die Griechische Republik. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 8./9. Januar 1929 über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Meistbegünstigungsvertrags zwischen Deutschland und Paraguay vom 21. Juli 1887.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 8. März 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-amerikanischen Vergleichsvertrags und des deutsch-amerikanischen Schiedsgerichtsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation und Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr.

Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes. Vom 7. März 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 53 erhält folgende Fassung:

§ 53

Die Wartezeit dauert sechzig Beitragsmonate. Sind weniger als dreißig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit neunzig Beitragsmonate.

2. § 397 erhält folgende Fassung:

§ 397

Als berufsunfähig im Sinne des § 30 gilt auch, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos ist.

Das Ruhegeld wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder Sonderunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit), so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs.

Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Empfänger in eine invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung eintritt.

Für die Anwendung der Absätze 1 und 4 bleibt eine Beschäftigung, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, außer Betracht.

Die Vorschrift des Abs. 1 tritt mit dem Schlusse des Jahres 1933 außer Kraft. Ein bis dahin festgestelltes Ruhegeld wird von dieser Terminbestimmung nicht betroffen.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1929 in Kraft.

Ist ein Antrag auf Leistungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht, oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1930 gestellt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. März 1929.)

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebt, unterliegen von diesem Tage an den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes finden nicht statt.

Berlin, den 7. März 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen. Vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen und von Kiefern- und Fichtenzapfen, die Samen enthalten, ist bis auf weiteres verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Einfuhr von Waren. Vom 28. Februar 1929.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334), des Gesetzes vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Im § 1 der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 295 vom 17. Dezember 1925) werden in der Aufzählung der Waren, deren Einfuhr nur mit Bewilligung gestattet ist, die Worte:

	Einfuhrnummer des Statistischen Warenverzeichnisses
Kiefernsamen	95 b
Fichtensamen ..... aus	95 c

gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Verordnung über die Befreiung österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 6. März 1929.

Auf Grund der §§ 209 Abs. 1, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter österreichischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden, den der Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit frei.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§ 209 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1929 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Druckfehlerberichtigung

In der Postordnung vom 30. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I Nr. 9 S. 33) muß es im § 20 Postaufträge, Abs. II Ziffer 3, statt „Postprotest" heißen: Postprotestauftrag

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1929 | Nr. 12

Inhalt: Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 13. März 1929 .... S. 77
Verordnung über die Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien. Vom 21. Februar 1929 ..... S. 77

Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung. Vom 13. März 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung über die Sicherung der Landbewirtschaftung vom 4. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 179) in der Fassung der Verordnung vom 11. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 387) wird vorbehaltlich der Vorschriften des Artikel 2 aufgehoben.

Artikel 2

Ist die Nutzung eines Grundstücks gemäß §§ 2, 7 der im Artikel 1 genannten Verordnung entzogen, so ist das Grundstück spätestens bis zum 1. Oktober 1929 an den Berechtigten zurückzugeben. Die Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 2 und § 7 der genannten Verordnung bleiben insoweit in Kraft, als eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten noch nicht erfolgt ist.

Berlin, den 13. März 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Verordnung über die Anmeldung von Liquidationsschäden in Rumänien. Vom 21. Februar 1929*).

Auf Grund des § 55 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und des § 26 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit verordnet:

§ 1

Schäden im Sinne des Kriegsschädenschlußgesetzes, die Reichsangehörigen durch Beschlagnahme- oder Liquidationsmaßnahmen der rumänischen Regierung entstanden sind, sind bis zum 15. Mai 1929 und, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, bis zum 15. Juli 1929 beim Reichsentschädigungsamte für Kriegsschäden, Berlin-Friedenau, Rheinstraße 45/46, anzumelden.

Nach den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten ist die Geltendmachung jedes Entschädigungsanspruchs ausgeschlossen.

§ 2

Unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen nicht:

1. Schäden, die den Besitzern rumänischer Vorkriegsstaatsanleihen entstanden sind,
2. Schäden, die durch die Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsentschädigungsamts vom 22. Mai 1926 (Reichsanzeiger Nr. 120) geregelt sind.

Berlin, den 21. Februar 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 26. Februar 1929. In der gleichen Nummer ist die Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1929, betreffend die rumänischen Freigabe- und Liquidationslisten, veröffentlicht.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. März 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1929 | Nr. 13

Inhalt: Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden. Vom 16. März 1929 ..... S. 79
Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 19. März 1929 .... S. 79

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 15. März 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzabkommen zu dem deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 14. Mai 1926. — Gesetz über das Zusatzabkommen zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen vom 6. Oktober 1927. — Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine (E. M. D.). — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für Bienenseuchen in Baden. Vom 16. März 1929.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet:

Für das Land Baden wird für die Faulbrut, die Nosemaseuche und die Milbenseuche der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch das Badische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 16. März 1929.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 19. März 1929.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 136) wird verordnet:

§ 1

Satz 2 von § 1 der Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 16. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 362) wird gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Der Reichsminister des Innern kann in besonderen Fällen Sendungen von Corned beef und La blanca lunch beef zur Einfuhr zulassen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. April 1929 bei ihm gestellt worden ist.

Berlin, den 19. März 1929.

Der Reichsminister des Innern
Severing

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. April 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1929	Nr. 14

Inhalt: Zweites Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 23. März 1929 ... S. 81

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1929). Vom 26. März 1929 ... S. 81

Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie. Vom 26. März 1929 ... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 25. März 1929 ... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 25. März 1929 ... S. 82

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 25. März 1929 ... S. 82

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 23. März 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen über die Benutzung und Unterhaltung des Tiefen Friedrichstollens. — Gesetz über das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über die Fischerei in den Grenzwasserläufen und Grenzgewässern. — Verordnung über das Tragen der Uniform durch ehemalige Reichswehrangehörige. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 27. März 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1928. — Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1929. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Zweites Gesetz über Änderung des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 23. März 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Verkehrs mit Milch vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 528) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. März 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Baukreditgesetz 1929). Vom 26. März 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in der Zeit vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1932 für Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft in Berlin Bürgschaften insoweit zu übernehmen, daß der Gesamtbetrag der jeweils bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen den Gegenwert von 250 Millionen Reichsmark nicht übersteigt.

§ 2

Die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft in Berlin ist zu verpflichten, diese Darlehen als Zwischenkredite für den Kleinwohnungsbau zu verwenden. Diese Zwischenkredite dürfen nur gegeben werden, wenn die volle Finanzierung des Bauvorhabens als gesichert anzusehen ist. Private Bauunternehmer, auch Handwerkerbaugenossenschaften, sind in tunlichst weitem Umfang an den Zwischenkrediten zu beteiligen.

§ 3

Über die Verwendung dieser Zwischenkredite hat die Deutsche Bau- und Bodenbank dem Reichsarbeitsminister halbjährlich Bericht zu erstatten. Der Reichsarbeitsminister legt den Bericht einem Ausschuß des Reichstags vor.

§ 4

Auf die Bürgschaften, die der Reichsarbeitsminister auf Grund dieses Gesetzes übernimmt, sind die jeweils noch bestehenden Bürgschaften, die der Reichsarbeitsminister auf Grund des Baukreditgesetzes 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 53) übernommen hat, anzurechnen.

Berlin, den 26. März 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie. Vom 26. März 1929.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

In der Zementindustrie findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

1. Arbeiter, die mit dem Zerkleinern und Mischen der Rohstoffe beschäftigt sind, sofern dies in trockenem Zustand geschieht (Rohmühle),
2. Arbeiter an Brennöfen ohne selbsttätige Beschickung,
3. Brenner an Öfen mit selbsttätiger Beschickung,
4. Arbeiter, die mit dem Zerkleinern und Mahlen des gebrannten Materials beschäftigt sind (Klinkermühle),
5. Arbeiter, die in der Packerei beschäftigt sind.

Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 greift nicht Platz, soweit nach Feststellung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde durch besondere Vorrichtungen eine Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

Übt ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2

In Betrieben, die durch Artikel 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1929 in Kraft. Soweit das Inkrafttreten an diesem Zeitpunkt den Fortbestand eines Betriebs ernstlich gefährden würde, kann die oberste Landesbehörde das Inkrafttreten hinausschieben, längstens jedoch bis zur Dauer eines Jahres.

Berlin, den 26. März 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 25. März 1929.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 25. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 82) wird die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 7. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 125) bis zum 31. März 1930 verlängert.

Berlin, den 25. März 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 25. März 1929.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 25. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 82) wird die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis V der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 20. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 311) bis zum 31. März 1930 verlängert. Die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110).

Berlin, den 25. März 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 25. März 1929.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 25. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 82) wird die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis VI der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien, vom 9. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 129) bis zum 31. März 1930 verlängert. Die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 110).

Berlin, den 25. März 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt** (früher Gesetzsammlungsamt), Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren **Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.**

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1929	Nr. 15

Inhalt: Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers. Vom 28. März 1929 ..... S. 83

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei Reichsmark. Vom 27. März 1929 ..... S. 83

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 5. April 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Kündigung des am 12. Juni 1902 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Ehescheidungen und die Trennung von Tisch und Bett durch die Schweiz. — Vier Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Berichtigung zum deutsch-litauischen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 30. Oktober 1928.

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers. Vom 28. März 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von bewurzelten Nelken und Nelkenstecklingen wird bis auf weiteres verboten.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

§ 3

Die unmittelbare Durchfuhr der im § 1 genannten Pflanzen unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 4

Die Verordnung tritt am 15. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei Reichsmark. Vom 27. März 1929.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von drei Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke ausgebracht; danach hat das Stück ein Gewicht von 15 Gramm. Der Durchmesser beträgt 30 Millimeter.

Die Schauseite der Münze zeigt in der Mitte den preußischen Adler, an den sich rechts unten, ihn teilweise bedeckend, der in einem Schilde angebrachte achtstrahlige Stern von Waldeck anlehnt. Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes befindet sich im oberen Teile in Antiqua die Umschrift „Vereinigung Waldecks mit Preußen" und im unteren Teile die Umschrift: „1. April 1929".

Auf der Wertseite zeigt die Münze innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Antiqua eine Umschrift, die in der oberen Hälfte die Worte „Deutsches Reich" und in der unteren Hälfte die Worte „Drei Reichsmark" enthält. Die beiden Inschriften sind rechts und links in der Mitte durch je eine Rosette getrennt. In der das Ende der beiden Inschriften trennenden Rosette befindet sich das Münzzeichen „A". Im Mittelfeld innerhalb der Umschrift trägt diese Seite den Reichsadler.

Die Münze wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 27. März 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Zarden

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. April 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1929	Nr. 16

Inhalt: Verordnung über die Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 25. April 1929 ..... S. 85

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg. Vom 8. April 1929 ..... S. 85

Bekanntmachung über die Entschädigung der Angehörigen Finnlands für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 15. April 1929 ..... S. 85

Neunte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 25. April 1929 ..... S. 85

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 12. April 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskriegs. — Erlaß über das Inkrafttreten des Zweiten Nachtrags zu dem Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Sklaverei. — Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 20. April 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-russische Schlichtungsabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Luftverkehrsabkommens. — Bekanntmachung über den Austritt der Republik Liberia aus dem Berner internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Mitteilung der Schriftleitung.

Verordnung über die Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes. Vom 25. April 1929.

Auf Grund des § 23a Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Verteilungsschlüssel nach § 23a Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes werden auf Grund des Gesamtbetrags der Rechnungsanteile festgestellt, die bis zum 31. Mai 1929 festgesetzt sind.

Berlin, den 25. April 1829.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dorn

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Faulbrut der Bienen in Württemberg. Vom 8. April 1929.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet:

Für das Land Württemberg wird für die Faulbrut der Bienen die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch das Württembergische Staatsministerium erfolgt.

Berlin, den 8. April 1929.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Bekanntmachung über die Entschädigung der Angehörigen Finnlands für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 15. April 1929.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird hierdurch bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung Finnlands die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist, soweit der Anspruch auf Entschädigung nach dem 30. Juli 1927 entstanden ist.

Berlin, den 15. April 1929.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Neunte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 25. April 1929.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird hiermit bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf $7\,^1/_2$ vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 25. April 1929.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Mai 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1929	Nr. 17

Inhalt: Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle. Vom 25. April 1929 ..... S. 87
Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 27. April 1929 ..... S. 88
Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder. Vom 27. April 1929 ..... S. 88

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 27. April 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Österreichs und der Tschechoslowakei. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. — Bekanntmachung über die Ratifikation und den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 27. April 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1929 vom 26. März 1929.

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 30. April 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die deutsch-litauischen Verträge und Abkommen.

Verordnung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle. Vom 25. April 1929.

Auf Grund des § 104 o Abs. 5 der Gewerbeordnung und des Artikel IX § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Handwerks-Novelle) vom 11. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I Seite 21) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats was folgt:

§ 1

Die Handwerkskammer hat das Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die in dem Bezirke der Kammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben, in Form einer Kartei zu führen. Durch die oberste Landesbehörde kann außerdem die Führung eines besonderen, von ihr inhaltlich näher zu bestimmenden Verzeichnisses vorgeschrieben werden.

§ 2

Die Kartei ist nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden des Kammerbezirkes zu gliedern; im übrigen soll sie in alphabetischer Reihenfolge und nach Berufen oder Berufsgruppen aufgestellt werden.

§ 3

Für jeden Gewerbetreibenden ist eine besondere Karte anzulegen.

§ 4

Die Eintragung hat zu enthalten:

1. den Namen (Vor- und Zunamen), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen des gesetzlichen Vertreters, ferner bei juristischen Personen die Firma, den Namen (Vor- und Zunamen), das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der gesetzlichen Vertreter;
2. die Angabe, ob Gründe vorliegen, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit der in Ziffer 1 und 6 genannten Personen nach §§ 103 ba bis 103 bc der Gewerbeordnung ausschließen oder behindern;
3. die Angabe, ob der Betriebsinhaber die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt;
4. Ort und Straße der gewerblichen Niederlassung;
5. den Gegenstand des Unternehmens; bei Handwerksbetrieben, die gemäß § 104 o Abs. 2 der Gewerbeordnung eingetragen werden, ist auch der Gegenstand des Gesamtunternehmens einzutragen;
6. Namen (Vor- und Zunamen), Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum der nach § 103 b δ der Gewerbeordnung befugten Betriebsleiter;
7. das Datum der Eintragung in die Handwerksrolle sowie das Datum einer nach §§ 104 q, 104 r der Gewerbeordnung ergangenen Entscheidung.

§ 5

Die oberste Landesbehörde kann weitere Vorschriften über den Inhalt und die Führung der Kartei erlassen.

§ 6

Das von der Handwerkskammer für die erste Anlegung der Handwerksrolle aufzustellende Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, ist in Form fortlaufender Listen aufzustellen, die nach Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegliedert und im übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt sind. Die Gewerbetreibenden sind in dieser Liste nach Namen und Ort der gewerblichen Niederlassung und Gewerbezweig eindeutig zu bezeichnen; bei Handwerksbetrieben, die

gemäß § 104o Abs. 2 der Gewerbeordnung eingetragen werden, ist auch der Gegenstand des Gesamtunternehmens einzutragen.

Berlin, den 25. April 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 27. April 1929.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 204) nach Zustimmung des Reichsrats in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 wird hinter „übersteigt," eingefügt: „und solche Kraftfahrzeuge, die von einem zu Fuß gehenden Führer gelenkt werden und auf ebener Bahn eine Geschwindigkeit von 6 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen können,".
2. Die Anlage zu § 14 Abs. 4 (Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen) wird am Schlusse durch folgende Ziffer IX ergänzt:

   „IX. Personen, die einen über ein Jahr alten ausländischen Führerschein besitzen und die Erteilung der deutschen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen beantragen, kann diese Erlaubnis für die Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen, für die der ausländische Führerschein gilt, unter Verzicht auf Vorlage der in Ziffer II Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Bescheinigungen erteilt werden, sofern diese Personen eine durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen Polizeibeamten vorzunehmende, auf die Kenntnis der wichtigsten deutschen Verkehrsvorschriften beschränkte mündliche Prüfung bestehen und an ihrer Geeignetheit im übrigen keine Zweifel bestehen. In dringlichen Fällen kann von einer vorherigen Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen abgesehen oder diese Anfrage telegraphisch gestellt werden."
3. § 36a wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

   „(3) Für Elektrokarren, deren betriebsfertiges Eigengewicht 1,75 Tonnen nicht übersteigt, ist auf Antrag des Eigentümers die Benutzung hochelastischer Vollgummireifen an Stelle von Luftreifen zu genehmigen, sofern der Elektrokarren überwiegend auf nicht öffentlichen Wegen benutzt werden soll. Über den Antrag entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und in die Zulassungsbescheinigung einzutragen."

Berlin, den 27. April 1929.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Stegerwald.

Verordnung über die hinteren Leuchtzeichen der zweirädrigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder. Vom 27. April 1929.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Kraftfahrzeugverordnung die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 91);
2. als hintere Leuchtzeichen Schlußlichter und Rückstrahler;
3. als Räder zweirädrige Kraft- und Kleinkrafträder sowie Fahrräder;
4. als Krafträder die durch die Begriffsbestimmungen in § 1 Nr. 2 der Kraftfahrzeugverordnung erfaßten Kraftfahrzeuge;
5. als Kleinkrafträder die durch die Begriffsbestimmung in § 47 der Kraftfahrzeugverordnung erfaßten Krafträder;
6. als Fahrer die Führer der in Nr. 3 genannten Fahrzeuge;
7. als Dunkelheit die in § 1 Nr. 6 der Kraftfahrzeugverordnung festgesetzte Zeit.

§ 2

(1) Jedes Rad muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit einem hinteren Leuchtzeichen von gelbroter Farbe versehen sein. Dieses Leuchtzeichen, dessen wirksamer Durchmesser nicht größer als 5 Zentimeter sein darf, muß an der Rückseite des Rades angebracht und darf niemals verdeckt sein.

(2) Für ein normalsichtiges Auge muß das hintere Leuchtzeichen bei Dunkelheit auf eine Entfernung von 150 Meter in einem Streuwinkel von je 30 Grad nach beiden Seiten von der Längsrichtung des Rades aus deutlich erkennbar sein; bei einem Rückstrahler wird hierbei vorausgesetzt, daß er nach Ziffer I der Anlage zu § 4 beleuchtet wird.

(3) Fahrräder der Polizei- und Zollbeamten sind bei dienstlicher Benutzung von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 insoweit befreit, als die Befolgung dieser Bestimmungen die Durchführung besonderer Aufgaben des Dienstes in Frage stellen würde.

§ 3

Ein Rückstrahler muß mit dem Prüfzeichen (Ziffer II der Anlage zu § 4), außerdem mit dem Namen und Wohnort (Sitz) des Herstellers — bei ausländischen Herstellern der deutschen Hauptvertretung — versehen sein.

§ 4

Für die technische Beschaffenheit und die Prüfungen der Rückstrahler gelten im übrigen die Vorschriften der Anlage.

Anlag

§ 5

(1) Der Fahrer ist dafür verantwortlich, daß sich das hintere Leuchtzeichen in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(2) Hinsichtlich der zweirädrigen Krafträder findet § 16 der Kraftfahrzeugverordnung, hinsichtlich der zweirädrigen Kleinkrafträder § 48 (Einleitung) in Verbindung mit § 16 derselben Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Der Fahrer hat den Rückstrahler dem Polizeibeamten auf Anfordern zu Untersuchungszwecken auszuhändigen. Für Räder der Wehrmacht und der Reichspost gilt dies nicht.

(2) Im übrigen findet hinsichtlich der nach dieser Verordnung an hintere Leuchtzeichen zu stellenden Anforderungen auf die zweirädrigen Krafträder § 35 der Kraftfahrzeugverordnung, auf die zweirädrigen Kleinkrafträder § 48 (Einleitung) in Verbindung mit § 35 derselben Verordnung entsprechende Anwendung. Die Ausnahmevorschrift des § 42 der Kraftfahrzeugverordnung für Wehrmacht und Reichspost gilt entsprechend.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bestraft:

1. hinsichtlich der zweirädrigen Krafträder nach § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437),
2. hinsichtlich der zweirädrigen Kleinkrafträder nach § 50 Abs. 1 der Kraftfahrzeugverordnung, zu 1 und 2 jeweils mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft,
3. hinsichtlich der Fahrräder nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1929.

Der Reichsverkehrsminister

Dr. Stegerwald

Anlage

(§ 4)

I. Technische Vorschriften für den Rückstrahler

Der Rückstrahler muß in der in § 2 Abs. 2 der Verordnung geforderten Weise deutlich erkennbar sein, wenn er durch die Lichtkegel der beiden Scheinwerfer eines Kraftwagens mit einer in der Vertikalebene gemessenen Beleuchtungsstärke von 4 Lux beleuchtet wird. (Diese Beleuchtungsstärke kann erreicht werden durch zwei 150 Meter vom Rückstrahler entfernte elektrische Scheinwerfer mit versilberten Reflektoren von je 200 Millimeter Durchmesser und mit je einer mattierten Glühlampe von 25 Watt, wenn die Lichtkegel dieser Scheinwerfer auf den Rückstrahler gerichtet sind.)

II. Anweisung über die Prüfung der Rückstrahler

Die oberste Landesbehörde bestimmt die Stellen, die für die typenmäßige Prüfung der Rückstrahler zuständig sein sollen. Solche Prüfstellen können errichtet werden an den Technischen Hochschulen oder bei den nach § 45 Abs. 4 der Kraftfahrzeugverordnung und Anlage 5 der Bekanntmachung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (Reichsministerialbl. S. 121) anerkannten Sachverständigen. Der Hersteller reicht das zu prüfende Muster in zwei Stücken bei der zuständigen Prüfstelle ein. Bei ausländischen Herstellern geschieht die Einreichung des Musters durch die Firma, die die Hauptvertretung für Deutschland hat und in das Handelsregister eingetragen sein muß. Das Muster wird auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit hin geprüft. Ein unvorschriftsmäßiges Muster wird von der Prüfstelle zurückgewiesen. Wenn ein Muster den Anforderungen genügt, werden die beiden eingereichten Stücke mit dem Prüfzeichen versehen. Das Muster wird unter Angabe des Namens und Wohnorts (Sitzes) des Herstellers — bei ausländischen Herstellern auch des Namens und Wohnortes (Sitzes) der deutschen Hauptvertretung — in ein Verzeichnis mit fortlaufender Nummer eingetragen (Prüfverzeichnis). Das Prüfzeichen ist rechteckig und enthält die der obersten Landesbehörde gemäß Ziffer III zugeteilte Abkürzungsbezeichnung in lateinischen Buchstaben, gegebenenfalls, wenn für ein Land mehrere Prüfstellen errichtet sind, rechts daneben einen der Prüfstelle von der obersten Landesbehörde zugeteilten kleinen lateinischen Unterscheidungsbuchstaben und darunter oder rechts daneben die Nummer der Eintragung in das Prüfverzeichnis (Ziffer IV). Über die Vorschriftsmäßigkeit des Musters stellt die Prüfstelle eine Bescheinigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer aus. Die Gültigkeitsdauer beträgt 3 Jahre. Die Bescheinigung und ein Stück des Musters werden miteinander verbunden. Beides leitet die Prüfstelle dem Hersteller — bei ausländischen Herstellern der deutschen Hauptvertretung — zu. Das andere Stück des Musters und eine Abschrift der Bescheinigung bewahrt sie auf. Die Prüfung geschieht auf Kosten des Herstellers (der deutschen Hauptvertretung). Auf Grund der ihm zugeleiteten Bescheinigung, mit der das geprüfte Muster fest verbunden bleiben muß, ist der Hersteller (die deutsche Hauptvertretung) ermächtigt, während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung Rückstrahler des gleichen Typs mit demselben Prüfzeichen zu versehen. Entsprechen die hergestellten Rückstrahler nicht dem durch die Prüfung anerkannten Muster, so hat die für den Wohnort (Sitz) des Herstellers — bei ausländischen Herstellern der deutschen Hauptvertretung — zuständige höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 45 der Kraftfahrzeugverordnung dem Hersteller (oder der deutschen Hauptvertretung) diese

Ermächtigung zu entziehen. Der Hersteller (oder die deutsche Hauptvertretung) hat in diesem Falle die Bescheinigung und das mit dem Prüfzeichen versehene Muster dieser Verwaltungsbehörde abzuliefern; andernfalls erfolgt Einziehung. Die Polizeibehörde kann von dem Hersteller (oder der deutschen Hauptvertretung) jederzeit die Vorlegung des geprüften Musters und der dazu gehörigen Bescheinigung fordern. Eine Übersicht der Prüfstellen nach Abkürzungsbezeichnungen, gegebenenfalls Unterscheidungsbuchstaben, gibt der Reichsverkehrsminister bekannt.

III. Abkürzungsbezeichnungen für die Prüfzeichen der Länder

Preußen	P.
Bayern	By.
Sachsen	S.
Württemberg	W.
Baden	Ba.
Thüringen	T.
Hessen	He.
Hamburg	Ha.
Mecklenburg-Schwerin	MSh.
Oldenburg	O.
Braunschweig	Bg.
Anhalt	A.
Bremen	Bre.
Lippe	Li.
Lübeck	Lü.
Mecklenburg-Strelitz	MSt.
Schaumburg-Lippe	SL.

IV. Muster für die Prüfzeichen

(Größenmaße sind nicht vorgeschrieben)

Ba. a 103	oder	**Ba. a 103**

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

91

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Mai 1929	Nr. 18

Inhalt: Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 30. April 1929 ..... S. 91

Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten. Vom 2. Mai 1929 ..... S. 91

Verordnung über die Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich. Vom 25. April 1929 ..... S. 91

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege. Vom 27. April 1929 ..... S. 92

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 10. Mai 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den Weltfunkvertrag.

Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau. Vom 30. April 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 15 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 202) ist das Wort „zwei" zu ersetzen durch „vier".

§ 2

Die Wahlzeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Mitglieder der Arbeitskammern im Bergbau und ihrer Stellvertreter wird um zwei Jahre verlängert.

Berlin, den 30. April 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten. Vom 2. Mai 1929.

Auf Grund des § 94 des Reichsknappschaftsgesetzes wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 93 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes über das Ruhen von Renten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung wird für die belgischen Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Anmeldung von Schäden infolge der Liquidation südafrikanischer Wertpapiere in Frankreich. Vom 25. April 1929*).

Auf Grund des § 55 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und des § 26 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird hiermit verordnet:

Schäden, die dadurch entstanden sind, daß die französische Regierung auf den Inhaber lautende Aktien (bearer shares) von Gesellschaften mit dem Sitze in der Südafrikanischen Union liquidiert hat, sind bis zum 31. Juli 1929 und, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, bis zum 30. September 1929 beim Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden, Berlin-Friedenau, Rheinstr. 45/46, anzumelden. Soweit eine solche Anmeldung bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Anmeldung nicht.

Nach den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten ist die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen.

Berlin, den 25. April 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 97 vom 26. April 1929.

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege. Vom 27. April 1929*).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von rohen Kirschen, die von Kirschfliegenmaden (Rhagoletis cerasi L.) befallen oder des Befalles mit Kirschfliegenmaden verdächtig sind, über die Zollgrenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Rohe Kirschen dürfen bis auf weiteres nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur unter der Bedingung eingeführt werden,

1. daß jede Kirschensendung von einem von der Gemeindebehörde des Ursprungsorts ausgestellten Ursprungszeugnis begleitet ist;
2. daß jede Kirschensendung von einem Zeugnis eines amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes begleitet ist, aus dem hervorgeht, daß die in der Sendung enthaltenen Kirschen von einem amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen untersucht und frei von Kirschfliegenmaden befunden worden sind;
3. daß eine an der Zollstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Kirschfliegenmaden die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der Internationalen Reblaus-Konvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1924 (Reichsministerialbl. S. 340) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Einfuhr von Kirschen

1. durch Bewohner des Zollgrenzbezirkes für den eigenen Bedarf in kleinen Mengen,
2. durch Reisende zum eigenen Verbrauch während der Reise und
3. auf die Einfuhr von Kirschen, die von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirkes jenseits der Zollgrenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirkes diesseits der Zollgrenze aus bewirtschaftet werden.

§ 4

Die unmittelbare Durchfuhr von Kirschen unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1929 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1929.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 104 vom 6. Mai 1929.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1929	Nr. 19

Inhalt: Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 8. Mai 1929 ..... S. 93

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 11. Mai 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die deutsch-rumänische Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Protokolls und eines Notenwechsels zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung einer deutsch-schweizerischen Vereinbarung über die Ausschreibung straffälliger Personen und die Veröffentlichung anderer wichtiger Bekanntmachungen strafrechtlicher Art in den beiderseitigen Fahndungsblättern.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 17. Mai 1929, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Internationale Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Zweite Verordnung über Elbschifferzeugnisse. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Notenwechsels zu der deutsch-französischen Vereinbarung über den Warenaustausch zwischen dem Saarbeckengebiet und dem deutschen Zollgebiete vom 20. Juni 1928.

Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 8. Mai 1929.

Auf Grund des § 114 des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (RVG.) vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) wird zur Durchführung des § 7 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln liefert das Reich:

a) künstliche Glieder mit Zubehör, insbesondere den dafür bestimmten Bandagen und Arbeitsansätzen,
b) Gesichtsersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kiefererersatzstücke und Kieferschienen,
c) Perücken,
d) künstliche Finger,
e) Stützapparate,
f) orthopädisches Schuhwerk,
g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinale, Plattfußeinlagen, Krampfaderbinden, Gummistrümpfe,
h) Krücken, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,
i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,
k) Brillen, Fernrohrbrillen und Lupen,
l) Hörapparate, Abzeichen für Schwerhörige,
m) Blindenuhren, Blindenabzeichen,
n) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Beschädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

§ 2

Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

a) Winterhandschuhe für Blinde mit Führerhunden, für Träger von zwei Krücken oder zwei Stöcken und für Inhaber von Selbstfahrern,
b) Regenmäntel für Blinde, für Inhaber von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern und für solche Beschädigte, die wegen der Art und Schwere ihres Leidens nicht nur vorübergehend außerstande sind, einen Regenschirm zu handhaben,
c) Schlüpfschuhe für Armlose oder diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Personen,
d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte,
e) Ersatz der Kosten für unwesentliche durch die Beschädigung bedingte Abänderungen von Liegestühlen, Sitzstühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

§ 3

(1) Künstliche Glieder mit doppelter Bandage und dazugehörigen Handschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden das erstemal in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. Bei Lieferung in doppelter Anzahl kann das zweite Stück in einfacher Ausstattung gewährt werden. Auf Antrag kann statt eines Kunstbeins ein Stelzbein geliefert werden.

(2) Bei der ersten Ausstattung wird zu jedem Kunstbein ein Paar Schuhe mitgeliefert. Solche Kunstbeinschuhe (Prothesenschuhe) zählen nicht zum orthopädischen Schuhwerk.

(3) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird; außerdem aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Mai 1929.)

(4) Auf Selbstfahrer und Krankenfahrstühle hat der Beschädigte keinen Anspruch, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine seinen Bedürfnissen entsprechende Gehfähigkeit erzielt werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(5) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks können Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand gegen Erstattung eines angemessenen Kostenanteils geliefert werden. Die Höhe des Betrags kann der Reichsarbeitsminister allgemein festsetzen; sie darf im Einzelfalle bei Schuhen ein Drittel, bei Handschuhen die Hälfte des Preises für ein Normalmaßschuhpaar oder für ein Paar Fabrikhandschuhe gleichen Materials nicht übersteigen. Bedürftigen Beschädigten kann die Bezahlung dieses Betrags teilweise oder ganz erlassen werden; Zusatzrentenempfänger gelten stets als bedürftig.

§ 4

Die Hilfsmittel werden in dauerhafter, den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt.

§ 5

Die Hilfsmittel werden vom Reiche kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrags erstattet, der bei einer Lieferung durch das Reich entstanden wäre.

§ 6

(1) Die Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann für bestimmte Hilfsmittel eine Mindesttragezeit festsetzen.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; auch kann der Beschädigte für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

(4) Im Wiederholungsfalle kann das Hilfsmittel nach Ablauf der gewöhnlichen Gebrauchszeit in einfacherer Ausführung oder Ausstattung als sonst üblich ersetzt oder die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt werden.

§ 7

Für die Instandsetzung und den Ersatz von Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der durch die gewöhnliche Abnutzung verursachten Besohlung nicht ersetzt.

§ 8

Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Hilfsmittel Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt das Reich die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

§ 9

(1) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß statt der Sachlieferung Pauschbeträge zur Anschaffung der Hilfsmittel gezahlt werden, wenn der Beschädigte es beantragt und die Gewähr dafür bietet, daß er die Hilfsmittel sachgemäß beschafft und instand hält.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann weiter zulassen, daß dem Beschädigten ein Betrag zur Verfügung gestellt wird, damit er das Hilfsmittel ohne vorherige Genehmigung selbst instand setzen lassen kann.

(3) Diese Anordnungen des Reichsarbeitsministers bedürfen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

§ 10

Wird ein Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 11

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden und Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führerhund entzogen werden.

(3) Die Hunde sind mit Geschirr zurückzugeben, wenn sie für ihre Zwecke dauernd unbrauchbar geworden sind oder wenn der Beschädigte stirbt. Beim Tode des Hundes ist das Geschirr zurückzugeben.

(4) War der Beschädigte bei seinem Ableben im Besitz eines Hundes, so kann der Hund ohne Geschirr den Angehörigen auf ihren Antrag belassen werden.

(5) Versicherungskosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie für tierärztliche Behandlung werden in angemessenem Umfang ersetzt. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes vom 3. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 574) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1929 | Nr. 20

Inhalt: Gesetz über Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage. Vom 17. Mai 1929 ... ... S. 95
Verordnung über die Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929. Vom 17. Mai 1929 ... S. 95

Gesetz über Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage. Vom 17. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die auf Grund der Kreditermächtigung des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 oder, bis zu dessen Inkrafttreten, des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1929 ausgegeben werden, können nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsministers der Finanzen bis zum Betrage von 500 Millionen Reichsmark befreit werden:

1. von der Vermögensteuer,
2. von der Erbschaftsteuer, soweit es sich um vom Erblasser selbst gezeichnete Anleihestücke handelt, und
3. von der Einkommensteuer bezüglich der Zinsen und sonstigen Erträgnisse; ein Steuerabzug vom Kapitalertrage findet nicht statt.

Nach näheren Vorschriften des Reichsministers der Finanzen können an Stelle der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen Buchschulden mit den gleichen Steuerbefreiungen begründet und ausgegebene Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen in Buchschulden umgewandelt werden.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die im Eigentume des Reichs stehenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn an öffentliche Kreditanstalten, insbesondere an Sparkassen, Landesbanken und Kommunalbanken sowie an Girozentralen und an die Träger der Sozialversicherung unter Übernahme der Garantie für die Zahlung einer Vorzugsdividende von 7 vom Hundert unter Sicherung des Verbleibens des Stimmrechts der zu veräußernden Aktien beim Reiche zu veräußern.

Soweit die im Abs. 1 bezeichneten Stellen durch reichsrechtliche Vorschriften verpflichtet sind, ihr Vermögen in Anleihen des Reichs anzulegen, können sie diese Verpflichtung auch durch Übernahme von Vorzugsaktien erfüllen.

Berlin, den 17. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über die Steuerbefreiung der Reichsanleihe 1929. Vom 17. Mai 1929.

Auf Grund der im § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Besserung der Kassenlage vom 17. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 95) erteilten Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

Die auf Grund der Kreditermächtigung des Gesetzes über die Festsetzung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 oder, bis zu dessen Inkrafttreten, des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1929 ausgegebenen Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und begründeten Schuldbuchforderungen sind befreit:

1. von der Vermögensteuer,
2. von der Erbschaftsteuer, soweit es sich um vom Erblasser selbst gezeichnete Anleihen handelt,
3. von der Einkommensteuer bezüglich der Zinsen und sonstigen Erträgnisse,
4. vom Steuerabzug vom Kapitalertrag bezüglich der Zinsen und sonstigen Erträgnisse.

Berlin, den 17. Mai 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 1. Juni 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1929 | Nr. 21

Inhalt: Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen. Vom 18. Mai 1929 ..... S. 97
Gesetz über Wochenhilfe. Vom 18. Mai 1929 ..... S. 98
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 21. Mai 1929 ..... S. 99
Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern. Vom 16. Mai 1929 ..... S. 102
Verordnung über Träger der Unfallversicherung. Vom 17. Mai 1929 ..... S. 104
Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 18. Mai 1929 ..... S. 107

Gesetz über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen. Vom 18. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung und zur Stützung der mit der Landwirtschaft verflochtenen Wirtschaft in der von dem übrigen Reichsgebiet abgeschnürten Provinz Ostpreußen sind die in den §§ 2 bis 15 bezeichneten Maßnahmen beschleunigt durchzuführen.

I. Lastensenkung

§ 2

Die auf Grund des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) in den Jahren 1929 bis 1931 gesetzlich fällig werdenden Grundschuldzinsen für Grundstücke, die in Ostpreußen liegen, sind zu erlassen. Zum Ausgleich werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen vom Reiche entsprechende Beträge an den Tilgungsfonds bei der Reichsbank entrichtet.

§ 3

Zur Erleichterung von kommunalen Lasten der Landwirtschaft ist ein Betrag von je 7 Millionen Reichsmark in jedem der Rechnungsjahre 1929, 1930 und 1931 zu verwenden, wobei die landwirtschaftlichen Pächter mit zu berücksichtigen sind.

§ 4

Für Frachtenerleichterungen können in den Rechnungsjahren 1929, 1930 und 1931 je bis zu 10 Millionen Reichsmark verwendet werden.

§ 5

Zur Senkung der Schiffahrtsabgaben auf dem Königsberger Seekanal sind in den Rechnungsjahren 1929, 1930 und 1931 je 300 000 Reichsmark zu verwenden.

§ 6

Zur Sicherung der Inbetriebhaltung von Kleinbahnen, die für die Landwirtschaft unentbehrlich sind und deren Stillegung anderweitig nicht abgewendet werden kann, sind 1 685 720 Reichsmark zu verwenden.

II. Neusiedlungen und Anliegersiedlungen

§ 7

Aus dem zur Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswerkes in den dünnbevölkerten Gebieten im Haushaltsplane für 1929 Kapitel VII, 1 Titel 1 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts angeforderten Betrage von 45,5 Millionen Reichsmark sind etwa 20 Millionen Reichsmark für die Besiedlung Ostpreußens zu verwenden.

§ 8

Zur Förderung der Siedlungstätigkeit in Ostpreußen erhält das Land Preußen vom Reiche einen Gesamtbetrag von 18 Millionen Reichsmark zur Verwendung für Neu- und Anliegersiedlungen im Benehmen mit der Reichsregierung.

§ 9

Bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlung auf Grund dieses Gesetzes sind zur Ansässigmachung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Angestellten, die bis zur Besiedlung auf dem Siedlungsgute wohnhaft und tätig gewesen sind, die Bestimmungen des § 25a des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 in der Fassung vom 7. Juni 1923 und vom 8. Juli 1926 besonders zu berücksichtigen.

Die in den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Mittel sind in erster Linie für die Ansässigmachung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten zu verwenden, auch dann, wenn die Betreffenden nicht über hinreichendes Eigenkapital verfügen.

Darüber hinaus sind nach Möglichkeit zur Behebung des Landarbeitermangels Kleinstellen für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter auszulegen, soweit genügende Arbeitsmöglichkeit für sie vorhanden ist.

III. Kredithilfe

§ 10

Zum Ausgleich von Kursverlusten bei Neugewährung von Krediten durch die Ostpreußische Landschaft und andere Realkredit gewährende Kreditinstitute sowie durch die Landesbank der Provinz Ostpreußen können bis zu 5 Millionen Reichsmark Zuschüsse verwendet werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 7. Juni 1929.)

§ 11

Für neue Umschuldungskredite bis zum Betrage von 50 Millionen Reichsmark kann zur Erleichterung der Zins- und Tilgungsraten ein Betrag bis zu 1,5 Millionen Reichsmark jährlich verwendet werden.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Aufnahme von neuen Darlehen für Umschuldungen in Ostpreußen durch dritte Stellen bis zum Betrage von 50 Millionen Goldmark Garantie zu übernehmen und zur Durchführung der Umschuldung Vorschüsse an die Landesbank der Provinz Ostpreußen zu gewähren.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die von seiten der Gläubiger den umgeschuldeten landwirtschaftlichen Schuldnern unter Erleichterung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen belassen werden, bis zum Betrage von 12 Millionen Reichsmark Garantie zu übernehmen.

IV. Weitere Maßnahmen für Kredit- und Grundstücksregulierung

§ 13

Für Darlehen bis zum Betrage von 15 Millionen Reichsmark, die zum Zwecke der Besitzerhaltung an landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe gegeben werden, und für Darlehen an Neuerwerber von Grundstücken bis zum Betrage von 2,5 Millionen Reichsmark kann zur Erleichterung der Zinslasten ein Betrag bis zu 1,5 Millionen Reichsmark jährlich verwendet werden.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei Aufnahme dieser Kredite durch dritte Stellen bis zum Betrage von 17,5 Millionen Goldmark Garantie zu übernehmen und zur Durchführung der Kreditergabe Vorschüsse zu gewähren.

§ 14

Für Zuschüsse zur Durchführung von Grundstücks- und Kreditregulierungen und zur Verhinderung von Niederbrüchen infolge von Haftungsverflechtungen sowie zur Erleichterung der Kreditgewährung an landwirtschaftliche Pächter, Kleinbesitzer, Binnen-, Haff- und Küstenfischer usw., ferner zur Erhöhung des Betriebserhaltungsfonds und sonstigen Sicherung der Fortführung landwirtschaftlicher Betriebe kann ein Gesamtbetrag bis zu 8 Millionen Reichsmark verwendet werden.

V. Allgemeines

§ 15

Soweit die in §§ 3, 4, 10, 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 aufgeführten Mittel für die einzelnen, besonders aufgeführten Zwecke nicht beansprucht werden, dürfen sie zu anderen in diesen Vorschriften bezeichneten Zwecken verwendet werden.

§ 16

Mit der Ausführung der nach diesem Gesetze nötigen Maßnahmen des Landankaufs und der Grundstücks- und Kreditregulierungen wird die Preußische Landesregierung beauftragt. Ein von der Preußischen Landesregierung zu diesem Zwecke zu bestellender Kommissar wird im Einvernehmen mit der Reichsregierung ernannt. Er erhält seine Weisungen von der Preußischen Landesregierung im Benehmen mit der Reichsregierung.

§ 17

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausgaben alsbald zu leisten.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über Wochenhilfe. Vom 18. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 195a Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohns, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

§ 2

Im § 195a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit nach der Entbindung" gestrichen.

§ 3

§ 311 erhält folgenden Satz 2:

Das gleiche gilt für Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 4

Im § 1279 Abs. 5 Satz 2 treten an die Stelle von „acht Wochen" die Worte „zwölf Wochen".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1929 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Vom 21. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 84 werden die Worte:

„mindestens viertausend Mark"

ersetzt durch die Worte:

„vierhundert Reichsmark".

b) Im § 92 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Worte: „Betrag" folgende Worte eingeschaltet:

„, der vierzig Hundertteile des ermäßigten Verkaufpreises, mindestens aber einhundert Reichsmark ausmacht,";

die Worte: „von mindestens 800 Mark" werden gestrichen.

2. § 106 erhält folgenden Absatz 3:

„Branntwein darf nicht zu einem Preise angeboten, gehandelt oder erworben werden, der niedriger ist als der regelmäßige Verkaufpreis (§§ 88 ff.). Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen."

3. a) § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Der Branntweinaufschlag ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Verkaufpreis den Übernahmepreis übersteigt. Dabei bleiben außer Ansatz:

1. beim regelmäßigen Verkaufpreis: der Durchschnittsbetrag der Kosten, die die Reichsmonopolverwaltung durch die Nichtübernahme des Branntweins erspart. Die Reichsmonopolverwaltung setzt den Durchschnittsbetrag in gemeinschaftlicher Beschlußfassung mit dem Beirat fest.
2. beim Übernahmepreis: die Abzüge und Zuschläge nach den §§ 72 und 73.

Für Branntwein, der aus Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln in Abfindungsbrennereien, in Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 Hektoliter Weingeist und von Stoffbesitzern hergestellt worden ist, wird ein Abschlag von dem nach Abs. 1 zu berechnenden Branntweinaufschlag in Höhe von fünfundvierzig Reichsmark je Hektoliter Weingeist gewährt.

Im Falle der Hinterziehung ist der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Verkaufpreis den Branntweingrundpreis übersteigt."

b) § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Von der Ablieferungspflicht ist ausgenommen

1. Kornbranntwein (§ 101) und solcher Branntwein, zu dessen Herstellung nur Stoffe der im § 27 bezeichneten Art verwendet worden sind;
2. Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei (§ 57) oder von einem Stoffbesitzer (§ 36) hergestellt worden ist.

Branntwein, der von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist, wird von der Reichsmonopolverwaltung übernommen, wenn der Branntwein aus anderen Stoffen als aus Korn, Wein, Steinobst, Beeren oder aus Enzianwurzeln hergestellt worden ist und wenn der Brennereibesitzer, bevor er mit der Herstellung des Branntweins begonnen hat, den Branntwein der Finanzbehörde zur Übernahme angemeldet hat; §§ 59 bis 61 finden entsprechende Anwendung."

c) § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

An Stelle des Betriebszuschlags nach § 68 wird in Kleinbrennereien für den als innerhalb des Brennrechts hergestellt geltenden Branntwein, sofern die Jahreserzeugung nicht mehr als 4 Hektoliter Weingeist beträgt, ein Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, in den übrigen Brennereien ein Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Branntweingrundpreises gewährt."

d) Dem § 72 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Für Branntwein, der aus den im § 27 bezeichneten Stoffen, mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln und Topinamburs, von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 Hektoliter Weingeist hergestellt wird, sind Zuschläge zum Grundpreis festzusetzen, durch die gewährleistet wird, daß den genannten Brennereien neben ihren Erzeugungskosten ein angemessener Nutzen verbleibt. Dabei ist von einem Nutzen auszugehen, der in Betrieben der betreffenden Art durchschnittlich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erzielt worden ist; die Zuschläge sollen mindestens fünfzig vom Hundert und höchstens einhundertfünfundzwanzig vom Hundert des Grundpreises betragen."

e) Hinter § 118 ist folgender § 118a einzufügen:

„§ 118a

Aus der Monopoleinnahme ist bis auf weiteres mit Rücksicht auf die Notlage der

Kleinwirtschaft Besitzern von Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 4 Hektoliter Weingeist und von Abfindungsbrennereien sowie Stoffbesitzern für Branntwein, den sie aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt haben, ein Betrag von fünfzig Reichsmark je Hektoliter Weingeist bei Entrichtung des Branntweinaufschlags zu vergüten."

4. Im § 92 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Worte: „Heilmitteln," die Worte eingefügt: „die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauche dienen, und von"; die Worte: „und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren" werden gestrichen.

5. a) Im § 43 erhalten Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Branntwein oder Branntweinerzeugnisse oder Rohstoffe, die für die Herstellung von Branntwein geeignet sind, herstellen, befördern, lagern, weiterverarbeiten oder vertreiben,

2. Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte oder zur Reinigung von Branntwein geeignete Stoffe herstellen, besitzen, erwerben, befördern oder abgeben,".

Ferner werden am Schlusse des § 43 hinter „unterliegen" die Worte eingeschaltet: „nach näherer Anordnung der Ausführungsbestimmungen".

b) §§ 45 und 46 erhalten folgende Fassung:

„§ 45

Wer einen Betrieb, der die Herstellung oder die Reinigung von Branntwein oder den Handel mit Branntwein zum Gegenstande hat, eröffnet oder übernimmt, hat sich schriftlich bei der Finanzbehörde anzumelden. Dies hat spätestens bei der Eröffnung oder Übernahme zu geschehen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

Wer Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte an einen anderen abgibt, hat dies schriftlich der Finanzbehörde anzuzeigen. Dies hat spätestens bei der Abgabe zu geschehen. Dabei ist der Empfänger zu bezeichnen.

§ 46

Es ist verboten, folgende Gegenstände anzubieten, anzupreisen oder zu verkaufen:

1. Vorrichtungen, die zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinmengen geeignet sind;

2. Anleitungen zur nichtgewerblichen Herstellung oder Reinigung kleiner Branntweinmengen;

3. Anleitungen zur Herstellung der in Nr. 1 bezeichneten Vorrichtungen.

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen."

c) §§ 129 und 130 erhalten folgende Fassung:

„§ 129

Der Einziehung unterliegen

1. Branntwein, dessen Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann;

2. Brenn- oder Wiengeräte oder sonstige zur Herstellung oder Reinigung von Branntwein geeignete Geräte, wenn die Vorschriften des § 45 Abs. 2 nicht erfüllt worden sind;

3. Gegenstände, hinsichtlich deren der Vorschrift des § 46 zuwidergehandelt worden ist;

4. Branntwein, hinsichtlich dessen den Vorschriften des § 106 zuwidergehandelt worden ist.

Ferner können eingezogen werden Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet (§ 47 Nr. 2 und § 100 Abs. 2 und 4) angetroffen werden, sowie Trinkbranntweine, die den Vorschriften des § 100 Abs. 3 hinsichtlich des Weingeistgehalts nicht entsprechen.

§ 130

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Branntwein reinigt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Sachen, die zur unbefugten Reinigung von Branntwein gebraucht worden sind oder dazu bestimmt waren, unterliegen einschließlich der Umschließungen der Einziehung."

6. a) Im § 41 Abs. 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Obstkleinbrennereien, die ausschließlich Obst, Beeren, selbstgewonnenen Wein oder Most oder Rückstände davon verarbeiten, insgesamt 100 Hektoliter Weingeist,"

b) § 41 Abs. 3 wird gestrichen.

7. a) Im § 38 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen. Nr. 6 wird Nr. 5. Im Abs. 2 werden die Worte: „und 5" gestrichen.

b) Im § 42 Abs. 3 wird statt „1928/29" gesetzt „1930/31".

c) Hinter § 82 wird folgender § 82a eingeschaltet:

„§ 82a

Für den Fall, daß auf Grund des § 82 eine Vereinigung von Kornbrennereien zu-

gelassen wird, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Innerhalb des Jahresbrennrechts (§ 40) kann die Reichsmonopolverwaltung in gemeinsamer Beschlußfassung mit dem Beirat ein besonderes Jahresbrennrecht für die Herstellung von Kornbranntwein mit der Wirkung festsetzen, daß nur der innerhalb dieses besonderen Jahresbrennrechts hergestellte Kornbranntwein von der Ablieferung an die Reichsmonopolverwaltung befreit ist. Die Reichsmonopolverwaltung kann das besondere Jahresbrennrecht für einzelne Brennereien auf deren Antrag nach Anhörung der Brennereivereinigung bis zu der Brennrechtsmenge erhöhen, die auf Grund des § 40 als Jahresbrennrecht für das laufende Betriebsjahr festgesetzt ist. Das besondere Jahresbrennrecht für eine einzelne Brennerei kann nur erhöht werden, wenn die betreffende Brennerei in dem Betriebsjahr keinen Branntwein an die Vereinigung abgeliefert hat und den innerhalb des erhöhten Brennrechts hergestellten Branntwein selbst in trinkfertigem Zustand verwertet.
2. Den in Verschlußbrennereien innerhalb des besonderen Jahresbrennrechts hergestellten Kornbranntwein hat der Hersteller der Vereinigung zu überlassen, soweit er ihn nicht selbst in trinkfertigem Zustand verwertet. Über das besondere Jahresbrennrecht hinaus hergestellter Kornbranntwein ist an die Reichsmonopolverwaltung abzuliefern. Für diesen Branntwein werden Zuschläge nach § 72 nicht gezahlt; dem Überbrandabzug (§ 74) unterliegt dieser Branntwein nur, soweit er außerhalb der Brennrechtsmenge hergestellt ist, die nach § 40 als Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr festgesetzt ist."

d) Im § 100 Abs. 3 wird statt der Zahl „35" die Zahl „32" gesetzt.

8. a) Im § 160 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„Der Essigsäuresteuer unterliegen

1. der Übergang von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, in den freien Verkehr des Monopolgebiets,
2. das Verbringen von Essigsäure, die in anderer Weise als durch Gärung hergestellt worden ist, in das Monopolgebiet.

Die Steuer beträgt für 100 Kilogramm wasserfreier Säure 40 Reichsmark, wenn der Essigbranntweinpreis (§ 92 Abs. 1) im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld 70 Reichsmark für 1 Hektoliter Weingeist beträgt; die Steuer erhöht oder ermäßigt sich für jede Reichsmark, um die der Essigbranntweinpreis höher oder niedriger ist als 70 Reichsmark, um 1,43 Reichsmark. Die so errechnete Steuer für 100 Kilogramm wasserfreier Säure ist auf volle 10 Reichspfennige nach unten abzurunden."

b) § 160 Abs. 3 wird gestrichen.

c) Im § 93 Abs. 1 Satz 1 und § 162 Satz 1 wird statt der Zahl „1929" die Zahl „1934" gesetzt.

d) § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1: der, für dessen Rechnung die Essigsäure in den freien Verkehr übergeht; der Inhaber des Herstellungsbetriebs haftet für die Steuer, soweit er nicht Steuerschuldner ist;
2. in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 2: der, für dessen Rechnung die Essigsäure in das Monopolgebiet verbracht wird."

e) Hinter § 164 wird folgender § 164a eingeschaltet:

„§ 164a

Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 1:
   a) für Essigsäure, die bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats in den freien Verkehr getreten ist, am fünfundzwanzigsten desselben Kalendermonats,
   b) für Essigsäure, die in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats in den freien Verkehr getreten ist, am zehnten Tage des nächsten Kalendermonats;
2. in den Fällen des § 160 Abs. 1 Nr. 2: zugleich mit der Zollschuld.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Essigsäuresteuer nicht statt."

f) Im § 161 und § 167 werden die Worte: „und Essig" gestrichen. Im § 161 wird außerdem statt des Wortes: „werden" das Wort: „wird" gesetzt, im § 167 statt des Wortes: „eingehen" das Wort: „eingeht".

9. § 178 erhält folgende Fassung:

„§ 178

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Da-

bei kann verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Branntwein anzusehen ist."

Artikel II

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Branntwein, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im freien Verkehre befindet, einer Steuer (Ausgleichsteuer) zu unterwerfen.

Artikel III

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 1 dieses Gesetzes treten am 1. Juni 1929, die übrigen Vorschriften am 1. August 1929 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern. Vom 16. Mai 1929.

Auf Grund des § 103c Abs. 2 der Gewerbeordnung wird nach Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die nachstehende Wahlordnung erlassen.

Wahlordnung
für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern

I. Abschnitt

Zeitpunkt der Wahl; Wahlleiter

§ 1

Der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt den Tag der Wahl, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, und die Abstimmungszeit; er bestellt einen Wahlleiter sowie einen Stellvertreter, die beide nicht zu den Wahlberechtigten gemäß § 103b der Gewerbeordnung gehören dürfen und in der Regel auch nicht Beamte der Handwerkskammer sein sollen.

§ 2

Der Wahlleiter beruft aus der Zahl der Wahlberechtigten vier Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß; den Vorsitz führt der Wahlleiter. §§ 29 Abs. 3; 30 Abs. 1, 2; 31; 32; 33 Satz 1, 2 der Reichsstimmordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Abschnitt

Wahlbezirk

§ 3

(1) Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

(2) Sofern das Statut der Handwerkskammer gemäß § 103a Abs. 2 der Gewerbeordnung die Mitglieder auch nach Handwerkszweigen auf die einzelnen Teile des Bezirkes verteilt, kann die oberste Landesbehörde dort, wo infolge der Größe des Handwerkskammerbezirkes die Durchführung der Wahl in einem Wahlbezirk untunlich erscheint, auf Antrag der Handwerkskammer anordnen, daß diese einzelnen Teile gesonderte Wahlbezirke bilden.

III. Abschnitt

Stimmbezirke

§ 4

(1) Für die Stimmabgabe hat der Vorstand der Handwerkskammer den oder die Wahlbezirke in Stimmbezirke einzuteilen, die nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein sollen, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) Desgleichen hat der Vorstand der Handwerkskammer für jeden Stimmbezirk den Raum zu bestimmen, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist. In den Abstimmungsräumen müssen die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein, die das Wahlgeheimnis sichern.

(3) Die Einteilung der Stimmbezirke und die Wahlräume sind spätestens eine Woche vor dem Wahltag in den für Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten öffentlichen Blättern (§ 103m Abs. 2 Ziffer 12 der Gewerbeordnung) bekanntzumachen.

§ 5

Der Vorstand der Handwerkskammer ernennt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorsteher und einen Stellvertreter. Der Abstimmungsvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zwei Beisitzer und einen Schriftführer; der Abstimmungsvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Abstimmungsvorstand. §§ 35 Abs. 3; 36; 37 der Reichsstimmordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend sein müssen.

IV. Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 6

Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor dem Wahltag in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten öffentlichen Blättern (§ 103m Abs. 2 Ziffer 12 der Gewerbeordnung) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern und dabei die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§§ 7 bis 9) bekanntzugeben.

§ 7

(1) Die Wahlvorschläge gelten jeweils für einen Wahlbezirk, sie sind in Listenform einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirke zu wählen sind.

(2) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so daß zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird.

(3) Die Verteilung der Bewerber auf die im Bezirke der Handwerkskammer oder in dessen einzelnen Teilen (§ 3 Abs. 2) vertretenen Handwerkszweige und auf die einzelnen Teile des Bezirkes muß den auf Grund des § 103a Abs. 2 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen des Statuts entsprechen.

(4) Auf jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. § 49 Abs. 5 der Reichsstimmordnung gilt entsprechend.

(5) Die oberste Landesbehörde bestimmt, von wieviel Wählern der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, um gültig zu sein.

§ 8

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am fünfunddreißigsten Tage vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht sein.

§ 9

(1) Mit jedem Wahlvorschlag ist einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß bei den Bewerbern die Voraussetzungen der §§ 103bc, 103bd der Gewerbeordnung vorliegen,
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste (Wahlkartei § 11 Abs. 1) eingetragen sind.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

§ 10

(1) Weisen die Wahlvorschläge Mängel auf, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensleute unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung auf.

(2) Spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlausschuß (§ 2) über die Zulassung der Wahlvorschläge; §§ 58 Abs. 2; 59 Abs. 1, 3 der Reichsstimmordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten öffentlichen Blättern (§ 103m Abs. 2 Ziffer 12 der Gewerbeordnung) in der zugelassenen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner. Jeder Wahlvorschlag soll eine fortlaufende Nummer und ein Kennwort erhalten, das ihn von allen anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet.

V. Abschnitt

Wahl

§ 11

(1) Als Wahlunterlage dient ein vom Vorstand der Handwerkskammer herzustellender und zu beglaubigender Auszug aus der Handwerksrolle, der alle am Wahltag Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirkes enthält (Wählerliste, Wahlkartei). Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen ist.

(2) Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sind öffentlich auszulegen. Die Auslegungszeit und den Ort bestimmt der Wahlleiter. §§ 19 bis 21 der Reichsstimmordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Einsprüche bei der Handwerkskammer angebracht werden müssen und über sie die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

§ 12

(1) Bei der Wahl sind nur solche Stimmen gültig, die unverändert auf einen der vom Wahlausschuß zugelassenen und vom Wahlleiter veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 10) lauten.

(2) Zur Gültigkeit des Stimmzettels genügt es, daß er den Wahlvorschlag nach der vom Wahlleiter veröffentlichten Nummer und dem Kennwort (§ 10 Abs. 3) bezeichnet.

§ 13

(1) Die Stimmzettel sind in Umschlägen abzugeben, die von der Handwerkskammer zu beschaffen und mit ihrem Stempel zu versehen sind.

(2) Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß nur amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet werden dürfen.

§ 14

Auf die Wahlhandlung finden die Vorschriften der §§ 114, 115, 116, 117 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3, 4, 6 bis 9, 118, 119 der Reichsstimmordnung entsprechende Anwendung.

§ 15

Nach Schluß der Abstimmung hat der Abstimmungsvorstand unverzüglich das Ergebnis der Wahl zu ermitteln und es unter Beifügung aller Unterlagen dem Wahlleiter zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 123, 125, 126, 127, 129 Abs. 1 der Reichsstimmordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gemeindebehörde der Wahlleiter tritt.

§ 16

(1) Der Wahlleiter beruft alsbald, nachdem er im Besitze der Unterlagen der einzelnen Stimmbezirke ist, den Wahlausschuß. Dieser ermittelt das Gesamtergebnis der Wahl, das durch den Wahlleiter in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer (§ 103m Abs. 2 Ziffer 12 der Gewerbeordnung) bestimmten Blättern öffentlich bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde (§ 103o der Gewerbeordnung) unter Beifügung der sämtlichen Wahlunterlagen anzuzeigen ist.

(2) Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

VI. Abschnitt

Engere Wahl

§ 17

(1) Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern derjenigen beiden Wahlvorschläge statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(2) Auf die engere Wahl finden im übrigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Hauptwahl gelten; die Wahl hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl durch den Wahlleiter (§ 15 Abs. 1) stattzufinden; als Unterlagen dienen die gleichen, die bei der Hauptwahl benutzt worden sind. Eine Einreichung neuer Wahlvorschläge findet nicht statt.

VII. Abschnitt

Wegfall der Wahlhandlung

§ 18

Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne daß es einer Wahlhandlung bedarf.

VIII. Abschnitt

Beschwerdeverfahren. Kosten

§ 19

(1) Beschwerden über die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und der Beisitzer des Wahlausschusses sowie über die Bestimmung der Abstimmungsräume entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Die Vorschriften der §§ 38 bis 40 des Reichswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 20

Die Kosten der Wahl fallen der Handwerkskammer zur Last.

Berlin, den 16. Mai 1929.

Der Reichswirtschaftsminister

Curtius

Verordnung über Träger der Unfallversicherung. Vom 17. Mai 1929.

Auf Grund des Artikel 38 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hiermit verordnet:

A. Bestimmung und Errichtung von Trägern der Unfallversicherung

Die Zuständigkeit zur Versicherung der Betriebe und Tätigkeiten, die das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 405) der Unfallversicherung unterstellt, wird, soweit nicht Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes nach den Vorschriften der §§ 624 bis 628b der Reichsversicherungsordnung und des Artikel 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 Versicherungsträger sind, wie folgt, geregelt:

I. Es wird eine Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichtet. Ihr gehören an

a) die Betriebe und Tätigkeiten, die nach § 537 Abs. 1 Nr. 4b der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen,

b) die Laboratorien für medizinische Untersuchungen und Versuche (§ 537 Abs. 1 Nr. 4c der Reichsversicherungsordnung),

c) die Laboratorien für naturwissenschaftliche Untersuchungen und Versuche, die für Zwecke des Gesundheitsdienstes arbeiten (§ 537 Abs. 1 Nr. 4c der Reichsversicherungsordnung),

d) die Betriebe, die Röntgeneinrichtungen im Gesundheitsdienste verwenden (§ 538 Nr. 3a der Reichsversicherungsordnung).

II. Die Vorschrift zu I gilt nicht in den folgenden Fällen:

a) Soweit landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften oder die See-Berufsgenossenschaft Unternehmer von Betrieben oder Tätigkeiten der zu I aufgeführten Art sind, werden sie auch dafür Träger der Unfallversicherung.

b) Ist ein Unternehmer eines bei einer Berufsgenossenschaft versicherten Betriebs oder die für einen solchen Betrieb errichtete Betriebskrankenkasse Unternehmer von Betrieben und Tätigkeiten der zu I aufgeführten Art, so ist die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, auch für diese Betriebe und Tätigkeiten zuständig. Das gilt nicht, wenn jener Betrieb lediglich ein unwesentlicher Bestandteil des Unternehmens (z. B. der Betrieb eines Fahrstuhls, einer Sammelheizung) ist. Ist der Unternehmer Mitglied mehrerer Berufsgenossenschaften, so entscheidet bei Streit über die Zuteilung auf Anrufen eines Beteiligten das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt); an seine Stelle tritt, soweit Schiedsstellen nach Artikel 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 bestehen, eine berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Artikel 42.

c) Ist für einen Betrieb, der bei einem Träger der Eigenversicherung versichert ist, eine Betriebskrankenkasse errichtet, und ist sie Unternehmer von Betrieben und Tätigkeiten der zu I aufgeführten Art, so kann der Träger der Eigenversicherung durch Erklärung gegenüber dem Reichsversicherungsamt auch die Unfallversicherung für diese Betriebe und Tätigkeiten übernehmen.

Die Erklärung kann bis zum 31. Dezember 1929 mit Wirkung vom 1. Juli 1928 abgegeben werden; spätere Erklärungen können mangels Vereinbarung mit der für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichteten Berufsgenossenschaft nur zum Beginn eines Geschäftsjahrs erfolgen. Eine Auseinandersetzung wegen früherer Unfälle findet nicht statt.

III. Die Versicherung von Apotheken (§ 537 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) bleibt unberührt, soweit sie nicht Bestandteile eines anderen Betriebs sind und dieser Betrieb zu den im § 537 Abs. 1 Nr. 4b der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Betrieben gehört.

IV. Laboratorien (§ 537 Abs. 1 Nr. 4c der Reichsversicherungsordnung) und Röntgenbetriebe (§ 538 Nr. 3a der Reichsversicherungsordnung) anderer als der unter Ib bis d bezeichneten Arten sind bei den Berufsgenossenschaften versichert, deren Betrieben sie vorwiegend dienen; dienen sie nicht vorwiegend bestimmten Gewerbzweigen, so ist die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie zuständig.

V. a) Die nach § 537 Abs. 1 Nr. 4d der Reichsversicherungsordnung versicherten Betriebe (Schauspielunternehmungen usw.) und die Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten (§ 537 Abs. 1 Nr. 12 der Reichsversicherungsordnung) sind bei der auf Grund des § 629 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung errichteten Versicherungsgenossenschaft (Bekanntmachung vom 10. Oktober 1912, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 787) versichert, soweit nicht die folgenden Vorschriften Abweichendes bestimmen.

b) Versicherungsträger für Rundfunkgesellschaften, die im Besitz einer Verleihung der Deutschen Reichspost sind und eine Rundfunksendeanlage der Deutschen Reichspost benutzen, ist das Reich (Deutsche Reichspost).

c) Versicherungsträger für die Lichtspielbetriebe ist,

1. soweit es sich um den Vertrieb von Lichtspielstreifen handelt, die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
2. im übrigen die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik.

VI. Das Bedienen der Gäste in Gast- und Schankwirtschaften (§ 539a der Reichsversicherungsordnung) ist bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel versichert, wenn der Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware bei dieser Berufsgenossenschaft versichert ist; sonst ist die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft für die Versicherung des Bedienens zuständig.

Werden für Zwecke eines vorwiegend auf die Beköstigung der Gäste gerichteten Unternehmens, bei dem das Bedienen der Gäste nach § 539a der Reichsversicherungsordnung versichert ist, auch Darbietungen der im § 537 Abs. 1 Nr. 4d der Reichsversicherungsordnung genannten Art gewährt, so unterliegen sie der Versicherung bei dem für das Bedienen der Gäste zuständigen Versicherungsträger.

VII. Der nach den §§ 539b, 922, 1049a der Reichsversicherungsordnung der Versicherung unterliegende kaufmännische und verwaltende Teil eines Unternehmens ist bei der Genossenschaft versichert, welcher der versicherte Betrieb angehört. Dient ein einheitlicher kaufmännischer oder verwaltender Teil des Unternehmens mehreren bei verschiedenen Genossenschaften versicherten Betrieben, so ist er bei der Genossenschaft versichert, welcher der überwiegende Betrieb angehört.

B. Verfassung und Aufbringung der Mittel

I. a) Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden Abteilungen errichtet für

1. die Unternehmer, welche Mitglied der in der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege vereinigten Verbände sind,
2. die bei der Berufsgenossenschaft versicherten Träger der sozialen Versicherung und Ersatzkassen der Krankenversicherung und Angestelltenversicherung sowie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die ihm angehörenden Unternehmer,
3. die Ärzte sowie die ärztlich geleiteten Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, soweit sie nicht in die erste oder zweite Abteilung gehören,
4. die Zahnärzte,
5. die Dentisten,
6. die Hebammen,
7. die übrigen Unternehmer.

b) Für diese Abteilungen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vorschriften der Gewerbe-Unfallversicherung über die Sektionen der Berufsgenossenschaften gelten, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, entsprechend.
2. Auf jede Abteilung werden durch den Genossenschaftsvorstand die Aufwendungen aus den Unfällen bei den Betrieben und Tätigkeiten gesondert umgelegt, deren Unternehmer der Abteilung angehören. Die Satzung bestimmt Näheres über die Umlegung der gemeinsamen Aufwendungen.
3. Für die Rentenlast aus Unfällen nach dem 30. Juni 1928 ist der Kapitalwert nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts aufzubringen.
4. Die Abteilung bringt die erforderlichen Mittel durch jährliche Beiträge der Unternehmer auf; die Beiträge werden nach der Kopfzahl der Versicherten berechnet, die regelmäßig in den versicherten Betrieben und Tätigkeiten tätig sind. Die Abteilung kann für bestimmte Arten von Betrieben und Tätigkeiten einen besonders berechneten Kopfbeitrag festsetzen. Die Beschlüsse sind in den ersten fünf Geschäftsjahren für jedes Jahr, später für je einen Zeitraum von fünf Jahren zu fassen. Das Reichsversicherungsamt kann vor Ablauf eines solchen Zeitraums eine Zwischenfestsetzung anordnen.
5. Die Abteilung kann mit Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes auf Antrag der beteiligten Körperschaft oder Vereinigung zulassen, daß

aa) eine Ärztekammer oder eine ähnliche Einrichtung, die Unternehmer der versicherten Betriebe und Tätigkeiten umfaßt oder vertritt, oder eine Vereinigung solcher Einrichtungen,

bb) eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die Unternehmer versicherter Betriebe und Tätigkeiten ist, oder eine Vereinigung solcher Körperschaften oder

cc) eine Vereinigung von Unternehmern versicherter Betriebe und Tätigkeiten, in denen wenigstens zehntausend Versicherte tätig sind,

jährlich den Teil der Aufwendungen der Abteilung, der nach dem Umlegungsmaßstab der Abteilung (Nr. 4) auf die von der Körperschaft, Einrichtung oder Vereinigung vertretenen Betriebe und Tätigkeiten entfällt,

oder

die Unfallast aus diesen Betrieben und Tätigkeiten und einen entsprechenden Teil der sonstigen Aufwendungen der Abteilung

aufbringt.

Eine Körperschaft, Einrichtung oder Vereinigung, die nach Abs. 1 an der Aufbringung der Mittel beteiligt worden ist, kann

den auf andere Unternehmer, die der Abteilung angehören, entfallenden Teil der Aufwendungen

oder

die Unfallast aus den Betrieben und Tätigkeiten dieser Unternehmer und den entsprechenden Teil der sonstigen Aufwendungen der Abteilung

mit übernehmen.

6. Die Beschlüsse zu 4. und 5. bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Wird einem Beschlusse zu 4. die Genehmigung versagt und kommt in einer vom Reichsversicherungsamt festgesetzten Frist ein anderer Beschluß nicht zustande oder wird er nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die erforderlichen Bestimmungen.

7. Die Genehmigung der Beschlüsse zu 5. kann das Reichsversicherungsamt jederzeit mit Wirkung für die Zeit nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zurücknehmen.

8. Die Satzung kann mehrere Abteilungen auf ihren übereinstimmenden Beschluß vereinigen.

c) Die Satzung kann abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung regeln, wer zu den Organen der Berufsgenossenschaft wählen und gewählt werden kann. Sie kann auch bestimmen, daß in den Organen eine Körperschaft, Einrichtung oder Vereinigung, die an der Aufbringung der Mittel beteiligt ist, an die Stelle der Unternehmer tritt, die sie umfaßt oder vertritt.

II. a) Bei der Versicherungsgenossenschaft wird je eine Abteilung für die Reittier- und Fahrzeughaltungen, für die bei dieser Genossenschaft versicherten Betriebe der Schauspielunternehmungen usw. (§ 537 Abs. 1 Nr. 4d der Reichsversicherungsordnung) und für die Betriebe zur Bewachung von Betriebs- und Wohnstätten (§ 537 Abs. 1 Nr. 12 der Reichsversicherungsordnung) errichtet.

b) Für diese Abteilungen gelten folgende Vorschriften:

1. Die Vorschriften der Gewerbe-Unfallversicherung über die Sektionen der Berufsgenossenschaften gelten, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, entsprechend.

2. Auf jede Abteilung werden durch den Genossenschaftsvorstand die Aufwendungen aus den Unfällen bei den Betrieben und Tätigkeiten gesondert umgelegt, deren Unternehmer der Abteilung angehören. Die Satzung bestimmt Näheres über die Umlegung der gemeinsamen Aufwendungen.

c) In den Abteilungen für Schauspielunternehmungen usw. und für die Bewachungsbetriebe ist für die Rentenlast aus Unfällen nach dem 30. Juni 1928 der Kapitalwert nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts aufzubringen.

d) Für die Aufbringung der Mittel in der Abteilung für Schauspielunternehmungen usw. gelten die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel und das Umlage- und Erhebungsverfahren bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechend; die Vorschriften über die Rücklage gelten nicht. Die Satzung kann bestimmen, daß einheitliche Beiträge (§ 734 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) auch für Betriebe zu entrichten sind, die regelmäßig höchstens zwanzig Versicherte beschäftigen.

e) Für die Abteilung für Bewachungsbetriebe gelten die Vorschriften zu B Ib 4 und 6 entsprechend.

III. Bei der für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichteten Berufsgenossenschaft und bei den Abteilungen der Versicherungsgenossenschaft für Schauspielunternehmungen usw. und Bewachungsbetriebe gilt als erstes Geschäftsjahr die Zeit vom 1. Juli 1928 bis zum 31. Dezember 1929.

IV. Die Vorstände der Genossenschaften können beschließen, daß bei der Umlage für das Jahr 1928 die durch das Gesetz vom 20. Dezember 1928 der Versicherung neu unterstellten Personen nicht zu berücksichtigen sind.

V. Soweit auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 oder dieser Verordnung Änderungen in Satzungen der Genossenschaften notwendig werden, kann das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) bestimmen, daß an der die Änderung beschließenden Genossenschaftsversammlung Vertreter der neu der Unfallversicherung unterstellten Unternehmer teilnehmen. Es bezeichnet dann die Stellen, welche diese Vertreter entsenden können und bestimmt für jede Stelle die Zahl der Vertreter und, soweit nötig, der von ihnen zu führenden Stimmen.

Berlin, den 17. Mai 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr. Vom 18. Mai 1929.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 453) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 12) und 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) nach Zustimmung des Reichsrats in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 werden unter a die Worte „und mit" ersetzt durch „und, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit".

2. Im § 11 Abs. 1 werden unter b Abs. 1 Satz 1 die Worte „an Stelle der" durch „an Stelle des" und die Worte „polizeilichen Kennzeichen" durch „polizeilichen Kennzeichens" ersetzt; ferner wird Satz 2 durch folgendes ersetzt: „Das Kennzeichen ist bei Kraftwagen an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs, bei Krafträdern nur an der Rückseite des Fahrzeugs, nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen. Das bei Kraftwagen an der Rückseite angebrachte Kennzeichen ist während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken.".

3. Im § 11 Abs. 1 werden unter c die Worte „sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind." ersetzt durch „die, wenn sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein müssen.".

4. Im § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehene ausländische Zulassungsbescheinigung und der deutsche Führerschein durch den mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehenen ausländischen Führerschein" ersetzt durch „eine ausländische Bescheinigung gemäß Abs. 1a und der deutsche Führerschein durch ein ausländisches Zeugnis gemäß Abs. 1c".

5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   (4) Als „deutsche Behörde", die den Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c auf den ausländischen Bescheinigungen und Zeugnissen ausstellt, gilt der zuständige deutsche Konsul. Aus dem Anerkennungsvermerke muß der Inhalt des anerkannten Schriftstücks ersichtlich sein.

6. § 11 wird am Schlusse durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

   (5) In besonderen Fällen kann der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung der obersten Landesbehörde über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 hinausgehende Erleichterungen gewähren.

7. Im § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann" ersetzt durch „Unter der Voraussetzung, daß in dem Nachbarstaate die Gegenseitigkeit gewährleistet wird, kann der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung der beteiligten obersten Landesbehörde, gegebenenfalls unter besonderen Bedingungen, Grenzgebiete festsetzen, innerhalb deren außerdeutsche Kraftfahrzeuge die öffentlichen Wege benutzen können, ohne daß ihnen zuvor ein länglichrundes Kennzeichen zugeteilt worden ist. Da, wo solche Grenzgebiete nicht festgesetzt sind, kann ferner bei Benutzung von öffentlichen Wegen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden,".

8. Im § 13 Abs. 1 Satz 2 wird hinter „darf" eingeschaltet „im letzteren Falle".

9. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte „bei den Führern dieser Kraftfahrzeuge von dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde auf dem ausländischen Führerzeugnis (§ 11 Abs. 1c) abgesehen werden." ersetzt durch „von dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde auf der ausländischen Bescheinigung über das Fahrzeug (§ 11 Abs. 1a) und auf dem ausländischen Führerzeugnis (§ 11 Abs. 1c) auch dann abgesehen werden, wenn sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind.".

10. § 13 wird am Schlusse durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

    (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 müssen die Kraftfahrzeuge das in ihrer Heimat vorgeschriebene Kennzeichen in gut lesbarem Zustand führen. Das hintere Kennzeichen ist während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; Kraftdreiräder und Kraftzweiräder sind von dieser Vorschrift befreit und bedürfen zu ihrer Beleuchtung nur einer einzigen vorn anzubringenden Laterne. Beim Grenzübertritte haben die Beamten der Grenzzollverwaltung die im § 11 Abs. 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin zu prüfen, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen.

Berlin, den 18. Mai 1929.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Stegerwald

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1929	Nr. 22

Inhalt: Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte. Vom 23. Mai 1929 ..... S. 109

Gesetz über die Sanierung des Schichauunternehmens. Vom 28. Mai 1929 ..... S. 109

Fünfte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 24. Mai 1929 S. 109

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten. Vom 27. Mai 1929 ..... S. 110

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 28. Mai 1929 ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Bekanntmachung über die Ratifikation deutsch-litauischer Verträge und Abkommen. — Bekanntmachung, betreffend weitere Ratifikationen des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925 sowie des dazugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Bekanntmachung, betreffend eine weitere Ratifikation des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen sowie des dazugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im wechselseitigen Verkehre zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Norwegens und Schwedens.

Gesetz über die weitere Hinausschiebung der Bindung der Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetz festgestellten Einheitswerte. Vom 23. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Länder und Gemeinden sind für das Kalenderjahr 1929 oder ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr nicht verpflichtet, die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) festgestellten Einheitswerte ihren Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern zugrunde zu legen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Gesetz über die Sanierung des Schichauunternehmens. Vom 28. Mai 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Sanierung und Fortführung der F. Schichau-Werke in Elbing und Danzig auf dem Wege der Gründung einer Aktiengesellschaft zu betreiben, die dazu nötigen Verträge abzuschließen und zu diesem Zwecke einen einmaligen Barbetrag von 14 Millionen Reichsmark und, falls erforderlich, einen laufenden Zuschuß aufzuwenden. Der einmalige und der laufende Zuschuß sind im Reichshaushalt anzufordern. Der laufende Zuschuß darf für das erste Geschäftsjahr bis zu 2,34 Millionen Reichsmark betragen.

Berlin, den 28. Mai 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Fünfte Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 24. Mai 1929*).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird hiermit verordnet, und zwar hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung:

§ 1

Die Untersuchungsanstalten in Wesermünde, Stettin, Kiel und Emden sind zu schließen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 118 vom 24. Mai 1929.

§ 2

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. August 1929 verlängert.

Berlin, den 24. Mai 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Bisamratten. Vom 27. Mai 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird hiermit verordnet:

Die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (Fiber zibethicus) wird bis auf weiteres verboten

Berlin, den 27. Mai 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1929 | Nr. 23

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 30. Mai 1929 ..... S. 111

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 8. Juni 1929 ..... S. 111

Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 13. Mai 1929 ..... S. 112

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 13. Mai 1929 ..... S. 118

Verordnung über Abänderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 15. Mai 1929 ..... S. 118

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 31. Mai 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 14. März 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzabkommens zum deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 14. Mai 1926. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 1. Juni 1929, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend die Internationalen Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See, über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer und über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Zweite Verordnung über die Untersuchung von Schiffsleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 30. Mai 1929.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt.

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber 133 1/3 Stücke zu 3 Reichsmark und 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgeprägt. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei den Stücken zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseite der Münze zeigt in der Mitte unter einem Baldachin einen auf einem Podest stehenden Gewappneten, der in den ausgebreiteten Armen zwei Dreieck-Schilde gegen die Säulen des Baldachins ruhend trägt. Der rechte Schild zeigt den Löwen der Markgrafen von Meißen, der linke das Schrägkreuz der Burggrafen von Meißen. Der Baldachin trägt zu beiden Seiten des Giebels je zwei kreuzbesetzte Türme und in der Mitte ein Kreuz. Seitlich der Säulen befindet sich die in zwei Hälften getrennte Jahreszahl „1929". Innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes steht in Antiqua die Umschrift „Tausend Jahre Burg und Stadt Meißen". Das Münzzeichen „E" befindet sich zwischen den Füßen des Gewappneten.

Auf der Wertseite zeigt die Münze in der Mitte den von einem Perlenkreis umgebenen Reichsadler. Zwischen diesem Perlenkreis und dem aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Rande stehen in der oberen Hälfte in Antiqua die Worte „Deutsches Reich" und in der beiderseits durch eine Rosette getrennten unteren Hälfte in Antiqua die Worte „Drei" oder „Fünf Reichsmark".

Das 3 Reichsmark-Stück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der in Antiqua die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt. Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt. Das 5 Reichsmark-Stück wird im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 30. Mai 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 8. Juni 1929.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Serie II im Betrage von 124 Millionen Goldmark und Serie III im Betrage von 107 Millionen Goldmark sowie die Inhaber-Zertifikate Gruppe III und IV der Reichsbank über diese Vorzugsaktien

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 8. Juni 1929.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. Juni 1929.)

Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 13. Mai 1929.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. 1911 S. 960) in der Fassung der Ausgabe vom 4. April 1925 mit den Abänderungen durch die Verordnungen vom 18. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 85), vom 29. Oktober 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 483) und vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 495) wie folgt abgeändert:

Artikel 1

Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung

1. Ziffer I erhält folgende Überschrift:

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

2. Der bisherige Abschnitt Buchstabe B (Dickenmaße) erhält folgende Überschrift:

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

I. Dickenmaße (Kluppmaße)

3. Hinter § 24 wird eingeschaltet:

II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen

§ 24a

Zulässige Meßgeräte

1. Zulässig sind Meßmaschinen, bei denen das Meßgut über eine Meßwalze oder über ein Meßrad hinweggeführt und durch Abrollen gemessen wird.

2. Jede Bauart bedarf der besonderen Zulassung.

§ 24b

Material

Zulässig sind nur Meßeinrichtungen aus Metall.

§ 24c

Gestalt und Einrichtung

1. Die Ausführung muß Gewähr dafür bieten, daß die Meßwalze — Meßrad — um den Betrag der durchgeführten Menge des Meßgutes ohne Schlüpfung sicher mitgenommen wird.

2. Die Anzeigevorrichtung muß mit einer Nullstellvorrichtung versehen sein.

3. Die Anzeigevorrichtung muß bei Stoffmeßmaschinen mindestens halbe Dezimeter, bei Drahtmeßmaschinen mindestens ganze Meter angeben.

§ 24d

Bezeichnung

1. Auf oder an den Skalen oder an den Zählvorrichtungen muß der Einheitswert der Skalenteile angegeben sein, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort Meter, Dezimeter oder Zentimeter oder den Abkürzungen m, dm oder cm.

Bei den Drahtmeßmaschinen muß die Größe des Umfanges des Meßrades auf diesem deutlich angegeben sein.

2. Auf jeder Meßmaschine müssen unmittelbar oder auf einem Schilde (§ 6) der Name und Wohnort des Verfertigers sowie eine laufende Nummer angegeben sein.

3. Stoffmeßmaschinen müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nicht zulässig für samt- und plüschartige Stoffe."

Drahtmeßmaschinen, bei denen das Meßgut nicht tangential, sondern teilweise oder ganz um das Meßrad herumgeführt wird, müssen mit der Aufschrift versehen sein: „Nur zulässig für Drähte und Litzen bis zu einer Gesamtdicke von ... mm."

§ 24e

Fehlergrenzen

1. Stoffmeßmaschinen.

Die Fehlergrenze beträgt bei Meßlängen bis einschließlich 5 Meter ..... 1,5 Zentimeter,
von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter ..... 0,3 „ .

2. Drahtmeßmaschinen.

Der Umfang des Meßrades darf um nicht mehr als ein Fünfhundertstel vom Sollwerte abweichen.

§ 24f

Stempelung

1. Die Stempelung der Stoffmeßmaschinen erfolgt an den bei der Zulassung besonders bezeichneten Stellen.

2. Bei den Drahtmeßmaschinen erfolgt die Stempelung auf der Vorderseite des Meßrades.

Außerdem erhält das Meßrad einen Stempel auf seiner messenden Oberfläche. Ferner ist die Verbindung des Meßrades mit dem Zählwerk zu sichern.

Das Jahreszeichen wird dem in Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Der bisherige Abschnitt Buchstabe C erhält folgende Überschrift:

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

Artikel 2

Eichung von Flüssigkeitsmaßen

§ 36 erhält folgende Fassung:

§ 36

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen mit einem Raumgehalt von 1 Liter oder mehr ein Vierhundertstel des Raumgehalts,

0,5 Liter	2,5	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	1	„ ,
0,05 Liter	0,5	„ ,
0,02 „	0,4	„ ,
0,01 „	0,2	„ ,
1/4 „	1,25	„ .

Artikel 3

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. Im § 38 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung. Sie haben nur eine Maßgröße, deren Raumgehalt dem der Flüssigkeitsmaße (§ 31) oder 100 Liter oder einem ganzen Vielfachen von 100 Liter entspricht.

Meßwerkzeuge mit Maßgrößen von 100 Liter oder mehr bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung. Sie haben eine beliebige Anzahl von Maßgrößen aus der ersten oder der zweiten der beiden folgenden Reihen:
2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
20, 15, 10, 5, 2, 1, 0,5, 1/4 » .
Die Maßgröße zu 15 Liter ist nur als Zwischenstufe zulässig.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Milchmaße mit mindestens 10 Liter Inhalt und gleichartiger Einteilung in 0,5 oder 1 Liter, und zwar bei einem Inhalt von
10 bis 20 Liter beginnend mit 1 Liter,
mehr als 20 Liter beginnend mit 5 Liter.

2. Im § 40 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Maßkörper der Meßwerkzeuge, mit Ausnahme der metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung (§ 38 Nr. 1), soll möglichst kreisförmigen Querschnitt haben; der Maßkörper muß so gestaltet und beschaffen sein, daß eine vollständige Füllung und Entleerung des Maßraums gewährleistet ist. Die Bodenfläche der Meßwerkzeuge mit Abflußhahn (§ 41 Nr. 1, § 42 Nr. 1 und § 43 Nr. 2) sowie die Abflußleitungen müssen ausreichendes Gefälle haben, im allgemeinen wenigstens im Verhältnis 1 : 5, bei fest aufgestellten Meßwerkzeugen mit Lot wenigstens im Verhältnis 1 : 10.

b) In Nr. 3 erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

3. Strichmarken müssen in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeuges einen rechten Winkel bilden. Sie dürfen bei den gläsernen Meßwerkzeugen nur auf zylindrischen Abschnitten angebracht sein.

Die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken der gläsernen Meßwerkzeuge mit Einteilung müssen sich, wenn ein Lot vorhanden ist, über mindestens ein Viertel des Umfanges, wenn kein Lot vorhanden ist, über den ganzen Umfang erstrecken. Das gleiche gilt für die Strichmarken, welche die obere Maßraumbegrenzung der gläsernen und metallenen Meßwerkzeuge ohne Einteilung bilden; jedoch dürfen bei diesen Meßwerkzeugen auch zwei oder vier einander gegenüberliegende, ungefähr gleich lange Einzelstrichmarken angebracht sein, deren Länge mindestens ein Sechstel des Umfanges betragen muß. Für die Strichmarken an metallenen Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung gilt § 42 Nr. 5.

c) In Nr. 4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Von der Forderung eines Lotes kann bei Meßwerkzeugen mit Strichmarken abgesehen werden, wenn die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken den Glaszylinder ganz umfassen.

3. Im § 41 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

1. Die untere Begrenzung des Maßraumes erfolgt durch den Abflußhahn, der deshalb fest mit dem Maßkörper verbunden sein muß. Die obere Begrenzung erfolgt durch einen Hahn oder durch eine Strichmarke oder durch eine Pfeilmarke oder durch einen Überlauf; im letzteren Falle muß die Vollständigkeit der Füllung an einer Strich- oder Pfeilmarke abgelesen werden können. Meßwerkzeuge mit Pfeilmarken bedürfen der besonderen Zulassung. Unzulässig ist die Begrenzung des Maßraumes durch Ventile.

Meßwerkzeuge, bei denen die Art und Einrichtung der Begrenzung nicht ohne weiteres zu erkennen oder nicht ohne weiteres verständlich ist, bedürfen der besonderen Zulassung.

2. Bei Meßwerkzeugen, deren Maßraum ausschließlich durch Hähne begrenzt wird, müssen Zufluß- und Abflußhahn durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung dienende Stellung gebracht werden.

3. Bei Meßwerkzeugen mit oberer Begrenzung durch Strichmarken, Pfeilmarken oder Überläufe müssen die Durchmesser und Querschnitte in der Höhe der oberen Maßraumbegrenzungen folgenden Anforderungen genügen:

a) Wenn die obere Begrenzung durch Strichmarken oder durch Überläufe mit Strichmarken erfolgt, deren Abstand vom Fußboden bei der praktischen Benutzung nicht mehr als 1,6 Meter beträgt, darf der Außendurchmesser höchstens betragen

in Höhe der Strichmarken	Außendurchmesser
für 2, 1 und 0,5 Liter	90 Millimeter,
» 1/4, 0,2 und 0,1 Liter	65 » ,
» 0,05 Liter	45 » ,
» 0,02 und 0,01 Liter	35 » .

b) Wenn die obere Begrenzung durch Strichmarken oder durch Überläufe mit Strichmarken erfolgt, deren Abstand vom Fußboden bei der praktischen Benutzung mehr als 1,6 Meter beträgt, dürfen der Innen-

durchmesser und die ihm entsprechende Flüssigkeitsoberfläche höchstens betragen

	in Höhe der Stichmarke	Innendurchmesser	Flüssigkeitsoberfläche
	Liter	Millimeter	Quadratzentimeter
für	50	158	197 ,
»	20	117	107 ,
»	10	93	67 ,
»	5	74	42 ,
»	2	54	23 ,
»	1	43	15 .

c) Wenn die obere Begrenzung durch Pfeilmarken oder durch Überläufe mit Pfeilmarken erfolgt, dürfen der Innendurchmesser und die ihm entsprechende Flüssigkeitsoberfläche höchstens betragen

	in Höhe der Pfeilmarken	Innendurchmesser	Flüssigkeitsoberfläche
	Liter	Millimeter	Quadratzentimeter
für	50	317	789 ,
»	20	234	428 ,
»	10	185	269 ,
»	5	147	170 ,
»	2	108	92 ,
»	1	86	58 .

d) Eine Überschreitung der für die Meßwerkzeuge unter b) und c) angegebenen Höchstwerte der Innendurchmesser kann zugelassen werden, wenn die freie Flüssigkeitsoberfläche durch Einbau von Verdrängungskörpern so weit verkleinert ist, daß die in der letzten Spalte von b) bzw. von c) angegebenen Höchstwerte nicht überschritten werden. Meßwerkzeuge in derartiger Ausführung bedürfen der besonderen Zulassung.

b) Nr. 5 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Selbsttätig umschaltende Meßwerkzeuge dieser Art bedürfen der besonderen Zulassung.

c) In Nr. 6 erhält Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Die Übertragung der Schaltbewegungen auf das Zählwerk muß so eingerichtet sein, daß Falschzählungen nicht vorkommen können. Fortschaltung durch unvollständige (kurzhübige) Schaltbewegungen darf nicht möglich sein.

4. Im § 42 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

Alle Strichmarken müssen beim praktischen Gebrauch in Augenhöhe abgelesen werden können, d. h. ihre Höhe über dem Fußboden darf nicht mehr als 1,6 Meter betragen.

b) In Nr. 2 wird vor dem letzten Satz eingeschaltet:

Die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Strichmarken müssen länger als die übrigen sein.

c) In Nr. 5 sind im ersten Satze die Worte „oder auf einem Metallstreifen im Innern des Meßgefäßes" zu streichen.

5. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Fehlergrenzen

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr	ein Zweihundertstel des Raumgehalts,
0,5 Liter	5 Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	2 » ,
0,05 Liter	1 » ,
0,02 »	0,8 » ,
0,01 »	0,4 » ,
1/4 »	2,5 » ;

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr	ein Hundertstel der Maßgröße,
0,5 Liter	10 Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	4 » ,
0,05 Liter	2 » ,
1/4 Liter	5 » ;

3. bei Milchmaßen für jede Maßgröße ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts;

4. bei Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße ein Zweihundertstel ihres Raumgehalts.

Artikel 4

Eichung von Handelswaagen

1. Im § 87 Nr. 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „von Dezimal- und Zentesimalwaagen (c, d und e)" die Worte „ungleicharmiger Waagen (c, d, e und f)". In der zweiten Klammer wird hinzugefügt: „und Nr. 2 Abs. 3". Abs. 3 wird gestrichen.

2. Im § 88 Nr. 9 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die Verwendung von Bindemitteln zur Befestigung der Schneiden ist unzulässig; Bindemittel zur Befestigung der Pfannen müssen ...

Im letzten Satz ist an Stelle von „Trägern" zu setzen: „Lagern".

3. Im § 89 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 ist an Stelle des Wortes „Gabelung" zu setzen: „Verzweigung" und an Stelle der Worte „mit verzweigten Hebelenden" zu setzen: „mit verzweigtem Hebel".

b) In Nr. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

2. Bei Balkenwaagen mit verzweigtem Hebel darf die Länge der Stützschneide des Balkens bei beiderseitiger Verzweigung nicht weniger als 6 Zehntel, bei einseitiger Verzweigung nicht weniger als 3 Zehntel des Abstandes zwischen den von den Zweigen getragenen zueinander gehörigen Teilen jeder Endschneide betragen.

4. § 90 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Schaltgewichtswaagen sind auch für eine größte zulässige Last (Höchstlast) unter 20 Kilogramm zulässig.

Die Schaltgewichte müssen mit der Waage untrennbar verbunden sein und durch eine besondere Vorrichtung bedient werden; sie unterliegen nicht den Beschränkungen der §§ 74 (zulässige Gewichtsgrößen) und 76 (Gestalt); sie sollen, wenn nicht anders bestimmt ist, aus solchen Metallen bestehen, wie sie für eichfähige Gewichte vorgeschrieben sind (§ 75, Material). Das Hebelverhältnis, mit dem die Schaltgewichte wirken, darf von den zulässigen Hebelverhältnissen (1 : 10, 1 : 100) abweichen. Die Schaltstufe des kleinsten Schaltgewichtssatzes darf bei Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 000 Kilogramm ein Fünftausendstel, bei größeren Waagen ein Zehntausendstel der Höchstlast nicht überschreiten. Die Schaltvorrichtung muß mit einer Ablesevorrichtung verbunden sein, die unzweideutig und zwangsläufig den entsprechenden Gewichtsbetrag angibt. Die Anbringung einer zusätzlichen Ablesevorrichtung und einer zusätzlichen Einspielungsvorrichtung ist zulässig; die Angaben der zulässigen Vorrichtung müssen mit denen der Hauptvorrichtung übereinstimmen.

Ist eine Schaltgewichtswaage mit einer die kleineren Schaltgewichtssätze ersetzenden Laufgewichtseinrichtung verbunden (§ 87 Nr. 5 Abs. 2), so muß der Wägebereich der Laufgewichtseinrichtung gleich der kleinsten Schaltstufe sein. Für die Laufgewichtseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswaagen erlassenen Vorschriften (§ 91 A). Ist die Summe der Wägebereiche der Schalt- gewichts- und Laufgewichtseinrichtung größer als die angegebene Höchstlast, so müssen Überschreitungen der angegebenen Höchstlast durch eine Sperrvorrichtung verhindert sein.

Zulässig ist die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen sind nach Maßgabe der für die Laufgewichtswaagen geltenden Bestimmungen zulässig.

Die Bauarten der einzelnen Firmen bedürfen der besonderen Zulassung.

5. Im § 91 A treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 3 c Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Die Anbringung einer zusätzlichen Ablesevorrichtung ist zulässig; ihre Angaben müssen mit denen der Hauptvorrichtung übereinstimmen.

b) In Nr. 3 c Abs. 3 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

c) Nr. 6 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Sicherheitsdruckvorrichtungen bedürfen der besonderen Zulassung.

d) Als Nr. 7 wird hinzugefügt:

7. Zulässig ist bei Laufgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckvorrichtung die Anbringung von Vorrichtungen zur Dämpfung der Schwingungen.

6. Im § 91 B Nr. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

5. Die Anbringung einer Reguliervorrichtung ist unzulässig bei Waagen mit zwei aneinander anschließenden Wägebereichen.

7. Im § 92 B Nr. 1 erhält Abs. 2 folgenden Zusatz:

Als kleinste Schaltstufe ist außerdem jedes ganze Vielfache von 10 Kilogramm zulässig.

8. Im § 93 treten folgende Änderungen ein:

a) Die Überschrift wird geändert in: Taraausgleichseinrichtungen.

b) In Nr. 3 tritt im Satz 1 an die Stelle des Wortes „berücksichtigt" das Wort „mitgezählt", im Satz 2 treten an die Stelle der Worte „bleibt — unberücksichtigt" die Worte „wird — nicht mitgezählt".

c) Am Schlusse wird hinzugefügt:

8. Es ist zulässig, an Schaltgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk und an Laufgewichtswaagen mit Sicherheitsdruckwerk zum Ausgleich gleichbleibender Taralasten einzelne Schaltgewichte anzubringen. Der durch diese ausgeglichene Teil der Belastung muß an der Schaltvorrichtung ablesbar sein. Der Wägebereich der Taraschaltgewichte wird bei der Festsetzung der Höchstlast mitgezählt.

Die Einrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

9. Im § 94 erhält Nr. 4 als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Bei Schaltgewichtswaagen muß die besondere Art der Waage nach § 90 Nr. 2 Abs. 2 und 3 und § 93 angegeben sein. Auf dem Schaltgewichtsbalken der Waagen für eine Höchstlast von 3 000 Kilogramm oder mehr muß das jeweilige Übersetzungsverhältnis angegeben sein, wenn sämtliche Schaltgewichte an ein und derselben Schneide wirken.

10. Im § 95 Nr. 4 a ist in Zeile 5 an die Stelle von „0,2 Gramm für je 100 Gramm der Höchstlast," zu setzen: „2 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,".

11. § 96 Nr. 2 erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:

Sperrvorrichtungen (§ 90 Nr. 2 Abs. 3), die eine Überschreitung der angegebenen Höchstlast verhindern sollen, sind gegen Abnahme durch Stempelung zu sichern.

Artikel 5

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

1. Im § 106b Nr. 6 erhält der Inhalt der Klammer folgende Fassung:

mit Ausnahme von § 92 B Nr. 1 Abs. 2 und 3 und Nr. 2 Abs. 3

2. Der Abschnitt III erhält folgende Fassung:

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche sowie Waagen zum Postgebrauche

§ 107

Zulässige Gattungen

A. Waagen für Reisegepäck und Stückgüter und Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert

1. Ausschließlich zum amtlichen Gebrauche bei Ermittlung der Gebühren für die Beförderung von Reisegepäck und Stückgütern auf der Eisenbahn, einschließlich der Rollgebühren, und von Postpaketen ohne angegebenen Wert auf der Post sind Waagen zulässig, die den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

Zulässig sind:

a) Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,
b) Waagen mit Federeinrichtung,
c) Waagen mit Neigungsgewichts- und Federeinrichtung.

Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (a) und bei den Waagen mit Federeinrichtung (b) darf die Last durch die Neigungsgewichtseinrichtung oder durch die Federeinrichtung entweder ganz oder teilweise, und zwar dann zum anderen Teil durch Gewichte, Schaltgewichte oder Laufgewichte ausgeglichen werden.

2. Die Höchstlast darf nicht weniger als 10 Kilogramm und bei den Waagen für Reisegepäck und Stückgüter nicht mehr als 2 000 Kilogramm, bei den Waagen für Postpakete ohne angegebenen Wert nicht mehr als 100 Kilogramm betragen.

B. Waagen für Briefe und Päckchen

Zur Ermittlung der Freigebühr von Briefen oder dergleichen sind Waagen zulässig, deren Einrichtung sich darauf beschränkt, festzustellen, ob bestimmte Gewichtsstufen erreicht oder überschritten sind.

Zulässig sind einfache Balkenwaagen, bei denen die Einrichtung des Lastarmes der der gleicharmigen Balkenwaagen entspricht und die Last durch ein festes Gegengewicht aufgewogen wird. Sie dürfen mit zwei nicht abnehmbaren Lastschalen für Gewichtsstufen von 20 Gramm und 250 Gramm oder von 20 Gramm und 500 Gramm versehen sein.

§ 108

Einrichtung

1. Die Vorschriften über die allgemeine Einrichtung der Handelswaagen (§ 88) finden sinngemäß Anwendung.

2. Jede Waage muß mit einem Lot, einer Dosenlibelle oder dergleichen versehen sein. Bei den Waagen nach § 107 B muß das Lot mindestens die Länge des längeren Lastarmes haben.

3. Die Waagen nach § 107 A müssen eine geeignete Tarier- oder Reguliervorrichtung besitzen. Sie dürfen mit einer Dämpfungsvorrichtung versehen sein. Die Waagen für Reisegepäck und Stückgüter müssen mit einer Entlastungsvorrichtung, die Waagen ohne Dämpfungsvorrichtung für Postpakete ohne angegebenen Wert mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

An den Waagen nach § 107 B sind Tarier- oder Regulierorrichtungen nicht zulässig.

4. Die Veränderungen des Neigungswinkels müssen auf Kreisbogeneinteilungen oder auf Zifferblättern ablesbar sein.

5. Für die Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 107 A Nr. 1a) gelten hinsichtlich der Einrichtung der zugehörigen Skale die gleichen Anforderungen wie für die entsprechenden Handelswaagen (§ 92 A Nr. 1 und 2 und B Nr. 1). Bei den Waagen mit Federeinrichtung (§ 107 A Nr. 1b und c) darf der einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

6. Bei den Federwaagen müssen mindestens die Federeinrichtungen, die zur Ausgleichung einer Last von 500 Kilogramm und darüber bestimmt sind, Gewähr dafür bieten, daß die Angaben der Waage von den Temperaturschwankungen unabhängig sind.

§ 109

Bezeichnung

1. Jede Waage ist mit der Angabe der Höchstlast zu versehen.

2. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in Kilogramm ausgedrückt sein.

3. Einer der Zahlenangaben auf der Ablesungseinrichtung muß die Bezeichnung kg beigesetzt sein.

4. Die Waage soll an ersichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf dem die Bezeichnung „Zum Eisenbahngebrauche. Waage für Reisegepäck und Stückgüter" oder entsprechend „Zum Postgebrauche. Waage für Postpakete ohne angegebenen Wert" oder bei den Waagen nach § 107 B „Zum Postgebrauche" angebracht ist. Bei den zuletzt genannten Waagen muß das Schild außerdem eine Gebrauchsanweisung tragen.

Auf den Lastschalen der Waagen nach § 107 B muß die Gewichtsstufe angegeben sein, für die die Schale bestimmt ist, z. B. 20 g. Ist die von der Reichspost für die Gewichtsstufe zugelassene Abweichung vom Sollgewicht einbegriffen, so muß dies aus der Aufschrift hervorgehen.

Auf Waagen jeder Art muß deutlich und dauerhaft die Firma des Verfertigers aufgebracht sein; bei den Waagen nach § 107 B genügt die Kennzeichnung durch die Fabrikmarke

5. Bei Federwaagen, deren Federn nicht sämtlich aus Stahl bestehen, ist auf dem Schilde ferner anzugeben, aus welchem Material die Federn hergestellt sind, und bei Nickelstahlfedern auch das Ursprungsland des Fabrikates.

§ 110

Fehlergrenzen

1. Die Empfindlichkeit der Waagen nach § 107A muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der Höchstlast die folgenden Zulagen auf der Lastseite noch einen deutlichen Ausschlag ergeben, und zwar

bei den Waagen

für Reisegepäck und Stückgüter 1 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,

für Postpakete ohne angegebenen Wert 2 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast.

Bei den Waagen nach § 107A müssen die Fehler der Angaben bei allen Belastungen zwischen der Höchstlast und ihrem zehnten Teil, jedoch bei den Waagen für Postpakete, deren Höchstlast 50 Kilogramm übersteigt, bei allen Belastungen zwischen der Höchstlast und 5 Kilogramm durch die in Abs. 1 angegebenen Zulagen mindestens ausgeglichen werden.

2. Für Waagen nach § 107B betragen die Fehlergrenzen

für die Gewichtsstufe von 500 Gramm 500 Milligramm,

für die Gewichtsstufe von 250 Gramm 250 Milligramm,

für die Gewichtsstufe von 20 Gramm 100 Milligramm.

3. Bei der Nacheichung der Waagen nach § 107A sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 111

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt wie bei den Handelswaagen (§ 96 Nr. 1), erforderlichenfalls auf dem Schilde.

2. Bei den Brückenwaagen wird außerdem einer der Lasthebel gestempelt. Bei den Waagen nach § 107B wird das Gegengewicht gegen Verschiebung oder Abnahme durch Stempelung gesichert.

3. Das Jahreszeichen wird dem in Nr. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen beigefügt.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einer besonderen, geeigneten Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

Artikel 6

Eichung von Aräometern

1. Im § 114 Nr. 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und ihrer letzten Ausgleichung" gestrichen.

2. Im § 119 erhält die Zeile 1 die Fassung:

l Branntwein . . .	»	»	»	»	»	0,78	»	0,82.			

3. § 120 erhält die Fassung:

§ 120

Aräometer nach Graden Milch
(nur für obere Ablesung)

1. Zulässig sind Aräometer für Milch, die das Verhältnis der Dichte der Milch bei der Temperatur 15° zur Dichte des Wassers bei der Temperatur 15° in Milchgraden angeben.

2. Die Grade Milch sollen mit dem zugehörigen Dichteverhältnis durch die Formel verbunden sein

$$n = 1000 \cdot ({}^{s}_{15/15} - 1),$$

wo n den Grad Milch und ${}^{s}_{15/15}$ das zugehörige Dichteverhältnis bezeichnet.

4. Im § 122 Nr. 1a werden die Worte „Grad" und „Grade" gestrichen.

Artikel 7

Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

1. Im § 137 Nr. 2a werden die Worte „mit Fuß" gestrichen.

2. Im § 138 Nr. 3 wird zwischen die Worte „oder durch eine — aus ihm" eingefügt:

unter Einhaltung einer Wartezeit

3. Im § 143 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Ziffer" gestrichen. Am Ende des Satzes wird eingefügt:

; sie darf auch an einer anderen in die Augen fallenden Stelle angebracht sein.

Im Abs. 2 werden die Worte „der obersten Ziffer" ersetzt durch:

der höchstbezifferten Marke

b) Nr. 4 letzter Satz erhält die Fassung:

Eine Wartezeit soll in der Form 1 min, 2 min usw. aufgebracht sein, wenn das Gerät für eine andere als für die im § 144 angegebene Wartezeit eingerichtet ist.

4. Im § 144 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 wird hinter den Worten „Kolben auf Ausguß" sowie hinter „Zylindern auf Ausguß" eingefügt:

(Wartezeit eine halbe Minute)

und hinter den Worten „Vollpipetten auf Ablauf":

(Wartezeit eine viertel Minute).

b) Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

4. Meßgläser

Bei Meßgläsern auf Einguß

von mehr als		5	10	30	50	100	250	400	600	1000	1500 ccm
bis einschl.	5	10	30	50	100	250	400	600	1000	1500	2000 ccm
	0,02	0,03	0,05	0,10	0,20	0,50	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0 ccm

bei Meßgläsern auf Ausguß (Wartezeit eine halbe Minute) das Doppelte dieser Beträge.

Büretten (Wartezeit eine halbe Minute),

Meßpipetten (Wartezeit eine viertel Minute),

Meßröhren

von mehr als		4	10	30	50	75	100	150 ccm
bis einschl. . .	4	10	30	50	75	100	150	300 ccm
	0,008	0,02	0,03	0,04	0,06	0,08	0,12	0,20 ccm

5. Bei Meßpipetten mit einem Raumgehalt von 10 Kubikzentimeter oder mehr und bei Meßgläsern darf der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als der Fehler des Gesamtraumgehalts. Bei allen andren Meßwerkzeugen mit Einteilung darf der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als die Hälfte des für den Gesamtraumgehalt zulässigen Fehlers, wenn der Teilraumgehalt die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht erreicht; er darf nicht größer sein als der für den Gesamtraumgehalt zulässige Fehler, wenn der Teilraumgehalt mindestens gleich der Hälfte des Gesamtraumgehalts ist.

Bei allen Meßwerkzeugen mit Einteilung muß die der Fehlergrenze eines Teilraumgehalts, der kleiner als die Hälfte des Gesamtraumgehalts ist, entsprechende Länge auf der Teilung mindestens ein Fünftel des kleinsten Teilabschnitts betragen. Die der Fehlergrenze für den Gesamtraumgehalt entsprechende Länge auf der Teilung darf höchstens einen kleinsten Teilabschnitt betragen.

5. § 145 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers, und zwar bei den Meßwerkzeugen für eine Maßgröße in der Nähe der Bezeichnung des Raumgehalts und an der Begrenzungsmarke, bei Meßwerkzeugen für mehrere Maßgrößen an jeder Marke und bei Meßwerkzeugen mit Einteilung an den Begrenzungsmarken.

6. § 147 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Der Raumgehalt der Geräte soll seinem Sollwert auf Einguß entsprechen. Geräte mit Wasser als Absperrflüssigkeit dürfen auf Ausguß (Ablauf) eingerichtet sein, wenn die darauf angegebene Wartezeit mindestens 3 Minuten beträgt.

7. § 148 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Maßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen haben den Vorschriften im § 139, im § 140 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 und im § 143 zu entsprechen. Die Vorschriften des § 142 Nr. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung; jedoch sind Ablesungseinrichtungen nach Art der Schellbachstreifen unzulässig.

Artikel 8

Eichung von medizinischen Spritzen

1. Im § 153 Nr. 9 treten an Stelle des Wortes „Tuberkulinspritzen" die Worte:

Spritzen mit Einteilung in 0,05 Kubikzentimeter

2. § 154 Nr. 1 erhält die Fassung:

1. Zulässig sind nur gleichmäßige Einteilungen nach 0,05, 0,1, 0,2, 0,5 und 1 Kubikzentimeter, und zwar für Spritzen von einem Raumgehalte

von mehr als		2	3	5	20 ccm
bis	2	3	5	20	
in	0,05 oder 0,1	0,1	0,2	0,5	1 ccm

3. Im § 155 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 treten an Stelle des Wortes „Tuberkulinspritzen" die Worte:

Spritzen mit Einteilung in 0,05 Kubikzentimeter.

b) In Nr. 2 wird zwischen die Worte „Fehlergrenze — entspricht" eingefügt:

des Gesamtinhalts.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Mai 1929.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 13. Mai 1929.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 13. Mai 1929 in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1930 zur Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1930 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Mai 1929.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Abänderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten. Vom 15. Mai 1929.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

In Ziffer 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 414) erhalten die Abs. d und e folgende Fassung:

d) Gewichtsstücke von 1 Kilogramm abwärts bis 1 Milligramm, deren Bezeichnung den Vorschriften des § 78 Nr. 2 der Eichordnung vom 8. November 1911 nicht entspricht, sowie Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die nach § 76 Nr. 1 der Eichordnung vom 8. November 1911 zulässigen Grenzen des Durchmessers nicht innegehalten sind,

e) Gewichte mit der zusätzlichen Bezeichnung „Postgewicht",

Berlin-Charlottenburg, den 15. Mai 1929.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juni 1929	Nr. 24

Inhalt: Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie in Magdeburg. Vom 14. Juni 1929. ..... S. 119

Berichtigung. ..... S. 119

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 7. Juni 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden. — Gesetz über das Luftverkehrsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Nordirland. — Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, beide zuletzt revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzabkommens zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 14. Juni 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Protokolls vom 3. November 1923 durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Vertrags über polnische landwirtschaftliche Arbeiter. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über die Errichtung eines Fachausschusses für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie in Magdeburg. Vom 14. Juni 1929.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und des § 42 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Es wird ein Fachausschuß für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie errichtet.

Die Bezeichnung des Fachausschusses lautet: Fachausschuß für die Papiertüten- und Papierbeutel-Industrie.

Der Bezirk des Fachausschusses umfaßt die preußischen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg sowie den Freistaat Anhalt.

Der Sitz des Fachausschusses ist Magdeburg.

Die Errichtung des Fachausschusses erfolgt mit Wirkung vom 15. Juni 1929 ab.

§ 2

Der § 4 der Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit vom 28. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 33) erhält folgenden Absatz 2:

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, das Verzeichnis entsprechend den nach § 19 Absätze 1 und 2 eintretenden Veränderungen nach Bedarf zu berichtigen und zu ergänzen und die neue Fassung im Reichsarbeitsblatte bekanntzumachen.

Berlin, den 14. Juni 1929.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Berichtigung

In der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern vom 16. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I Nr. 21 S. 102) muß es in Abschnitt VI § 17 Abs. 2 Zeile 5 anstatt: „(§ 15 Abs. 1)" heißen: „(§ 16 Abs. 1)".

Berlin, den 11. Juni 1929.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Reichardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 5. Juli 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1929	Nr. 25

Inhalt: Drittes Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 28. Juni 1929. S. 121

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 21. Juni 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs. — Bekanntmachung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und Mexiko. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-südafrikanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehr.

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 28. Juni 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das internationale Opiumabkommen vom 19. Februar 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über die Grenzoder. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Drittes Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. Vom 28. Juni 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der Fassung der Gesetze vom 31. März und 21. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 149 und 412) wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. Juli 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Juli 1929	Nr. 26

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929 ..... S. 123
Gesetz über die Änderung des § 26 des Vermögensteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929 ..... S. 124
Gesetz zur Änderung des Wechselsteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929 ..... S. 124
Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr. Vom 28. Juni 1929 ..... S. 125
Zweite Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide. Vom 29. Juni 1929 ..... S. 125

Im Teil II Nr. 34, ausgegeben am 30. Juni 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929.

Im Teil II Nr. 35, ausgegeben am 29. Juni 1929, ist veröffentlicht: Gesetz zur Ratifikation der Internationalen Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Nr. 4 angefügt:

„4. bei Steuerpflichtigen, die Bücher im Sinne der §§ 13, 28 führen, die Beträge, die zur Beseitigung eines Verlustes verwendet werden, der in den beiden unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitten nach den Ergebnissen der Buchführung entstanden ist (Verlustvortrag). Ob und in welcher Höhe ein Verlust gegeben ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens (§ 7 Abs. 3, §§ 11 bis 25, § 30 Abs. 2)."

2. Im § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Sonderleistungen" ersetzt durch die Worte „der im Abs. 1 Nr. 2, 4 bezeichneten Beträge",

3. Im § 18 Abs. 1 wird nach den Worten: „§ 15 Abs. 1 Nr. 3" eingefügt: „, 4",

4. Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 3 angefügt:

„Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Einkommensteuer kann auch dann eintreten, wenn der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen Steuerabschnitte kein Einkommen bezogen und den Lebensunterhalt im wesentlichen aus seinem Vermögen, insbesondere aus Ersparnissen gedeckt hat."

5. Der § 89 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 70 Abs. 2a), aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2, § 70 Abs. 3), nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es entweder aus Einkünften, die nach §§ 69, 83 dem Steuerabzug unterlegen haben, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen bis zu 500 Reichsmark, so findet eine Veranlagung nicht statt."

6. Der § 90 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 70 Abs. 2a), aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2, § 70 Abs. 3), nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es außer aus Einkünften, die nach §§ 69, 83 dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigem Einkommen über 500 Reichsmark, so findet eine Veranlagung nur für das sonstige Einkommen statt. Hierbei dürfen Ausgaben nach §§ 15 bis 17 insoweit nicht geltend gemacht werden, als sie mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen oder durch Erhöhung des im § 70 Abs. 2b oder c vorgesehenen Betrags nach § 75 Nr. 2 bereits berücksichtigt sind. Die im § 52 vorgesehenen Beträge dürfen von dem sonstigen Einkommen nur insoweit abgesetzt werden, als sie den nach § 70 Abs. 2a, Abs. 3 berücksichtigten Betrag übersteigen."

7. Der § 92 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen nach Abzug des steuerfreien Einkommensteils (§ 52 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1, § 70 Abs. 2a), aber vor Absetzung der Ermäßigungen nach dem Familienstande (§ 52 Abs. 1

Nr. 2, § 53 Abs. 2, § 70 Abs. 3), den Betrag von 8 000 Reichsmark, so werden auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterlegen haben."

Artikel II

Das Körperschaftsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 werden:

a) in den Eingangsworten die Worte „im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Schuldzinsen, Renten und Lasten" ersetzt durch die Worte: „im § 15 Abs. 1 Nr. 3, 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträgen",

b) die Nr. 3 gestrichen,

c) als neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf die Ermittlung des Verlustes im Falle des abzugsfähigen Verlustvortrages (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) finden auch die Vorschriften der §§ 14 bis 16, 17 Nr. 1 bis 3 Anwendung."

2. Im § 16 Satz 1 werden hinter den Worten „in den §§ 14, 15" eingefügt die Worte „Abs. 1".

Artikel III

(1) Die Vorschriften des Artikel I Nr. 5 bis 7 finden erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1928 endenden Steuerabschnitte.

(2) Die Vorschriften des Artikel I Nr. 1, 2 bis 4 und des Artikel II finden erstmalig Anwendung bei Veranlagungen für die im Kalenderjahre 1929 endenden Steuerabschnitte, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. bei den Veranlagungen für die im Kalenderjahre 1929 endenden Steuerabschnitte nur die zur Beseitigung eines Verlustes des unmittelbar vorangegangenen Steuerabschnitts verwendeten Beträge abgezogen werden dürfen,

2. die Vorschrift des § 15 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes noch bei den Veranlagungen für die in den Kalenderjahren 1929, 1930 und 1931 endenden Steuerabschnitte in Kraft bleibt,

3. die Vorschrift des Artikel I Nr. 4 in den Fällen des § 93 des Einkommensteuergesetzes erstmalig für das Kalenderjahr 1929 Anwendung findet.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Gesetz über die Änderung des § 26 des Vermögensteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Artikel I § 26 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) erhält folgende Fassung:

„§ 26

Die Vermögenzuwachssteuer wird bis zu dem Zeitpunkt außer Hebung gesetzt, auf den das Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes in der Fassung des Steuervereinheitlichungsgesetzes (Steueranpassungsgesetzes) erstmalig festgestellt wird."

Berlin, den 29. Juni 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Gesetz zur Änderung des Wechselsteuergesetzes. Vom 29. Juni 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wechselsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 8a erhält folgende Fassung:

§ 8a

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 8 bezeichneten Beträge

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,
2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Reichsmark lauten.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach oben abzurunden.

2. § 5 Abs. 3, § 6 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15, § 16 Abs. 3 werden gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1929 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 28. Juni 1929.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Übergangsbestimmung im Artikel II Nr. 5 Abs. 2 der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 16. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird für Zugmaschinen ohne Güterladeraum, nicht jedoch für die von ihnen mitgeführten Anhänger, bis zum 1. Juli 1930 verlängert. Hierbei wird jedoch die Anwendung des § 34 Abs. 2 der früheren Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439) vom 1. Juli 1929 ab ausgeschlossen.

Berlin, den 28. Juni 1929.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Stegerwald

Zweite Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide.

Vom 29. Juni 1929.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die mit Verordnung über die Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Zeithandel in Getreide vom 22. März 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 79) genehmigten Geschäftsbedingungen der Börse in Hamburg für den Kauf und die sonstige Anschaffung von Gerste, Mais, Weizen und Roggen werden wie folgt abgeändert:

1. I Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

   bei Gerste: gute gesunde Futtergerste — harte, glasige Gersten, wie z. B. nordafrikanische, ausgeschlossen — nicht mehr als 3 vom Hundert Besatz enthaltend; weitere 3 vom Hundert sind gestattet, sofern sie aus Weizen, Roggen und Hafer irgendeiner Art bestehen.

2. I wird folgender Abs. 2 angefügt:

   Durch Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen kann Getreide bestimmter Ursprungs- und Herkunftsländer von der Andienung ausgeschlossen werden.

3. V § 10 erhält folgende Fassung:

   Als Feiertage gelten diejenigen Tage, an denen die Getreidebörse geschlossen ist, in bezug auf die Abnahmefrist jedoch nur die staatlich anerkannten Feiertage.

4. V § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung für das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse finden sinngemäße Anwendung sowohl für die erste Instanz als auch für das Oberschiedsgericht.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1929	Nr. 27

Inhalt: Gesetz auf Abänderung des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928. Vom 3. Juli 1929 S. 127
Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902. Vom 3. Juli 1929 ..... S. 128
Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902. Vom 3. Juli 1929 ..... S. 128
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 4. Juli 1929 ..... S. 128
Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 4. Juli 1929 ..... S. 129
Verordnung über Zolländerungen. Vom 2. Juli 1929 ..... S. 129
Verordnung über Zolländerungen. Vom 3. Juli 1929 ..... S. 130

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 5. Juli 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Gesetz über einen Notenwechsel zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Gesetz über Ermächtigung der Reichsregierung zur Inkraftsetzung einer Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927. — Verordnung der Reichsregierung über die vorläufige Inkraftsetzung eines Notenwechsels zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über eine Änderung des Artikel 42 der Verfahrensordnung der Gemischten Kommission für Oberschlesien. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-litauischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 30. Oktober 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 255). — Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der Kapitalverkehrsteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig. — Verordnung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung für Einkommen aus Schiffahrtsbetrieb im Verhältnis zu Großbritannien. — Bekanntmachung über die Abänderung des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Benutzung und Unterhaltung des Tiefen Friedrichstollens. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert im Haag am 6. November 1925. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz auf Abänderung des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403). Vom 3. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über Erhöhung des Zuckerzolls vom 14. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 403) erhält folgende Fassung:

> Wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, für Lieferung im laufenden Monat ohne Steuer und Sack im Durchschnitt eines Monats bei Lieferung in den Monaten Oktober bis Dezember 21 Reichsmark für 50 Kilogramm und bei Lieferung in den späteren Monaten bis einschließlich September 21 Reichsmark zuzüglich eines Zuschlags von je 15 Reichspfennig für den Monat übersteigt, oder wenn ein Preis für Lieferung im laufenden Monat an der Magdeburger Börse länger als einen Monat nicht notiert worden ist, treten an die Stelle der im § 1 festgesetzten Zollsätze von 25 Reichsmark für Verbrauchszucker und 21 Reichsmark für anderen festen und flüssigen Zucker aller Art usw. die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261). Den Tag des Eintritts dieser Zollsätze bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß an die Stelle der im § 1 festgesetzten Zollsätze die Zollsätze des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 treten, auch wenn der Preis, der an der Magdeburger Börse für gemahlenen Melis amtlich notiert wird, die im Abs. 1 festgesetzten Grenzen nicht übersteigt, sofern tatsächlich ein wesentlicher Teil der für den Inlandsverbrauch benötigten Zuckermengen von den Fabriken zu Preisen hat beschafft werden müssen, die unter Berücksichtigung der Frachtparitäten der einzelnen Fabriken im Monatsdurchschnitt über den im Abs. 1 festgesetzten Grenzen lagen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. Juli 1929)

Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303).

Vom 3. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Position 134 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
134 aus 133	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen	50,—
	Rahm	2/3 des Zollsatzes für Butter

§ 2

Der § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

bei Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen bis 31. Dezember 1933 nicht unter 50 Reichsmark, bis 31. Dezember 1935 nicht unter 40 Reichsmark und ab 1. Januar 1936 nicht unter 30 Reichsmark je dz.

§ 3

Das Gesetz tritt am 31. Juli 1929 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über Änderungen des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303).

Vom 3. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Position 23 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
23	Kartoffeln, frisch	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. August	4,—
	in der Zeit vom 1. September bis 14. Februar	2,—

Berlin, den 3. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 4. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 186) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Wer Gefrierfleisch im Kleinhandel feilhält, muß dieses in seinen Verkaufsräumen oder auf seinem Betriebsstand sowie bei öffentlichen Anpreisungen als solches bezeichnen.

2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 4. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1

Jede im deutschen Zollgebiete liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat in der Zeit vom 1. August 1929 bis zum 31. Juli 1930 eine Menge Inlandsweizen zu vermahlen, die mindestens 30 v. H. der gesamten in diesem Zeitraum von ihr vermahlenen Weizenmenge beträgt. In der Zeit vom 1. August bis zum 30. November 1929 sind mindestens 40 v. H. Inlandsweizen zu vermahlen.

Für Mühlen, welche eine Leistungsfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm Weizen innerhalb 24 Stunden aufweisen, und welche in der Zeit vom 1. August 1928 bis zum 31. Juli 1929 mehr als 30 v. H. Inlandsweizen vermahlen haben, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Sätze des zu vermahlenden Inlandsweizens erhöhen.

Sobald das Ergebnis der inländischen Weizenernte amtlich festgestellt ist, kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Anteil des nach Abs. 1, 2 zu vermahlenden Inlandsweizens entsprechend dem Ernteausfall erhöhen.

Bei der Berechnung des zu vermahlenden Anteils an Inlandsweizen (Abs. 1, 2, 3) bleibt unberücksichtigt:

1. die Menge Weizen, die der von der einzelnen Mühle ausgeführten Menge Weizenmehl entspricht;
2. Hartweizen, den die einzelne Mühle ausschließlich zu Hartgrieß vermahlt;
3. die Menge Inlandsweizen, die die einzelne Mühle im Lohn vermahlt.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, an Stelle der Bestimmungen des § 1 anzuordnen, daß die Mühlen nur Mehl herstellen dürfen, das zu mindestens 30 v. H. aus Inlandsweizen besteht.

Macht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er zu bestimmen, daß sich die Anordnung nicht auf Mehl erstreckt, das ausgeführt wird.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat zeitweilig die Prozentsätze des § 1 dieses Artikels zu ändern oder diesen Artikel zeitweilig außer Kraft zu setzen, wenn die Entwicklung des Getreide- oder Brotpreises es erfordert.

§ 4

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den gesamten Geschäftsbetrieb der in §§ 1, 2 bezeichneten Mühlen dahin überprüfen, ob die vorgeschriebene Menge Inlandsweizen vermahlen worden ist. Er erläßt die hierfür erforderlichen Vorschriften; er kann sich zur Durchführung der Überprüfung einer anderen Stelle bedienen.

§ 5

Die Mühlen mit einer Leistungsfähigkeit von 20 000 Kilogramm Weizen innerhalb 24 Stunden aufwärts haben bis zum 5. eines jeden Monats, erstmalig bis zum 5. Oktober 1929, an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Aufstellungen einzureichen, aus welchen die Menge des vermahlenen Weizens, getrennt nach Inlands- und Auslandsweizen, hervorgeht.

Bis zum 5. Dezember ist ferner eine Aufstellung bei dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einzureichen, aus welcher die Vermahlungsziffer von Weizen für die Zeit vom 1. August bis 30. November hervorgeht, getrennt nach Inlands- und Auslandsweizen.

Die Aufstellungen sind von der Geschäftsleitung der Mühle mit der Erklärung zu unterschreiben, daß die angegebenen Ziffern den Tatsachen entsprechen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung zuwiderhandelt, die ihm nach § 1 Abs. 1, einer auf Grund von § 1 Abs. 2 oder 3 oder einer auf Grund von § 2 erlassenen Anordnung obliegt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark bestraft.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 4 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 5 vorgeschriebenen Angaben ganz oder teilweise unterläßt oder unrichtig macht.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft und am 31. Juli 1930 außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Verordnung über Zolländerungen. Vom 2. Juli 1929.

Auf Grund des Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses verordnet was folgt:

§ 1

Die im Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 180) festgelegten Zollsätze für die Tarifnummern 1, 2, 4 und „aus 162" treten außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1929 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 3. Juli 1929.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 501) über Ermächtigung der Reichsregierung zur Inkraftsetzung einer Zusatzvereinbarung zu dem deutsch-französischen Handelsabkommen vom 17. August 1927 wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Mit Wirkung vom 10. Juli 1929 ab tritt bis auf weiteres für Mehl, auch gebrannt oder geröstet, aus Getreide mit Ausnahme von Hafer und Gerste aus Nr. 162 des Zolltarifs an die Stelle des Zollsatzes von 18,75 Reichsmark für 1 Doppelzenter ein ermäßigter Zollsatz von 14,50 Reichsmark für 1 Doppelzentner.

Berlin, den 3. Juli 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juli 1929	Nr. 28

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten. Vom 6. Juli 1929 S. 131
Gesetz, betreffend Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923/10. August 1925. Vom 5. Juli 1929.. S. 132
Gesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien. Vom 6. Juli 1929 ..... S. 132
Verordnung über die erste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 3. Juli 1929... S. 132

Gesetz, betreffend die Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten über ältere staatliche Renten. Vom 6. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Rechtsstreitigkeiten über folgende dem Reiche oder einem Lande obliegende, vor der Staatsumwälzung begründete privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rentenverpflichtungen, gleichviel, ob die geschuldeten Beträge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder später fällig werden:

1. die Renten der im Artikel 57 Abs. 2 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in dem Reichsgesetze vom 25. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 49) bezeichneten Familien, der Fürst Hohenzollernschen Familie, einzelner Mitglieder dieser Familien oder ihrer Rechtsnachfolger;
2. sämtliche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 geschuldeten Renten;
3. Renten, die ursprünglich als Lehen begründet waren oder ganz oder teilweise zugesichert sind als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von
   a) Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art,
   b) leibherrlichen, lehnsherrlichen, grundherrlichen, gutsherrlichen, schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder ähnlichen Rechten,
   c) Berechtigungen zur Erhebung von Steuern, Zöllen, Pflaster-, Wege-, Brücken- und Torgeldern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren jeder Art oder ähnlichen Berechtigungen,
   d) gewerblichen Zwangs- und Bannrechten oder ähnlichen Rechten,
   e) öffentlichen Rechten, soweit sie nicht unter a bis d fallen.

Die Vorschriften des Gesetzes gelten ferner für Rechtsstreitigkeiten:

a) über solche den Ländern obliegende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind,
b) über andere als im Abs. 1 aufgeführte, von den Ländern geschuldete Renten, die vor dem 1. Januar 1850 oder ohne Gegenleistung des Berechtigten begründet sind.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Rechtsstreitigkeiten über die in den Artikeln 138, 173 der Reichsverfassung bezeichneten Staatsleistungen oder über Naturalrenten oder über Renten, deren derzeitige Bezugsberechtigte Gemeinden, Universitäten oder sonstige Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, Kirchengesellschaften, Unterstützungskassen, Waisenhäuser, Krankenhäuser oder ähnliche gemeinnützige Unternehmungen sind.

Als Renten im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Verpflichtungen zu regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Geldleistungen.

Als Aufgabe von Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verzicht auf ihren Erwerb.

§ 2

Die Rechtsstreitigkeiten, die zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten bei deutschen Gerichten, Aufwertungsstellen oder Schiedsgerichten anhängig sind oder anhängig werden, sind auf Antrag einer Partei bis zum Inkrafttreten einer reichsgesetzlichen Regelung auszusetzen.

Verfahren nach §§ 916 bis 945 der Zivilprozeßordnung werden durch diese Vorschrift nicht berührt; § 926 der Zivilprozeßordnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1930 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz, betreffend Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) Vom 5. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Der § 9 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / (Reichsgesetzbl. I S. 248) erhält folgende Fassung:

Zucker, der zur Tierfütterung verwendet wird, ist nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen von der Steuer befreit.

Der Reichsminister der Finanzen kann von der Steuer befreien:

1. Zucker, der zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebens- oder Genußmittel verwendet wird,
2. Rübensäfte und Mischungen von Rübensäften mit anderen Stoffen, die in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Gebrauche bereitet werden.

Berlin, den 5. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Gesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien. Vom 6. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wenn das Land Preußen durch Gesetz anordnet, daß den Eigentümern der für die Zwecke des Staubeckens bei Ottmachau beanspruchten Grundstücke anstatt einer Geldentschädigung grundsätzlich eine Abfindung in Land gewährt wird, kann in dem hiernach durchzuführenden Umlegungsverfahren die endgültige Feststellung der Entschädigung an Stelle der ordentlichen Gerichte den bei den preußischen Landeskulturbehörden errichteten Beschlußbehörden übertragen werden. Zu diesem Verfahren dürfen sämtliche Grundstücke zugezogen werden, die zur zweckentsprechenden Durchführung des Umlegungsverfahrens erforderlich sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichsverkehrsminister
Stegerwald

Verordnung über die erste Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927. Vom 3. Juli 1929.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt hiermit verordnet:

Artikel 1

Die dem Besoldungsgesetze vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter, wird wie folgt ergänzt:

1. In der Besoldungsgruppe 1 ist bei „Auswärtiges Amt" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Direktor beim Archäologischen Institut in Konstantinopel";

2. in der Besoldungsgruppe 2b ist bei „Reichsverkehrsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Oberregierungsrat bei der Zentralstelle für Flugsicherung";

3. in der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Regierungsräte bei der Reichsregisterstelle für Futtermittel";

4. in der Besoldungsgruppe 4b ist bei „Reichsverkehrsministerium" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Verwaltungsoberinspektor bei der Zentralstelle für Flugsicherung";

5. in der Besoldungsgruppe 4c ist bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Oberverwaltungssekretär bei der Reichsregisterstelle für Futtermittel";

6. in der Besoldungsgruppe 7 ist bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft" am Schlusse hinzuzufügen:

   „Sekretär im Büro- und Registraturdienst bei der Reichsregisterstelle für Futtermittel".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1929	Nr. 29

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des § 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. Vom 10. Juli 1929.... S. 133
Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 12. Juli 1929..... S. 133
Bekanntmachung der Verordnung vom 2. Juli 1929 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262). Vom 9. Juli 1929 S. 134

In Teil II Nr. 37, ausgegeben am 8. Juli 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den deutsch-estnischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 10. Juli 1929, ist veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 12. Juli 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen über Sozialversicherung. — Verordnung über den zweiten Teilbetrag der Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetze für 1929 (Zwölfte Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze). — Bekanntmachung über die Abänderung des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. — Druckfehlerberichtigung.

Gesetz zur Ergänzung des § 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. Vom 10. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem § 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) ist als neuer Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats über die Errichtung von Seegrenzschlachthäusern, über den Betrieb in ihnen, über das von den Ländern bei der Einfuhr von Vieh in die Seegrenzschlachthäuser zu beobachtende Verfahren sowie über den Versand von Fleisch aus diesen Bestimmungen treffen. Sie kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Handhabung der auf Grund des Satz 1 getroffenen Bestimmungen einen Reichskommissar ernennen, für dessen Befugnisse die Vorschrift im Abs. 3 entsprechend gilt. Der Reichskommissar erhält seine Anweisungen vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung. Vom 12. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 8 der Pachtschutzordnung vom 23 Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) erhält folgende Fassung:

„Die Pachtschutzordnung tritt am 31. März 1930 außer Kraft."

Berlin, den 12. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Für den Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Der Reichswehrminister
Groener

Bekanntmachung der Verordnung vom 2. Juli 1929 zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262).

Vom 9. Juli 1929.

Auf Grund des § 14 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 203) hat der Reichsrat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1929 die nachstehende Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer erlassen.

Berlin, den 9. Juli 1929.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262).

Vom 2. Juli 1929.

Die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 262) werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel II § 2 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
   8. Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstags unternommen werden.
2. Im Artikel III § 3 Satz 2 wird die Ziffer „7" durch die Ziffer „8" ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen im Artikel I treten mit Wirkung vom 1. August 1929 in Kraft.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juli 1929 | Nr. 30

Inhalt: Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juli 1929 ..... S. 135
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 17. Juli 1929. S. 135
Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 10. Juli 1929 ..... S. 136

Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 12. Juli 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

> Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke
>
> in der Lohnklasse I 4 Reichspfennig,
> » » » II 8 » ,
> » » » III 14 » ,
> » » » IV 20 » ,
> » » » V 30 » .

Artikel 2

Bei den vor dem 1. Oktober 1929 festgestellten und an diesem Tage noch laufenden Renten der Invalidenversicherung, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird der Gesamtsteigerungsbetrag für diese Beitragszeiten mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab um fünfzehn vom Hundert erhöht, jedoch um mindestens 12 Reichsmark, bei Waisenrenten um mindestens 6 Reichsmark für das Jahr.

Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel 3

Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung haben vom 1. Oktober 1929 an auch die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder die an diesem Tage im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Artikel 4

Zur Durchführung der Vorschriften in den Artikeln 2 und 3 bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Tatsachen, die zur Begründung des Versicherungsanspruchs geeignet sind, nicht mehr festgestellt werden können.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1929 in Kraft. Ansprüche auf Leistungen, die nach dem 30. September 1929 festgestellt werden, unterliegen mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Berlin, den 12. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 17. Juli 1929.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird hiermit verordnet:

I. Zu Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1929:

§ 1

Tatsachen, die zur Begründung des Versicherungsanspruchs nach Artikel 3 geeignet sind, aber nicht mehr festgestellt werden können, sind zu berücksichtigen, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

Ist die Wartezeit erfüllt, aber nicht mehr festzustellen, wieviel Beiträge gültig entrichtet worden sind, so beträgt für den Fall des Artikel 3 der Ge-

samtsteigerungsbetrag bei Witwen- (Witwer-) Renten 24 Reichsmark, bei Waisenrenten 12 Reichsmark für das Jahr. Weist der Berechtigte nachträglich die Zahl der Beiträge nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

II. Zu den Artikeln 2, 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1929:

§ 2

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 16 Reichspfennig. Weist der Berechtigte nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

III. Zu Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1929:

§ 3

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 30. September 1929 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder von der Reichsknappschaft als Träger der Angestelltenversicherung festgestellten und am 1. Oktober 1929 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Oktober 1929 an den Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes. Der § 2 gilt entsprechend.

§ 4

Ist eine vor dem 1. Januar 1923 festgestellte Rente eines Wanderversicherten oder seiner Hinterbliebenen nach Abschnitt B Artikel VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) in der Fassung der Verordnung über Vereinfachungen in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1057) zu ergänzen, so ist auch der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren.

IV. Schlußvorschrift:

§ 5

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung des Gesetzes vom 12. Juli 1929 und dieser Verordnung, insbesondere über die Zahlungsanweisung der Versicherungsträger an die Post und über die Nachweise zur Feststellung des Reichsbeitrags auf Grund der bisherigen Gesetze, bestimmen.

Berlin, den 17. Juli 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Verordnung zur Regelung der sozialen Versicherung der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer. Vom 10. Juli 1929.

Auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Sozialversicherung und der Erwerbslosenfürsorge der bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer vom 24. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 531) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die von deutschen Arbeitgebern bei Reparationsarbeiten im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer unterliegen den Vorschriften der deutschen sozialen Versicherung. Sie gelten insoweit als in Deutschland beschäftigt.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung finden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 6 Abweichendes ergibt.

§ 2

Der Arbeitgeber versichert seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit bei einer Krankenkasse (§ 225 RVO.), einer Ersatzkasse (§ 503 RVO.) oder einer deutschen Versicherungsgesellschaft. Es sind mindestens die Regelleistungen des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung zu gewähren. Der Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse, Ersatzkasse oder Versicherungsgesellschaft bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Eine deutsche Versicherungsgesellschaft, bei der versicherungspflichtige Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 gegen Krankheit versichert sind, gilt insoweit als Krankenkasse im Sinne der Vorschriften des Dritten und Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung sowie des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 3

Die Betriebe der deutschen Unternehmer sind bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert. Ist der Unternehmer des Betriebs Mitglied einer anderen Berufsgenossenschaft, so ist bei dieser Berufsgenossenschaft auch sein Betrieb zur Ausführung von Reparationsarbeiten versichert. Im Streitfall stellt das Reichsversicherungsamt fest, bei welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb versichert ist.

§ 4

Zuständiger Träger der Invalidenversicherung ist die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

§ 5

Soweit die Arbeitnehmer nach dieser Verordnung der Pflicht zur Krankenversicherung oder Angestelltenversicherung unterliegen, gelten für die Beschäftigung auch die Rechtsfolgen, die das Gesetz über Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung an eine kranken- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung knüpft.

Werden die Arbeitnehmer bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Krankheit versichert, so steht die Gesellschaft hinsichtlich der Vergütung, die sie für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und für die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen zu beanspruchen hat, einer Betriebskrankenkasse gleich.

§ 6

Solange der Berechtigte seinen Aufenthalt im Ausland hat, sind zur Entscheidung von Streitigkeiten örtlich zuständig das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt Köln.

Bei Streit über Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter des Versicherungsträgers (§ 2 Abs. 1 Satz 1) und der Arbeitnehmer. Den Vertreter der Arbeitnehmer und seine Stellvertreter bestellt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts Köln auf Vorschlag der am Abschluß des Gesamtarbeitsvertrags beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer. Die Vertreter des Versicherungsträgers und der Arbeitnehmer einigen sich über den Vorsitzenden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestellt ihn der zuständige deutsche Konsul. Er kann sich selbst oder einen seiner Vertreter bestellen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts stehen hinsichtlich der Rechtsmittel der Entscheidung eines Versicherungsamts gleich. Über Rechtsmittel entscheidet das Oberversicherungsamt Köln.

§ 7

Die Verordnung tritt, soweit sie die Versicherungspflicht bei einem Versicherungsträger der Invaliden-, Angestellten- oder Unfallversicherung begründet, mit Wirkung vom 1. Januar 1929, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juni 1929 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1929	Nr. 31

Inhalt: Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen. Vom 17. Juli 1929 ..... S. 139
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 20. Juli 1929 S. 139

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 19. Juli 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Litauen. — Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zusatzabkommens zu dem Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-estnischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 7. Dezember 1928. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung über die Abfindung der Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine auf Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen. Vom 17. Juli 1929.

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat hiermit verordnet:

§ 1

Beamte (Lehrer) beim Reichsheer und bei der Reichsmarine erhalten, wenn sie an Belehrungsreisen der Heeres-Waffen- und Marine-Schulen teilnehmen, die für Soldaten festgesetzten Gebührnisse.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Groener

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen. Von 20. Juli 1929.

Auf Grund des Artikel I § 4 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

§ 1

Mit der Überprüfung des Geschäftsbetriebs der im deutschen Zollgebiet liegenden Mühlen, die ausländischen Weizen vermahlen, wird die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin beauftragt.

§ 2

Die mit der Überprüfung der Mühlen von der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft betrauten Personen sind befugt, in die Geschäfts- und Betriebsräume aller im deutschen Zollgebiet liegenden Mühlen, die ausländischen Weizen vermahlen, während der Arbeits- und Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Getreide- und Mehlproben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die mit der Überprüfung betrauten Personen sind ferner befugt, in alle Geschäftspapiere und Geschäftsbücher der Mühlen Einsicht zu nehmen, soweit sie über die zum Ankauf, zum Verkauf und zur Vermahlung gelangenden Mengen von Inlands- und Auslandsweizen Auskunft geben.

§ 3

Die mit der Überprüfung der Mühlen betrauten Personen haben sich durch eine mit ihrem Lichtbild und ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit dem Dienststempel des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft versehene Bescheinigung auszuweisen.

§ 4

Die mit der Überprüfung betrauten Personen haben von Berichten über die von ihnen vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebnisse dem Inhaber oder Leiter des geprüften Mühlenbetriebs unverzüglich eine Abschrift zu erteilen.

§ 5

Alle im deutschen Zollgebiet liegenden Mühlen, die ausländischen Weizen vermahlen, haben vom 1. August 1929 ab Lager- und Mahlbücher zu führen. Aus diesen muß zu ersehen sein, welcher Bestand an inländischem und ausländischem Weizen und daraus hergestellten Mehlen am 1. August 1929 in der Mühle vorhanden war. Die Bücher müssen ferner jederzeit

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. August 1929.)

nachweisen, wieviel Weizen, getrennt nach inländischem und ausländischem Weizen, die Mühle vom 1. August 1929 ab vermahlen hat. Auch muß aus ihnen jederzeit festgestellt werden können, welche Mengen von Weizen vermahlen worden sind, die nach Artikel I § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen bei der Berechnung des zu vermahlenden Anteils an Inlandsweizen unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Die Inhaber der im § 2 bezeichneten Räume und Einrichtungen und die von ihnen bestellten Betriebs- und Geschäftsleiter und Aufseher sind verpflichtet, die mit der Überprüfung betrauten Personen bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zugänglich zu machen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 7

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Gesellschafter und die Angestellten der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft, insbesondere die mit der Überprüfung betrauten Personen, sind vorbehaltlich der Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Überprüfung zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr der Deutschen Getreide-Handels-Gesellschaft angehören oder für sie tätig sind.

§ 8

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1930 außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1929

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1929	Nr. 32

Inhalt: Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 27. Juli 1929 ..... S. 141

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. Vom 27. Juli 1929.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt.

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Prägung werden aus 1 Kilogramm Feinsilber $133^1/_3$ Stücke zu 3 Reichsmark oder 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgebracht. Danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei denen zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Die Schauseite der Münzen trägt in der Mitte das Kopfbildnis des Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg im Profil. Der untere Teil dieser Seite ist durch ein horizontales Stäbchen abgetrennt und trägt in Antiqua die Aufschrift „v. Hindenburg Reichspräsident". Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Rande und dem den Kopf umgebenden Stäbchen befindet sich in Antiqua die Umschrift „Deutsches Reich" und hiervon durch einen Punkt getrennt „3" oder „5 Reichsmark".

Die Rückseite der Münzen trägt in der Mitte eine Schwurhand. Der untere Teil dieser Seite ist ebenfalls durch ein horizontales Stäbchen abgetrennt und trägt in Antiqua die Aufschrift „1919 • 1929 11. August". Darunter befindet sich das Münzzeichen. Zwischen dem aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Rande und dem die Schwurhand umgebenden Stäbchen befindet sich in Antiqua die Umschrift „Treu der Verfassung".

Das 3 Reichsmark-Stück wird im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, der die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern mit zwei Arabesken getrennt. Das 5 Reichsmark-Stück wird im gerippten Ringe geprägt.

Berlin, den 27. Juli 1929.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 23. August 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1929	Nr. 33

Inhalt: Verordnung über die Befreiung tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 8. August 1929 ..... S. 143

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 26. Juli 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen. — Gesetz über das deutsch-polnische Sparkassenabkommen. — Gesetz über das deutsch-polnische Abkommen über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-niederländischen Luftverkehrsabkommens. — Bekanntmachung über die Ratifikation eines Notenwechsels zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Bekanntmachung über die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923.

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 2. August 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt Belgiens zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, beide zuletzt revidiert im Haag am 6. November 1925, und zum Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-norwegischen Luftverkehrsabkommens. — Bekanntmachung über den Beitritt Ungarns zu dem am 15. Juli 1914 in Brüssel unterzeichneten Abkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 9. August 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Berichtigung zu den deutsch-litauischen Verträgen und Abkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags über die Achtung des Krieges.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 15. August 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörenden Protokolls vom 3. November 1923 durch Brasilien. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrags.

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 23. August 1929, ist veröffentlicht: Verordnung über den Vertrag wegen der Wiederinkraftsetzung einiger Haager Abkommen über das internationale Privatrecht im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien vom 23. März 1928. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags wegen der Wiederinkraftsetzung einiger Haager Abkommen über das internationale Privatrecht im Verhältnis zwischen Deutschland und Italien vom 23. März 1928.

Verordnung über die Befreiung tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung. Vom 8. August 1929.

Auf Grund der §§ 209 Abs. 1, 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 187) wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

Artikel 1

(1) Landwirtschaftliche Wanderarbeiter tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Arbeitsvertrags beschäftigt werden, den der Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gemäß § 10 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 302) für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aufgestellt hat, sind von der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit frei.

(2) Die Beitragspflicht der Arbeitgeber (§ 209 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) bleibt unberührt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. August 1929 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. September 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 6. September 1929	Nr. 34

Inhalt: Sechste Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 28. August 1929 ..... S. 145

Verordnung über die Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind. Vom 31. August 1929 ..... S. 145

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 6. September 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-türkischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf Neu Seeland und das Mandatsgebiet West Samoa.

Sechste Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 28. August 1929*).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird hiermit verordnet, und zwar hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit der zuständigen Landesregierung:

§ 1

Die Untersuchungsanstalt in Münster ist zu schließen.

§ 2

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 31. Oktober 1929 verlängert.

Berlin, den 28. August 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 200 vom 28. August 1929.

Verordnung über die Wahlen zu den Ausschüssen und Schiedsstellen, die zur Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen errichtet sind. Vom 31. August 1929.

Auf Grund des § 368 s der Reichsversicherungsordnung wird im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse für Ärzte und Krankenkassen hiermit verordnet:

§ 1

Die Wahlen zu den Schiedsämtern (§ 368 *l* der Reichsversicherungsordnung), Vertragsausschüssen (§ 368 k der Reichsversicherungsordnung) und Zulassungsausschüssen (§ 368 e der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Zulassungsordnung vom 14. November 1928 — Reichsarbeitsbl. [Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung] S. IV 401) sind jeweils im Anschluß an die Wahlen zu den Organen der Krankenkassen vorzunehmen.

Das gleiche gilt für den Reichsausschuß für Ärzte und Krankenkassen (§ 368 a der Reichsversicherungsordnung), die Landesausschüsse für Ärzte und Krankenkassen (§ 368 g der Reichsversicherungsordnung), das Reichsschiedsamt (§ 368 n der Reichsversicherungsordnung) und die Landesschiedsämter (§ 368 q der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

§ 3

Soweit die Vertreter der Krankenkassen in den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stellen noch nicht von Organen bestellt sind, die auf Grund des Gesetzes über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem Reichsknappschaftsgesetze vom 8. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 95) gewählt wurden, sind diese Stellen unverzüglich neu zu besetzen.

§ 4

Die Amtszeit der Mitglieder sämtlicher im § 1 bezeichneter Stellen endet mit dem Schlusse des Jahres 1932, auch wenn die fünfjährige Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1929 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Sitzler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. September 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 20. September 1929	Nr. 35

Inhalt: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen. Vom 13. September 1929 ..... S. 147

Siebente Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 14. September 1929 S. 147

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 20. September 1929, ist veröffentlicht: Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Netze-Küddow-Abkommens nebst Druckfehlerberichtigung. — Bekanntmachung über den Beitritt von Polen und Danzig zu den Haager Abkommen über internationales Privatrecht. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen. Vom 13. September 1929.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Artikel 1 der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Kiefern- und Fichtensamen, Kiefern- und Fichtenzapfen vom 28. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 76) erhält folgende Fassung:

> Die Einfuhr von Samen und von Samen enthaltenden Zapfen von Kiefern (Pinus silvestris L.) und Fichten (Picea excelsa Link) ist bis auf weiteres verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen.
>
> Die unmittelbare Durchfuhr der im Abs. 1 genannten Waren unter Zollüberwachung ist gestattet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1929 in Kraft.

Berlin, den 13. September 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Siebente Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 14. September 1929.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 762) in der Fassung der Sechsten Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 16. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 373) erhält folgende Fassung:

> Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 30. September 1930 bewirkt werden.

Berlin, den 14. September 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Oktober 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

149

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Oktober 1929	Nr. 36

Inhalt: Verordnung über das Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion. Vom 24. September 1929 ..... S. 149

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. September 1929 ..... S. 149

Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 24. September 1929 ..... S. 149

Dritte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 27. September 1929 ..... S. 150

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 4. Oktober 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels. — Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-rumänischen Erklärung, betreffend die Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. — Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung, betreffend die am 15. Dezember 1928 zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen abgeschlossene Vereinbarung über die serbisch-kroatisch-slovenischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter.

Verordnung über das Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion. Vom 24. September 1929.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats das Kleben von Gummimänteln in der Hausarbeit verboten.

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Berlin, den 24. September 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 24. September 1929.

Der Reichsrat hat beschlossen, gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären:

1. die folgenden Anleihen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes:
   a) die mit 8 v. H. verzinsliche Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1928, Ausgabe I, bis zum Betrage von 25 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 30. Januar 1928;
   b) die bis zu 8 v. H. verzinsliche Deutsche Kommunal-Goldanleihe von 1928 bis zum Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunden vom 11. Januar, 30. Januar, 20. März, 30. September 1928 und 9. Februar 1929;
   c) die mit 7 v. H. verzinslichen Deutschen Kommunal-Gold-Schatzanweisungen von 1928 bis zum Betrage von 50 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 6. April 1928;
   d) die Deutsche Kommunal-Sammel-Ablösungsanleihe mit Auslosungsscheinen, Serie I, bis zum Betrage von 45 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunden vom 7. April und 18. August 1927;
2. die vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband in Gemeinschaft mit seiner Bankanstalt, der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) Öffentliche Bankanstalt in München, ausgegebene mit 8 v. H. verzinsliche Bayerische Kommunal-Goldanleihe von 1929, Reihe I, im Betrage von 5 Millionen Reichsmark, genehmigt durch ministerielle Urkunde vom 8. Februar 1929.

Berlin, den 24. September 1929.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zweite Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden. Vom 24. September 1929.

Auf Grund des § 25 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 24. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird § 4 Abs. 1 Buchstabe a wie folgt geändert:

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung

und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der 2. Wagenklasse in Personenzügen oder der 1. Schiffsklasse. Daneben können Zuschläge erstattet werden:

für die Benutzung eines Eilzugs, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reise, zweckmäßig war;

für die Benutzung eines Schnellzugs, wenn dadurch die Reise und Abwesenheit vom Wohnort derart abgekürzt wurde, daß die Mehrkosten der Benutzung gegenüber den Kosten der Benutzung eines Eilzugs durch eine Minderausgabe an Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden.

Berlin, den 24. September 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Dritte Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.
Vom 27. September 1929.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

In der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 476) wird der § 3 Ziffer 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

1. bei Wegestrecken, die auf Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder hätten zurückgelegt werden können, die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks, jedoch bei Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis der zweiten Wagenklasse in Personenzügen oder der ersten Schiffsklasse. Daneben können Zuschläge erstattet werden:

für die Benutzung eines Eilzugs, wenn sie nach Lage der Verkehrsgelegenheiten, insbesondere zur Abkürzung der Gesamtdauer der Reise, zweckmäßig war;

für die Benutzung eines Schnellzugs, wenn dadurch die Reise und die Abwesenheit vom Wohnort derart abgekürzt wurde, daß die Mehrkosten der Benutzung gegenüber den Kosten der Benutzung eines Eilzugs durch eine Minderausgabe an Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden.

Berlin, den 27. September 1929.

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

151

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Oktober 1929	Nr. 37

Inhalt: Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 3. Oktober 1929 .. S. 151

Verordnung über die Außerkurssetzung der Fünfzig-Renten- und -Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze. Vom 5. Oktober 1929 ..... S. 151

Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. Vom 8. Oktober 1929 ..... S. 151

Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 3. Oktober 1929*).

Auf Grund des Artikel 1 § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Der Anteil an Inlandsweizen, der nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. November 1929 mindestens zu vermahlen ist, wird von 40 vom Hundert auf 45 vom Hundert erhöht.

In den Monaten Oktober und November sind jedoch von den in diesen Monaten vermahlenen Weizenmengen mindestens je 50 vom Hundert an Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 3. Oktober 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 233 vom 5. Oktober 1929.

Verordnung über die Außerkurssetzung der Fünfzig-Renten- und -Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze. Vom 5. Oktober 1929.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Fünfzig-Renten- und -Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Dezember 1929 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die Fünfzig-Renten- und -Reichspfennigstücke aus Aluminiumbronze werden bis zum 30. November 1931 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechselung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 5. Oktober 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht. Vom 8. Oktober 1929.

Auf Grund des § 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung wird auf Musiker und Hebammen erstreckt, die ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 2

Die Vorschrift im § 1 gilt nicht für die Hebammen, denen eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung gewährt wird. Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 3

Die in der Bayerischen Hebammenversorgung erworbenen Anwartschaften und Ansprüche werden mit Wirkung vom 1. Januar 1929 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegen Überweisung des von der Bayerischen Hebammenversorgung angesammelten Vermögens übernommen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 in Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. Oktober 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1929 | Nr. 38

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Oktober 1929 ..... S. 153

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Oktober 1929 ..... S. 162

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 24. September 1929 ..... S. 198

Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern. Vom 8. Oktober 1929 ..... S. 198

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse. Vom 8. Oktober 1929 .... S. 198

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Oktober 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist; dabei kommt die Beschäftigung von Hausgehilfen nur insoweit in Betracht, als der Reichsarbeitsminister dies nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnet."

b) Folgender Satz 5 wird angefügt: „Als Vertreter einer öffentlichen Körperschaft kann nur berufen werden, wer nach Satz 3 und 4 weder als Arbeitgeber- noch als Arbeitnehmerbeisitzer berufen werden kann."

2. Im § 19 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung: „Arbeitgeberbeisitzer sind ferner abzuberufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 3), Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 4) verlieren, Vertreter öffentlicher Körperschaften, wenn sie die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft erwerben. Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden, auch ohne daß einer der Gründe vorliegt, die im Satz 1 bis 3 genannt sind."

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von ihren Vorsitzenden, der Verwaltungsrat und der Vorstand werden von dem Präsidenten der Reichsanstalt einberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Sie müssen in jedem Kalendervierteljahre mindestens einmal einberufen werden, wenn nicht die Beisitzer einstimmig auf die Einberufung verzichten. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt."

4. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, wird eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung gebildet.

(2) Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören.

(3) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers weitere Spruchkammern errichten, und zwar sowohl bei dem im Abs. 1 genannten Oberversicherungsamt als auch bei anderen Oberversicherungsämtern.

(4) Die Reichsanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter, soweit sie durch die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge entstehen, ohne die Bezüge ihrer Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken."

5. Im § 33 tritt an die Stelle des Wortes „Spruchbehörden" das Wort „Spruchausschüssen".

6. § 36 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann verlangen, daß weitere Vorschläge eingereicht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung eines Vorgeschlagenen ergibt, oder wenn die Vorschlagsliste Bewerber enthält, die der Reichsanstalt nicht angehören, und geeignete und bewährte Kräfte

innerhalb der Reichsanstalt zur Verfügung stehen. Lehnt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts weitere Vorschläge ab, so geht das Recht und die Pflicht, solche Vorschläge zu machen, auf den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts über."

7. Hinter § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Der Vorstand ist verpflichtet, die Dienststellen der Reichsanstalt durch besondere Prüfer laufend nachprüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Dienststellen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ansätze des Haushalts eingehalten haben, bei den Ausgaben außerdem darauf, ob die Dienststellen die verfügbaren Gelder sparsam und zweckmäßig bewirtschaftet haben."

8. Hinter § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätze, die sie mit einem Arbeitnehmer besetzen, dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen. Die Anordnung kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden."

9. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Vermittlung Arbeitsuchender in Arbeitnehmerstellen einschließlich der Vermittlung in Lehrstellen (Lehrstellenvermittlung)."

10. § 69 — in der Fassung des Artikel 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 337) — erhält folgende Fassung:

„§ 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,
3. wer als Angestellter in höherer oder leitender Stellung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist,

sofern er nicht nach den §§ 70 bis 75c, 80, 208 und 209 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist."

11. Im § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1, § 72 und § 74 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte: „Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft" jedesmal die Worte: „land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung". Im § 70 Abs. 1 werden ferner vor den Worten „in der Binnen- und Küstenfischerei" die Worte „eine Beschäftigung" eingefügt.

12. § 71 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt:

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, sofern nicht vorher entweder die Dauer des Arbeitsvertrags um mindestens ein weiteres Jahr verlängert oder nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt und dessen Dauer sich unmittelbar an die des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses anschließt,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt und dessen Dauer sich unmittelbar an die des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses anschließt."

13. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden hinter den Worten „des Arbeitgebers" die Worte „oder seines Stellvertreters" eingefügt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, aber vorübergehend als ländliches Gesinde beschäftigt werden, ist versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet."

14. § 74 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet."

15. Hinter § 74 werden folgende §§ 74a und 74b eingefügt:

„§ 74a

Land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des § 70 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72 Abs. 1 und des § 74 Abs. 2 ist eine solche, die ihrem beruflichen Wesen nach der Land- und Forstwirtschaft angehört und in der Hauptsache dort ausgeübt zu werden pflegt. Wird sie nicht in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt, so bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften.

§ 74b

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer noch volksschulpflichtig ist."

16. Hinter § 75 werden folgende §§ 75a bis 75c eingefügt:

„§ 75a

(1) Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, dann, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

(2) Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

§ 75b

Unständige Beschäftigungen sind versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Die Anordnung kann sich auch auf solche unständigen Beschäftigungen erstrecken, die geringfügig (§ 75a Abs. 2) sind.

§ 75c

(1) Versicherungsfrei ist die Tätigkeit von Zwischenmeistern, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Tätigkeit weiterer Gruppen von Hausgewerbetreibenden und von Heimarbeitern von der Versicherungspflicht befreien. Er kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die gemeinschaftlich arbeiten, abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes regeln."

17. Die §§ 77 bis 79 fallen fort.

18. Im § 83 treten an die Stelle der Worte „unterliegen und nicht auf ihren Antrag von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sind (§ 79)" die Worte „und der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen".

19. Im § 85 Abs. 1 wird hinter den Worten „zu entrichten sind" das Wort „(Einzugsstelle)" eingefügt.

20. Hinter § 85 werden folgende §§ 85a und 85b eingefügt:

„§ 85a

(1) Ist eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt, von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei, so hat der Arbeitgeber das schriftlich derjenigen Stelle anzuzeigen, die ohne die Versicherungsfreiheit Einzugsstelle wäre (Befreiungsanzeige).

(2) Die Anzeige ist mit der Anmeldung zur Krankenversicherung zu verbinden, wenn die Beschäftigung von Anfang an zwar der Krankenversicherung, aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegt. Wird eine Beschäftigung, die anfangs der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlag, erst nachträglich versicherungsfrei, so ist die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Befreiungsgrundes zu erstatten.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit eintreten soll.

§ 85b

(1) Die Einzugsstelle prüft, ob die Anzeige form- und fristgerecht erstattet ist und ob die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Die Einzugsstelle ist ermächtigt, die Vorlegung der schriftlichen Arbeits- und Lehrverträge zu verlangen, soweit solche vorhanden sind.

(2) Anzeigen, die die Einzugsstelle nicht beanstandet, hat sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Arbeitsamts vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) darüber herbeiführen, ob die Anzeige form- und fristgerecht erstattet ist und die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Einzugsstelle sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Ist die Anzeige nicht formgerecht erstattet, so hat die Einzugsstelle den Arbeitgeber zur Vervollständigung zu veranlassen.

(4) Sind die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nicht gegeben, so hat die Einzugsstelle dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Einzugsstelle kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) angerufen werden.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist gegen die Entscheidung des Versicherungsamts Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung."

21. § 88 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hat ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2)

1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist, oder
2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat,

vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist."

22. Hinter § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

(1) Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(2) Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

(3) Inhaber von Wandergewerbescheinen sind in keinem Falle als arbeitslos anzusehen."

23. Im § 90 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 fallen beidemal die Worte „die Dauer der auf die Weigerung folgenden" fort.

24. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung."

25. Hinter § 93 werden folgende §§ 93a und 93b eingefügt:

„§ 93a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann in den Fällen des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 und des § 93 die vierwöchige Sperrfrist bis auf 2 Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf acht Wochen verlängern.

§ 93b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht (§ 173) genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75c, 80, 208 oder 209 versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginne."

26. Dem § 94 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, dem geschäftsführenden Ausschuß oder einem besonderen aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder einer seiner Stellvertreter. Auch in diesen Fällen sind Beisitzer zur Verstärkung wie nach Abs. 5 hinzuzuziehen.

(7) Der Vorstand der Reichsanstalt kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Präsident der Reichsanstalt oder einer seiner Stellvertreter. Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung."

27. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Unterstützung erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 2 Jahren wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die 2 Jahre müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung). Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat."

b) Im Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Frist von zwölf Monaten" die Worte „Rahmenfristen des Abs. 1",

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, daß der Arbeitslose in den 3 Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, wenn er die Unterstützung erstmalig beantragt, und mindestens 26 Wochen, wenn es sich um einen späteren Unterstützungsfall handelt."

28. Im § 96 werden hinter den Worten „gelöst wird" die Worte „oder wenn der Arbeitslose die Unterstützung erstmalig beantragt" eingefügt.

29. § 98 fällt fort.

30. Hinter § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

(1) Für den Erwerb der Anwartschaft werden von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, während

der die Arbeitszeit des Arbeitnehmers weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat, 2 Arbeitstage für einen gerechnet. Das gleiche gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während der ganzen Kalenderwoche bestanden und die Arbeitszeit weniger als 4 Stunden am Tage betragen hat. Hat der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Beschäftigungsverhältnissen gestanden, so sind die Arbeitszeiten zusammenzuzählen.

(2) Auf Kurzarbeit (§ 75a Abs. 2 Satz 2) findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, können nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen."

31. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten 6 Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte."

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die unentgeltliche Beschäftigung eines Lehrlings begründet die Zugehörigkeit zur Lohnklasse I."

c) Abs. 3 fällt fort.

32. Hinter § 107 werden folgende §§ 107a bis 107c eingefügt:

„§ 107a

(1) Während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose aus Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist,

in der Lohnklasse VII die Unterstützungssätze der Klasse VI,

in den Lohnklassen VIII und IX die Unterstützungssätze der Klasse VII,

in den Lohnklassen X und XI die Unterstützungssätze der Klasse VIII.

(2) In welchen Berufen und Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, bestimmt sich nach der Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282) und der Anordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282). Das gleiche gilt für Zeitraum, Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit.

(3) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Abweichendes von Abs. 2 bestimmen.

§ 107b

Errechnet sich nach § 107 für einen Unterstützungstag ein höherer Unterstützungsbetrag als das durchschnittliche Arbeitsentgelt für einen Arbeitstag des Zeitraums, der nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist, so ist die Arbeitslosenunterstützung auf diesen Betrag zu beschränken. Das gilt nicht für Arbeitslose, die in dem genannten Zeitraum nur als Lehrling beschäftigt waren.

§ 107c

(1) Hat ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem anderen Orte verbracht als dem Orte, in dem die Unterstützung zu gewähren ist, so darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsorts wäre.

(2) Für Festsetzungen, die nach Abs. 1 zu treffen sind, haben die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien aufzustellen. Dabei sind in erster Linie die Lohnverhältnisse zu berücksichtigen, die für die einzelnen Berufe am Unterstützungsorte bestehen; soweit Berufe am Unterstützungsorte nicht vertreten sind, ist an die Lohnverhältnisse der näheren, erforderlichenfalls der weiteren Umgebung des Unterstützungsorts anzuknüpfen; ist auch das nicht möglich, so ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren.

(3) Im Beschwerdeverfahren (§ 188) kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts die Richtlinien aufstellen."

33. An die Stelle des § 110 treten folgende Vorschriften:

„§ 110

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften die Wartezeit fortzufallen hat.

§ 110a

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Hat der Arbeitslose jedoch für diesen Tag noch Arbeitsentgelt erhalten, so beginnt sie mit dem folgenden Tage.

(2) Zeitabschnitte, in denen sich der Arbeitslose während der Wartezeit ohne genügende Entschuldigung nicht in gleicher Weise beim Arbeitsamt meldet wie ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (§ 173), hemmen den Lauf der Wartezeit.

§ 110b

(1) Regelmäßig dauert die Wartezeit

1. 14 Tage bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind,
2. 7 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige , wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen,
3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit 4 oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

(2) Die Wartezeit verkürzt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 1 auf 7 Tage und im Falle des Abs. 1 Nr. 2 auf 3 Tage, und sie fällt im Falle des Abs. 1 Nr. 3

fort, wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an

1. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder
3. behördlich angeordnete Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer in einer Anstalt

erstattet wird.

(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als 6 zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der letzten Beschäftigung vorausgegangen sind."

34. Hinter § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt, für die ihm Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt wurde, und wird dem Arbeitslosen die Unterstützung später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistungen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag der Arbeitslosenunterstützung hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf die Arbeitslosenunterstützung anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger gegenüber insoweit verweigern, als es die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat."

35. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Gelegenheitsarbeit" die Worte „vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, durch geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2, die nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, oder durch selbständige Arbeit von entsprechendem Umfang".

b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 vom Hundert dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte."

36. Hinter § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„§ 112a

(1) Auf die Arbeitslosenunterstützung sind anzurechnen:

1. Renten, die der Arbeitslose auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht, sowie Renten aus einer Versorgungsanstalt (Zusatzversorgungsanstalt) oder aus einer ähnlichen, einer zusätzlichen Rentenversorgung dienenden Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
2. Renten, die der Arbeitslose wegen einer Gesundheitsstörung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Kriegspersonenschädengesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der früheren Militärversorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz bezieht, sowie Hinterbliebenenrenten und -beihilfen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie nicht auf § 9 des Altrentnergesetzes beruhen,
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), ferner Übergangsgebührnisse und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen, die der Arbeitslose auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz bezieht, Dienstzeitbezüge nach den Militärversorgungsgesetzen sowie Witwen- und Waisenbezüge nach § 9 des Altrentnergesetzes.

(2) Ausgenommen von der Anrechnung sind jedoch:

1. von den im Abs. 1 Nr. 2 genannten Renten diejenigen, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhen,
2. Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze,
3. Übergangsrenten nach § 6 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69),
4. von den übrigen im Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 30 Reichsmark im Monat. Trifft eine Zusatzrente mit einer Rente nach dem Reichsversorgungsgesetze zusammen, so darf der Betrag der Rente, der von der Anrechnung frei bleibt, einschließlich der Zusatzrente 30 Reichsmark im Monat nicht übersteigen.

(3) Ist einem Arbeitslosen entgegen den Anrechnungsvorschriften des Abs. 1 oder 2 Unterstützung gewährt worden, so kann die Reichsanstalt für die zuviel gezahlten Beträge Ersatz aus den im Abs. 1 genannten Bezügen beanspruchen. Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Bezüge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Bezüge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden. Der Ersatzanspruch ist der Stelle gegenüber geltend zu machen, die dem Arbeitslosen die Bezüge zu zahlen hat. Im Falle der Geltendmachung hat die Stelle die Bezüge bis zur Tilgung des Ersatzanspruchs in der Höhe, die sich aus Satz 2 ergibt, an das Arbeitsamt abzuführen. Wegen des Ersatzanspruchs ist die Pfändung der im Abs. 1 genannten Bezüge zulässig. Streit über die Ersatzansprüche wird, wenn ein Versicherungsträger in Anspruch genommen wird, im Spruchverfahren der Reichsversicherungsordnung entschieden. Wird eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch genommen, so entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen."

37. § 113 Abs. 1 Nr. 2 fällt fort.

38. § 115 fällt fort.

39. Hinter § 116 wird folgender § 116a eingefügt:

„§ 116a

Über die Arbeitslosenunterstützung für

1. Personen, die unständig beschäftigt zu sein pflegen,

2. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter

kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften erlassen, die von denen der §§ 87 bis 116 abweichen."

40. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

(1) Für die Berechnung des Grundlohns treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts 10 vom Hundert des wöchentlichen Einheitslohns (§§ 106, 108), sofern der Reichsarbeitsminister nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann mit der Krankenkasse vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen Pauschbeträge zugrunde zu legen sind."

41. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsamts auf die Bezirke mehrerer Bezirksknappschaften, so sind die Arbeitslosen Mitglieder derjenigen Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren, bleiben Mitglieder der See-Krankenkasse."

42. Im § 125 Abs. 2 fallen die Worte „in einer höheren als in der im § 119 bezeichneten Mitgliederklasse oder Lohnstufe" fort; hinter den Worten „nach § 119" werden die Worte „in Verbindung mit § 121, § 122 oder § 124" eingefügt.

43. Dem § 126 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann mit der Kasse Vereinfachungen des Meldewesens vereinbaren."

44. Im § 128 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „ein Siebentel" die Worte „10 vom Hundert".

45. Dem § 140 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An die Stelle des Verwaltungsrats tritt der Präsident der Reichsanstalt, wenn solche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel nur versuchsweise für bestimmte Personengruppen oder Bezirke auf beschränkte Zeitdauer zur Förderung zugelassen werden sollen."

46. Hinter § 143 werden folgende §§ 143a und 143b eingefügt:

„§ 143a

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber solcher Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nach den §§ 70 bis 75c versicherungsfrei ist, wenn sie die Befreiungsanzeige (§ 85a) nicht form- und fristgerecht erstatten. Sie zahlen dann bis zum Ende der Kalenderwoche, in der die Befreiungsanzeige formgerecht eingeht, so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 143b

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter, soweit die Beschäftigung der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt und nicht nach den §§ 70 bis 75, 75b, 75c oder 80 von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ausgenommen ist. Sie zahlen so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre."

47. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Die Einzugsstellen überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Reichsanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese die Aufgaben erfüllen, die ihnen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt obliegen. Bei Ersatzkassen tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde das Versicherungsamt, das für den Sitz der Ersatzkasse zuständig ist; hat die Ersatzkasse Zweigstellen, so ist das Versicherungsamt des Sitzes der Zweigstelle zuständig. Die Versicherungsämter haben von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkassen deren Aufsichtsbehörden Mitteilung zu machen.

(3) Die Reichsanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge durch die Einzugsstellen nachzuprüfen."

48. Im § 150 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „maßgebend ist" ein Komma und die Worte eingefügt: „für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge und für Lehrlinge, deren Arbeitsentgelt geringer als 6 Reichsmark in der Woche oder 25 Reichsmark im Monat ist, jedoch mindestens in Bruchteilen dieses Betrags".

49. Hinter § 165 wird folgender § 165a eingefügt:

„§ 165a

(1) Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, können zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einzugsstelle oder eine nach § 147 Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Abführung der Beiträge verpflichtete Zweigstelle ihren Sitz hat.

(2) Entsteht Streit über die Erstattungspflicht, so entscheidet das für die Einzugsstelle (Zweigstelle) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung."

50. § 167 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 168" die Worte „§§ 168 und 169".

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Beträge, die eine Gemeinde nach Abs. 1 oder 2 zu erstatten hat, sind der Reichsanstalt bis zum Ablauf des Monats zu überweisen, der auf den Monat folgt, in dem die Anforderung der Reichsanstalt der Gemeinde zugeht. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Betrag in Höhe von 2 vom Hundert über dem Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Das Land ist in diesem Falle berechtigt und auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers verpflichtet, die rückständigen Beträge zwangsweise in den Haushalt der Gemeinde einzusetzen und für Abführung an die Reichsanstalt zu sorgen."

51. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag des Arbeitslosen kann der Vorsitzende des Arbeitsamts ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären. Der Vorstand der Reichsanstalt oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Befugnis einschränken, insbesondere Bezirke sperren oder die Überweisung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsamts kann der Arbeitslose binnen zwei Wochen den Spruchausschuß anrufen. Der Spruchausschuß entscheidet endgültig."

b) Im Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „bis 3" die Worte „und 2".

52. § 170 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 170

(1) Der Arbeitslose, der den Antrag auf Unterstützung stellt, hat dabei glaubhaft zu machen, daß und auf welche Weise er die Anwartschaft auf die Unterstützung erworben hat; er hat dazu insbesondere anzugeben, in welchen versicherungspflichtigen Beschäftigungen und wie lange er in diesen seit dem Beginne der Anwartschaftszeit gestanden hat. Er hat ferner anzugeben, welches Arbeitsentgelt er in den letzten 6 Monaten bezogen hat und aus welchem Grunde sein letztes Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist sowie seine Familienverhältnisse insoweit darzulegen, als deren Kenntnis nach den §§ 103, 107, 108 für die Festsetzung der Unterstützung erforderlich ist."

53. § 171 wird wie folgt geändert:

a) im Satz 2 werden hinter dem Worte „Behörden" ein Komma und das Wort „Versicherungsträger" eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die Beauftragten des Arbeitsamts sind berechtigt, die Wohnung einer Person, die Arbeitslosenunterstützung bezieht oder beantragt hat, zu betreten, wenn das Arbeitsamt dies zur Feststellung, ob die Voraussetzungen der Unterstützung vorliegen, für erforderlich hält."

54. Dem § 173 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der gleichen Pflicht unterliegt, wer nur deswegen keine Arbeitslosenunterstützung erhält, weil gegen ihn auf Grund des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 oder des § 93 eine Sperrfrist verhängt worden ist oder weil die Wartezeit des § 110 noch nicht abgelaufen ist."

55. Im § 174 ist an die Stelle des Wortes „unterstützter" das Wort „arbeitsloser" zu setzen.

56. § 177 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von Amts wegen zu entziehen, sobald die Voraussetzungen zum Bezuge nicht mehr vorliegen oder sich herausstellt, daß sie schon bisher nicht vorgelegen haben. Im letzteren Falle ist gleichzeitig festzustellen, ob und inwieweit der Unterstützungsempfänger Beträge, die er zu Unrecht erhalten hat, zu erstatten hat. Von einer Erstattung ist abzusehen, wenn die Unterstützung deshalb bewilligt worden war, weil die Stelle, die sie bewilligt hat, sich in einem Rechtsirrtum über eine Voraussetzung der Unterstützung befunden hat."

57. Im § 180 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Abs. 1 und 1a:

„(1) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses ist Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers des Spruchausschusses an die Spruchkammer zulässig, wenn der Spruchausschuß

1. die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts abgeändert oder
2. sie zwar bestätigt, aber nicht einstimmig bestätigt oder
3. sie zwar einstimmig bestätigt, aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles mit Mehrheit zugelassen hat.

(1a) Hat der Spruchausschuß die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts bestätigt, so hat der Vorsitzende des Spruchausschusses dem Arbeitslosen bei der Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen, ob der Spruchausschuß seine Entscheidung einstimmig getroffen und, wenn ja, ob er gleichwohl die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen hat. Ist die Berufung zulässig, so hat er bei der Bekanntgabe der Entscheidung den Arbeitslosen, dem durch die Entscheidung der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, über das Recht zur Einlegung der Berufung sowie die Form und Frist, die dabei einzuhalten ist, zu belehren."

58. Im § 182 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1, § 259 Abs. 2, § 260 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 fallen jedesmal die Worte „des Landesarbeitsamts" fort.

59. Im § 184 Abs. 2 fallen die Worte „der Landesarbeitsämter" fort.

60. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

(1) Unterstützungsbeträge, deren Erstattung der Vorsitzende eines Arbeitsamts, ein Spruchausschuß, eine Spruchkammer oder der Spruchsenat angeordnet hat, können durch Abzüge von späterer Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden, wenn der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Unterstützung vorsätzlich herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht. Soweit Unterstützungsbeträge, deren Erstattung angeordnet ist, weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Das gleiche gilt von anderen Beträgen, die ein Arbeitsloser auf Grund dieses Gesetzes erhalten und einem Arbeitsamte zu erstatten hat."

61. Im § 201 fällt die Zahl „94" und das darauffolgende Komma fort.

62. Hinter § 206 wird folgender § 206a eingefügt:

„§ 206a

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die nach diesem Gesetze für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter bestehen, gelten Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes als Arbeitnehmer."

63. § 209 Abs. 2 fällt fort; dafür wird hinter § 210 folgender § 210a eingefügt:

„§ 210a

Soweit nach § 208 oder § 209 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben die Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig. Sie zahlen dann so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre."

64. Im § 210 treten an die Stelle der Worte „77 und 78" die Worte „85a und 85b".

65. Im § 217 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auf die Krisenfürsorge findet Abs. 1 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Reichsanstalt das Reich und die zuständige Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Belastung. Die Reichsanstalt ist bis zu einer entgegenstehenden Erklärung des Reichs oder der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den Ersatzanspruch für Reich und Gemeinden geltend zu machen."

66. Hinter § 218 wird folgender § 218a eingefügt:

„§ 218a

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig in einer Bescheinigung, zu deren Ausstellung sie nach § 170 Abs. 2 verpflichtet sind, falsche oder unvollständige Angaben machen, sind der Reichsanstalt zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Besteht der Schaden in Aufwendungen für Krisenfürsorge, so geht der Ersatzanspruch in Höhe dessen, was nach § 167 das Reich von diesen Aufwendungen zu tragen hat, auf das Reich, in Höhe dessen, was die Gemeinde zu tragen hat, auf die Gemeinde über. Die Reichsanstalt ist bis zu einer entgegenstehenden Erklärung des Reichs oder der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den Ersatzanspruch für Reich und Gemeinde geltend zu machen."

67. Im § 227 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Wortes „zwei" das Wort „zweieinhalb".

68. Dem § 244 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist eine Anordnung nach Abs. 2 nicht angängig, so kann der Reichsarbeitsminister statt dessen mit Zustimmung des Reichsrats eine andere Regelung vorschreiben. In gleicher Weise können auch andere finanzielle Fragen der Erwerbslosenfürsorge, die noch nicht erledigt sind, geregelt werden."

69. Hinter § 245 wird folgender § 245a eingefügt:

„§ 245a

Die Verpflichtung der Gemeinden, den im § 167 festgesetzten Anteil am Aufwand der Krisenfürsorge zu tragen, erstreckt sich auch auf Krisenunterstützungen, die auf Grund des § 240 gewährt worden sind."

70. Hinter § 257 werden folgende §§ 257a und 257b eingefügt:

„§ 257a

(1) Ist auf Grund des § 65a angeordnet, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätze anzuzeigen haben, die sie mit Arbeitnehmern besetzt haben, so werden Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der danach begründeten Anzeigepflicht nicht nachkommen oder über die Besetzung eines Arbeitsplatzes in der Anzeige unrichtige Angaben machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 257b

(1) Wer vorsätzlich Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 66 über die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamts in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamts erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft."

71. Hinter § 259 wird folgender § 259a eingefügt:

„§ 259a

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich in einer Bescheinigung, zu der sie nach § 170 Abs. 2 verpflichtet sind, falsche oder unvollständige Angaben machen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft."

72. Hinter § 260 wird folgender § 260a eingefügt:

„§ 260a

(1) Privatpersonen, die vorsätzlich eine Auskunft, zu der sie nach § 171 verpflichtet sind, falsch erteilen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft."

73. § 261 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Wer den Meldepflichten nach § 84 oder § 85 oder der Anzeigepflicht nach § 85a nicht nachkommt, kann vom Versicherungsamte (Beschlußausschuß) mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden."

74. Im § 262 Abs. 1, § 263 Abs. 1 Satz 2 und § 264 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Seekasse" jedesmal das Wort „See-Krankenkasse".

Artikel 2

Die bisherigen Spruchkammern der Landesarbeitsämter werden die Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung bei demjenigen Oberversicherungsamte, dem der Vorsitzende und die Mitglieder der Spruchkammer angehören. Die anhängigen Sachen gehen auf die neue Spruchkammer über. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Vorschriften zur Regelung des Überganges der Spruchkammern erlassen.

Artikel 3

(1) Arbeitslosen, die am 1. November 1929 Arbeitslosenunterstützung beziehen, darf die Unterstützung nicht auf Grund des Artikel 1 Nr. 27 entzogen werden, wenn sie die Anwartschaftszeit nach den bisherigen Vorschriften erfüllt haben.

(2) Arbeitslosen, die in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen als Lehrling für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert waren, darf bis zum 31. Oktober 1930 die Unterstützung auf Grund des Artikel 1 Nr. 27 weder verweigert noch entzogen werden.

Artikel 4

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der Änderungen, die es durch spätere Gesetze einschließlich des gegenwärtigen erfahren hat, neu bekanntzumachen. Er darf dabei Vorschriften, die gegenstandslos geworden sind, weglassen.

Artikel 5

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 und 2 mit Ausnahme des durch Artikel 1 Nr. 16 eingefügten § 75b am 1. November 1929,
2. der durch Artikel 1 Nr. 16 eingefügte § 75b an dem Tage, den der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bezeichnet, spätestens jedoch am 1. November 1930,
3. Artikel 4 sofort.

(2) Die im Artikel 1 Nr. 40 vorgesehene Ermächtigung des Reichsarbeitsministers, Bestimmungen über den Grundlohn für die Krankenversicherung der Arbeitslosen zu treffen, tritt am 1. April 1931 in Kraft.

(3) Der durch Artikel 1 Nr. 32 eingefügte § 107a tritt am 31. März 1931 außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 12. Oktober 1929.

Auf Grund des Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 153) wird das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Oktober 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Erster Abschnitt

Organisation

A. Träger der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

I. Bezeichnung, Gliederung, Sitz

§ 1

(1) Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Deutschen Reiche ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

(2) Der Reichsanstalt liegt auch die öffentliche Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ob. Weitere Aufgaben zur Regelung des Arbeitsmarkts kann sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers übernehmen. Auch kann ihr der Reichsarbeitsminister solche Aufgaben entweder als eigene Angelegenheit übertragen oder sie damit unter dem Vorbehalte beauftragen, daß sie an seine Weisungen gebunden bleibt. Soweit dadurch der Reichsanstalt Kosten entstehen, ist er dabei an die Zustimmung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) gebunden.

(3) Die Reichsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2

(1) Die Reichsanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.

(2) Der Vorstand der Reichsanstalt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) kann nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter oder Landesarbeitsämter im Benehmen mit der obersten Landesbehörde die Grenzen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge ändern; er kann Bezirke zusammenlegen, Einrichtungen aufheben und nach Bedarf neue schaffen.

(3) Jede Gemeinde muß von einem Arbeitsamt erfaßt sein.

§ 3

Sitz der Reichsanstalt ist Berlin.

II. Organe

§ 4

(1) Organe der Reichsanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Verwaltungsrat der Reichsanstalt,
4. der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Reichsanstalt (§ 41).

§ 5

(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes oder einem seiner Stellvertreter und Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer muß sich mindestens ein Angestellter befinden. Die Zahl der Beisitzer aus jeder der drei Gruppen muß gleich sein. Die Zahl wird für die Arbeitsämter durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, für die Landesarbeitsämter durch den Vorstand der Reichsanstalt bestimmt; sie muß aber bei den Arbeitsämtern mindestens fünf, bei den Landesarbeitsämtern mindestens sieben betragen.

(2) Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter der Beisitzer und die des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

§ 6

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Er ist dabei an Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebunden. Das Landesarbeitsamt hat die Vorschläge durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise einzufordern. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(2) Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirke des Arbeitsamts angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

(3) Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(4) Als Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts sind Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestellen, deren Bezirk zu dem des Arbeitsamts gehört. Sie werden von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Vorschlag des Vorstandes der beteiligten Gemeinden bestellt. Einigen sich die beteiligten Gemeindevorstände auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichtsbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so nimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle die Bestellung vor. Ist auch eine gemeinsame oberste Landesbehörde nicht vorhanden und einigen sich die beteiligten obersten Landesbehörden nicht, so nimmt der Reichsarbeitsminister die Bestellung vor.

§ 7

(1) Auf die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts findet § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschusse des Landesarbeitsamts bestellt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle. Dabei soll sie neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen, deren Bezirk zu dem des Landesarbeitsamts gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamts zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über die Bestellung nicht, so entscheidet hierüber der Reichsarbeitsminister; dabei hat er jedem der Länder mindestens einen Vertreter zuzuteilen. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

§ 8

(1) Der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts oder Landesarbeitsamts hat einen geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, dem er seine Rechte und Pflichten übertragen kann, soweit die Übertragung nicht durch § 201 ausgeschlossen ist.

(2) Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder einer seiner Stellvertreter. Die drei Gruppen des Verwaltungsausschusses müssen im geschäftsführenden Ausschuß gleich stark vertreten sein. Die Beisitzer werden aus der Mitte der Beisitzer des Verwaltungsausschusses auf Grund gesonderter Vorschlagslisten vom Vorsitzenden bestellt. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend. Liegen für eine Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnisse zu verteilen, in dem die Unterzeichner der Vorschlagslisten dem Verwaltungsausschuß angehören.

(3) Auf die Stellvertretung findet § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem Präsidenten der Reichsanstalt oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und mindestens je zehn Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird von der Satzung (§ 41) bestimmt und muß in jeder Gruppe gleich sein. Unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich Vertreter der Land- und Forstwirtschaft befinden. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer müssen mindestens zwei Angestellte sein. Unter den Vertretern der öffentlichen Körperschaften sollen sich mindestens zwei Personen befinden, die beruflich gemeindliche Interessen wahrnehmen.

(2) Auf die Stellvertretung der Beisitzer findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrate der Reichsanstalt wählt die Arbeitgeberabteilung, die der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften beruft der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag des Reichsrats.

(2) Solange der Reichswirtschaftsrat noch nicht gebildet ist, tritt an seine Stelle der Vorläufige Reichswirtschaftsrat.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen er seine Rechte und Pflichten übertragen kann, soweit die Übertragung nicht durch § 201 ausgeschlossen ist.

(2) Auf die Zusammensetzung des Unterausschusses findet § 8 Abs. 2, auf die Stellvertretung § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus ihrem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Unter den Beisitzern sollen mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter der Angestellten und ein Vertreter, der beruflich gemeindliche Interessen wahrnimmt, sein.

(2) Auf die Stellvertretung der Beisitzer findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 13

Die Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften im Vorstand der Reichsanstalt bestellt der Reichsarbeitsminister auf Grund gesonderter Vorschlagslisten, die von den drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend. Liegen für eine Gruppe mehrere Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Vertreter entsprechend dem Stärkeverhältnisse zu verteilen, in dem die Unterzeichner der Vorschlagslisten dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14

In allen Organen sollen Frauen vertreten sein.

§ 15

Niemand kann gleichzeitig Beisitzer des Verwaltungsrats und des Vorstandes sein.

§ 16

Die Amtsdauer der Organe beträgt fünf Jahre.

§ 17

(1) Als Beisitzer der Organe können nur Reichsangehörige berufen werden, die mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Sie müssen seit mindestens sechs Monaten in dem Bezirke wohnen oder regelmäßig tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt. Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist; dabei kommt die Beschäftigung von Hausgehilfen nur insoweit in Betracht, als der Reichsarbeitsminister dies nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnet. Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist. Als Vertreter einer öffentlichen Körperschaft kann nur berufen werden, wer nach Satz 3 und 4 weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmerbeisitzer berufen werden kann.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Reichsanstalt dürfen nicht als Beisitzer berufen werden.

§ 18

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Reichsanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt die Satzung der Reichsanstalt (§ 41).

§ 19

(1) Verliert ein Beisitzer die Reichsangehörigkeit oder stellt sich nachträglich heraus, daß er sie nicht besitzt, so hat ihn die Stelle, die ihn berufen hat, vom Beisitzeramt abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn der Beisitzer nicht mehr in dem Bezirke wohnt oder regelmäßig tätig ist, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt, oder wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. Arbeitgeberbeisitzer sind ferner abzuberufen, wenn sie die Arbeitgebereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 3), Arbeitnehmerbeisitzer, wenn sie die Arbeitnehmereigenschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 4) verlieren, Vertreter öffentlicher Körperschaften, wenn sie die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft erwerben. Vertreter öffentlicher Körperschaften können jederzeit abberufen werden, auch ohne daß einer der Gründe vorliegt, die im Satz 1 bis 3 genannt sind. Handelt es sich um den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts, so darf ihn die Stelle, die ihn berufen hat, ohne einen solchen Grund nur dann abrufen, wenn eine Einigung der beteiligten Gemeindevorstände im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 3 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(2) Werden einem Beisitzer durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so erlischt sein Beisitzeramt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Beisitzer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt, so ist er abzuberufen.

§ 20

(1) Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

(2) Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung des Beisitzeramts zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 21

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Reichsanstalt und vertritt die Reichsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für die Landesarbeitsämter sind die Anweisungen des Vorstandes, für die Arbeitsämter die Anweisungen des Vorstandes und des Landesarbeitsamts maßgebend.

(3) Die Satzung der Reichsanstalt (§ 41) bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident, die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter und die Stellvertreter dieser Personen die Geschäfte der Reichsanstalt führen und die Anstalt vertreten können.

§ 22

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter werden von ihren Vorsitzenden, der Verwaltungsrat und der Vorstand werden von dem Präsidenten der Reichsanstalt einberufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Sie müssen in jedem Kalendervierteljahre mindestens einmal einberufen werden, wenn nicht die Beisitzer einstimmig auf die Einberufung verzichten. Sie müssen ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt.

§ 23

Den Beisitzern der Organe ist die Anwesenheit in den Diensträumen der Stellen, für deren Bezirk das Organ zuständig ist, während der Geschäftsstunden gestattet. Sie können mit Zustimmung des Vorsitzenden oder auf Beschluß des Organs die Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen. Der Vorsitzende hat den Organen auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben.

§ 24

Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 25

Weigert sich ein Organ der Anstalt, ihre Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Anstalt der Präsident selbst oder durch Beauftragte.

III. Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte

§ 26

(1) Nach Bedarf sind bei den Arbeitsämtern, den Landesarbeitsämtern und der Hauptstelle der Reichsanstalt Fachabteilungen zu bilden. Bei den Arbeitsämtern können Fachabteilungen auch für die Bezirke mehrerer Arbeitsämter, bei den Landesarbeitsämtern können Fachabteilungen auch für die Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter gebildet werden (gemeinsame Fachabteilungen).

(2) Eine Fachabteilung darf bei einem Arbeitsamte nur gebildet werden, wenn der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, bei einem Landesarbeitsamt und der Hauptstelle nur, wenn der Vorstand der Reichsanstalt es anordnet.

(3) Die Anordnung setzt voraus, daß sie von den gesetzlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen wird, die für das Fach in dem Bezirke bestehen, auf den sich die Fachabteilung erstrecken soll. Sind gesetzliche Berufsvertretungen oder wirtschaftliche Vereinigungen der genannten Art nicht vorhanden oder einigen sie sich nicht, so kann abweichend hiervon diejenige Stelle, die zur Bildung der Fachabteilung zuständig ist, die Bildung gleichwohl anordnen, wenn sie es im Interesse der Arbeitsvermittlung für notwendig hält.

(4) Ist die Bildung einer Fachabteilung bei einem Arbeitsamt angeordnet, so hat dessen Vorsitzender für die Durchführung des Beschlusses Sorge zu tragen. Die gleiche Pflicht hat der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, wenn die Bildung einer Fachabteilung für dieses, und der Präsident der Reichsanstalt, wenn die Bildung einer Fachabteilung für die Hauptstelle angeordnet ist.

(5) Bei der Hauptstelle der Reichsanstalt ist eine Fachabteilung für Land- und Forstwirtschaft zu bilden.

§ 27

(1) Für jede Fachabteilung ist ein Fachausschuß zu bilden. Der Fachausschuß tritt, soweit nicht allgemeine Anordnungen des Verwaltungsrats (§ 41) oder die Geschäftsordnung (§ 42) entgegenstehen, in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrat). In Angelegenheiten, die vorwiegend das Fach betreffen, ist dem Fachausschusse Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Fachausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses (Verwaltungsrat) oder einem seiner Stellvertreter als Vorsitzendem und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fache zu entnehmen, für das der Fachausschuß gebildet ist. Sie werden vom Verwaltungsausschusse (Verwaltungsrat) bestellt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Die Zahl wird durch die Geschäftsordnung (§ 42), für die Hauptstelle durch die Satzung (§ 41) bestimmt. Im übrigen finden die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, §§ 16 bis 18, § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2, §§ 20, 22 und 36 entsprechende Anwendung.

§ 28

(1) Bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern sind nach Bedarf Abteilungen für Angestellte und Ausschüsse für Angestellte zu bilden. Bei der Hauptstelle ist eine solche Abteilung und ein solcher Ausschuß zu bilden.

(2) Die §§ 26 und 27 finden entsprechende Anwendung.

IV. Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung

§ 29

(1) Bei jedem Arbeitsamte wird ein Spruchausschuß gebildet.

(2) Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamts oder einem seiner Stellvertreter und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Verwaltungsausschuß angehören.

§ 30

(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, wird eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung gebildet.

(2) Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Oberversicherungsamt angehören.

(3) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers weitere Spruchkammern errichten, und zwar sowohl bei dem im Abs. 1 genannten Oberversicherungsamt als auch bei anderen Oberversicherungsämtern.

(4) Die Reichsanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats festsetzt. Die Pauschbeträge sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter, soweit sie durch die Arbeitslosenversicherung und die Krisenfürsorge entstehen, ohne die Bezüge ihrer Mitglieder und ihrer Stellvertreter zur Hälfte decken.

§ 31

(1) Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung gebildet, der aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts oder einem Mitglied der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

(2) Den Vorsitz im Spruchsenat führt der Präsident oder ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichsarbeitsminister kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestellt den Senatspräsidenten und das ständige Mitglied und beruft den richterlichen Beamten. Die beiden ersteren sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Arbeitslosenversicherung oder der Erwerbslosenfürsorge besitzen. Der richterliche Beamte soll der Arbeitsgerichtsbarkeit entnommen werden. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber werden aus den nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts entnommen.

(4) Im Bedarfsfalle sind weitere Spruchsenate für die Arbeitslosenversicherung zu errichten.

§ 32

Soweit die Spruchbehörden über Unterstützungsanträge von Angestellten entscheiden, hat stets ein Angestellter als Arbeitnehmerbeisitzer mitzuwirken. Soweit sie über Unterstützungsanträge von Arbeitnehmern der Land- und Forstwirtschaft entscheiden, sollen nach Möglichkeit Angehörige der Land- und Forstwirtschaft als Beisitzer mitwirken.

§ 33

Auf die Verwaltung des Beisitzeramts in den Spruchausschüssen, die Erstattung von Auslagen und die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust findet § 18, auf die Ausübung des Beisitzeramts durch Arbeitnehmervertreter außerdem § 20 Anwendung.

V. Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 34

(1) Den Präsidenten der Reichsanstalt und seine ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats. Die übrigen Mitglieder der Hauptstelle ernennt der Vorstand der Reichsanstalt.

(2) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Reichspräsident nach Benehmen mit dem Vorstand der Reichsanstalt und der obersten Landesbehörde. Der Vorstand der Reichsanstalt hat vor seiner Äußerung den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zu hören.

(3) Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter ernennt der Vorstand der Reichsanstalt. Vorher ist der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts zu hören. Die Satzung (§ 41) bestimmt, in welchem Umfang der Vorstand der Reichsanstalt die Ernennung dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts übertragen kann.

§ 35

(1) Der Präsident und seine ständigen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter sowie die Mitglieder der Hauptstelle, die nicht ständige Stellvertreter des Präsidenten sind, können nach Anhörung des Verwaltungsrats die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Zahl der Stellen, deren Inhaber die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten können, bestimmt der Haushaltsplan der Reichsanstalt (§ 43). Die Verleihung der Rechte und Pflichten erfolgt durch den Reichspräsidenten. Er kann das Ernennungsrecht durch den Reichsarbeitsminister oder den Präsidenten der Reichsanstalt ausüben lassen.

(3) Im übrigen werden die Geschäfte der Reichsanstalt durch Arbeitskräfte ausgeführt, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.

§ 36

(1) Die Fachkräfte für Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung bei den Arbeitsämtern bestellt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts. Die Vorschlagsliste darf ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts für jede offene Stelle nicht weniger als zwei Bewerber enthalten. Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann verlangen, daß weitere Vorschläge eingereicht werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich die mangelnde Eignung eines Vorgeschlagenen ergibt, oder wenn die Vorschlagsliste Bewerber enthält, die der Reichsanstalt nicht angehören, und geeignete und bewährte Kräfte innerhalb der Reichsanstalt zur Verfügung stehen. Lehnt der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts weitere Vorschläge ab, so geht das Recht und die Pflicht, solche Vorschläge zu machen, auf den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts über.

(2) Alle übrigen Arbeitskräfte des Arbeitsamts bestellt der Vorsitzende des Arbeitsamts. Diesen kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts auch ermächtigen, die Fachkräfte oder einen Teil derselben im Verfahren des Abs. 1 zu bestellen.

(3) Auf die Bestellung der Arbeitskräfte bei den Landesarbeitsämtern finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt, an die des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, an die des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und an die des Vorsitzenden des Arbeitsamts der Vorsitzende des Landesarbeitsamts.

§ 37

Für Inhaber eines Versorgungsscheins besteht kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung.

§ 38

In den Arbeitsämtern und den Landesarbeitsämtern sollen Beamte, Angestellte und Arbeiter verwendet werden, die im Bezirke des Landesarbeitsamts beheimatet sind, soweit dies möglich ist und nicht Rücksichten auf ihre Ausbildung oder Erfordernisse des Dienstes entgegenstehen.

§ 39

(1) Der Verwaltungsrat erläßt eine Dienstordnung, in der die Dienstbezüge der Beamten sowie vorbehaltlich eines etwa abgeschlossenen Tarifvertrags die Gehaltsbezüge und die Grundsätze für Anstellung, Dienstentlassung, Ruhestandsversorgung und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten zu regeln sind. Hierbei sind die Dienstbezüge der Beamten unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Reichsbeamten festzusetzen. Günstiger als die Dienstbezüge vergleichbarer Reichsbeamten dürfen die Dienstbezüge der Beamten der Reichsanstalt nur dann festgesetzt werden, wenn das zur Aufrechterhaltung eines geordneten und leistungsfähigen Betriebs notwendig ist.

(2) Die Dienstordnung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 40

Die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen trägt die Reichsanstalt.

VI. Satzung, Geschäftsordnung

§ 41

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Reichsanstalt und regelt ihre Geschäftsführung durch allgemeine Anordnungen.

§ 42

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter regeln die Geschäftsführung ihres Amtes durch eine Geschäftsordnung.

VII. Haushalt

§ 43

(1) Den Haushalt des Arbeitsamts setzt dessen Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts.

(2) Den Haushalt des Landesarbeitsamts setzt dessen Verwaltungsausschuß fest. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Der Haushalt des Landesarbeitsamts umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirkes.

(3) Den Gesamthaushalt der Reichsanstalt setzt der Verwaltungsrat fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Reichsregierung.

(4) Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung derjenigen Stelle, die den Haushalt genehmigt hat. Kann die Zustimmung nicht vorher eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 44

Geschäftsjahr der Reichsanstalt ist das Haushaltsjahr des Reichs.

§ 45

Die Rechnungs- und Kassenbücher der Reichsanstalt sind jährlich abzuschließen. Auf Grund der Bücher ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß anzufertigen.

§ 45a

Der Vorstand ist verpflichtet, die Dienststellen der Reichsanstalt durch besondere Prüfer laufend nachprüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob die Dienststellen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ansätze des Haushalts eingehalten haben, bei den Ausgaben außerdem darauf, ob die Dienststellen die verfügbaren Gelder sparsam und zweckmäßig bewirtschaftet haben.

§ 46

(1) Der Verwaltungsrat nimmt den Rechnungsabschluß der Reichsanstalt ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.

(2) Das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege hat auch der Rechnungshof des Deutschen Reichs.

VIII. Aufsicht

§ 47

Die Aufsicht über die Reichsanstalt führt der Reichsarbeitsminister. Er ist insbesondere jederzeit befugt, bei den Dienststellen der Reichsanstalt durch eigene Beauftragte die Einnahmen und Ausgaben nachzuprüfen. Er und seine Beauftragten haben das Recht, an den Verhandlungen der Organe, der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte sowie der Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung teilzunehmen; sie müssen auf ihr Verlangen dort jederzeit gehört werden.

§ 48

Über die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit hat der Reichsarbeitsminister dem Reichstag jährlich einen Bericht vorzulegen.

B. Einrichtungen außerhalb der Reichsanstalt

I. Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen

§ 49

(1) Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nichtgewerbsmäßiger Einrichtungen, die außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stehen, insbesondere nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht der Reichsanstalt. Die Reichsanstalt kann die Aufsicht durch die Hauptstelle und die Landesarbeitsämter, nicht aber durch die Arbeitsämter ausüben.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate der Reichsanstalt Vorschriften über die Geschäftsführung solcher Einrichtungen und die Ausübung der Aufsicht durch die Reichsanstalt erlassen.

(3) Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder parteipolitische Organisation ist, sind unzulässig.

§ 50

(1) Eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt steht, kann in diese überführt werden, wenn die Einrichtung die Überführung beim Landesarbeitsamt oder, wenn ihre Tätigkeit über den Bezirk eines Landesarbeitsamts hinausreicht, bei der Hauptstelle der Reichsanstalt beantragt.

(2) Entspricht eine solche Einrichtung den Anforderungen dieses Gesetzes trotz wiederholter, angemessen befristeter Aufforderung nachweislich nicht oder ist ihre Tätigkeit für ihren Geltungsbereich dauernd ohne nennenswerte Bedeutung, so kann der Vorstand der Reichsanstalt die Überführung anordnen, auch ohne daß die Einrichtung selbst dies beantragt. Die Anordnung setzt in diesem Falle voraus, daß der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das die Aufsicht über die Einrichtung führt, die Überführung beantragt. Wird die Aufsicht von der Hauptstelle geführt, so entscheidet der Vorstand, wenn der Antrag auf Überführung aus seiner Mitte gestellt wird.

(3) Statt der Überführung kann der Vorstand die Schließung der Einrichtung anordnen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dem zustimmen.

(4) Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Lehnt dieser die Überführung oder Schließung ab, so ist sein Beschluß endgültig. Ordnet er eine dieser beiden Maßnahmen an, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 51

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zulassen, daß nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung außerhalb der Reichsanstalt errichtet oder in ihrer Selbständigkeit wiederhergestellt werden, wenn nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung diese — zumindest für einen nennenswerten Teil der Beteiligten — auf absehbare Zeit besser durch solche Einrichtungen als durch die Reichsanstalt ausgeübt wird. An die Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts tritt der Vorstand der Reichsanstalt, wenn die Tätigkeit der Einrichtung über den Bezirk eines Landesarbeitsamts hinausreichen soll.

(2) Gegen den Beschluß des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts ist Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie ab, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Gegen den Beschluß des Vorstandes, der nach Abs. 1 Satz 2 ergeht, ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zulässig. Läßt dieser die Neuerrichtung oder Wiederherstellung zu, so ist der Beschluß endgültig, lehnt er sie ab, so ist weitere Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 52

Soweit sich die Berufsberatung auf Erteilung von Auskunft und Rat in Angelegenheiten eines bestimmten Faches beschränkt (Fachberatung), unterliegt sie nicht den Vorschriften der §§ 49 bis 51, wenn sie von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Berufsvereinen ausgeübt wird, die für das Fach bestehen.

§ 53

(1) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute kann der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Reichsanstalt nichtgewerbsmäßige Einrichtungen vorschreiben, die außerhalb der Reichsanstalt stehen (seemännische Heuerstellen).

(2) Soweit seemännische Heuerstellen bestehen, kann die Reichsanstalt die Aufsicht über sie nur durch die Hauptstelle ausüben.

II. Gewerbsmäßige Einrichtungen

§ 54

(1) Gewerbsmäßiger Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrags über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

(2) Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbsmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht betroffen.

(3) Als gewerbsmäßige Stellenvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende gewerbsmäßig dritten Personen für vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen.

§ 55

(1) Gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Eine neue Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers darf nicht erteilt, eine bestehende Erlaubnis nicht verlängert oder übertragen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1930 nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Satz 4 zulassen. Er kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auch vor dem 31. Dezember 1930 für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung untersagen.

(3) Der Gewerbebetrieb der Stellenvermittler untersteht der Aufsicht der Reichsanstalt.

§ 56

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann allgemeine Bestimmungen über die Pflicht der gewerbsmäßigen Stellenvermittler zur Anmeldung ihres Betriebs bei der Reichsanstalt und zur Berichterstattung erlassen.

§ 57

Gewerbsmäßige Berufsberatung ist von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an verboten.

Zweiter Abschnitt

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

§ 58

(1) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarkts es gestattet.

(2) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse der Ratsuchenden, andererseits die Lage des Arbeitsmarkts und die Berufsaussichten angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufs allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen.

§ 59

(1) Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist untersagt.

(2) Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist zulässig,

1. soweit es sich um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt,
2. wenn die Arbeitsvermittlung von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt.

(3) Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 63 werden hierdurch nicht berührt.

§ 60

(1) Die Reichsanstalt übt die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unentgeltlich aus.

(2) Nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, dürfen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Der Reichsarbeitsminister erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt hierüber nähere Bestimmungen.

§ 61

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

§ 62

(1) Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen.

(2) Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrags gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten; Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnsätze gilt nicht als Einwirkung.

§ 63

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes sowie bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den Arbeitsämtern schriftliche Anzeige zu machen. Der Vorstand der Reichsanstalt erläßt nähere Bestimmungen über die hierbei einzuhaltenden Fristen und Formen sowie darüber, in welchen Fällen die Anzeige statt von den einzelnen Arbeitgebern von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung zu erstatten ist.

(2) Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitsuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

(3) Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

§ 64

Der Arbeitsvermittler ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden von Bedeutung sein können, sowie über besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihm diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind, und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.

§ 65

(1) Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze für Arbeitnehmer erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen; sie darf sich nicht erstrecken auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Arbeitsplätze, die durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden sind.

§ 65a

Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt anordnen, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätze, die sie mit einem Arbeitnehmer besetzen, dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen. Die Anordnung kann auf bestimmte Bezirke und Berufe beschränkt werden.

§ 66

Auf Antrag des Verwaltungsrats der Reichsanstalt kann der Reichsarbeitsminister anordnen, daß die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamts in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamts von der Zustimmung des Vorsitzenden desjenigen Landesarbeitsamts abhängig ist, aus dem die Anwerbung oder Vermittlung erfolgt.

§ 67

(1) Die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland wird, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen verboten ist, von dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern gemeinschaftlich und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt geregelt. Durch diese Regelung kann insbesondere die gewerbsmäßige Stellenvermittlung verboten und die nichtgewerbsmäßige Stellenvermittlung von einer besonderen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

(2) Die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer regelt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats. Ihm liegt auch die Überwachung ob. Er kann die Reichsanstalt ganz oder teilweise mit der Überwachung beauftragen.

§ 68

Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist nur die Vermittlung Arbeitsuchender in Arbeitnehmerstellen einschließlich der Vermittlung in Lehrstellen (Lehrstellenvermittlung).

Dritter Abschnitt

Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung

§ 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert:

1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist,
2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegt, weil er die Verdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten hat,
3. wer als Angestellter in höherer oder leitender Stellung auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist,

sofern er nicht nach den §§ 70 bis 75c, 80, 208 und 209 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

§ 70

(1) Versicherungsfrei ist eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung oder eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenfischerei, wenn der Beschäftigte selbst Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann und als Arbeitnehmer üblicherweise nur weniger als die Hälfte des Jahres tätig ist.

(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung dieser Art auch dann, wenn der Ehegatte oder ein Abkömmling eines solchen Eigentümers oder Pächters sie ausübt und der Angehörige mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt; dabei macht es keinen Unterschied, ob der Eigentümer oder Pächter selbst als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder nicht.

(3) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

§ 71

(1) Versicherungsfrei ist eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrags im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsver-

trags die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrags regelt.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt:

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, sofern nicht vorher entweder die Dauer des Arbeitsvertrags um mindestens ein weiteres Jahr verlängert oder nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt und dessen Dauer sich unmittelbar an die des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses anschließt,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer mit einem anderen Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt und dessen Dauer sich unmittelbar an die des versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses anschließt.

§ 72

(1) Versicherungsfrei ist eine land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung, sofern der Arbeitnehmer zu den im § 165 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters aufgenommen ist (ländliches Gesinde).

(2) Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die nicht berufsmäßig der Land- und Forstwirtschaft angehören, aber vorübergehend als ländliches Gesinde beschäftigt werden, ist versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet.

§ 73

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Anteil am Fange in der Binnen- und Küstenfischerei und der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei (Partenfischerei).

(2) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, bestimmt, bei welchem Mindestfanganteile die Befreiung eintritt.

§ 74

(1) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens zweijähriger Dauer. Wird das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Lehrling aber bei einem anderen Lehrherrn auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags mindestens für den Rest der zweijährigen Dauer weiterbeschäftigt, so ist auch diese Beschäftigung versicherungsfrei. Dem schriftlichen Lehrvertrage steht die schriftliche Anzeige an die Handwerkskammer nach § 126b Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 356) gleich.

(2) Versicherungsfrei ist die land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags von mindestens einjähriger Dauer.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

§ 74a

Land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne des § 70 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72 und des § 74 Abs. 2 ist eine solche, die ihrem beruflichen Wesen nach der Land- und Forstwirtschaft angehört und in der Hauptsache dort ausgeübt zu werden pflegt. Wird sie nicht in der Land- und Forstwirtschaft ausgeübt, so bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften.

§ 74b

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer noch volksschulpflichtig ist.

§ 75

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung in der Seeschiffahrt, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst den nach § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Betrag (Grenze der Angestelltenversicherungspflicht) übersteigt. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden (Frauen- und Kinderzuschläge), nicht angerechnet.

§ 75a

(1) Versicherungsfrei sind geringfügige Beschäftigungen von Personen, die nicht berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, ferner geringfügige Beschäftigungen von Personen, die berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, dann, wenn sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

(2) Geringfügig im Sinne dieses Gesetzes ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 Reichsmark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 Reichsmark vereinbart oder ortsüblich ist. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter diesen Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

§ 75b

Unständige Beschäftigungen sind versicherungspflichtig, soweit der Verwaltungsrat der Reichsanstalt dies mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnet. Die Anordnung kann sich auch auf solche unständigen Beschäftigungen erstrecken, die geringfügig (§ 75a Abs. 2) sind.

§ 75c

(1) Versicherungsfrei ist die Tätigkeit von Zwischenmeistern, die nicht den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stücke beziehen.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die Tätigkeit weiterer Gruppen von Hausgewerbetreibenden und von Heimarbeitern von der Versicherungspflicht befreien. Er kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeits-

ministers die Versicherungspflicht von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die gemeinschaftlich arbeiten, abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes regeln.

§§ 76 bis 79

(Fortgefallen.)

§ 80

(1) Auf Antrag des Arbeitgebers wird eine Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit, wenn der Arbeitgeber seit mindestens einem Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine finanziell gesicherte Einrichtung zur Versorgung seiner Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit unterhält und dem Arbeitnehmer hieraus bei Arbeitslosigkeit Rechtsansprüche auf Leistungen zustehen, die über die der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetze hinausgehen. Die Krisenunterstützung (§ 101) ist keine Leistung der Arbeitslosenversicherung im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Ob die Voraussetzungen bei einer Einrichtung der im Abs. 1 genannten Art gegeben sind, stellt der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers fest.

(3) Bei der Feststellung nach Abs. 2 ist gleichzeitig ein Betrag festzusetzen, den der Arbeitgeber als Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Berufsberatung an die Reichsanstalt zu zahlen hat.

§ 81

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

§ 82

Das Versicherungsverhältnis Versicherungspflichtiger erlischt mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 83

Abweichend von den §§ 81 und 82 beginnt bei unständig Beschäftigten, die der Krankenversicherungspflicht und der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, das Versicherungsverhältnis mit der Eintragung und endet mit der Löschung in dem Mitgliederverzeichnisse der zuständigen Krankenkasse.

§ 84

(1) Soweit der Versicherungspflichtige auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten über die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend. Mit der Anmeldung zur Krankenversicherung gilt die Anmeldung zur Arbeitslosenversicherung als erfolgt, soweit die Beschäftigung beiden Versicherungen unterliegt. Eine Ummeldung in der Krankenversicherung gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Mit der Abmeldung von der Krankenversicherung gilt die Abmeldung von der Arbeitslosenversicherung als erfolgt.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherung unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Krankenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung unterlag, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

§ 85

(1) Versicherungspflichtige, die angestelltenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind von ihrem Arbeitgeber unverzüglich derjenigen Stelle (Krankenkasse oder Reichsknappschaft) zu melden, an die nach § 145 Abs. 1 die Beiträge für die Reichsanstalt zu entrichten sind (Einzugsstelle).

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Krankenversicherung entsprechend.

§ 85a

(1) Ist eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt, von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung frei, so hat der Arbeitgeber das schriftlich derjenigen Stelle anzuzeigen, die ohne die Versicherungsfreiheit Einzugsstelle wäre (Befreiungsanzeige).

(2) Die Anzeige ist mit der Anmeldung zur Krankenversicherung zu verbinden, wenn die Beschäftigung von Anfang an zwar der Krankenversicherung, aber nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegt. Wird eine Beschäftigung, die anfangs der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlag, erst nachträglich versicherungsfrei, so ist die Anzeige binnen drei Tagen nach dem Eintritt des Befreiungsgrundes zu erstatten.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Versicherungsfreiheit eintreten soll.

§ 85b

(1) Die Einzugsstelle prüft, ob die Anzeige form- und fristgerecht erstattet ist und ob die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Die Einzugsstelle ist ermächtigt, die Vorlegung der schriftlichen Arbeits- und Lehrverträge zu verlangen, soweit solche vorhanden sind.

(2) Anzeigen, die die Einzugsstelle nicht beanstandet, hat sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Arbeitsamts vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) darüber herbeiführen, ob die Anzeige form- und fristgerecht erstattet ist und die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Vor der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Einzugsstelle sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Ist die Anzeige nicht formgerecht erstattet, so hat die Einzugsstelle den Arbeitgeber zur Vervollständigung zu veranlassen.

(4) Sind die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nicht gegeben, so hat die Einzugsstelle dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Einzugsstelle kann die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) angerufen werden.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist gegen die Entscheidung des Versicherungsamts Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

§ 86

(1) Angestellte, die wegen Überschreitung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiter zu versichern.

(2) Wer von der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen will, muß es der zuständigen Krankenkasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung anzeigen.

(3) Das Nähere über die freiwillige Weiterversicherung, insbesondere über Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses, bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

B. Versicherungsleistungen

I. Arbeitslosenunterstützung

§ 87

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

§ 88

(1) Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

(2) Werden Empfänger von Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit arbeitsunfähig im Sinne des Abs. 1, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezuge der Arbeitslosenunterstützung nicht entgegen, soweit sie nicht auf Grund des § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung schon während dieser Zeit Krankengeld beziehen. Für die weitere Versorgung im Falle der Krankheit gelten die Vorschriften der §§ 117 bis 128 (Eintreten der Krankenversicherung).

(3) Hat ein Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2) während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung (§ 95 Abs. 1 Satz 2)

1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist, oder
2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat,

vorausgesetzt, daß die Entscheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist.

§ 89

Wer Krankengeld, Wochengeld oder eine Ersatzleistung empfängt, die an die Stelle dieser Bezüge tritt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 89a

(1) Arbeitslos ist, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnisse steht und auch nicht den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, erwirbt oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebs erwerben kann oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern den gemeinsamen Lebensunterhalt miterwirbt oder miterwerben kann, falls dies den Beteiligten nach Lage der Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann; das ist insbesondere anzunehmen, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(2) Für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, bleiben vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, außer Betracht. Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2 kommen nur in Betracht, soweit sie der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen.

(3) Inhaber von Wandergewerbescheinen sind in keinem Falle als arbeitslos anzusehen.

§ 90

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnorts zu verrichten ist, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder

4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen (§ 103 Abs. 2) nicht hinreichend gesichert ist.

(3) Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt ist berechtigt, für einzelne Berufe oder Berufsgruppen die Frist zu verlängern.

§ 91

(1) Für Arbeitslose unter 21 Jahren, bei denen die Voraussetzungen einer Berufsumschulung oder -fortbildung nicht gegeben sind, und für Arbeitslose, die auf Grund des § 101 Krisenunterstützung erhalten, ist die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

(2) Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden würden,
2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Personenkreisen zugute kommen,
3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können,
4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern,
5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

(3) Regelmäßige Arbeiten, die fortlaufend die Arbeitstätigkeit eines Arbeitnehmers beanspruchen, dürfen nicht im Wege der Pflichtarbeit ausgeführt werden.

(4) Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts, das nach § 168 für die Unterstützung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu der auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen. Beschlüsse zur Durchführung dieser Bestimmungen sind nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zustimmen.

§ 92

(1) Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung oder -fortbildung zu unterziehen, die geeignet ist, ihm die Aufnahme von Arbeiten zu erleichtern, ohne daß ihm dadurch Kosten erwachsen, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) § 90 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 93

Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten (§ 90 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5) Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten verloren hat, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, erhält für vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

§ 93a

Die Stelle, die für die Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, kann in den Fällen des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 und des § 93 die vierwöchige Sperrfrist bis auf zwei Wochen abkürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung rechtfertigt. Sie kann sie in schwereren Fällen, insbesondere im Wiederholungsfalle, bis auf acht Wochen verlängern.

§ 93b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnet; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung bestände.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde und für die er seiner Meldepflicht (§ 173) genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder nach den §§ 70 bis 75c, 80, 208 oder 209 versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen gedauert hat.

(3) Die Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginne.

§ 94

(1) Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Ausstand oder eine inländische Aussperrung verursacht ist, erhalten während des Ausstandes oder der Aussperrung keine Arbeitslosenunterstützung.

(2) In Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar verursacht ist, namentlich bei Ausstand oder Aussperrung außerhalb des Betriebs, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnorts des Arbeitslosen, sind die Arbeitslosen zu unterstützen, wenn die Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung eine unbillige Härte wäre.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt Richtlinien darüber, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist. Dabei ist vorzusorgen, daß durch die Arbeitslosenunterstützung nicht in die Wirtschaftskämpfe eingegriffen wird. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkt an eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 2 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Erstreckt sich der Ausstand oder die Aussperrung über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinaus, so tritt an die Stelle des

Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt. Auch sonst kann der Vorstand die Entscheidung jederzeit an sich ziehen.

(5) Für die Entscheidungen auf Grund des Abs. 4 wird der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts durch zwei Beisitzer verstärkt, von denen der eine durch die Arbeitgeberbeisitzer, der andere durch die Arbeitnehmerbeisitzer für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Das Entsprechende gilt für die Entscheidungen, die der Vorstand auf Grund des Abs. 4 und des § 190 trifft. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig.

(6) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, dem geschäftsführenden Ausschuß oder einem besonderen aus seiner Mitte gebildeten Unterausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts oder einer seiner Stellvertreter. Auch in diesen Fällen sind Beisitzer zur Verstärkung wie nach Abs. 5 hinzuzuziehen.

(7) Der Vorstand der Reichsanstalt kann für geeignete Fälle Entscheidungen, die er nach Abs. 4 zu fällen hat, einem aus seiner Mitte gebildeten Ausschuß übertragen, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Den Vorsitz führt der Präsident der Reichsanstalt oder einer seiner Stellvertreter. Abs. 6 Satz 3 findet Anwendung.

§ 95

(1) Wird die Unterstützung erstmalig nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, so ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren wenigstens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Die zwei Jahre müssen dem Tage unmittelbar vorausgehen, an dem sich der Arbeitslose als solcher bei dem zuständigen Arbeitsamt erstmals meldet (Arbeitslosmeldung). Für spätere Unterstützungen ist die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat.

(2) In die Rahmenfristen des Abs. 1 wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der Arbeitslose

1. durch eine versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit oder durch selbständige Arbeit den erforderlichen Lebensunterhalt erworben hat, oder
2. eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, die nicht zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit ausreicht, oder
3. sich in einem geregelten Ausbildungsgange zur Berufsumschulung oder -fortbildung befunden hat, oder
4. nach § 113 Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung erhalten durfte, weil er noch Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse bezog, oder
5. durch Krankheit, Schwangerschaft oder Wochenbett zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine versicherungspflichtige Beschäftigung fortzusetzen, oder
6. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde, oder
7. Arbeitslosenunterstützung erhielt, ohne seinen Anspruch auf die Unterstützung zu erschöpfen (§ 99).

(3) Voraussetzung ist in diesen Fällen jedoch, daß der Arbeitslose in den drei Jahren vor dem Tage der Arbeitslosmeldung mindestens 52 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, wenn er die Unterstützung erstmalig beantragt, und mindestens 26 Wochen, wenn es sich um einen späteren Unterstützungsfall handelt.

(4) Erwirbt der Arbeitslose durch erneute Beschäftigung eine neue Anwartschaft, so erlöschen frühere Anwartschaften.

§ 96

Für den Erwerb der Anwartschaft steht eine Beschäftigung, die nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei ist, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Zustimmung des Arbeitnehmers und ohne sein Verschulden vorzeitig gelöst wird, oder wenn der Arbeitslose die Unterstützung erstmalig beantragt.

§ 97

Für den Erwerb der Anwartschaft steht die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung (§ 86) einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

§ 98

(Fortgefallen.)

§ 98a

(1) Für den Erwerb der Anwartschaft werden von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, während der die Arbeitszeit des Arbeitnehmers weniger als 24 Stunden in der Kalenderwoche betragen hat, zwei Arbeitstage für einen gerechnet. Das gleiche gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht während der ganzen Kalenderwoche bestanden und die Arbeitszeit weniger als vier Stunden am Tage betragen hat. Hat der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Beschäftigungsverhältnissen gestanden, so sind die Arbeitszeiten zusammenzuzählen.

(2) Auf Kurzarbeit (§ 75a Abs. 2 Satz 2) findet Abs. 1 keine Anwendung.

(3) Arbeitstage, an denen ein Arbeitnehmer wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit nicht gearbeitet hat, obschon die versicherungspflichtige Beschäftigung fortbestanden hat, können nicht zum Erwerbe der Anwartschaft dienen.

§ 99

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die neue versicherungspflichtige Beschäftigung vor oder nach Erschöpfung des früheren Unterstützungsanspruchs ausgeübt worden ist; § 95 Abs. 4 bleibt jedoch unberührt.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung bei besonders ungünstigem Arbeitsmarkt über sechsundzwanzig Wochen hinaus bis auf neununddreißig Wochen ausdehnen. Die Anordnung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Befugnis zur Ausdehnung der Unterstützungshöchstdauer kann den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihre Bezirke übertragen werden.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann die Höchstdauer der Arbeitslosenunterstützung für Angehörige von Berufen oder Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, abweichend festsetzen.

(4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Abs. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 100

Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist (§ 99), wird durch die zeitweilige Nichtgewährung der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der §§ 90, 92, 93 und 114 nicht hinausgeschoben.

§ 101

(1) In Zeiten andauernd besonders ungünstiger Arbeitsmarktlage hat der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung als Krisenunterstützung abweichend von den Vorschriften der §§ 95 bis 99 zuzulassen. Die Zulassung kann auf bestimmte Berufe oder Bezirke beschränkt werden. Die Höhe der Unterstützung und die Dauer ihrer Gewährung können beschränkt werden.

(2) Die Krisenunterstützung erhalten Arbeitslose, die arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos und bedürftig sind und entweder

1. die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt haben, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens dreizehn Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben oder
2. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft haben.

(3) Ausländer erhalten die Krisenunterstützung nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Erwerbslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Ob das der Fall ist, stellt der Reichsarbeitsminister fest. Dieser bestimmt auch, ob und inwieweit Staatlosen die Krisenunterstützung zu gewähren ist.

§ 102

Für die Gewährung der Krisenunterstützung steht der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung die Erschöpfung des Anspruchs auf die Leistungen gleich, die den Arbeitslosen im Falle des § 80 zustehen.

§ 103

(1) Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige.

(2) Familienzuschläge sind nur für solche Angehörigen des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindes Statt angenommenes oder uneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat.

(3) Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

§ 104

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelte.

§ 105

(1) Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung bestehen folgende Lohnklassen:

Klasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte bis 10 Reichsmark,

Klasse II bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 10 bis 14 Reichsmark,

Klasse III bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 14 bis 18 Reichsmark,

Klasse IV bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 18 bis 24 Reichsmark,

Klasse V bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 24 bis 30 Reichsmark,

Klasse VI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 30 bis 36 Reichsmark,

Klasse VII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 36 bis 42 Reichsmark,

Klasse VIII bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 42 bis 48 Reichsmark,

Klasse IX bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 48 bis 54 Reichsmark,

Klasse X bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 54 bis 60 Reichsmark,

Klasse XI bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelte von mehr als 60 Reichsmark.

(2) Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten sechsundzwanzig Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, im Durchschnitt der letzten sechs Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der ersten Arbeitslosmeldung bezogen hat, die dem Erwerbe der Anwartschaft auf die Unterstützung folgte. Soweit er in dieser Zeit infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht hat und deswegen Lohnkürzungen unterworfen war, ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das er ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Die unentgeltliche Beschäftigung eines Lehrlings begründet die Zugehörigkeit zur Lohnklasse I.

§ 106

In jeder Lohnklasse wird der Bemessung der Unterstützung ein Einheitslohn zugrunde gelegt. Der Einheitslohn beträgt

in Klasse I	8	Reichsmark
» » II	12	»
» » III	16	»
» » IV	21	»
» » V	27	»
» » VI	33	»
» » VII	39	»
» » VIII	45	»
» » IX	51	»
» » X	57	»
» » XI	63	»

§ 107

(1) Die Hauptunterstützung beträgt

in der Klasse I	75	vom	Hundert
» » » II	65	»	»
» » » III	55	»	»
» » » IV	47	»	»
» den Klassen V und VI	40	»	»
» der Klasse VII	37,5	»	»
» den Klassen VIII bis XI	35	»	»

des Einheitslohns.

(2) Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen 5 vom Hundert des Einheitslohns gewährt. Einschließlich der Familienzuschläge darf die Arbeitslosenunterstützung jedoch

in den Klassen I und II	80	vom	Hundert
» der Klasse III	75	»	»
» » » IV	72	»	»
» den Klassen V und VI	65	»	»
» der Klasse VII	62,5	»	»
» den Klassen VIII bis XI	60	»	»

des Einheitslohns in keinem Falle übersteigen.

§ 107a

(1) Während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitslose aus Berufen und Gewerben, in denen eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist,

in der Lohnklasse VII die Unterstützungssätze der Klasse VI,

in den Lohnklassen VIII und IX die Unterstützungssätze der Klasse VII,

in den Lohnklassen X und XI die Unterstützungssätze der Klasse VIII.

(2) In welchen Berufen und Gewerben eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, bestimmt sich nach der Verordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282) und der Anordnung über berufsübliche Arbeitslosigkeit vom 18. Dezember 1928 (Reichsarbeitsbl. S. I 282). Das gleiche gilt für Zeitraum, Beginn und Ende der berufsüblichen Arbeitslosigkeit.

(3) Die Reichsregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt Abweichendes vom Abs. 2 bestimmen.

§ 107b

Errechnet sich nach § 107 für einen Unterstützungstag ein höherer Unterstützungsbetrag als das durchschnittliche Arbeitsentgelt für einen Arbeitstag des Zeitraums, der nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse maßgebend ist, so ist die Arbeitslosenunterstützung auf diesen Betrag zu beschränken. Das gilt nicht für Arbeitslose, die in dem genannten Zeitraum nur als Lehrling beschäftigt waren.

§ 107c

(1) Hat ein Arbeitsloser mehr als die Hälfte der Beschäftigungszeit, die nach § 105 Abs. 2 für die Zugehörigkeit zu einer Lohnklasse maßgebend ist, in einem anderen Orte verbracht als dem Orte, in dem die Unterstützung zu gewähren ist, so darf die Unterstützung nicht höher sein, als sie nach den Lohnverhältnissen des Unterstützungsorts wäre.

(2) Für Festsetzungen, die nach Abs. 1 zu treffen sind, haben die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Richtlinien aufzustellen. Dabei sind in erster Linie die Lohnverhältnisse zu berücksichtigen, die für die einzelnen Berufe am Unterstützungsorte bestehen; soweit Berufe am Unterstützungsorte nicht vertreten sind, ist an die Lohnverhältnisse der näheren, erforderlichenfalls der weiteren Umgebung des Unterstützungsorts anzuknüpfen; ist auch das nicht möglich, so ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu verfahren.

(3) Im Beschwerdeverfahren (§ 188) kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts die Richtlinien aufstellen.

§ 108

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsrats weitere Lohnklassen einführen und entsprechend höhere Einheitslöhne festsetzen.

§ 109

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrags.

(2) In besonderen Fällen kann die Arbeitslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden.

§ 110

Die Arbeitslosenunterstützung wird nach Ablauf einer Wartezeit gewährt, soweit nicht nach den folgenden Vorschriften die Wartezeit fortzufallen hat.

§ 110a

(1) Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung. Hat der Arbeitslose jedoch für diesen Tag noch Arbeitsentgelt erhalten, so beginnt sie mit dem folgenden Tage.

(2) Zeitabschnitte, in denen sich der Arbeitslose während der Wartezeit ohne genügende Entschuldigung nicht in gleicher Weise beim Arbeitsamt meldet wie ein Empfänger von Arbeitslosenunterstützung (§ 173), hemmen den Lauf der Wartezeit.

§ 110b

(1) Regelmäßig dauert die Wartezeit

1. 14 Tage bei Arbeitslosen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind,
2. 7 Tage bei Arbeitslosen ohne zuschlagsberechtigte Angehörige, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind, sowie bei Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen,
3. 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen.

(2) Die Wartezeit verkürzt sich im Falle des Abs. 1 Nr. 1 auf 7 Tage und im Falle des Abs. 1 Nr. 2 auf 3 Tage, und sie fällt im Falle des Abs. 1 Nr. 3 fort, wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an

1. Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, infolge der das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. Arbeitsunfähigkeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder
3. behördlich angeordnete Verwahrung von mindestens zweiwöchiger Dauer in einer Anstalt

erstattet wird.

(3) Hat die letzte Beschäftigung des Arbeitslosen vor der Arbeitslosmeldung weniger als sechs zusammenhängende Wochen gedauert, so verkürzt sich die Wartezeit um so viel Wartetage, wie der letzten Beschäftigung vorausgegangen sind.

§ 111

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Sie unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 111a

Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen in einer Zeit unterstützt, für die ihm Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt wurde, und wird dem Arbeitslosen die Unterstützung später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistungen zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag der Arbeitslosenunterstützung hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf die Arbeitslosenunterstützung anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger gegenüber insoweit verweigern, als es die Arbeitslosenunterstützung bereits ausgezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat.

§ 112

Was der Arbeitslose durch vorübergehende Dienstleistungen, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung nicht der Pflicht zur Krankenversicherung unterliegen, durch geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a Abs. 2, die nicht der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, oder durch selbständige Arbeit von entsprechendem Umfang verdient, wird auf die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 vom Hundert desjenigen Betrags nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 vom Hundert angerechnet. Verdienst und Arbeitslosenunterstützung dürfen zusammen 150 vom Hundert dessen nicht übersteigen, was dem Arbeitslosen in der Kalenderwoche als Unterstützung zustände, wenn er keinen Verdienst hätte.

§ 112a

(1) Auf die Arbeitslosenunterstützung sind anzurechnen:

1. Renten, die der Arbeitslose auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht, sowie Renten aus einer Versorgungsanstalt (Zusatzversorgungsanstalt) oder aus einer ähnlichen, einer zusätzlichen Rentenversorgung dienenden Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
2. Renten, die der Arbeitslose wegen einer Gesundheitsstörung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes, des Kriegspersonenschädengesetzes, des Wehrmachtversorgungsgesetzes, der früheren Militärversorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze bezieht sowie Hinterbliebenenrenten und -beihilfen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie nicht auf § 9 des Altrentnergesetzes beruhen,
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), ferner Übergangsgebührnisse und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen, die der Arbeitslose auf Grund des Wehrmachtversorgungsgesetzes, des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder oder des Reichsgesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze bezieht, Dienstzeitbezüge nach den Militärversorgungsgesetzen sowie Witwen- und Waisenbezüge nach § 9 des Altrentnergesetzes.

(2) Ausgenommen von der Anrechnung sind jedoch:

1. von den im Abs. 1 Nr. 2 genannten Renten diejenigen, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhen,
2. Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze,
3. Übergangsrenten nach § 6 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 69),
4. von den übrigen im Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Renten ein Betrag bis zu 30 Reichsmark im Monat. Trifft eine Zusatzrente mit einer Rente nach dem Reichsversorgungsgesetze zusammen, so darf der Betrag der Rente, der von der Anrechnung frei bleibt, einschließlich der Zusatzrente 30 Reichsmark im Monat nicht übersteigen.

(3) Ist einem Arbeitslosen entgegen den Anrechnungsvorschriften des Abs. 1 oder 2 Unterstützung gewährt

worden, so kann die Reichsanstalt für die zuviel gezahlten Beträge Ersatz aus den im Abs. 1 genannten Bezügen beanspruchen. Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Bezüge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Bezüge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden. Der Ersatzanspruch ist der Stelle gegenüber geltend zu machen, die dem Arbeitslosen die Bezüge zu zahlen hat. Im Falle der Geltendmachung hat die Stelle die Bezüge bis zur Tilgung des Ersatzanspruchs in der Höhe, die sich aus Satz 2 ergibt, an das Arbeitsamt abzuführen. Wegen des Ersatzanspruchs ist die Pfändung der im Abs. 1 genannten Bezüge zulässig. Streit über die Ersatzansprüche wird, wenn ein Versicherungsträger in Anspruch genommen wird, im Spruchverfahren der Reichsversicherungsordnung entschieden. Wird eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch genommen, so entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 113

(1) Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose

1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht,
2. (Fortgefallen.)
3. wenn er anläßlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgelts aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre,
4. solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuchs Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.

(2) Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird ihm entgegen Abs. 1 bereits Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, der Reichsanstalt zu erstatten; er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen. Streitigkeiten über die Erstattung entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts.

(3) Der Beginn der Wartezeit (§ 110) wird um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen nach Abs. 1 keine Arbeitslosenunterstützung zusteht.

(4) Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im Sinne dieser Vorschriften, desgleichen Entschädigungen aus § 87 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes und § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 209).

§ 114

Die Arbeitslosenunterstützung darf für die Tage nicht gewährt werden, für die der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne genügende Entschuldigung unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 115

(Fortgefallen.)

§ 116

Der Anspruch auf Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den sie bewilligt worden ist, drei Monate verstrichen sind.

§ 116a

Über die Arbeitslosenunterstützung für

1. Personen, die unständig beschäftigt zu sein pflegen,
2. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter

kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften erlassen, die von denen der §§ 87 bis 116 abweichen.

II. Krankenversicherung Arbeitsloser

§ 117

Der Arbeitslose ist während des Bezugs der Hauptunterstützung für den Fall der Krankheit versichert. Für die Krankenversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 118

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug der Hauptunterstützung. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft. Soweit Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige des Versicherten davon abhängen, daß dieser den Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, steht die Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitsverdienste gleich.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

§ 119

(1) Für die Berechnung des Grundlohns treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts 10 vom Hundert des wöchentlichen Einheitslohns (§§ 106, 108), sofern der Reichsarbeitsminister nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann mit der Krankenkasse vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen Pauschbeträge zugrunde zu legen sind.

§ 120

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose nach den §§ 107, 108 als Arbeitslosenunterstützung erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre.

§ 121

(1) Die Arbeitslosen sind Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Unterstützung nach § 168 maßgebend ist. Besteht für diesen Ort keine allgemeine Ortskrankenkasse, so sind sie Mitglieder der Landkrankenkasse.

(2) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Grund des Reichsknappschaftsgesetzes gegen Krankheit versichert waren, sind Mitglieder der für den Sitz des Arbeitsamts zuständigen Bezirksknappschaft. Erstreckt sich der Bezirk des Arbeitsamts auf die Bezirke mehrerer Bezirksknappschaften, so sind die Arbeitslosen Mitglieder derjenigen Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben.

(3) Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert waren, bleiben Mitglieder der See-Krankenkasse.

§ 122

(1) Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts kann beschließen, daß an die Stelle der nach § 121 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse eine andere Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) tritt, die in seinem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der eigentlich zuständigen Kasse mindestens gleichwertig sind.

(2) Der Beschluß muß bestimmen, von welchem Zeitpunkt an er wirksam werden soll. Der Zeitpunkt darf nicht vor dem zweiten Montag nach der Beschlußfassung liegen.

(3) Der Beschluß ist beiden beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

§ 123

(1) Arbeitslose, die zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz oder bei der See-Krankenkasse berechtigt sind, können dort Mitglieder bleiben. Ebenso können Mitglieder von Ersatzkassen bei diesen Mitglied bleiben.

(2) Arbeitslose, die von dem Rechte nach Abs. 1 Gebrauch machen wollen, können dies nur binnen einer Woche nach dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung und nur so lange tun, als sie noch keine Leistungen aus der nach § 121 oder § 122 zuständigen Krankenkasse beansprucht haben.

§ 124

(1) Auf Antrag der Krankenkasse, die nach § 121 Abs. 1 oder § 122 zuständig ist, hat der Vorsitzende des Arbeitsamts Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Mitglieder einer anderen Krankenkasse waren, bei dieser zu versichern, wenn ihr mindestens 50 Arbeitslose zu überweisen sind.

(2) Er hat dabei zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an die Überweisung wirksam werden soll. Die Krankenkasse, die den Antrag gestellt hat, kann nicht verlangen, daß dieser Zeitpunkt vor dem zweiten Montag nach Eingang ihres Antrags liegt.

(3) Die Überweisung ist den beteiligten Kassen unverzüglich mitzuteilen.

(4) In besonderen Notfällen kann das Oberversicherungsamt die Krankenkasse ermächtigen, die Überweisung schon dann zu verlangen, wenn der anderen Krankenkasse weniger als 50, aber nicht weniger als 25 Mitglieder zu überweisen sind.

§ 125

(1) Die Beiträge werden aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten.

(2) Versichern sich Arbeitslose nach § 123, so werden ihnen aus Mitteln der Reichsanstalt die geleisteten Beiträge nur insoweit ersetzt, als die Reichsanstalt infolgedessen an Beiträgen, die sie nach § 119 in Verbindung mit § 121, § 122 oder § 124 zu leisten hätte, erspart.

§ 126

(1) Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung vom Arbeitgeber zu erstatten wären, liegen dem zuständigen Arbeitsamt ob.

(2) Die Frist für Meldungen beträgt zwei Wochen.

(3) Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann mit der Kasse Vereinfachungen des Meldewesens vereinbaren.

§ 127

Soweit einem Arbeitslosen nach den vorstehenden Bestimmungen Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung zustehen, hat er die Rechte auf Kassenleistungen nach § 214 der Reichsversicherungsordnung nicht.

§ 128

(1) Für Arbeitslose, die als unständig Beschäftigte Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse sind, gelten die §§ 117 bis 126 dieses Gesetzes nicht.

(2) Erhalten diese Personen Arbeitslosenunterstützung in voller Höhe, so hat das zuständige Arbeitsamt an die Krankenkasse den Beitrag zur Krankenversicherung aus Mitteln der Reichsanstalt zu entrichten; für die Bemessung des Grundlohns treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgelts 10 vom Hundert des wöchentlichen Einheitslohns. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitslosenunterstützung auf Grund des § 112 um weniger als die Hälfte gekürzt ist.

(3) In den Fällen des Abs. 2 fällt die Beitragspflicht, die nach der Reichsversicherungsordnung für die unständige Beschäftigung gilt, fort.

III. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Arbeitsloser

§ 129

(1) Aus Mitteln der Reichsanstalt sind für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen während des Bezugs der Hauptunterstützung die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaften (§ 1280 der Reichsversicherungsordnung, § 54 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 76 des

Reichsknappschaftsgesetzes) notwendig sind. In Fällen besonderer Härte, insbesondere wenn zur Erfüllung der Wartezeit nur noch eine geringe Zahl von Beiträgen erforderlich ist, ist das Arbeitsamt verpflichtet, auf Antrag die erforderlichen Beiträge zu leisten. In diesem Falle stehen die Zeiten der Arbeitslosigkeit den Zeiten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses gleich.

(2) Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann insbesondere die Durchführung ganz oder teilweise den Trägern der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung übertragen werden, ohne daß diese Verwaltungskosten dafür berechnen dürfen.

IV. Kurzarbeiterunterstützung

§ 130

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Reichsanstalt erhalten.

(2) Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

§ 131

Arbeitslosigkeit wird in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet und beendigt.

§ 132

(1) Weisen Empfänger von Arbeitslosenunterstützung nach, daß sie außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsorts Arbeit im Inland angenommen haben, so kann der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsamts (§ 168) die Kosten der Reise nach dem Arbeitsort aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder teilweise bestreiten, soweit es nicht üblich ist oder angemessen erscheint, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt und Arbeit in größerer Nähe nicht vorhanden ist.

(2) Für Familienmitglieder des Arbeitslosen, die zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehören, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Reisekosten aus Mitteln der Reichsanstalt ganz oder zum Teil bestreiten, wenn diese Familienmitglieder zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft in den Arbeitsort mitreisen oder folgen und ihre Unterkunft dort gesichert ist.

(3) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit in benachbarten Staaten die Kosten der Reise aus Mitteln der Reichsanstalt bestritten werden dürfen. Anordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 133

Solange im Falle des § 132 die Übersiedlung zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht möglich ist, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts die Familienzuschläge während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise fortgewähren.

§ 134

Wird eine Gruppe von Empfängern der Arbeitslosenunterstützung an einen anderen Arbeitsort entsandt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts einen sachkundigen Führer beigeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind aus Mitteln der Reichsanstalt zu tragen.

§ 135

Sind Empfänger von Arbeitslosenunterstützung an der Aufnahme einer Arbeit von längerer Dauer verhindert, weil ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamts das Fehlende aus Mitteln der Reichsanstalt vorstrecken, soweit die Ausrüstung üblicherweise von dem Arbeitnehmer beigebracht wird. Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichten.

§ 136

(1) Haben Empfänger von Arbeitslosenunterstützung eine Arbeitsstelle angenommen, in der sie vollen Verdienst erst erreichen können, wenn sie die erforderliche Fertigkeit erlangt haben, so kann ihnen der Vorsitzende des Arbeitsamts aus Mitteln der Reichsanstalt bis zur Dauer von acht Wochen einen Zuschuß zum Arbeitsentgelte gewähren.

(2) Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen die Höhe des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen.

§ 137

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung insoweit aus Mitteln der Reichsanstalt einrichten oder unterstützen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen, als sie geeignet sind, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung der Arbeitslosigkeit zu entziehen.

§ 138

Für die Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 132 bis 137 kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bindende Richtlinien aufstellen. Er kann das Recht zur Aufstellung der Richtlinien den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter für ihren Bezirk übertragen.

§ 139

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann zur Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verringern, insbesondere zur Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, Mittel der Reichsanstalt in Form von Darlehen oder Zuschüssen insoweit zur Ver-

fügung stellen, als die Mittel der Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (wertschaffende Arbeitslosenfürsorge). Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann seine Befugnisse aus Satz 1 auf die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter übertragen. Es dürfen nur solche Maßnahmen gefördert werden, die für die Volkswirtschaft von produktivem Werte sind, und insbesondere solche, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe oder Betriebsstoffe zu vermehren. Darlehen und Zuschüsse an private, auf Erwerb gerichtete Unternehmungen dürfen nicht gewährt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bindende Richtlinien.

(2) Für Maßnahmen der im Abs. 1 genannten Art, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, kann der Reichsarbeitsminister zur Verstärkung der Förderung nach Abs. 1 Darlehen und Zinszuschüsse aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Reichs bewilligen. Er kann die Reichsanstalt mit der Bewilligung beauftragen oder sie den obersten Landesbehörden übertragen und den obersten Landesbehörden die Weiterübertragung gestatten. In besonderen Ausnahmefällen können Darlehen und Zinszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Reichs auch für Maßnahmen bewilligt werden, zu deren Förderung Mittel der Reichsanstalt nicht herangezogen werden.

(3) Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Reichsmitteln nach Abs. 2 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen oder Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt. Die Länder können mit Zustimmung des Vorstandes der Reichsanstalt die Bewilligung der Landesmittel den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter übertragen.

(4) Werden nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 öffentliche Notstandsarbeiten gefördert, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts eine obere Grenze für die Entlohnung der Notstandsarbeiter festsetzen. Er kann auch festsetzen, welcher Tarifvertrag für die Entlohnung der Notstandsarbeiter Anwendung finden soll. Auch in diesen Fällen gilt die Entlohnung der Notstandsarbeiter als tariflicher oder ortsüblicher Lohn im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1. Im übrigen werden die Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten unter den Bedingungen des freien Arbeitsvertrags beschäftigt.

§ 140

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, ob und inwieweit Empfängern von Arbeitslosenunterstützung für die Anwendung der §§ 132 bis 139 solche Arbeitslose gleichgestellt werden können, denen nur deshalb keine Arbeitslosenunterstützung gewährt wird, weil die in dem § 93 oder § 110 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen oder die im § 95 vorgeschriebene Anwartschaftszeit noch nicht erfüllt ist, sowie solche, denen sie nur deshalb nicht mehr gewährt wird, weil ihr Anspruch nach § 99 erschöpft ist.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt kann zulassen, daß weitere Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit, die geeignet sind, die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung einzuschränken, von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern gefördert werden. An die Stelle des Verwaltungsrats tritt der Präsident der Reichsanstalt, wenn solche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel nur versuchsweise für bestimmte Personengruppen oder Bezirke auf beschränkte Zeitdauer zur Förderung zugelassen werden sollen.

§ 141

Für Empfänger von Krisenunterstützung gelten die §§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2, soweit der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat.

Fünfter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 142

Die Mittel, welche die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden unbeschadet der Vorschrift des § 167 durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufgebracht.

§ 143

(1) Zur Zahlung der Beiträge sind die Versicherten und ihre Arbeitgeber verpflichtet.

(2) Versicherungspflichtige und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge je zur Hälfte. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.

§ 143a

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber solcher Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nach den §§ 70 bis 75c versicherungsfrei ist, wenn sie die Befreiungsanzeige (§ 85a) nicht form- und fristgerecht erstatten. Sie zahlen dann bis zum Ende der Kalenderwoche, in der die Befreiungsanzeige formgerecht eingeht, so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 143b

Beitragspflichtig sind auch die Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter, soweit die Beschäftigung der Pflicht zur Krankenversicherung oder zur Angestelltenversicherung unterliegt und nicht nach den §§ 70 bis 75, 75b, 75c oder 80 von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung ausgenommen ist. Sie zahlen so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 144

(1) Beitragspflichtig werden auch die Arbeitgeber solcher land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer, deren Beschäftigung nur auf Grund des § 71 versicherungsfrei war, wenn das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers beendet wird, bevor die Versicherungsfreiheit erloschen ist. Sie zahlen dann das Doppelte dessen, was als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil des Beitrags für sechs Monate zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet worden wäre, jedoch nicht mehr als das

Doppelte dessen, was als Beitrag zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis versicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Wird das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitgebers aufgelöst, nachdem die Versicherungsfreiheit erloschen war, so zahlt der Arbeitgeber für die Zeit, die an sechs Monaten fehlt, das Doppelte dessen, was als Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil des Beitrags zu zahlen gewesen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorzeitig beendet worden wäre.

§ 145

(1) Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind zu entrichten:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit versichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst nicht die Grenze der Krankenversicherungspflicht (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) überstiege, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft.

(2) Versicherungsberechtigte haben die Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten, bei der sie gemeldet sind.

(3) Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394 bis 405, und wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Reichsanstalt beizutreiben, steht den Ersatzkassen in gleichem Umfang wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

§ 146

In den Fällen des § 144 sind die Beiträge an diejenige Stelle zu entrichten, die zum Empfange berechtigt wäre, wenn das Arbeitsverhältnis fortbestände und versicherungspflichtig wäre.

§ 147

(1) Die Krankenkassen führen die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Für Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen, die außerhalb des Landesarbeitsamtsbezirkes, in dem sie ihren Sitz haben, Zweigstellen haben, kann der Vorstand der Reichsanstalt Abweichendes bestimmen.

(2) Die Reichsknappschaft führt die Beiträge unverzüglich an das Landesarbeitsamt ab, in dessen Bezirk die Bezirksknappschaft, die die Beiträge eingenommen hat, ihren Sitz hat.

(3) Die See-Krankenkasse führt die Beiträge unverzüglich an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab.

(4) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann anordnen oder zulassen, daß die Krankenkassen in seinem Bezirke die Beiträge an das Arbeitsamt abführen, in dessen Bezirk die Krankenkasse oder eine nach Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Abführung verpflichtete Zweigstelle ihren Sitz hat. Die Anordnung oder Zulassung kann auf einzelne Arbeitsämter beschränkt werden.

§ 148

(1) Die Einzugsstellen überwachen den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Reichsanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese die Aufgaben erfüllen, die ihnen hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt obliegen. Bei Ersatzkassen tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde das Versicherungsamt, das für den Sitz der Ersatzkasse zuständig ist; hat die Ersatzkasse Zweigstellen, so ist das Versicherungsamt des Sitzes der Zweigstelle zuständig. Die Versicherungsämter haben von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkassen deren Aufsichtsbehörden Mitteilung zu machen.

(3) Die Reichsanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge durch die Einzugsstellen nachzuprüfen.

§ 149

Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil, wird aber einheitlich erhoben.

§ 150

(1) Den Landesanteil setzt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts für seinen Bezirk nach dessen Bedarf fest. Seeleute, die bei der See-Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind, gehören zum Bezirke des Landesarbeitsamts, wenn der Heimatshafen ihres Fahrzeugs im Bezirke des Landesarbeitsamts liegt.

(2) Die Beiträge sind festzusetzen:

1. für die Versicherten, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, in Bruchteilen des Grundlohns (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der nach der Reichsversicherungsordnung für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist, für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge und für Lehrlinge, deren Arbeitsentgelt geringer als 6 Reichsmark in der Woche oder 25 Reichsmark im Monat ist, jedoch mindestens in Bruchteilen dieses Betrags;
2. für die Versicherten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, und für die freiwillig Versicherten in Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser den Betrag von 3 600 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt.

(3) Die Bruchteile sind für alle im Abs. 2 genannten Gruppen gleich hoch.

(4) Der Landesanteil darf zusammen mit dem Reichsanteil den Reichshöchstsatz (§ 153) nicht übersteigen.

§ 151

Der Vorsitzende des Arbeitsamts fordert die Mittel, die zur Deckung des Versicherungsaufwandes seines Bezirkes erforderlich sind, monatlich bei dem Landesarbeitsamt an. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts prüft die Rechtmäßigkeit der Aufwendungen und weist die erforderlichen Beträge an.

§ 152

(1) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts hat den Arbeitsämtern seines Bezirkes auf ihr Verlangen Vorschüsse für den voraussichtlichen Bedarf eines Monats zu gewähren.

(2) Beitragssummen, die nach § 147 Abs. 4 unmittelbar an das Arbeitsamt abgeführt sind, gelten als Vorschüsse. Das Arbeitsamt darf sie nur insoweit zurückbehalten, als sie zusammen mit sonstigen Vorschüssen den voraussichtlichen Bedarf eines Monats nicht übersteigen. Mehrbeträge hat es unverzüglich an das Landesarbeitsamt abzuführen. Das gleiche gilt von den Erstattungen, die nach den §§ 113 Abs. 2, 179, 180 Abs. 2 an das Arbeitsamt zurückfließen.

§ 153

(1) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt setzt jeweils einen Hundertsatz des Arbeitsentgelts, nach dem gemäß § 150 Abs. 2 die Beiträge bemessen werden, als Reichshöchstsatz und einen Hundertsatz als Reichsanteil fest.

(2) Reichshöchstsatz und Reichsanteil sind so zu bemessen, daß mit dem Reichsanteile die Fehlbeträge in den überlasteten Landesarbeitsamtsbezirken gedeckt werden können und ein Notstock in der gesetzlich (§ 159) vorgesehenen Höhe gesammelt und erhalten werden kann.

(3) Der Reichshöchstsatz darf jedoch 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

§ 154

Die Landesarbeitsämter führen den Reichsanteil monatlich an die Hauptstelle der Reichsanstalt ab.

§ 155

Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats bei einem Landesarbeitsamt ein Überschuß des Beitragsaufkommens über den Bedarf, so ist die Hälfte des Überschusses an die Hauptstelle der Reichsanstalt abzuführen. Die andere Hälfte verbleibt dem Landesarbeitsamte zur Deckung künftigen Bedarfs. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts prüft unverzüglich, inwieweit im Hinblick darauf der Landesanteil des Beitrags herabzusetzen ist.

§ 156

Haben sich bei einem Landesarbeitsamte drei Monate hindurch Überschüsse ergeben, oder hat der Landesanteil drei Monate hindurch den nach § 150 Abs. 4 zulässigen Höchstsatz nicht erreicht, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts den Arbeitsämtern seines Bezirkes einen Teil des Landesanteils als Bezirksanteil derart überweisen, daß der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts berechtigt ist, den Bezirksanteil herabzusetzen, soweit dies ohne Schaden für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben möglich ist. Macht er von dieser Berechtigung Gebrauch, so darf das Landesarbeitsamt dem Arbeitsamte für die Geltungsdauer dieses Beschlusses sowie bis zum Ablauf des auf seine Aufhebung folgenden Kalendermonats Mittel zur Deckung des Bedarfs nicht anweisen. Entsteht dadurch ein Ausfall, so ist er von den Versicherten des Arbeitsamts und ihren Arbeitgebern durch erhöhte Beiträge zu decken.

§ 157

(1) Deckt in einem Kalendermonate das Beitragsaufkommen eines Landesarbeitsamts den Bedarf nicht, obwohl während dieses und des vorhergehenden Monats im ganzen Bezirke der Reichshöchstsatz erhoben worden ist, und sind keine Überschüsse aus dem Aufkommen früherer Monate vorhanden, so erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt den Fehlbetrag.

(2) Fehlbeträge eines Landesarbeitsamts, die vom Vorstand nicht erstattet werden, weil im Bezirke des Landesarbeitsamts nicht oder nicht lange genug oder nicht überall der Reichshöchstsatz erhoben worden ist, sind dadurch zu decken, daß der Landesanteil des Beitrags erhöht wird.

§ 158

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt, inwieweit die Beiträge, die von der See-Krankenkasse nach § 147 Abs. 3 an die Hauptstelle der Reichsanstalt abgeführt werden, für den Ausgleich nach § 157 zu verwenden oder auf bestimmte Landesarbeitsämter aufzuteilen sind.

§ 159

(1) Mittel der Hauptstelle der Reichsanstalt, die nicht nach § 157 zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt werden, bilden den Notstock der Versicherung.

(2) Der Notstock soll mindestens in der Höhe des Betrags gehalten werden, der zur Unterstützung von 600 000 Arbeitslosen für drei Monate erforderlich ist.

(3) Solange der Notstock nicht die im Abs. 2 vorgesehene Höhe hat, darf der Reichshöchstsatz nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen niedriger als 3 vom Hundert des für die Bemessung der Beiträge maßgebenden Arbeitsentgelts festgesetzt werden.

§ 160

Ist der Notstock erschöpft oder besteht Gefahr, daß er sich erschöpft, so hat der Verwaltungsrat der Reichsanstalt den Beitrag einheitlich für das Reichsgebiet festzusetzen.

§ 161

Ist der Beitrag nach § 160 einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt, so gelten an Stelle der §§ 149, 150 Abs. 1 und 4, §§ 153 bis 156, §§ 157 und 159 Abs. 3 folgende Vorschriften:

1. Die Trennung in Landesanteil und Reichsanteil sowie eine etwaige Unterteilung des Landesanteils fällt fort.
2. Der Beitrag beträgt 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts.
3. Ergibt sich am Schlusse eines Kalendermonats bei einem Landesarbeitsamt ein Überschuß des Beitragsaufkommens über den Bedarf, so hat es ihn insoweit an die Hauptstelle abzuführen, als er zusammen mit den voraussichtlichen Einnahmen des folgenden Monats dessen voraussichtliche Ausgaben übersteigt.
4. Deckt in einem Kalendermonate das Beitragsaufkommen eines Landarbeitsamts den Bedarf nicht und sind keine hinreichenden Überschüsse aus dem

Aufkommen früherer Monate vorhanden, so erstattet auf Antrag des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts der Vorstand der Reichsanstalt den Fehlbetrag.

§ 162

Die Festsetzung des einheitlichen Beitrags für das Reichsgebiet ist aufzuheben, sobald der Notstock der Versicherung die Höhe erreicht hat, die im § 159 Abs. 2 vorgesehen ist.

§ 163

Kann der Bedarf der Reichsanstalt aus den Beiträgen und aus dem Notstock nicht völlig gedeckt werden, obwohl der Beitrag rechtzeitig einheitlich für das Reichsgebiet festgesetzt ist, so gewährt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen Darlehen.

§ 164

(1) Das Nähere über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge durch die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die See-Krankenkasse bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Spitzenverbände der Krankenkassen.

(2) Über die Anlage von Geldern der Reichsanstalt erläßt der Verwaltungsrat Bestimmungen. Diese bedürfen der Zustimmung der Reichsregierung.

§ 165

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die See-Krankenkasse erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des Verwaltungsrats der Reichsanstalt.

§ 165a

(1) Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, können zurückgefordert werden. Rückforderungsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einzugsstelle oder eine nach § 147 Abs. 1 Satz 2 zur selbständigen Abführung der Beiträge verpflichtete Zweigstelle ihren Sitz hat.

(2) Entsteht Streit über die Erstattungspflicht, so entscheidet das für die Einzugsstelle (Zweigstelle) zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). § 1799 der Reichsversicherungsordnung findet Anwendung.

§ 166

(Fortgefallen.)

§ 167

(1) Von dem notwendigen Aufwand, der durch die Krisenunterstützung (§ 101) entsteht, trägt vier Fünftel das Reich. Den Rest des Aufwandes tragen die Gemeinden, in denen nach §§ 168 und 169 die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet ist.

(2) In gleicher Weise wie nach Abs. 1 ist der Aufwand für die Krankenversicherung (§§ 117 bis 128), die Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung (§ 129) und, mit Ausnahme der Arbeitsvermittlung, für Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit (§§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2) zu tragen, soweit es sich um Empfänger von Krisenunterstützung handelt.

(3) Beträge, die eine Gemeinde nach Abs. 1 oder 2 zu erstatten hat, sind der Reichsanstalt bis zum Ablauf des Monats zu überweisen, der auf den Monat folgt, in dem die Anforderung der Reichsanstalt der Gemeinde zugeht. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Betrag in Höhe von 2 vom Hundert über dem Reichsbankdiskontsatze zu verzinsen. Das Land ist in diesem Falle berechtigt und auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers verpflichtet, die rückständigen Beträge zwangsweise in den Haushalt der Gemeinde einzusetzen und für Abführung an die Reichsanstalt zu sorgen.

Sechster Abschnitt

Verfahren

A. Unterstützungsverfahren

§ 168

(1) Den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung hat der Arbeitslose persönlich bei dem Arbeitsamte zu stellen, in dessen Bezirk er bei der Arbeitslosmeldung seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge seiner Berufstätigkeit an seinem Wohnort in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich bei der Arbeitslosmeldung aufhält, im zweiten Falle jedoch nur so lange, als er sich an seinem Wohnort nicht aufhält.

(2) Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen kann der Vorsitzende des Arbeitsamts ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären. Der Vorstand der Reichsanstalt oder mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Befugnis einschränken, insbesondere Bezirke sperren oder die Überweisung an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Gegen einen ablehnenden Beschluß des Vorsitzenden des Arbeitsamts kann der Arbeitslose binnen zwei Wochen den Spruchausschuß anrufen. Der Spruchausschuß entscheidet endgültig.

(4) Bei Streit darüber, welches Arbeitsamt nach Abs. 1 und 2 zuständig ist, entscheidet endgültig, wenn die Arbeitsämter dem Bezirke des gleichen Landesarbeitsamts angehören, dessen Vorsitzender, andernfalls der Präsident der Reichsanstalt.

§ 169

(1) Männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendigt haben, kann auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamts ein Wan-

derschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geigneten Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens zehn Wochen zu befristen.

(3) Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft.

(4) Das Nähere bestimmt der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Dabei kann insbesondere bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt wird.

§ 170

(1) Der Arbeitslose, der den Antrag auf Unterstützung stellt, hat dabei glaubhaft zu machen, daß und auf welche Weise er die Anwartschaft auf die Unterstützung erworben hat; er hat dazu insbesondere anzugeben, in welchen versicherungspflichtigen Beschäftigungen und wie lange er in diesen seit dem Beginne der Anwartschaftszeit gestanden hat. Er hat ferner anzugeben, welches Arbeitsentgelt er in den letzten sechs Monaten bezogen hat und aus welchem Grunde sein letztes Beschäftigungsverhältnis gelöst worden ist, sowie seine Familienverhältnisse insoweit darzulegen, als deren Kenntnis nach den §§ 103, 107, 108 für die Festsetzung der Unterstützung erforderlich ist.

(2) Wer als Arbeitgeber einen Versicherten beschäftigt hat, hat ihm nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anläßlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht.

§ 171

Das Arbeitsamt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, insbesondere den Arbeitslosen zur Prüfung seiner Arbeitsfähigkeit ärztlich untersuchen lassen. Alle Behörden, Versicherungsträger und Privatpersonen haben dem Arbeitsamte die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Die Beauftragten des Arbeitsamts sind berechtigt, die Wohnung einer Person, die Arbeitslosenunterstützung bezieht oder beantragt hat, zu betreten, wenn das Arbeitsamt dies zur Feststellung, ob die Voraussetzungen der Unterstützung vorliegen, für erforderlich hält.

§ 172

(1) Über den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende kann die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsamtsbezirkes übertragen, soweit die Gemeindevorstände zustimmen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes wird durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt.

§ 173

(1) Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, hat sich regelmäßig bei dem Arbeitsamte zu melden, um Arbeit zu erlangen. Der gleichen Pflicht unterliegt, wer nur deswegen keine Arbeitslosenunterstützung erhält, weil gegen ihn auf Grund des § 90 Abs. 1, des § 92 Abs. 1 oder des § 93 eine Sperrfrist verhängt worden ist oder weil die Wartezeit des § 110 noch nicht abgelaufen ist.

(2) Die Meldung arbeitsloser Facharbeiter darf nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit nicht auf die Fachabteilung, der sie ihrem Berufe nach angehören, beschränkt bleiben.

(3) Das Nähere bestimmt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts. Er bestimmt insbesondere, wie oft sich der Arbeitslose zu melden hat und für welche Zeitabschnitte die Meldungen gelten. Er soll mindestens drei Meldungen in der Woche vorschreiben und Ausnahmen nur zulassen, soweit der Zweck der Meldung nicht darunter leidet.

(4) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts bestimmt, inwieweit nichtgewerbsmäßige Arbeitsnachweise, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, auf ihren Antrag zur Mitwirkung bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle der Arbeitslosen zuzulassen sind. An Stelle des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts kann der Vorstand der Reichsanstalt die Bestimmung treffen, wenn die Tätigkeit des nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises über den Bezirk des Landesarbeitsamts hinausreicht.

(5) Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann die Befugnisse, die ihm nach Abs. 3 oder 4 zustehen, ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts übertragen.

§ 174

Bei der Arbeitsvermittlung und der Kontrolle arbeitsloser Seeleute haben auf Verlangen der Arbeitsämter die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

§ 175

(1) Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich nachträglich ausgezahlt.

(2) Die Auszahlung liegt dem Arbeitsamt ob, das für die Unterstützung zuständig ist. Der Vorsitzende kann die Auszahlung den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Arbeitsamtsbezirkes für ihre Arbeitslosen übertragen, soweit die Gemeindevorstände zustimmen. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes wird durch die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ersetzt.

(3) Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen ist oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem zuschlagsberechtigten Angehörigen nicht nachkommt, kann der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts anordnen, daß ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung an den Angehörigen oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet.

§ 176

Wer Arbeitslosenunterstützung empfängt, ist ohne Aufforderung verpflichtet, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen,

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhält,
2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit übernimmt,
3. wenn ihm Krankengeld, Wochengeld, Rente aus der Unfallversicherung wegen einer $66^2/_3$ vom Hundert übersteigenden Einbuße seiner Erwerbsfähigkeit, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz oder Invalidenpension nach dem Reichsknappschaftsgesetze zugebilligt wird,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

§ 177

(1) Die Arbeitslosenunterstützung ist von Amts wegen zu entziehen, sobald die Voraussetzungen zum Bezuge nicht mehr vorliegen oder sich herausstellt, daß sie schon bisher nicht vorgelegen haben. Im letzteren Falle ist gleichzeitig festzustellen, ob und inwieweit der Unterstützungsempfänger Beträge, die er zu Unrecht erhalten hat, zu erstatten hat. Von einer Erstattung ist abzusehen, wenn die Unterstützung deshalb bewilligt worden war, weil die Stelle, die sie bewilligt hat, sich in einem Rechtsirrtum über eine Voraussetzung der Unterstützung befunden hat.

(2) Ist die Unterstützung entzogen worden, so darf sie von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist und die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Voraussetzungen zum Bezuge wieder vorliegen.

§ 178

(1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden ist Einspruch beim Spruchausschusse des Arbeitsamts zulässig. Zum Einspruch berechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

(3) Der Arbeitslose, dem durch eine Entscheidung des Vorsitzenden der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, ist über das Recht zur Erhebung des Einspruchs sowie die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, in der Entscheidung zu belehren.

§ 179

Bei der Entscheidung über den Einspruch setzt der Spruchausschuß, soweit erforderlich, gleichzeitig fest, ob und inwieweit zu Unrecht geleistete Beträge zurückzuerstatten sind.

§ 180

(1) Gegen die Entscheidung des Spruchausschusses ist Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers des Spruchausschusses an die Spruchkammer zulässig, wenn der Spruchausschuß

1. die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts abgeändert oder
2. sie zwar bestätigt, aber nicht einstimmig bestätigt, oder
3. sie zwar einstimmig bestätigt, aber die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles mit Mehrheit zugelassen hat.

(1a) Hat der Spruchausschuß die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts bestätigt, so hat der Vorsitzende des Spruchausschusses dem Arbeitslosen bei der Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen, ob der Spruchausschuß seine Entscheidung einstimmig getroffen und, wenn ja, ob er gleichwohl die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles zugelassen hat. Ist die Berufung zulässig, so hat er bei der Bekanntgabe der Entscheidung den Arbeitslosen, dem durch die Entscheidung der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird, über das Recht zur Einlegung der Berufung sowie die Form und Frist, die dabei einzuhalten ist, zu belehren.

(2) Die §§ 171, 178 Abs. 2, 179 finden entsprechende Anwendung.

§ 181

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Krisenunterstützung ist die Berufung an die Spruchkammer nur zulässig, wenn der Spruchausschuß seine Entscheidung nicht einstimmig getroffen hat.

(2) Bei der Bekanntgabe der Entscheidung hat der Vorsitzende des Spruchausschusses dem Arbeitslosen mitzuteilen, ob die Entscheidung einstimmig getroffen worden ist. Ist dieses nicht der Fall, so hat er ihn gleichzeitig über das Recht zur Einlegung der Berufung sowie die Form und Frist, die dabei innezuhalten ist, zu belehren, wenn ihm durch die Entscheidung der Anspruch auf eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen wird.

§ 182

(1) Muß im Falle des § 180 oder § 181 einer gesetzlichen Vorschrift eine Auslegung von grundsätzlicher Bedeutung gegeben werden, über die das Reichsversicherungsamt noch keine grundsätzliche Entscheidung seines Spruchsenats veröffentlicht hat, so kann die Spruchkammer die Sache unter Darlegung ihrer Rechtsauffassung an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamts abgeben. Sie hat sie abzugeben, wenn das Reichsversicherungsamt über die Auslegung zwar eine grundsätzliche Entscheidung veröffentlicht hat, die Spruchkammer aber von ihr abweichen will.

(2) Stimmt der Spruchsenat der Gesetzesauslegung, die die Spruchkammer ihrem Beschlusse zugrunde gelegt hat, zu, so hat er den Beschluß zu bestätigen.

(3) Stimmt er nicht zu, so hat er seine rechtliche Beurteilung darzulegen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Spruchkammer zurückzuverweisen. Diese entscheidet alsdann endgültig in der Sache; sie hat dabei die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 183

Von der Mitwirkung bei der Entscheidung über einen Unterstützungsantrag ist ausgeschlossen,

1. wer selbst die Unterstützung beantragt hat,
2. wer dem Antragsteller ersatzpflichtig ist,
3. wer mit dem Antragsteller verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit dem Antragsteller in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand des Antragstellers zugezogen oder als sein gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer als Mitglied des Spruchausschusses oder einer Spruchkammer bei einer früheren Entscheidung über den Antrag mitgewirkt hat.

§ 184

(1) Für die Entscheidung über die im § 93 Abs. 1 Satz 1 und im § 96 aufgestellten Voraussetzungen der Arbeitslosenunterstützung sind die Stellen, die über den Anspruch auf Unterstützung zu entscheiden haben, an die Auffassung einer Arbeitsgerichtsbehörde oder eines gemäß § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes vereinbarten Schiedsgerichts gebunden, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem die Arbeitslosenunterstützung beantragenden Arbeitnehmer und seinem bisherigen Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung, die der Vorsitzende des Arbeitsamts gemäß § 172 Abs. 1 zu treffen hat, nicht aufgehalten. Der Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 178 ist jedoch erst zulässig, wenn die rechtskräftige Entscheidung der Arbeitsgerichtsbehörde oder des Schiedsgerichts vorliegt, oder der Rechtsstreit ohne rechtskräftige Entscheidung erledigt ist; die Einspruchsfrist wird, abweichend vom § 178 Abs. 2 Satz 1, durch die Zustellung der Entscheidung der Arbeitsgerichtsbehörde oder des Schiedsgerichts oder dadurch in Lauf gesetzt, daß der Arbeitnehmer dem Spruchausschusse des Arbeitsamts dartut, daß der Rechtsstreit ohne rechtskräftige Entscheidung erledigt ist.

(2) Endgültige Entscheidungen der Spruchausschüsse der Arbeitsämter, der Spruchkammern und des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts über Ansprüche auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung sind für alle Behörden, insbesondere auch Gerichte, bindend.

§ 185

(1) Unterstützungsbeträge, deren Erstattung der Vorsitzende eines Arbeitsamts, ein Spruchausschuß, eine Spruchkammer oder der Spruchsenat angeordnet hat, können durch Abzüge von späterer Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden, wenn der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Unterstützung vorsätzlich herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht. Soweit Unterstützungsbeträge, deren Erstattung angeordnet ist, weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Das gleiche gilt von anderen Beträgen, die ein Arbeitsloser auf Grund dieses Gesetzes erhalten und einem Arbeitsamte zu erstatten hat.

§ 186

Für die Kurzarbeiterunterstützung kann der Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Vorschriften über das Verfahren erlassen, die von den §§ 168, 170 und 173 bis 176 abweichen. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, daß der Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung zu stellen ist, daß das Arbeitsamt des Beschäftigungsorts zuständig ist und daß der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterstützung kostenlos zu errechnen und auszuzahlen hat.

B. Verfahren in sonstigen Angelegenheiten

§ 187

Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Arbeitsamts außerhalb des Unterstützungsverfahrens trifft, ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Verwaltungsausschuß zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 188

Gegen Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 189

Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden eines Landesarbeitsamts ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Verwaltungausschuß des Landesarbeitsamts zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 190

Gegen Entscheidungen, die der Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamts in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 191

Gegen Entscheidungen, die der Präsident der Reichsanstalt trifft, ist binnen zweier Wochen Einspruch an den Vorstand der Reichsanstalt zulässig. Der Einspruch bewirkt keinen Aufschub.

§ 192

Gegen Entscheidungen, die der Vorstand der Reichsanstalt in erster Instanz trifft, ist binnen zweier Wochen Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 193

(1) Ändert in den Fällen der §§ 187 oder 189 der Verwaltungsausschuß eine Entscheidung des Vorsitzenden ab, so kann binnen zweier Wochen der Vorsitzende des Arbeitsamts den Verwaltungsausschuß des Landes-

arbeitsamts, der Vorsitzende des Landarbeitsamts den Vorstand der Reichsanstalt anrufen. Der Anruf bewirkt Aufschub.

(2) Ändert im Falle des § 191 der Vorstand der Reichsanstalt eine Entscheidung des Präsidenten ab, so kann der Präsident binnen zweier Wochen den Verwaltungsrat anrufen. Der Anruf bewirkt Aufschub.

§ 194

Verstößt eine Entscheidung eines Verwaltungsausschusses gegen ein Gesetz oder eine Anordnung, die auf Grund eines Gesetzes ergangen ist, so hat sie der Vorsitzende durch Beschwerde zu beanstanden. Die gleiche Pflicht hat der Präsident der Reichsanstalt, wenn eine Entscheidung des Vorstandes gegen ein Gesetz oder eine Anordnung verstößt, die auf Grund eines Gesetzes ergangen ist. Über die Beschwerde entscheidet, wenn die beanstandete Entscheidung von dem Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamts getroffen war, der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, wenn sie von dem Verwaltungsausschuß eines Landesarbeitsamts getroffen war, der Vorstand, und wenn sie von dem Vorstand getroffen war, der Verwaltungsrat der Reichsanstalt. Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 195

(1) Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte sind nicht öffentlich.

(2) Vor den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung wird mündlich und öffentlich verhandelt. Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 196

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen der Spruchbehörden gelten die §§ 175 bis 180 und 182 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 197

Die Organe und ihre Ausschüsse, die Fachausschüsse und die Ausschüsse für Angestellte sowie die Spruchbehörden fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 198

(1) Bei den Beschlüssen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 2 bis 4, Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

(2) Abs. 1 gilt insoweit nicht, als danach mehr als ein Drittel der gesamten Beisitzer einer der drei Gruppen ausscheiden müßte.

(3) Sind von einer Gruppe überhaupt keine Beisitzer anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder keine Beisitzer erscheinen. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen oder üblichen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Beisitzer muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Beisitzer erscheinen.

§ 199

Die Vorschriften der §§ 124 bis 127, 131 bis 134, 137 und 138 der Reichsversicherungsordnung über Fristen, Gebühren und Stempel finden auf die Arbeitslosenversicherung entsprechende Anwendung.

§ 200

(1) Soweit die Organe der Reichsanstalt auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung tätig sind, wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in den Organen nicht mit.

(2) Welche Aufgaben zum Gebiete der Arbeitslosenversicherung gehören, bestimmt im Zweifel der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt.

§ 201

In den Fällen der §§ 34, 35, 39, 41, 42, 43, 46, 91, 108, 140, 150, 153, 156 und 160 ist die Übertragung von Rechten und Pflichten auf den geschäftsführenden Ausschuß eines Verwaltungsausschusses oder einen Ausschuß des Verwaltungsrats nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 202

Wer als Gemeinde, Gemeindeverband, Gemeindevorstand und Gemeindeaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes zu gelten hat, bestimmt die oberste Landesbehörde.

§ 203

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Sie begründen nicht die Verpflichtungen, denen die Empfänger von Fürsorgeleistungen auf Grund der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 106) unterworfen sind oder unterworfen werden können.

§ 204

(1) Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ansuchen der Reichsanstalt zu entsprechen. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger sowie die Fürsorgeverbände zu leisten.

(2) Die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen anderer Behörden und Versicherungsträger um Rechtshilfe zu entsprechen.

§ 205

(1) Der Vorstand der Reichsanstalt und mit seiner Zustimmung der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann Gemeinden und Gemeindeverbände mit Geschäften der Arbeitsämter beauftragen. Widerspricht die Gemeinde oder der Gemeindeverband der Übertragung, so kann die Zustimmung von der Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt werden. Aufgaben, die nach diesem Gesetze dem Verwaltungsausschusse des Arbeitsamts obliegen oder zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorsitzenden gehören, können nicht übertragen werden.

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände nach Abs. 1 mit Geschäften eines Arbeitsamts beauftragt sind, sind für sie die Weisungen des Vorsitzenden des Arbeitsamts maßgebend.

(3) Gemeinden und Gemeindeverbände haben auf Verlangen des Vorsitzenden des Arbeitsamts Räume zur Verfügung zu stellen, soweit der Vorsitzende des Arbeitsamts solche zur Durchführung dieses Gesetzes als erforderlich bezeichnet.

(4) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Übertragung von Aufgaben nach Abs. 1 oder die Bereitstellung von Räumen nach Abs. 3 Ausgaben entstehen oder Einnahmen entgehen, hat die Reichsanstalt sie dafür zu entschädigen.

§ 206

(1) Der Reichsarbeitsminister kann die Hauptstelle der Reichsanstalt beauftragen, ihn bei der Aufsicht über die Durchführung der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und Schwererwerbsbeschränkter zu unterstützen.

(2) Auf Antrag eines Landes kann er Arbeitsämter und Landesarbeitsämter mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen, die nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) den Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen obliegen. In diesem Falle muß den Beteiligten eine Mitwirkung gesichert sein, die den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter entspricht.

§ 206a

Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die nach diesem Gesetze für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter bestehen, gelten Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes als Arbeitnehmer.

§ 207

(1) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Zugehörigkeit zu einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die im Ausland auf Grund einer ausländischen Gesetzgebung eingeführt ist, der Zugehörigkeit zu der Arbeitslosenversicherung nach diesem Gesetze gleichzustellen ist.

(2) Die Gleichstellung soll nur erfolgen, soweit die Leistungen der ausländischen Versicherung den in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen annähernd gleichwertig sind und der ausländische Staat die Gleichstellung der deutschen Arbeitslosenversicherung mit der in seinem Gebiete geltenden verbürgt.

§ 208

(1) Der Reichsarbeitsminister kann über den Erwerb der Anwartschaft durch Beschäftigungen, die im Ausland im Bezirke des Grenzverkehrs ausgeübt werden, Bestimmungen erlassen, die von denen des § 95 abweichen.

(2) Er kann Beschäftigungen, die im In- oder Ausland im Bezirke des Grenzverkehrs ausgeübt werden, von der Versicherungspflicht befreien.

§ 209

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter versicherungsfrei sind.

§ 210

Soweit nach § 208 oder § 209 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, finden auf die Versicherungsfreiheit die §§ 85a und 85b dieses Gesetzes Anwendung.

§ 210a

Soweit nach § 208 oder § 209 Beschäftigungen von der Versicherungspflicht befreit sind, bleiben die Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig. Sie zahlen dann so viel, wie sie im Falle der Versicherungspflicht der Beschäftigung als Arbeitgeberanteil des Beitrags zahlen müßten, an die Stelle, die dann Einzugsstelle wäre.

§ 211

Die Reichsregierung kann anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

§ 212

Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 213

Bevor auf Grund der §§ 207 bis 209 oder 212 Anordnungen ergehen, ist der Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu hören.

§ 214

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats und eines Reichstagsausschusses von 28 Mitgliedern anordnen, daß die Beiträge zur Reichsanstalt abweichend von § 145 erhoben werden. In diesem Falle können das Melde- und Anzeigeverfahren sowie die Beitreibung anderweitig geregelt und ein besonderes Verfahren zur Nachprüfung der Beitragsentrichtung vorgesehen werden; es kann ferner angeordnet werden, daß die Beiträge ohne Rücksicht auf den Grundlohn nach Bruchteilen des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt werden.

§ 215

(1) Die Reichsanstalt kann einmalige und laufende Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarkts, über die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Krisenunterstützung, über Arbeitsbedingungen, Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vornehmen und hierzu alle erforderlichen Auskünfte von Behörden und Privatpersonen verlangen.

(2) Die Reichsanstalt hat eine Erhebung der im Abs. 1 genannten Art vorzunehmen, wenn der Reichsarbeitsminister sie damit beauftragt.

(3) Die Reichsanstalt hat regelmäßig Berichte über die Lage des Arbeitsmarkts, den Umfang der Arbeitslosigkeit, die Bewegung und den Stand der Arbeitslosenversicherung und den Erfolg der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung zu veröffentlichen.

§ 216

Das Vermögen der Reichsanstalt ist von Reichs-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfang frei, wie das Vermögen anderer reichsgesetzlicher Versicherungsträger.

§ 217

(1) Wer einem anderen eine versicherungspflichtige Beschäftigung hauptsächlich deswegen gibt, damit der Beschäftigte dadurch den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erwirbt, hat der Reichsanstalt alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihr an Versicherungsleistungen infolgedessen erwachsen. Das gilt insbesondere, wenn mit einer Beschäftigung bezweckt wird, Empfänger der öffentlichen Fürsorge in die Arbeitslosenunterstützung zu überführen.

(1a) Auf die Krisenfürsorge findet Abs. 1 entsprechende Anwendung; dabei treten an die Stelle der Reichsanstalt das Reich und die zuständige Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Belastung. Die Reichsanstalt ist bis zu einer entgegenstehenden Erklärung des Reichs oder der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den Ersatzanspruch für Reich und Gemeinden geltend zu machen.

(2) Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt erläßt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Richtlinien darüber, welche Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß Fälle des Abs. 1 vorliegen.

§ 218

Kann ein nach diesem Gesetze Versicherter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen, der ihm durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen ist, so geht der Anspruch insoweit auf die Reichsanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren hat.

§ 218a

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig in einer Bescheinigung, zu deren Ausstellung sie nach § 170 Abs. 2 verpflichtet sind, falsche oder unvollständige Angaben machen, sind der Reichsanstalt zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Besteht der Schaden in Aufwendungen für Krisenfürsorge, so geht der Ersatzanspruch in Höhe dessen, was nach § 167 das Reich von diesen Aufwendungen zu tragen hat, auf das Reich, in Höhe dessen, was die Gemeinde zu tragen hat, auf die Gemeinde über. Die Reichsanstalt ist bis zu einer entgegenstehenden Erklärung des Reichs oder der Gemeinde berechtigt und verpflichtet, den Ersatzanspruch für Reich und Gemeinde geltend zu machen.

§ 219

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren beigetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Reichsgesetzen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

Achter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 220

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) mit den Änderungen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1065),
2. die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) mit den Änderungen vom 11. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 681), vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsbl. S. 289), vom 17. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 89), vom 10. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 493) und vom 9. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 91),
3. das Gesetz über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose vom 19. November 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 489),
4. die Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) mit den Änderungen vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 31) und vom 21. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 65),
5. Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) mit den Änderungen vom 8. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 151),
6. die Vorschriften, die auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes, der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose, der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute und des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer zu ihrer Durchführung erlassen worden sind. Der Reichsarbeitsminister oder eine Stelle, die er beauftragt, kann anordnen, daß die Durchführungsvorschriften ganz oder teilweise auch über den 1. Oktober 1927 hinaus in Kraft bleiben.

(3) Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung können bereits vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an erlassen werden, sie wirken jedoch nicht, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann einzelne Bestimmungen aus dem ersten und achten Abschnitt dieses Gesetzes schon vor dem 1. Oktober 1927 in Kraft setzen.

§ 221

(1) Die bestehenden Arbeitsnachweisämter werden der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eingegliedert; das Reichsamt für

Arbeitsvermittlung wird die Hauptstelle der Reichsanstalt, die Landesämter für Arbeitsvermittlung werden die Landesarbeitsämter, die öffentlichen Arbeitsnachweise werden die Arbeitsämter.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem das Reichsamt für Arbeitvermittlung der Reichsanstalt eingegliedert wird, bestimmt der Reichsarbeitsminister. Den Zeitpunkt, zu dem die übrigen Arbeitsnachweisämter der Reichsanstalt eingegliedert werden, bestimmt der Präsident der Reichsanstalt. Die öffentlichen Arbeitsnachweise, die im Bezirke des gleichen Landesamts für Arbeitsvermittlung bestehen, dürfen nur gleichzeitig eingegliedert werden.

§ 222

(1) Die Arbeitsnachweisämter führen, auch solange sie noch nicht in die Reichsanstalt eingegliedert sind, die Aufgaben durch, die den Gliedern der Reichsanstalt nach diesem Gesetz obliegen. Für die Landesämter für Arbeitsvermittlung sind die Weisungen des Vorstandes der Reichsanstalt, für die öffentlichen Arbeitsnachweise die Weisungen des Vorstandes und des Landesamts für Arbeitsvermittlung maßgebend.

(2) Für die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und Landesämter für Arbeitsvermittlung gelten bis zur Eingliederung, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die §§ 36 bis 38 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127), jedoch treten dabei an die Stelle der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erwerbslosenfürsorge die Mittel der Arbeitslosenversicherung. Die Kosten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung trägt bis zu dessen Eingliederung das Reich.

§ 223

(1) Die Beisitzer, die den Verwaltungsausschüssen und dem Verwaltungsrate bei der Eingliederung in die Reichsanstalt angehören, bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus zunächst im Amte. Werden die Bezirke mehrerer Arbeitsnachweisämter vereinigt, so gehören alle Beisitzer ihrer Verwaltungsausschüsse dem neuen Verwaltungsausschuß an.

(2) Die Behörden, denen es obliegt, die Vertreter öffentlicher Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter und im Verwaltungsrate der Reichsanstalt zu bestellen, haben unverzüglich nach der Eingliederung solche Vertreter in der Zahl zu bestellen, die der Zahl der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeisitzer gleichkommt. Für den Verwaltungsrat der Reichsanstalt bestimmt der Reichsarbeitsminister, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bestimmt der Präsident der Reichsanstalt, für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts von welchem Zeitpunkt an die neubestellten Vertreter der öffentlichen Körperschaften in ihr Amt eintreten; mit dem gleichen Zeitpunkt scheiden die bisherigen Vertreter aus.

(3) Sobald als möglich sind die Organe der Reichsanstalt neu zu bilden. Sie bleiben dann bis zum 31. Dezember 1932 im Amte.

§ 224

(1) Zur Vorbereitung der Eingliederung kann schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein vorläufiger Vorstand der Reichsanstalt gebildet werden. Die §§ 12 bis 15 finden Anwendung; dabei tritt jedoch an die Stelle des Verwaltungsrats der Reichsanstalt der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

(2) Der vorläufige Vorstand hat die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(3) Das Amt des vorläufigen Vorstandes erlischt, wenn der endgültige Vorstand gebildet ist.

§ 225

(1) Die Reichsanstalt übernimmt diejenigen Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamt als Beamte tätig sind, als Beamte in die Reichsanstalt, sofern sie es bis zum Tage der Eingliederung beantragen.

(2) Die Reichsanstalt kann die Übernahme ablehnen,

1. wenn der Beamte erst nach dem 31. Dezember 1926 in ein Arbeitsnachweisamt versetzt worden ist oder
2. wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten hat und nicht bereits seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamte tätig war.

(3) Statt des Antrags auf Übernahme kann der Beamte den Antrag auf Einberufung zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung stellen. Unabhängig davon ist die Reichsanstalt bei Beamten, die nicht seit dem 1. Oktober 1922 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsnachweisamte tätig gewesen sind, berechtigt, von der Übernahme zunächst abzusehen und statt dessen den Beamten zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung einzuberufen, wenn sie ihm bis zum Tage der Eingliederung mitteilt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen will.

(4) Wird ein Beamter nach Abs. 3 zur kommissarischen Beschäftigung übernommen, so hat seine bisherige Behörde ihn für diese Zeit ohne Dienstbezüge zu beurlauben. Während der kommissarischen Beschäftigung, jedoch längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung des Arbeitsnachweisamts, kann die Reichsanstalt den Beamten seiner bisherigen Behörde wieder zur Verfügung stellen, wenn sie das sowohl ihm als auch der bisherigen Behörde mindestens drei Monate vorher angezeigt hat. Der Beamte ist während der kommissarischen Beschäftigung berechtigt, zu seiner bisherigen Behörde zurückzutreten, wenn er das sowohl dieser als auch der Reichsanstalt mindestens drei Monate vorher angezeigt hat. Hat die kommissarische Beschäftigung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Eingliederung gedauert, ohne daß der Beamte vorher zu seiner bisherigen Behörde zurückgetreten oder ihr wieder zur Verfügung gestellt ist, so hat die Reichsanstalt die Übernahme auszusprechen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Angestellte, denen gegenüber das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist. Dabei tritt an die Stelle des Rechtes

auf Einberufung zur widerruflichen kommissarischen Beschäftigung ein entsprechendes Recht auf Einberufung zur Beschäftigung auf Probe.

(6) Übernimmt die Reichsanstalt Beamte auf Kündigung oder Angestellte, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für die Verwaltung, bei der der Beamte oder Angestellte tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar. Gleiches gilt für den Fall, daß Angestellte oder Beamte nach abgelaufener probeweiser oder kommissarischer Beschäftigung von ihrem Rücktrittsrechte Gebrauch machen oder daß sie von der Reichsanstalt der bisherigen Behörde wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 226

(1) Ist ein Beamter nach § 225 von der Reichsanstalt übernommen oder zur kommissarischen Beschäftigung einberufen, so stehen ihm Dienstbezüge sowie Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung innerhalb der Grenzen zu, die für vergleichbare Reichsbeamte gelten. Sind diese geringer als seine bisherigen Dienstbezüge oder Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, so behält der Beamte für seine Person seine bisherigen Dienstbezüge und seine bisherigen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; jedoch bleibt eine Einstufung außer Betracht, wenn sie wegen einer Amtstätigkeit vorgenommen worden ist, die außerhalb der Beschäftigung im Arbeitsnachweisamte lag. Veränderungen der Dienstbezüge sowie der Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, die erst nach dem 31. März 1927 angeordnet sind, binden die Reichsanstalt nur, soweit sie auf allgemeinen Anordnungen beruhen, deren Geltungsbereich über die Beamten des Arbeitsnachweisamts hinausgeht.

(2) Vom Tage der Übernahme an hat der Beamte die Rechte und Pflichten eines Reichsbeamten.

§ 227

(1) Werden nach § 225 Beamte in die Reichsanstalt übernommen, so erhalten sie die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, auch wenn sie Stellen bekleiden, für deren Inhaber nach § 35 diese Rechte und Pflichten nicht vorgesehen sind.

(2) In gleicher Weise können bis zum Ablauf von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch andere Beamte, wenn sie wegen ihrer besonderen Sachkunde in die Reichsanstalt übernommen werden und dort Stellen der im Abs. 1 genannten Art bekleiden, die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten erhalten. Die Vorschriften über die Bestellung bleiben in diesen Fällen unberührt.

§ 228

Bei Angestellten und Arbeitern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend in einem Arbeitsnachweisamte tätig sind und nicht unter § 225 Abs. 5 fallen, tritt die Reichsanstalt mit dem Tage, an dem das Arbeitsnachweisamt ihr eingegliedert wird, an Stelle des bisherigen Arbeitgebers in dessen Rechte und Pflichten ein, sofern der Arbeitnehmer die Übernahme bis zu diesem Tage beantragt. Veränderungen im Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. März 1927 vereinbart oder auf Grund der Dienstordnung nach § 13 Abs. 3 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) nach dem 31. März 1927 angeordnet sind, binden die Reichsanstalt nur, soweit sie auf allgemeinen Vereinbarungen oder Anordnungen beruhen, deren Geltungsbereich über die Angestellten oder Arbeiter des Arbeitsnachweisamts hinausgeht.

§ 229

Bei der Beschäftigung der übernommenen Beamten und Angestellten hat die Reichsanstalt deren bisherige Stellung zu berücksichtigen, soweit es das dienstliche Interesse der Reichsanstalt erlaubt.

§ 230

(1) Ist das Land, der Gmeindeverband oder die Gemeinde für einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, den die Reichsanstalt nach § 225 oder § 228 übernimmt, einer Pensionskasse (Versorgungsverband, Fürsorgekasse) angeschlossen, so tritt die Reichsanstalt sowohl der Einrichtung als auch dem Beamten, Angestellten oder Arbeiter gegenüber in die Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein; im übrigen wird die Rechtsstellung des Beamten, Angestellten oder Arbeiters durch die Übernahme in die Reichsanstalt nicht berührt. Wird die Reichsanstalt hiernach als Nachfolgerin mehrerer Länder, Gemeindeverbände oder Gemeinden Pflichtmitglied bei ein und derselben Pensionskasse, so ist sie ihr gegenüber als einheitliche Arbeitgeberin zu behandeln.

(2) Die Reichsanstalt kann auf die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse verzichten. Der Verzicht ist nur für den Beginn eines Rechnungsjahrs der Pensionskasse zulässig; er muß der Pensionskasse gegenüber mindestens drei Monate vorher erklärt werden.

(3) Verzichtet die Reichsanstalt nach Abs. 2 auf die Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse, so hat sie den Beamten, Angestellten und Arbeitern, die hiervon betroffen werden, und ihren Hinterbliebenen aus eigenen Mitteln das zu gewähren, was sie sonst als Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung aus der Pensionskasse erhalten hätten.

(4) Für den Fall des Ausscheidens von Beamten, Angestellten und Arbeitern aus den Diensten der Reichsanstalt, ohne daß ihnen Ruhegelder oder Hinterbliebenenversorgung gewährt werden, hat die Reichsanstalt die bei der Pensionskasse erworbenen Anwartschaften sicherzustellen. Die bei der Reichsanstalt zurückgelegte Dienstzeit ist dabei mit in Anrechnung zu bringen.

§ 231

(1) Grundstücke der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die am Tage der Eingliederung eines Arbeitsnachweisamts in die Reichsanstalt ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts dienen, gehen mit diesem Tage in das Eigentum der Reichsanstalt über, wenn diese nicht vorher durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Eigentümer darauf verzichtet. Mit dem Eigentum an dem Grundstück geht das Eigentum an dem Zubehör über.

(2) Das gleiche gilt von den Grundstücken und ihrem Zubehöre, die zwar nicht am Tage der Eingliederung des Arbeitsnachweisamts, aber in der Zeit zwischen dem 1. April 1927 und dem Tage der Eingliederung ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, wenn ein Grundstück der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht vorhanden ist oder die Reichsanstalt auf den Erwerb des im Abs. 1 bezeichneten Grundstücks verzichtet.

(3) Wird der Reichsanstalt an Stelle eines Grundstücks, das sie nach Abs. 1 oder 2 erwerben würde, von dem Lande, dem Gemeindeverbande oder der Gemeinde vor der Eingliederung ein gleichgeeignetes Grundstück zur Verfügung gestellt, so hat die Reichsanstalt auf den Erwerb nach Abs. 1 oder 2 zu verzichten. Durch den Verzicht erwirbt sie einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an dem als Ersatz zur Verfügung gestellten Grundstück.

§ 232

(1) Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sind für die Überlassung der Grundstücke zu entschädigen. Die Entschädigung ist gleich dem gemeinen Werte, den das Grundstück am Tage der Eingliederung hat; hiervon sind jedoch Aufwendungen, die aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zum Erwerbe des Grundstücks oder zum Bau oder Umbau des darauf errichteten Gebäudes gemacht worden sind, abzusetzen.

(2) Die Entschädigung wird in 15 gleichen Teilbeträgen (Jahresraten) gezahlt. Der erste Teilbetrag wird sechs Monate nach dem Tage der Eingliederung, jeder folgende Teilbetrag ein Jahr später als der vorangegangene Teilbetrag fällig. Wird nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt, so sind von dem Zeitpunkt der Fälligkeit ab Zinsen in Höhe des jeweiligen Reichsbankdiskonts zu entrichten. Im übrigen wird die Entschädigung nicht verzinst.

(3) Darlehen des Reichs und der Länder, die bis zum Tage der Eingliederung zum Bau oder Umbau von Arbeitsnachweisgebäuden hingegeben sind, hat die Reichsanstalt vom Tage der Eingliederung zu verzinsen und zu tilgen.

§ 233

(1) Bei Grundstücken der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, die am Tage der Eingliederung eines Arbeitsnachweisamts in die Reichsanstalt nicht ausschließlich oder überwiegend, sondern nur zu einem geringeren Teil der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts dienen, sind die Gebäudeteile, die diesem Zwecke dienen, der Reichsanstalt auf ihr Verlangen bis zur Dauer von 10 Jahren seit dem Tage der Eingliederung gegen angemessene Vergütung mietweise zu überlassen. Befinden sich die Räume in ermieteten Gebäuden, so sind sie der Reichsanstalt unterzuvermieten; einer Zustimmung des Vermieters bedarf es nicht.

(2) Verzichtet die Reichsanstalt auf ein Grundstück, an dem sie nach § 231 ohne den Verzicht das Eigentum erwerben würde, so kann sie verlangen, daß ihr die Räume, die der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, bis zur Dauer von 10 Jahren seit dem Tage der Eingliederung gegen angemessene Vergütung mietweise überlassen werden.

(3) Die mietweise Überlassung kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Tage der Eingliederung verlangt werden.

§ 234

Bewegliche Sachen der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, insbesondere Fachschriften, Büroeinrichtungen, Ausstattung der Warteräume, Akten, Vordrucke, die am Tage der Eingliederung im Dienstbetriebe von Arbeitsnachweisämtern verwendet werden, gehen, soweit sie nicht Grundstückszubehör sind, mit dem Tage, an dem das Arbeitsnachweisamt der Reichsanstalt eingegliedert wird, in deren Eigentum über. Bei der Entschädigung, die hierfür zu gewähren ist, sind Aufwendungen abzusetzen, die aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zur Anschaffung, Instandhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Sachen gemacht worden sind; im übrigen kann die Entschädigung in Pauschbeträgen gewährt werden.

§ 235

(1) Hat ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde nach dem 31. März 1927 ein Grundstück veräußert, das nach § 231 ohne die Veräußerung in das Eigentum der Reichsanstalt überginge, so hat der Veräußerer der Reichsanstalt dafür geeignete Ersatzräume gegen angemessene Vergütung mietweise zu überlassen. Das gleiche gilt, soweit das Land, der Gemeindeverband oder die Gemeinde Räume, die bisher der Unterbringung des Arbeitsnachweisamts gedient haben, an einen Dritten vermietet hat.

(2) Für bewegliche Sachen, die nach dem 1. April 1927 außerhalb des gewöhnlichen Abganges entfernt oder veräußert worden sind, hat die Errichtungskörperschaft des Arbeitsnachweisamts der Reichsanstalt Ersatz zu leisten.

§ 236

Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden haben der Reichsanstalt auf ihr Verlangen ein Verzeichnis der Grundstücke zu übergeben, die am 1. April 1927 ausschließlich oder überwiegend der Unterbringung von Arbeitsnachweisämtern gedient haben, sowie der beweglichen Sachen, die an diesem Tage im Dienstbetriebe von Arbeitsnachweisämtern verwendet worden sind.

§ 237

Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 231 bis 236 ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Arbeitsnachweisamt seinen Sitz hat.

§ 238

Bis zur Bereitstellung der Mittel durch den Reichshaushalt wird die Reichsregierung ermächtigt, für die Bildung des Spruchsenats (§ 31) einen Senatspräsidenten und ein Mitglied des Reichsversicherungsamts einzustellen und die erforderlichen Mittel zu verausgaben.

§ 239

Eine Beschäftigung als Arbeitnehmer, die nur deshalb nicht arbeitslosenversicherungspflichtig war, weil sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lag, steht für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach § 95 und Krisenunterstützung nach § 101 Abs. 2 Nr. 1 einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich.

§ 240

(1) Arbeitslosen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über eine Krisenfürsorge für Erwerbslose beziehen, wird zunächst Arbeitslosenunterstützung fortgewährt, ohne daß es des im § 168 vorgeschriebenen Antrags bedarf.

(2) Der Arbeitsnachweis prüft unverzüglich, ob die Arbeitslosenunterstützung nach dem gegenwärtigen Gesetze fortgewährt werden kann. Jedoch dürfen die Arbeitslosen, die bisher die Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, in bezug auf die Anwartschaft nicht schlechter gestellt werden als bisher.

(3) Arbeitslose, denen die Unterstützung nach Abs. 2 fortgewährt wird, erhalten sie bis zum Ablauf von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Höhe und Dauer, wie sie sie erhalten würden, wenn die Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge und Krisenfürsorge in Kraft geblieben wären. Von diesem Tage an bemessen sich Höhe und Dauer der Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts.

(4) Arbeitslose, denen die Unterstützung auf Grund der Erwerbslosenfürsorgeverordnung versagt worden ist, können die Unterstützung nach diesem Gesetz erneut beantragen. Das Arbeitsamt prüft unverzüglich, ob dem Antrag Folge gegeben werden kann.

(5) Auf Antrag des Arbeitslosen ist ihm abweichend von Abs. 3 von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt bestimmt, spätestens aber vom 1. Dezember 1927 an, die Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts zu gewähren, soweit seine Arbeitslosenunterstützung nach diesen Vorschriften höher sein würde als seine bisherige Unterstützung und er diese nicht auf Grund des § 101 empfängt.

(6) Scheiden Personen der im Abs. 1 genannten Art aus der Unterstützung aus, weil sie eine Arbeit aufgenommen haben, und werden sie nach einer Arbeitnehmertätigkeit von mindestens vier Wochen wieder erwerbslos, so bemißt sich die Unterstützung nach den Vorschriften des dritten Abschnitts.

§ 241

Anträge, die auf Erwerbslosenunterstützung oder Krisenunterstützung nach den bisherigen Vorschriften gerichtet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Anträge auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 242

Erwerbslosenunterstützung, die auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge gewährt worden ist, steht der Arbeitslosenunterstützung im Sinne des § 99 dieses Gesetzes gleich.

§ 243

(1) Der Reichsarbeitsminister kann Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge zum Abschluß zu bringen sind, die nach den bisherigen Vorschriften gefördert worden sind. Sind danach Maßnahmen über den Zeitpunkt hinaus fortzuführen, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, so behalten Bewilligungen von Förderungsbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus Gültigkeit; dabei tritt an die Stelle der Grundförderung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Förderung aus Mitteln der Reichsanstalt.

(2) Vor Erlaß der Vorschriften hat der Reichsarbeitsminister den Verwaltungsrat der Reichsanstalt zu hören.

§ 244

(1) Beitragsmittel, die auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge erhoben, aber bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verausgabt sind, sind der Reichsanstalt zuzuführen.

(2) Sind für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge Darlehen aufgenommen worden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht zurückgezahlt sind, so bestimmt der Reichsarbeitsminister, bis zu welchem Zeitpunkt diese Darlehen zu tilgen sind. Er hat hierbei gleichzeitig anzuordnen, daß die Beitragspflichtigen des betreffenden Gebiets für die Verzinsung und Tilgung der Darlehen einen Zuschlag zum Beitrag zu entrichten haben. Zuschlag und Beitrag dürfen jedoch auch in diesem Falle den im § 153 Abs. 3 vorgesehenen Höchstsatz nicht überschreiten.

(3) Ist eine Anordnung nach Abs. 2 nicht angängig, so kann der Reichsarbeitsminister statt dessen mit Zustimmung des Reichsrats eine andere Regelung vorschreiben. In gleicher Weise können auch andere finanzielle Fragen der Erwerbslosenfürsorge, die noch nicht erledigt sind, geregelt werden.

§ 245

Bis der Notstock der Versicherung erstmals die Höhe erreicht hat, die im § 159 Abs. 2 vorgesehen ist, beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einheitlich 3 vom Hundert des für die Bemessung maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 findet Anwendung.

§ 245a

Die Verpflichtung der Gemeinden, den im § 167 festgesetzten Anteil am Aufwand der Krisenfürsorge zu tragen, erstreckt sich auch auf Krisenunterstützungen, die auf Grund des § 240 gewährt worden sind.

§ 246

§ 23 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 57) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 treten an die Stelle des Wortes „Reichsarbeitsverwaltung" die Worte „Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung".

2. Als Abs. 4 wird angefügt:

Der Reichsarbeitsminister kann anordnen, daß der Schwerbeschädigtenausschuß bei einer anderen Behörde als der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu errichten ist.

Neunter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 247

Der Vorsitzende des Arbeitsamts kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 248

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

§ 249

(1) Der Präsident der Reichsanstalt kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsrats oder des Vorstandes, die sich ihren Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

(2) Richtet sich die Ordnungsstrafe gegen einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Verwaltungsrats, so ist abweichend von § 191 Einspruch nicht an den Vorstand, sondern an den Verwaltungsrat zulässig.

§ 250

Ein Beisitzer, gegen den auf Grund der §§ 247 bis 249 eine Ordnungsstrafe verhängt ist, ist im Einspruchsverfahren von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 251

Ordnungsstrafen, die auf Grund der §§ 247 bis 249 verhängt sind, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 252

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramts in den Organen, Fachausschüssen oder Spruchbehörden der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafe bestraft.

§ 253

Wer eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung widerrechtlich unterhält, leitet oder Arbeitsvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

§ 254

Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 255

Gewerbsmäßige Stellenvermittler, die den vom Verwaltungsrate der Reichsanstalt erlassenen Vorschriften über die Pflicht zur Anmeldung ihres Betriebs bei der Reichsanstalt oder zur Berichterstattung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 256

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der nach § 63 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme oder Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommen oder darüber unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 257

(1) Ist auf Grund des § 65 angeordnet, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze anzumelden haben, so werden Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der danach begründeten Pflicht zur Anmeldung der offenen Arbeitsplätze nicht nachkommen oder darüber unrichtige Angaben machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 257a

(1) Ist auf Grund des § 65a angeordnet, daß Arbeitgeber die Arbeitsplätze anzuzeigen haben, die sie mit Arbeitnehmern besetzt haben, so werden Arbeitgeber, die vorsätzlich oder fahrlässig der danach begründeten Anzeigepflicht nicht nachkommen oder über die Besetzung eines Arbeitsplatzes in der Anzeige unrichtige Angaben machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Arbeitsamts ein, dem gegenüber die Verpflichtung besteht.

§ 257b

(1) Wer vorsätzlich Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 66 über die Anwerbung oder Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamts in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamts erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 258

Wer Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 67 über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland oder die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 259

(1) Gegen einen Unterstützungsempfänger, der gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder der Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstößt oder die ihm nach § 176 obliegende Anzeige unterläßt, kann der

Spruchausschuß des Arbeitsamts Ordnungsstrafen bis zum fünfundzwanzigfachen Betrage der täglichen Unterstützung für jeden Übertretungsfall verhängen. Der Betrag kann durch Abzüge von der Arbeitslosenunterstützung zurückbehalten werden. Soweit dies nicht geschieht, wird er wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Auf Beschwerde entscheidet die Spruchkammer endgültig.

§ 259a

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich in einer Bescheinigung, zu der sie nach § 170 Abs. 2 verpflichtet sind, falsche oder unvollständige Angaben machen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 260

(1) Gegen Privatpersonen, die eine Auskunft, zu der sie nach § 171 verpflichtet sind, verweigern, kann der Spruchausschuß des Arbeitsamts oder die Spruchkammer oder der Spruchsenat des Reichsversicherungsamts eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Reichsmark verhängen. Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

(2) Auf Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Spruchausschuß verhängt ist, die Spruchkammer endgültig. Ist sie in erster Instanz von der Spruchkammer verhängt, so entscheidet auf Beschwerde endgültig der Spruchsenat des Reichsversicherungsamts. Gegen die Entscheidungen des Spruchsenats ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 260a

(1) Privatpersonen, die vorsätzlich eine Auskunft, zu der sie nach § 171 verpflichtet sind, falsch erteilen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 261

Wer den Meldepflichten nach § 84 oder § 85 oder der Anzeigepflicht nach § 85a nicht nachkommt, kann vom Versicherungsamte (Beschlußausschuß) mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 262

Reeder, die dem § 145 zuwider keine oder zu geringe Beiträge für die bei ihnen beschäftigten Seeleute entrichten, können von dem Vorstand der See-Krankenkasse mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 263

(1) In den Fällen des § 261 kann die Krankenkasse den Bestraften neben der Ordnungsstrafe die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge für die Reichsanstalt auferlegen. Das gleiche Recht hat der Vorstand der See-Krankenkasse im Falle des § 262.

(2) Soweit Arbeitgebern nach § 531 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge zur Krankenversicherung auferlegt wird, kann dies auch hinsichtlich rückständiger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geschehen.

§ 264

(1) Für die Abführung der Beträge, die nach den §§ 261 bis 263 zu zahlen sind, gilt § 145.

(2) Soweit ihre Zahlung von einer Krankenkasse oder dem Vorstand der See-Krankenkasse auferlegt ist, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 265

In den Fällen der §§ 247 bis 264 fließen die Beträge den Mitteln der Reichsanstalt zu. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 266

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die auf Grund der §§ 247 bis 249 und 259 bis 263 ergangen sind, bewirken Aufschub. Die entgegenstehenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des sechsten Abschnitts dieses Gesetzes gelten insoweit nicht.

§ 267

Für die Verjährung der aus den §§ 247 bis 249 und 259 bis 263 entstehenden Strafansprüche gelten die §§ 147, 148 der Reichsversicherungsordnung.

§ 268

Mitglieder der Organe der Reichsanstalt, die vorsätzlich zum Nachteil der Reichsanstalt handeln, werden mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 269

(1) Arbeitgeber, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt, oder vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt wird.

(2) Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die den Vorschriften der §§ 400 und 402 der Reichsversicherungsordnung, soweit diese nach § 145 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes auf die Arbeitslosenversicherung Anwendung finden, zuwiderhandeln.

§ 270

(1) Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

(2) Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(3) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 271

(1) Wer eine Auskunft, zu der er nach § 215 verpflichtet ist, verweigert oder vorsätzlich oder fahrlässig falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Hauptstelle der Reichsanstalt oder, falls die Auskunftspflicht gegenüber einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamte besteht, auf Antrag dieses Amtes ein.

§ 272

(1) Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

(2) Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge (§ 263) kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 273

Die vorstehenden Strafvorschriften gelten,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder eine andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 274

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Handlungen, die im Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes begangen werden. Die Durchführung des Gesetzes gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechtes liegt den Dienstaufsichtsbehörden ob.

§ 275

Soweit nach anderen Strafgesetzen Strafen verwirkt sind, wird die Geltung dieser Strafgesetze durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 24. September 1929*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien der

1. „Miag" Mühlenbau- und Industrie-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.,
2. „Montecatini" Società Generale per l'Industria Mineraria ed Agricola, Mailand,
3. „Nordsee" Deutsche Hochseefischerei Bremen-Cuxhaven Aktiengesellschaft, Hamburg,

sind zulässig.

Berlin, den 24. September 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Josten

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 223 vom 24. September 1929.

Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern. Vom 8. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 86 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214) wird im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 28 Nr. 1, 2 der Verordnung über die Bildung der Grundwertausschüsse und der Gewerbeausschüsse bei den Finanzämtern und ihr Verfahren vom 11. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 151) in der Fassung des § 6 der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 165) werden dahin abgeändert, daß jeweils an die Stelle der Worte „31. Dezember 1929" die Worte „30. Juni 1931" treten.

Berlin, den 8. Oktober 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Zweite Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse. Vom 8. Oktober 1929.

Auf Grund des § 26 Abs. 4 und des § 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird nach Anhörung der obersten Landesfinanzbehörden folgendes verordnet:

§ 18 der Steuerausschußordnung vom $\frac{\text{25. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1118)}}{\text{10. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 191)}}$ in der Fassung der Verordnung über die Verlängerung der Amtsperiode der Steuerausschüsse vom 8. Februar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Jahreszahl „1930" die Jahreszahl „1931" tritt.

Berlin, den 8. Oktober 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 1. November 1929 | Nr. 39

Inhalt: Siebente Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 23. Oktober 1929 S. 199
Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 24. Oktober 1929 S. 199

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 25. Oktober 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen über Sozialversicherung. — Bekanntmachung über die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über den Beginn der Abfertigung nach Maßgabe des deutsch-niederländischen Abkommens über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im Rheinschiffsverkehr. — Druckfehlerberichtigung.

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 26. Oktober 1929, ist veröffentlicht: Gesetz zur Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen vom 8. November 1927 sowie des dazu gehörenden Ergänzungsabkommens vom 11. Juli 1928.

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 1. November 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Weltfunkvertrags. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Siebente Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 23. Oktober 1929*).

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 27. September 1928 wird bis zum 30. April 1930 verlängert.

Berlin, den 23. Oktober 1929.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dietrich

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hoßfeld

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 24. Oktober 1929.

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 24. Oktober 1929.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1930 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1929 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1929.

Der Reichsminister der Justiz
von Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 15. November 1929.)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 6. November 1929	Nr. 40

Inhalt: Zehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 2. November 1929 ..... S. 201

Zehnte Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 2. November 1929.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der für die Berechnung der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen maßgebliche Reichsbankdiskont ist auf 7 vom Hundert festgesetzt worden.

Berlin, den 2. November 1929.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen – Teil I und Teil II –. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 20. November 1929)

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. November 1929 | Nr. 41

Inhalt: Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminge schäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 2. November 1929 ..... S. 203

Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung. Vom 5. November 1929 ..... S. 203

Vierte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 11. November 1929 S. 203

Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 16. November 1929 S. 205

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 2. November 1929 *).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in

1. den auf den Inhaber lautenden Stammaktien der „Allgemeene Kunstzijde Unie N. V." in Arnhem (Holland),
2. Stammaktien der Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz, Riebeck & Co., Aktiengesellschaft in Leipzig-Reudnitz

sind zulässig.

Berlin, den 2. November 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 258 vom 4. November 1929.

Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung. Vom 5. November 1929.

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

§ 2

Die erste Festsetzung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1930.

Berlin, den 5. November 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Vierte Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 11. November 1929.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1213) und 3. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1540) und der Verordnung vom 13. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 13) nach Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Ziffer I erhält folgende Überschrift:

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung.

2. Ziffer I Buchstabe B erhält folgende Überschrift:

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

I. Dickenmaße (Kluppmaße)

3. Hinter Ziffer I Buchstabe B Ziffer 3 wird eingefügt:

II. Drahtmeßmaschinen, Stoffmeßmaschinen

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Stoffmeßmaschinen

bei Meßlängen bis einschließlich
5 Meter ..... 15 Millimeter,

von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter ..... 3 „ „

bei Drahtmeßmaschinen

für den Umfang des Meßrades ... $^1/_{500}$ des Sollwerts.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

Die Fehlergrenzen betragen:

für jede Fläche innerhalb des Meßbereichs $^1/_{50}$ ihres Sollwerts.

4. a) Ziffer II Buchstabe A (Flüssigkeitsmaße) erhält folgende Fassung:

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

1 Liter oder mehr	1/200	des Raumgehalts,
0,5 »	5	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	2	»
0,05 Liter	1	»
0,02 »	0,8	»
0,01 »	0,4	»
1/4 »	2,5	» .

b) Ziffer II Buchstabe B (Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten) erhält folgende Fassung:

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung für jede Maßgröße von

1 Liter oder mehr	1/100	des Raumgehalts,
0,5 »	10	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	4	»
0,05 Liter	2	»
0,02 »	1,6	»
0,01 »	0,8	»
1/4 »	5	» ;

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

1 Liter oder mehr	1/50	der Maßgröße,
0,5 »	20	Kubikzentimeter,
0,2 und 0,1 Liter	8	»
0,05 Liter	4	»
1/4 »	10	» ;

3. bei Milchmaßen für jede Maßgröße 1/100 des größten Raumgehalts;

4. bei Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße 1/100 ihres Raumgehalts.

5. Ziffer VI Buchstabe A erhält folgende Fassung:

A. Handelswaagen

1. Die Fehlergrenzen betragen für die größte zulässige Last (Höchstlast):

a) bei den gleicharmigen Waagen

für eine Höchstlast		
von 100 Gramm oder weniger	4	Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 100 bis 200 Gramm	400	» ,
von 200 Gramm bis 5 Kilogramm	2	» für jedes Gramm der Höchstlast,
von 5 bis 10 Kilogramm	10	Gramm,
von 10 Kilogramm oder mehr	1	» für jedes Kilogramm der Höchstlast;

b) bei den Dezimal- und Zentesimalwaagen ..... 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

c) bei den Schaltgewichtswaagen, bei den zusammengesetzten Laufgewichtsbalkenwaagen und den Laufgewichtsbrückenwaagen

für eine Höchstlast		
von 12 Kilogramm oder weniger	2	Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast,
von 12 bis 20 Kilogramm	24	» ,
von 20 Kilogramm oder mehr	1,2	» für jedes Kilogramm der Höchstlast;

d) bei den einfachen Laufgewichtsbalkenwaagen ..... 2 Gramm für jedes Kilogramm der Höchstlast;

e) bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung

für eine Höchstlast		
von 1 Kilogramm oder weniger		4 Milligramm für jedes Gramm der Höchstlast,
von 1 bis 2 Kilogramm		4 Gramm,
von 2 bis 12 Kilogramm	2	» für jedes Kilogramm der Höchstlast,
von 12 bis 20 Kilogramm	24	» ,
von 20 Kilogramm oder mehr	1,2	» für jedes Kilogramm der Höchstlast.

2. Bei Belastungen unterhalb der Höchstlast ist die Fehlergrenze gleich dem Betrage, der sich für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 ergibt, mindestens jedoch gleich einem Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast, aber für die Waagen unter e, bei einem Neigungsbereich von weniger als 2 000 Kilogramm, mindestens gleich dem Betrage, der sich als Fehlergrenze für eine Belastung von der Größe des Neigungsbereichs ergibt, bei einem Neigungsbereich von 2 000 Kilogramm oder mehr, mindestens gleich dem Betrage von 2 400 Gramm, wenn diese Beträge größer sind als ein Fünftel der Fehlergrenze für die Höchstlast.

6. Hinter Ziffer VI Buchstabe B Ziffer II wird eingefügt:

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen.

Hierfür finden die Bestimmungen unter Ziffer VI Buchstabe A Ziffer 1e und 2 über die Fehlergrenzen für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast Anwendung.

7. a) Ziffer VI Buchstabe B Ziffer III erhält folgende Überschrift:

III. Waagen zum Eisenbahngebrauche sowie Waagen zum Postgebrauche

b) Ziffer VI Buchstabe B Ziffer III erhält am Schluß folgenden Zusatz:

bei den Briefwaagen

für die Gewichtsstufe von	
500 Gramm	1 000 Milligramm

für die Gewichtsstufe von 250 Gramm	500 Milligramm
für die Gewichtsstufe von 20 Gramm	200 »

8. Ziffer VIII erhält folgende Fassung:

VIII. Gasmesser

Die Fehlergrenzen betragen:

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung weniger als 150 Kubikmeter beträgt, ... $^4/_{100}$

für nasse Gasmesser mit fortlaufend sich drehender Meßtrommel, wenn die angegebene Stundenleistung 150 Kubikmeter oder mehr beträgt, ... $^2/_{100}$

für nasse Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und für trockene Gasmesser ..... $^4/_{100}$

der durchgeflossenen Gasmenge. Vorausgesetzt ist hierbei eine der angegebenen Stundenleistung (V) entsprechende Durchflußgeschwindigkeit.

Die nassen Gasmesser mit hin und her schwingender Meßvorrichtung und die trockenen Gasmesser müssen die Fehlergrenze von $^4/_{100}$ der durchgeflossenen Gasmenge auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit innehalten.

Berlin, den 11. November 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Vom 16. November 1929.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat jede Kreditanstalt den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, die am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahrs in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Wertpapiere und des als Deckung dienenden, in gesonderte Verwahrung genommenen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichungen der Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

(2) Sind in dem Register Wertpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Pfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

(3) Werden bei einer Kreditanstalt Tilgungsbeiträge auf die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken zu Tilgungsmassen angesammelt und diese in Pfandbriefen der Kreditanstalt angelegt, so ist in der Bekanntmachung der Nennbetrag der zur Anlegung der Tilgungsmasse dienenden Pfandbriefe von dem Gesamtbetrage der Hypotheken und, soweit diese Pfandbriefe nicht bereits als vernichtet in Abzug gebracht sind, auch von dem Gesamtbetrage der Pfandbriefe in Abzug zu bringen.

§ 2

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Kreditanstalten von der Verpflichtung befreien, Bekanntmachungen im Reichsanzeiger nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 zu erlassen, wenn sichergestellt ist, daß die in diesen Vorschriften bezeichneten Angaben anderweit im Reichsanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 3

Für die Bekanntgabe des Umlaufs von Schuldverschreibungen der in den §§ 7, 14 des Gesetzes bestimmten Art und der zu ihrer Deckung dienenden Gegenstände gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechend.

Berlin, den 16. November 1929.

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 6. Dezember 1929 | Nr. 42

Inhalt: Verordnung über die Errichtung einer Reichsbaudirektion Berlin. Vom 16. November 1929 ..... S. 207
Vierte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 26. November 1929 ..... S. 207
Zweite Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. November 1929 S. 208
Vierte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 5. Dezember 1929..... S. 208
Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 22. November 1929 ..... S. 208
Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 22. November 1929... S. 211

Verordnung über die Errichtung einer Reichsbaudirektion Berlin. Vom 16. November 1929.

Die Bauangelegenheiten der Dienstgebäude des Reichspräsidenten, des Reichstags, des Reichskanzlers und der Reichsministerien (mit Ausnahme des Reichspostministeriums und des Reichswehrministeriums) sowie der Vertretungen des Deutschen Reichs im Ausland werden einer besonderen Reichsbehörde mit der Bezeichnung „Reichsbaudirektion Berlin" übertragen. Sie wird dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar unterstellt. Dieser erläßt die näheren Anordnungen; er bestimmt insbesondere Art und Umfang der Geschäfte.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Müller

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Vierte Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 26. November 1929.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 100), vom 29. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 193) und vom 15. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 412) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 2 Ziffer I erhält folgende Überschrift:

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

2. § 2 Ziffer I Buchstabe B erhält folgende Fassung:

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung

a) Dickenmaße (Kluppmaße) von jeder Länge	0,60 RM
b) Meßmaschinen zum Messen von Drahtlängen	2,00 »
c) Meßmaschinen zum Messen von Stofflängen	5,00 »

Die Gebühren unter A und B a gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

3. § 2 Ziffer I Buchstabe C erhält folgende Überschrift:

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

4. § 2 Ziffer II Buchstabe B erhält folgende Fassung:

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung

1. Meßwerkzeuge mit einem Inhalt

von	1	Liter	und	weniger				0,50	RM,
»	mehr	als	1	Liter	bis	einschl.	2	Liter	1,00 »
»	»	»	2	»	»	»	10	»	2,00 »
»	»	»	10	»	»	»	20	»	3,00 »
»	»	»	20	»	»	»	50	»	4,00 »
»	»	»	50	»	»	»	100	»	5,00 »
»	»	»	100	»	»	»	200	»	6,00 »
»	»	»	200	»	»	»	400	»	7,00 »
»	»	»	400	»	»	»	600	»	8,00 »
»	»	»	600	»	»	»	800	»	9,00 »
»	»	»	800	»	»	»	1000	»	10,00 »
»	»	»	1000	»	für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr				1,00 » .

Bei Meßwerkzeugen mit mehreren Meßkammern ist die Gebühr für jede Meßkammer zu erheben.

2. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn das Meßwerkzeug in der Amtsstelle mit einem anderen Füllgut

als Wasser geprüft werden muß. Die Verdoppelung tritt nicht ein, wenn das Füllgut zur Verfügung gestellt wird.

3. Muß die Richtigkeit unter verschiedenen Bedingungen geprüft werden, so ist zur Gebühr nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

4. Bei Meßwerkzeugen mit Zählwerk wird ein Zuschlag erhoben von ..... 0,50 *RM*.

b) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

Auf den Gesamtinhalt findet Buchstabe a Anwendung. Außerdem ist ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

c) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

Zu der Gebühr nach Buchstabe a ist für jeden zu prüfenden Teilabschnitt ein Zuschlag von 10 vom Hundert zu erheben.

d) Milchmaße

Für jedes einfache Milchmaß	2,00 *RM*
» Milchmaße mit zwei Meßbehältern	4,00 »

e) Meßeimer für Mineralöle

Meßeimer mit 4 Maßgrößen	2,00 »
» » 6 »	3,00 »
» » mehr als 6 Maßgrößen..	4,00 »

5. § 2 Ziffer VI Buchstabe B erhält hinter Ziffer II folgenden Zusatz:

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen

Für die Prüfung einer Waage zum Herstellen gleicher Packungen sind die unter VI A für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Summe der Gebühren und Zuschläge ist auf volle 5 Reichspfennige nach oben abzurunden.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1929.

Der Reichswirtschaftsminister
Moldenhauer

Zweite Verordnung über die Erhöhung der Sätze für die Vermahlung von Inlandsweizen. Vom 29. November 1929*).

Auf Grund des Artikel I § 3 des Gesetzes über die Vermahlung von Inlandsweizen vom 4. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird hiermit verordnet:

Jede im deutschen Zollgebiet liegende Mühle, die ausländischen Weizen vermahlt, hat im Dezember 1929 und im Januar 1930 von der Weizenmenge, die sie in jedem dieser Monate vermahlt, mindestens je 50 vom Hundert Inlandsweizen zu vermahlen.

Berlin, den 29. November 1929.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 280 vom 30. November 1929.

Vierte Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 5. Dezember 1929.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 790) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Im § 38 der Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird folgender neuer vorletzter Satz eingefügt:

Ist bei einem Volksentscheid in einer Gemeinde mit einer außergewöhnlich niedrigen Beteiligung zu rechnen, so können in ihr Stimmbezirke auch mit einer größeren Einwohnerzahl als 2 500 gebildet werden.

Berlin, den 5. Dezember 1929.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Verordnung über Änderung der Eichordnung. Vom 22. November 1929.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. 1911 S. 960) in der Fassung der Ausgabe vom 4. April 1925 mit den Abänderungen durch die Verordnungen vom 18. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 85), vom 29. Oktober 1926 ((Reichsgesetzbl. I S. 483), vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 495) und vom 13. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 112) wie folgt abgeändert:

Artikel 1

Eichung von Längenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen, Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Flächenmessung

1. § 22 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

3. Die beiden Kluppstäbe müssen zur Sicherung ihrer Zusammengehörigkeit durch eine Fabriknummer gekennzeichnet sein.

2. Im § 24 Nr. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

3. Im § 24e erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Stoffmeßmaschinen.

Die Fehlergrenzen betragen bei Meßlängen
bis einschließlich 5 Meter ..... 10 Millimeter,
von mehr als 5 Meter für jedes weitere volle oder angefangene Meter ..... 2 » .

4. Im § 28 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 und 2 ist an Stelle von „qm, qdm, qcm" zu setzen:

qm (m^2), qdm (dm^2), qcm (cm^2).

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Jedes Meßgerät soll den Namen (Firma) und Wohnort des Verfertigers und in der Nähe der Stempelstelle eine Fabrikmarke tragen.

5. Im § 30 Nr. 1 ist der zweite Satz zu streichen.

Artikel 2

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. Im § 41 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 6 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Für den Kleinverkauf dürfen die Zählwerke mit einer Einrichtung versehen sein, welche gestattet, die Anzeige nach Beendigung der Abmessung auf Null zurückzuführen. Bei diesen Zählwerken darf eine Vorwärtsbewegung von Hand nicht möglich sein.

Als Abs. 3 wird hinzugefügt:

Auch sind Zählwerke zulässig, bei denen ein Zeiger oder eine Marke, die vor der Abmessung auf die abzugebende Literzahl eingestellt werden, während der Abmessung auf Null zurückkehrt, und bei denen die Flüssigkeitsabgabe bei Erreichung der Nullstellung selbsttätig gesperrt wird. Bei diesen „Einstellzählwerken" darf eine Rückwärtsbewegung von Hand nicht möglich sein.

b) Als Nr. 7 wird hinzugefügt:

7. Meßwerkzeuge für Betriebsstoff-Zapfanlagen ohne Einteilung oder mit ungleichartiger Einteilung, bei denen die obere Begrenzung durch Strichmarken oder Überläufe mit Strichmarken erfolgt, müssen mit einer gut lesbaren Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts versehen sein:

„Auf richtige Nullstellung des Zählwerkes vor Beginn der Abmessung achten!

Richtige Füllung ist hergestellt, wenn die Flüssigkeit nach Verschwinden des Schaumes bis zur Höhe der Strichmarke steht.

Vollständige Entleerung beobachten!

Vor Beendigung von Füllung und Entleerung darf nicht umgeschaltet werden."

Der erste Satz der vorstehenden Gebrauchsanweisung ist wegzulassen, wenn ein Zählwerk mit Rückstelleinrichtung nicht vorhanden ist oder wenn die Art seiner Einrichtung eine Rückstellung auf eine andere Stellung als Null unmöglich macht.

Meßwerkzeuge mit oberer Begrenzung durch Pfeilmarken müssen mit einer die richtige Ablesung der Flüssigkeitseinstellung an den Pfeilmarken erläuternden Gebrauchsanweisung versehen sein, über deren Wortlaut und Ausführung die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, das Nähere bestimmt.

2. Im § 42 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 wird Abs. 3 gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 4 erhält als Abs. 3 folgende Fassung:

Meßwerkzeuge mit unterer Hahnbegrenzung müssen mit einem Lot versehen sein; bei gläsernen Meßgefäßen darf es fehlen, wenn die gemäß § 44 Nr. 3 zu beziffernden Teilstriche sich über den ganzen Umfang erstrecken.

c) In Nr. 4 wird als Abs. 2 eingefügt:

Meßwerkzeuge mit Standrohr müssen, falls die Benutzung durch die Bezeichnung nicht auf ein bestimmtes Mineralöl beschränkt wird, mit der Aufschrift versehen sein:

„Verschiedene Mineralöle dürfen nur einzeln vermessen und abgefüllt werden".

3. Im § 44 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 wird hinter „cbm" eingefügt: „(m^3)".

b) In Nr. 3 wird als Abs. 2 eingefügt:

Bei den Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung, deren Meßraum unten durch eine Strichmarke begrenzt wird, kann die Bezifferung der Teilung mit der untersten oder der obersten Marke beginnen (Nullmarke). Bei den Meßwerkzeugen, deren Maßraum unten durch den Abflußhahn begrenzt wird, tritt der Abflußhahn an die Stelle der Nullmarke.

c) In Nr. 4 wird Abs. 2 gestrichen.

d) Nr. 5 wird gestrichen. Nr. 6 wird Nr. 5.

Artikel 3

Eichung von Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände

1. Im § 64 wird hinter „cbm" eingefügt: „(m^3)".

2. Im § 71 wird hinter „qm" eingefügt: „(m^2)".

Artikel 4

Eichung von Gewichten

§ 77 Nr. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage bei Gewichten zu 50 Kilogramm noch mindestens den zwanzigfachen Betrag, bei den übrigen

Gewichten noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in feinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

Artikel 5

Eichung von Handelswaagen

1. Im § 88 Nr. 4 Abs. 2 wird der in Klammern stehende Hinweis gestrichen.

2. § 92 B Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Zulässig sind
   a) Tafelwaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,
   b) Schaltgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung,
   c) Laufgewichtswaagen mit Neigungsgewichtseinrichtung; diese nur für Höchstlasten von 10 Kilogramm oder mehr.

Der Wägebereich der Neigungsgewichtseinrichtung darf nicht mehr als die Hälfte der Höchstlast betragen und muß gleich der kleinsten Schaltstufe bzw. gleich dem Teilabschnitt der kleinsten Laufgewichtsskale sein. Er darf nur gleich dem Kilogramm oder gleich einem dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teil des Kilogramm oder gleich dem Doppelten oder Fünffachen dieser Größen mit Ausnahme von 2 Kilogramm sein. Bei Schaltgewichtswaagen sind außerdem auch alle übrigen ganzen Vielfachen von 10 Kilogramm zulässig.

3. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 erhält Abs. 1 am Schluß folgenden Zusatz:

Die vorgeschriebenen Abkürzungen gelten auch für die zusätzlichen Bezeichnungen auf anderen Teilen der Waage.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Auf jeder Waage muß deutlich und dauerhaft der Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers aufgebracht sein. Für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung gilt Nr. 5. Außer der Kennzeichnung des Verfertigers dürfen die Waagen auch die Kennzeichnung des Wiederverkäufers oder andere Aufschriften tragen, soweit sie nicht irreführend sind.

c) In Nr. 3 erhalten die beiden ersten Sätze die Fassung:

3. Schaltgewichts- und Laufgewichtswaagebalken müssen in der Nähe ihrer Stützschneide mit einer Fabriknummer versehen sein. Dieser Nummer muß der Name (Firma) und Wohnort oder die Fabrikmarke des Verfertigers beigefügt sein.

Artikel 6

Eichung von Waagen für besondere Zwecke

1. § 102 Nr. 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Hilfswaage muß den gleichen Anforderungen genügen wie eine entsprechende einfache Laufgewichtswaage (§ 91B).

2. Im § 107 Nr. 1 werden im Abs. 2 die Buchstaben a, b, c und die Worte „Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung" und „Waagen mit Neigungsgewichts- und Federeinrichtung" sowie Abs. 3 gestrichen.

3. Im § 108 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 3 werden Satz 2 und im Satz 3 die Worte „ohne Dämpfungsvorrichtung" gestrichen.

b) Nr. 4 wird gestrichen. Nr. 5 und 6 erhalten die Nummern 4 und 5 und die Fassung:

4. Der einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt darf nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

5. Die Federeinrichtungen, die zur Ausgleichung einer Last von 500 Kilogramm und darüber bestimmt sind, müssen Gewähr dafür bieten, daß die Angaben der Waagen von den Temperaturschwankungen unabhängig sind.

4. § 109 Nr. 4 letzter Abs. erhält die Fassung:

Auf Waagen jeder Art muß deutlich und dauerhaft der Name (Firma) und Wohnort des Verfertigers aufgebracht sein; bei den Waagen nach § 107B genügt die Kennzeichnung durch die Fabrikmarke.

Artikel 7

Eichung von Aräometern

1. Im § 114 Nr. 10 erhält Satz 2 folgende Fassung: Nur solche thermometrischen Reduktionsskalen dürfen angebracht sein, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, veröffentlicht worden sind.

2. Im § 119 wird in Zeile 1 die Zahl „0,82" durch „1,00" ersetzt.

3. Im § 121 Nr. 4 Abs. 2 werden die Worte „Nummer der Zulassungsverfügung" ersetzt durch

Kennzeichnung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht,

Artikel 8

Eichung von Gasmessern

Im § 128 wird in Nr. 4 hinter „cbm" eingefügt: „(m^3)".

Artikel 9

Eichung von Getreideprobern

1. Im § 132 Nr. 3 Abs. 1 sind die Worte „verschraubt und" zu streichen.

2. § 135 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

4. Bei der Nacheichung der Zwanzigliterprober sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

Artikel 10

Eichung von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen

Im § 143 wird in Nr. 1 hinter „ccm" eingefügt: „(cm^3)".

Artikel 11

Eichung von medizinischen Spritzen

1. Im § 153 Nr. 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung: Der Zylinder muß bei ausgezogenem Kolben über dem geteilten Raum noch einen nutzbaren Raum enthalten, der bei Spritzen von einem Raumgehalt bis 10 Kubikzentimeter mindestens ein Fünftel, bei größeren Spritzen mindestens ein Zehntel des ganzen geteilten Raumes betragen muß.

2. Im § 154 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Zulässig sind nur gleichmäßige Einteilungen nach 0,05, 0,1, 0,2, 0,5 und 1 Kubikzentimeter, und zwar für Spritzen von einem Raumgehalt

von mehr als		2	3	5	10	20 Kubikzentimeter
bis	2	3	5	10	20	Kubikzentimeter
in	0,05 oder 0,1	0,1	0,2	0,5	0,5 oder 1	1 Kubikzentimeter

b) In Nr. 2 erhält die letzte Zeile die Fassung:
in 0,1 und 1 Kubikzentimeter an jedem fünften oder zehnten Strich.

c) In Nr. 3 wird hinter „ccm" eingefügt: („cm^3)".

3. Im § 155 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

1. Die Fehlergrenzen betragen für einen gesamten Raumgehalt

von mehr als		1	5	20 Kubikzentimeter
bis	1	5	20	Kubikzentimeter
	4	3	2,5	2 Hundertstel des Gesamtraumgehalts

Artikel 12

Eichung von Wassermessern

Im § 160 wird in I, 1 hinter „cbm" eingefügt: „(m^3)".

Berlin-Charlottenburg, den 22. November 1929.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten. Vom 22. November 1929.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird hiermit verordnet:

1. Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 22. November 1929 in bezug auf Material, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vorher geltenden Vorschriften zulässig waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1930 zur Neueichung zugelassen.
2. Bereits geeichte Meßgeräte der in Nr. 1 bezeichneten Art dürfen über den 31. Dezember 1930 hinaus bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung angenommen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 22. November 1929.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
Dr. Kösters

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Dezember 1929	Nr. 43

Inhalt: Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 9. Dezember 1929 ..... S. 213
Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 10. Dezember 1929 ..... S. 215
Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes. Vom 10. Dezember 1929 S. 218
Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 4. Dezember 1929 ..... S. 218

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 23. November 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Internationalen Vereinbarungen vom 11. Juli 1928, betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen. — Bekanntmachung über die Internationale Reblaus-Konvention. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Beitritt Großbritanniens für die Britische Kolonie der Inseln Trinidad und Tobago zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, beide revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 auf verschiedene britische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 30. November 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924 im wechselseitigen Verkehre zwischen den Eisenbahnen Deutschlands, Dänemarks, Jugoslawiens, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Tschechoslowakei und Ungarns.

Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 9. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im gewerbsmäßigen Verkehre mit deutschem Hopfen dürfen örtliche inländische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens verwendet werden.

§ 2

Die Landesregierungen können vorschreiben, daß der in ihrem Gebiet erzeugte Hopfen nach Maßgabe dieses Gesetzes der amtlichen Bezeichnung nach der örtlichen Herkunft unterliegt. Wird von dieser Ermächtigung in einem Lande Gebrauch gemacht, so gelten für den hiernach der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen innerhalb des ganzen Reichsgebiets die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Die amtliche Bezeichnung kann auf Hopfen aus bestimmten Anbaugebieten beschränkt werden. Wird keine solche Beschränkung angeordnet, so gelten als Anbaugebiete die Landesgebiete.

§ 4

(1) Die Anbaugebiete werden durch die Landesregierung bestimmt und abgegrenzt. Innerhalb der Anbaugebiete sollen Siegelbezirke gebildet werden.

(2) Von der Bildung von Siegelbezirken kann abgesehen werden, wenn hierfür kein Bedürfnis besteht. In diesem Falle gelten die Anbaugebiete als Siegelbezirke.

§ 5

Die amtliche Bezeichnung des Hopfens besteht in der Kennzeichnung des Hopfens auf dessen Umhüllung durch Aufschrift, Siegelung und Plombierung sowie in der Ausstellung einer Begleiturkunde, die die auf der Umhüllung angebrachte Aufschrift enthält.

§ 6

(1) Die Aufschrift (§ 5) hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die Worte „Deutscher Siegelhopfen",
b) das Land,
c) das Anbaugebiet,
d) den Siegelbezirk,
e) den Jahrgang,
f) die Angabe, ob der Hopfen aufbereitet ist oder nicht.

(2) Die Landesregierungen können vorschreiben oder für zulässig erklären, daß die Aufschrift noch weitere Zusätze erhält. Sie können auch nähere Bestimmungen über den Inhalt der Begleiturkunde treffen.

§ 7

Die Hopfenerzeuger sind verpflichtet, ihren der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen der zuständigen Siegelhalle (§ 10) zum Zwecke der Bezeichnung zuzuführen, bevor er in Verkehr gesetzt wird.

§ 8

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die amtliche Bezeichnung zu erhalten, solange sich der Hopfen im Verkehre befindet.

§ 9

(1) Von der amtlichen Bezeichnung sind ausgeschlossen

a) außerhalb der abgegrenzten Anbaugebiete erzeugter Hopfen,

b) Ausschußhopfen.

(2) Hopfensorten und Hopfen, die sich als minderwertig erwiesen haben, und Hopfen, die nicht sackreif sind, können von der amtlichen Bezeichnung ausgeschlossen werden.

§ 10

Das Bezeichnungsverfahren wird in den Siegelhallen der einzelnen Siegelbezirke durchgeführt. Zuständig sind die Siegelhallen des Siegelbezirkes, in dem der Hopfen erzeugt worden ist.

§ 11

(1) Soll Hopfen vor der Durchführung des Bezeichnungsverfahrens außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem der Hopfen erzeugt worden ist, aufbereitet werden, so darf dies nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

(2) Die Landesregierungen können vorschreiben, daß das Aufbereiten nur in amtlich zugelassenen Stellen erfolgen darf.

§ 12

Die der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen dürfen, solange sie im Verkehre sind, nur dann gemischt werden, wenn sie aus demselben Anbaugebiet und demselben Jahrgang stammen.

§ 13

Deutscher Siegelhopfen darf nur unter amtlicher Aufsicht in den amtlich zugelassenen Stellen gemischt oder umgepackt werden, auch wenn das Umpacken lediglich zum Zwecke der Aufbereitung oder einer sonstigen Behandlung des Hopfens geschieht.

§ 14

(1) Der mit oder ohne Mischung umgepackte Hopfen ist neu zu siegeln und zu plombieren. Die in der Siegelhalle angebrachte Aufschrift kann wieder verwendet werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Andernfalls erhält die Umhüllung eine neue Aufschrift, deren Inhalt sich nach den §§ 5, 6 bemißt. Der Aufschrift sind die Worte beizufügen: „Unter Aufsicht umgepackt". Die Angabe des Siegelbezirkes ist wegzulassen, wenn die Hopfen nicht aus demselben Siegelbezirke stammen.

(2) Die Begleiturkunde wird eingezogen. An ihrer Stelle wird dem Verfügungsberechtigten eine neue Begleiturkunde ausgestellt, deren Inhalt sich nach Abs. 1 Satz 3 bis 5 bemißt.

§ 15

(1) Die Siegelhallen können Unternehmungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sein. Auch mehrere Gemeinden können eine Siegelhalle errichten.

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Siegelhallen nicht errichten oder nicht unterhalten, können Siegelhallen auch von Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen oder von Einzelpersonen errichtet und unterhalten werden.

(3) Die Errichtung von Siegelhallen bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(4) Die Siegelhallen sind öffentliche Anstalten. Die in den Siegelhallen tätigen Personen, die mit Obliegenheiten zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, werden durch die zuständige Behörde bestellt und nach näherer Vorschrift der obersten Landesbehörde verpflichtet; sie sind Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs.

(5) Die Verwaltung der Siegelhalle ist durch eine Satzung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

§ 16

(1) Die Verwaltung der Siegelhalle unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind insbesondere berechtigt, jederzeit die Betriebsräume der Halle zu betreten, von den Angestellten oder Unternehmern Auskünfte zu verlangen und die Briefe und Aufzeichnungen sowie die Geschäftsbücher einzusehen. Die Angestellten und Unternehmer sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane bei dieser Tätigkeit auf Verlangen zu unterstützen.

§ 17

Die mit dem Siegel versehene Aufschrift auf der Umhüllung des Hopfens, die Plombe und die Begleiturkunde sind öffentliche Urkunden, auch wenn die Siegelhalle nicht Unternehmung einer Gemeinde, mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes ist.

§ 18

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Tätigkeit der Siegelhalle einstellen,

1. wenn die Verwaltung der Halle den gesetzlichen Vorschriften oder den Satzungsbestimmungen nicht entspricht,
2. wenn die Organe oder die Unternehmer der Halle den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht Folge leisten oder die behördliche Überwachung zu behindern suchen.

§ 19

Für die Durchführung des Bezeichnungsverfahrens sowie für die Führung der amtlichen Aufsicht (§§ 10, 11, 13, 14) werden Gebühren erhoben.

§ 20

(1) Wenn Hopfen, der der amtlichen Bezeichnung nicht unterliegt, mit einer Angabe über seine inländische Herkunft versehen wird, so darf diese Angabe keinen Anlaß zur Verwechslung mit der im § 6 geregelten Aufschrift bieten. Insbesondere dürfen die Worte „Deutscher Siegelhopfen" zu der Angabe nicht verwendet werden.

(2) Die Umhüllung darf vorbehaltlich der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung mit öffentlichen Siegeln nicht versehen werden. Auch darf für solchen Hopfen eine öffentliche Begleiturkunde (§§ 5, 17) nicht ausgestellt werden. Die Organe der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Siegelhallen dürfen bei der Bezeichnung solchen Hopfens nicht mitwirken.

§ 21

(1) Wer vorsätzlich zu einem diesem Gesetze zuwiderlaufenden Zwecke an amtlich bezeichnetem Hopfen, solange er im Verkehr ist, Verschluß oder Umhüllung verletzt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 22

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 11 Abs. 1, §§ 12, 13, 20 Abs. 1 oder den durch die §§ 7, 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

(3) Wer die Tat (Abs. 1, 2) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch § 16 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 24

(1) In den Fällen der §§ 21, 22 Abs. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 25

Die §§ 8, 12 bis 14 gelten nicht für Hopfen, der zur Ausfuhr aus dem Deutschen Reiche bestimmt ist. Es ist sicherzustellen, daß solcher Hopfen, bei dem von einer dieser Erleichterungen Gebrauch gemacht worden ist, nicht in den inländischen Verkehr kommt; für die hierbei erforderliche amtliche Tätigkeit können Gebühren erhoben werden.

§ 26

(1) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landesregierungen solche Bestimmungen.

§ 27

(1) Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

(2) Die Reichsregierung kann nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats den § 25 außer Kraft setzen.

Berlin, den 9. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft
H. Dietrich

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz). Vom 10. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Rohopium, Opium für medizinische Zwecke, Morphin, Diacetylmorphin (Heroin), Kokablätter, Rohkokain, Kokain, Ekgonin, Indischer Hanf sowie alle Salze des Morphins, Diacetylmorphins (Heroins), Kokains und Ekgonins.

(2) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Feststellung die gleichen schädigenden Wirkungen wie die in Abs. 1 genannten auszuüben vermögen, können diesen durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung gleichgestellt werden.

(3) Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zubereitungen, die Morphin oder Kokain oder deren Salze enthalten, sofern der Gehalt der Zubereitung, berechnet auf Morphin, mehr als 0,2 vom Hundert, berechnet auf Kokain, mehr als 0,1 vom Hundert beträgt, ferner alle Zubereitungen, die Diacetylmorphin (Heroin) oder Ekgonin oder deren Salze enthalten, ferner Indisch-Hanfextrakt und Indisch-Hanftinktur, ferner alle Zubereitungen der Stoffe, die nach Abs. 2 den im Abs. 1 genannten Stoffen gleichgestellt werden.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß gewisse Zubereitungen diesem Gesetz oder einzelnen Vorschriften des Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

§ 2. (1) Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr, die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung der Stoffe und Zubereitungen sowie der Verkehr mit ihnen unterliegen der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts.

(2) Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, die Örtlichkeiten, in denen die Stoffe und Zubereitungen gewonnen, hergestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, zu besichtigen. Auf Verlangen ist ihm über Ort, Zeit und Menge der Ein- und Ausfuhr, über Lieferer und Empfänger sowie über alle

die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung und den Verkehr mit den Stoffen und Zubereitungen betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(3) Bei der Beaufsichtigung der Einfuhr und Ausfuhr können die Zollabfertigungspapiere sowie die statistischen Anmeldescheine benutzt werden.

(4) Die den Landesregierungen zustehenden gesundheitspolizeilichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 3. (1) Die Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen, ihre Gewinnung, ihre gewerbsmäßige Herstellung und Verarbeitung, der Handel mit ihnen, ihr Erwerb, ihre Abgabe und Veräußerung sowie jeder sonstige gleichartige Verkehr mit ihnen ist nur Personen gestattet, denen hierzu die Erlaubnis erteilt worden ist. Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. In der Erlaubnis sind die Örtlichkeiten, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.

(2) Die Erlaubnis kann beschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht oder wenn Bedenken des Gesundheitsschutzes oder persönliche Gründe ihrer Erteilung entgegenstehen. Die erteilte Erlaubnis kann aus den gleichen Gründen widerrufen werden.

(4) Keiner Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen die Apotheken für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen, für ihre Verarbeitung sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung, die behördlich genehmigten ärztlichen Hausapotheken für die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen, die behördlich genehmigten tierärztlichen Hausapotheken für den Erwerb, die Verarbeitung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer die Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach Abs. 1 erhalten haben, erwirbt.

§ 4. (1) Der Erwerb sowie die Veräußerung und Abgabe der Stoffe und Zubereitungen ist nur auf Grund eines auf den Namen des Erwerbers lautenden, für jeden einzelnen Fall des Erwerbes sowie der Veräußerung und Abgabe ausgestellten Bezugscheins zulässig. Der Bezugschein ist bei der der Aufsicht des Reichsgesundheitsamts unterstehenden Opiumstelle zu beantragen. Ein Bezugschein ist nicht erforderlich für die Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung in den Apotheken sowie für die Abgabe in den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder durch Tierärzte, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben. Ein Bezugschein ist ferner nicht erforderlich für den Erwerb der Stoffe und Zubereitungen aus den Apotheken auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung oder aus den behördlich genehmigten ärztlichen oder tierärztlichen Hausapotheken oder von Tierärzten, die eine Erlaubnis zur Abgabe nach § 3 erhalten haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Beantragung und Ausstellung der Bezugscheine sowie über deren Form und Wortlaut erläßt der Reichsminister des Innern.

(3) Die Opiumstelle ist berechtigt, die Ausstellung des Bezugscheins zu versagen, wenn Art und Menge der beantragten Stoffe oder Zubereitungen den Verdacht rechtfertigen, daß die Stoffe oder Zubereitungen in einer Weise verwendet werden sollen, die mit diesem Gesetz oder den auf Grund desselben erlassenen Ausführungsbestimmungen nicht in Einklang steht. Die Opiumstelle kann die beantragten Mengen auch kürzen.

(4) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung kann bestimmt werden, daß der Verkehr mit gewissen Zubereitungen auf andere Weise als durch den Bezugschein überwacht wird.

§ 5. (1) Wer eine Erlaubnis gemäß § 3 erhalten hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Eingang und Ausgang sowie die Verarbeitung für jeden der Stoffe und Zubereitungen einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken ist. Aus den Eintragungen über Eingang und Ausgang müssen auch Namen und Wohnort der Lieferer und Empfänger ersichtlich sein.

(2) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, ob und inwieweit Ausnahmen von den Vorschrifen des Abs. 1 zugelassen werden können und inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf Apotheken sowie behördlich genehmigte ärztliche und tierärztliche Hausapotheken Anwendung finden sollen.

§ 6. (1) Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen erfolgen darf.

(2) Die Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr der Stoffe und Zubereitungen ist in jedem Falle beim Reichsgesundheitsamt durch den Antrag auf Erteilung eines Einfuhr- oder Ausfuhrscheins nachzusuchen. Das Reichsgesundheitsamt kann die Erteilung des Ausfuhrscheins versagen, wenn die Annahme berechtigt erscheint, daß die Stoffe und Zubereitungen, deren Ausfuhr beantragt wird, nicht zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr nur über bestimmte Orte zulässig ist.

(4) Die Einfuhr und Ausfuhr ist dem Reichsgesundheitsamt nachzuweisen.

§ 7. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Zubereitungen der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Art erlassen werden. Diese Vorschriften können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 8. Durch eine mit Zustimmung des Reichsrats ergehende Verordnung der Reichsregierung können über

das Verschreiben der Stoffe und Zubereitungen durch Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte und über die Abgabe in den Apotheken, den behördlich genehmigten ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken sowie durch Tierärzte, die eine Erlaubnis hierzu nach § 3 erhalten haben, einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Diese Bestimmungen können sich auch auf Zubereitungen erstrecken, die nach § 1 Abs. 3 diesem Gesetze nicht unterstehen.

§ 9. Die Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Herstellung von zubereitetem Opium, von sogenanntem Droß und allen anderen Rückständen des Rauchopiums, von dem aus Indischem Hanfe gewonnenen Harz und den gebräuchlichen Zubereitungen dieses Harzes, insbesondere Haschisch, sowie der Verkehr mit diesen Stoffen und Zubereitungen ist verboten.

§ 10. (1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

1. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne die im § 3 vorgeschriebene Erlaubnis einführt, ausführt, gewinnt, herstellt, verarbeitet, Handel mit ihnen treibt, sie erwirbt, abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder sie in nicht genehmigten Örtlichkeiten gewinnt, herstellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilhält oder abgibt;
2. wer die Stoffe und Zubereitungen ohne den im § 4 vorgeschriebenen Bezugschein erwirbt, abgibt oder veräußert;
3. wer, um einen Bezugschein zu erlangen, zur Täuschung der Opiumstelle in einem Antrag unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht oder von einem Antrag, der unrichtige Angaben tatsächlicher Art enthält, Gebrauch macht;
4. wer dem im § 9 ausgesprochenen Verbote zuwiderhandelt;
5. wer den auf Grund des § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 oder 3 oder § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer den auf Grund des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4, § 7 oder § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer die Stoffe oder Zubereitungen entgegen den Bestimmungen der Weltpostvereinsverträge mit der Post versendet;
8. wer die ihm obliegende Führung des Lagerbuchs unterläßt oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt oder der ihm obliegenden Pflicht zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher nicht nachkommt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer die Tat (Abs. 1) fahrlässig begeht, wird im Falle der Nr. 1 bis 5, 7 und 8 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe, im Falle der Nr. 6 mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Stoffe oder Zubereitungen als solche der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne es zu sein.

(5) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe und Zubereitungen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(6) Ist der Verurteilte ein Ausländer, so ist die Landespolizeibehörde befugt, ihn aus dem Reichsgebiete zu verweisen.

§ 11. (1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben, können nach näherer Bestimmung des Reichsministers des Innern eine Umlage auf die Stoffe und Zubereitungen sowie eine Gebühr für die Ausstellung der Bezugscheine erhoben werden.

(2) Die Umlage gilt nicht als Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 12. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit es sich um den Verkehr in den Zollausschlüssen und Freibezirken handelt, bedarf sie der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

§ 13. (1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Opiumgesetzes vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 290) außer Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten weiterhin als Verordnungen auf Grund des neuen Gesetzes.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Verarbeitung ist spätestens bis zum 1. April 1930 von neuem zu beantragen, widrigenfalls sie erlischt. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so bleibt die Erlaubnis in ihrem bisherigen Umfang bis zur Entscheidung in Kraft.

(3) Soweit für den Verkehr mit dem Indischen Hanfe und dem Extrakt und der Tinktur des Indischen Hanfes sowie mit Ekgonin und dessen Salzen und Zubereitungen eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, darf ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehender Betrieb nach dem 1. April 1930 nur fortgesetzt werden, wenn inzwischen die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist.

Berlin, den 10. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Drittes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Steuermilderungsgesetzes.

Vom 11. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Vorschriften der §§ 8 bis 12 finden nur auf Rechtsvorgänge Anwendung, für die die Steuerschuld in der Zeit vom 1. September 1925 bis zum 30. September 1930 entstanden ist."

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Vergünstigung wird bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1930/31 und bei Erwerbsgesellschaften, deren Steuerabschnitt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs endet, letztmals für den Steuerabschnitt 1929/30 oder 1930 gewährt."

Berlin, den 11. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 4. Dezember 1929.

Wie für die letzten Jahrgänge werden auch für den Jahrgang 1929 des Reichsgesetzblatts Einbanddecken ausgegeben.

Die Decken sind mit dauerhaftem Überzugspapier, besonders starkem, aber glattem Leinenrücken und mit Leinenecken versehen, auch mit Vorsatzpapier ausgestattet.

Es werden 2 Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu richten, das auch Bestellungen auf den Dauerbezug von Einbanddecken entgegennimmt. Bereits angemeldete Dauerbezieher erhalten die Einbanddecken ohne neue Bestellung.

Der Preis für jede Einbanddecke beträgt wie im Vorjahr 1,70 Reichsmark einschließlich Verpackungskosten, aber ausschließlich der Postgebühren. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück vom Jahrgang 1929 ermäßigt sich der Preis um 10 vom Hundert. Die Decken werden unter Nachnahme versandt.

Die Einbanddecken können, da die Breite des Rückens genau dem Umfang des Jahrganges angepaßt sein muß, erst nach Erscheinen des Sachverzeichnisses zum Jahrgang 1929 (anfangs der zweiten Januarwoche 1930) hergestellt und versandt werden.

Berlin, den 4. Dezember 1929.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *RM*, für Teil II = 1,50 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1929 | Nr. 44

Inhalt: Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember. Vom 13. Dezember 1929 ..... S. 219
Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 16. Dezember 1929 ..... S. 219

Gesetz über den Ladenschluß am vierundzwanzigsten Dezember. Vom 13. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Offene Verkaufsstellen dürfen am vierundzwanzigsten Dezember nur bis fünf Uhr nachmittags, Verkaufsstellen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel, Genußmittel oder Blumen verkaufen, bis sechs Uhr nachmittags für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Verkaufsstellen von Konsum- und ähnlichen Vereinen, für solche auf Eisenbahngelände und für das gewerbsmäßige Feilbieten außerhalb offener Verkaufsstellen. Sie gelten nicht für Apotheken, für den Marktverkehr und den Handel mit Weihnachtsbäumen.

Artikel II

Wer den Vorschriften des Artikel I zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes. Vom 16. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 60 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 60a

Ein Verband in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (aufgelöster Verband) kann sich mit einem anderen Verbande gleicher Rechtsform (übernehmender Verband) auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen beider Verbände verschmelzen. Die Beschlüsse bedürfen unbeschadet weiterer Erschwerungen durch die Satzung einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder.

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich; die Vorschriften der §§ 310, 311 und 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ihn keine Anwendung.

§ 60b

Die Verschmelzung ist durch die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in die Vereinsregister des Sitzes beider Verbände anzumelden. Der Anmeldung ist der zwischen den Verbänden abgeschlossene Vertrag in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Verschmelzung darf nur eingetragen werden, wenn die Beobachtung der Vorschriften der Sätze 1, 2 und des § 60a nachgewiesen ist.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gilt dieser Verband als aufgelöst und sein Vermögen einschließlich der Schulden als auf den übernehmenden Verband übergegangen.

Von der Eintragung haben die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug den Stellen Mitteilung zu machen, die zuständig sind, den Verbänden das Recht zur Bestellung des Revisors zu verleihen.

§ 60c

Eine Liquidation des aufgelösten Verbandes findet nicht statt. Die Vorschriften des § 45 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstandes beider Verbände sind als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die Gläubiger des aufgelösten und des übernehmenden Verbandes durch

die Verschmelzung erleiden. Vorstandsmitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage beider Verbände und bei dem Abschluß des Verschmelzungsvertrags die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

§ 60d

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes gelten die Mitglieder dieses Verbandes als Mitglieder des übernehmenden Verbandes mit den aus dieser Mitgliedschaft sich ergebenden Rechten und Pflichten. Von der Eintragung hat der Vorstand unverzüglich die Mitglieder zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes haben das Recht, durch Kündigung ihren Austritt aus dem übernehmenden Verbande zu erklären. Auf das Recht zur Kündigung kann verzichtet werden. Die Kündigung hat spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten zu erfolgen; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Nachricht von der Eintragung der Verschmelzung (Abs. 1 Satz 2) dem Mitgliede zugeht. Im Falle der Kündigung gilt die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband als nicht erworben.

§ 60e

Ein Verband, dessen Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, kann sich mit einem Verbande in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins in der Weise verschmelzen, daß dieser Verband (übernehmender Verband) den anderen Verband (aufgelöster Verband) übernimmt.

Die Verschmelzung ist durch die Vorstände beider Verbände gemeinschaftlich ohne Verzug zur Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Verbandes anzumelden. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 60a bis 60d Anwendung, die Bestimmungen der §§ 60b Abs. 2 und 60d Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Sitzes des aufgelösten Verbandes die Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes des übernehmenden Verbandes tritt.

§ 60f

Erstreckt sich der übernehmende Verband infolge der Verschmelzung über mehrere Länder, so bedarf es einer erneuten Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors nicht, wenn sowohl dem aufgelösten als auch dem übernehmenden Verbande dieses Recht vor der Verschmelzung bereits verliehen war.

Als die für die Verleihung zuständige Stelle (§ 57 Abs. 2, § 60 Abs. 2) gilt im Falle des Abs. 1 fortan der Reichsrat.

2. Im § 93a wird zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgender neuer Absatz eingefügt:

Für den Verschmelzungsvertrag ist die schriftliche Form erforderlich; die Vorschriften der §§ 310, 311 und 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ihn keine Anwendung.

Artikel 2

Die Gültigkeit eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrags über die Verschmelzung von Genossenschaften kann, sofern die Formerfordernisse des Artikel 1 Nr. 2 erfüllt sind, nicht unter Berufung auf die bisherigen Vorschriften in Zweifel gezogen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1929 | Nr. 45

Inhalt: Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten. Vom 16. Dezember 1929 ..... S. 221
Drittes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 21. Dezember 1929 S. 224
Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 16. Dezember 1929 ..... S. 225
Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 19. Dezember 1929 ..... S. 225
Neunte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 19. Dezember 1929 ..... S. 225
Verordnung über die Ausdehnung des am 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1929 ..... S. 226

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 19. Dezember 1929, ist veröffentlicht: Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. — Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe. — Zweite Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Sicherheitsanforderungen, denen See- und Binnenschiffe auf der Elbe genügen müssen. — Strom- und Schiffahrtpolizeiverordnung über die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankfahrzeugen auf der Elbe. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über das Genfer Übereinkommen, betreffend die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Bekanntmachung über den Beitritt Brasiliens zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie den beiden Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, sämtlich revidiert im Haag am 6. November 1925. — Bekanntmachung über den Beitritt Chiles zum Vertrag über Spitzbergen.

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 23. Dezember 1929, ist veröffentlicht: Gesetz über Erteilung einer Kreditermächtigung. — Bekanntmachung über weitere Beitritte zum Vertrag über die Ächtung des Krieges vom 27. August 1928. — Bekanntmachung, betreffend weitere Ratifikationen des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen sowie des zugehörigen Zeichnungsprotokolls. — Bekanntmachung über den Beitritt weiterer Staaten zu dem Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

Gesetz zur Regelung älterer staatlicher Renten. Vom 16. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Für folgende dem Reiche oder einem Lande obliegende, vor der Staatsumwälzung begründete privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Rentenverpflichtungen gelten, gleichviel, ob die geschuldeten Beträge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder später fällig werden, die Vorschriften dieses Gesetzes:

1. die Renten der im Artikel 57 Abs. 2 und 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in dem Reichsgesetze vom 25. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 49) bezeichneten Familien, der Fürst Hohenzollernschen Familie, einzelner Mitglieder dieser Familien oder ihrer Rechtsnachfolger;
2. sämtliche auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 geschuldeten Renten;
3. Renten, die ursprünglich als Lehen begründet waren oder ganz oder teilweise zugesichert sind als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von
   a) Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art,
   b) leibherrlichen, lehnsherrlichen, grundherrlichen, gutsherrlichen, schutzherrlichen, gerichtsherrlichen oder ähnlichen Rechten,
   c) Berechtigungen zur Erhebung von Steuern, Zöllen, Pflaster-, Wege-, Brücken- und Tor-

geldern sowie sonstigen Abgaben und Gebühren jeder Art oder ähnlichen Berechtigungen,

d) gewerblichen Zwangs- und Bannrechten oder ähnlichen Rechten,

e) öffentlichen Rechten, soweit sie nicht unter a bis d fallen.

Als Renten im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Verpflichtungen zu regelmäßig oder nicht regelmäßig wiederkehrenden Geld- oder Sachleistungen.

Als Aufgabe von Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verzicht auf ihren Erwerb.

§ 2

Eine Rente fällt entschädigungslos fort, soweit sie als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Leibeigenschaftsrechten oder ähnlichen Rechten begründet ist, deren Inhalt nach den Anschauungen der heutigen Zeit als unsittlich angesehen werden muß.

§ 3

Renten, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden, soweit sie nicht gemäß § 2 wegfallen, nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind.

§ 4

Die Aufwertung beträgt 8 vom Hundert des Goldmarkbetrags.

Sie beträgt 5 vom Hundert, soweit die Rente als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten, sonstigen Hoheitsrechten oder Standesvorrechten jeder Art begründet ist. Das gilt auch dann, wenn das Recht zugleich zu einer der im § 1 Abs. 1 Nr. 3b bis d aufgeführten Gruppen gehört.

Eine Rente wird auf 25 vom Hundert aufgewertet, soweit sie als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von Grundbesitz begründet ist, der von dem letzten Grundbesitzer auf Grund privatrechtlichen Titels erworben war. Geschah der Erwerb durch Erbgang oder infolge von Heirat, so ist auf denjenigen nächsten Rechtsvorgänger des letzten Besitzers zurückzugehen, der anders als durch Erbgang oder Heirat erworben hatte.

Als Goldmarkbetrag gilt der Nennbetrag.

Soweit durch das Aufwertungsgesetz eine Aufwertung der im § 3 bezeichneten Renten vorgesehen ist, treten mit rückwirkender Kraft an die Stelle der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 5

Die Höhe der Geldsumme, die zur Erfüllung einer nach § 4 festgesetzten Rentenverpflichtung zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des aufgewerteten Betrags einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

§ 6

Renten und Zinsbeträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, gelten als erlassen. Schadensersatzansprüche können für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erhoben werden.

Beträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt sind, können weder zurückgefordert noch auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Beträge angerechnet werden.

Vorbehalte der Berechtigten oder Verpflichteten werden nicht berücksichtigt.

§ 7

Nach der Staatsumwälzung geschlossene Vergleiche bleiben unberührt.

Das gleiche gilt für rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und Schiedssprüche, die nach der Staatsumwälzung ergangen sind.

§ 8

Bei Rentenverpflichtungen von unbeschränkter Dauer ist der rentenverpflichtete Teil befugt, die Verpflichtung, soweit die Beträge noch nicht fällig geworden sind, durch Zahlung einer Kapitalabfindung in Reichsmark abzulösen. Die Ablösung kann auch für einen Teil der Rente erfolgen.

§ 9

Die Kapitalabfindung beträgt bei Renten, die gemäß § 4 aufgewertet sind, das Zwanzigfache des Jahresbetrags.

Die Kapitalabfindung beträgt bei anderen Renten das Zehnfache des Jahresbetrags. Als Jahresbetrag einer Rente, die nicht auf Reichsmark lautet, gilt der in Reichsmark ausgedrückte Wert der Jahresleistung zur Zeit der Ablösung. Bei Goldmarkrenten wird eine Goldmark einer Reichsmark gleichgesetzt.

Die Vorschrift des Abs. 2 gilt auch für Renten, die nach der Staatsumwälzung und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vergleich, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder rechtskräftigen Schiedsspruch aufgewertet sind (§ 7). Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene abweichende Vereinbarungen stehen dem nicht entgegen.

Bei nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist der nach Abs. 1 bis 3 der Abfindung zugrunde zu legende Jahresbetrag unter Berücksichtigung der in den Jahren 1900 bis 1920 im Jahresdurchschnitte gezahlten Beträge nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist nach Lage des Einzelfalls dieser Zeitraum für die Berechnung des Jahresdurchschnitts zu kurz, so kann ein längerer Zeitraum gewählt werden.

§ 10

Gehört der Anspruch auf eine Rente, die auf Grund der §§ 8, 9 oder auf Grund einer Vereinbarung abgelöst wird, zu einem hausrechtlich, fideikommissarisch oder in anderer Weise gebundenen Vermögen, so kann die Kapitalabfindung mit befreiender Wirkung an denjenigen Berechtigten gezahlt werden, der sich zur Zeit der Ablösung im Genusse der Rente befindet.

§ 11

Sofern ein Rentenberechtigter infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes über Wegfall und Aufwertung der Renten nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Ruhegehaltsverpflichtungen oder sonstige zeitlich begrenzte, zwecks Versorgung ehemaliger Beamten oder

Angestellten übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, ohne daß sein oder seiner Angehörigen angemessener Lebensunterhalt gefährdet wird, ist ihm von dem Rentenverpflichteten eine laufende Beihilfe hierzu bis zu 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags seiner ursprünglichen Rente zu gewähren. Die Beihilfe ist zeitlich zu begrenzen. Sie fällt spätestens mit Ablauf von zwanzig Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten diejenigen Familienmitglieder der Rentenberechtigten, welche ihm gegenüber kraft Gesetzes zum Unterhalte berechtigt sind.

Soweit eine Rente als Beitrag zur Unterhaltung historisch wertvoller Baulichkeiten, Parks oder ähnlicher Anlagen zugesichert ist, hat der Rentenverpflichtete dem Rentenberechtigten für die Unterhaltung eine laufende Beihilfe von höchstens 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Rente zu gewähren.

In den Fällen des Abs. 1 und 2 findet die Vorschrift des § 323 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Haben sich die Vermögensverhältnisse eines Rentenberechtigten infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes wesentlich geändert, so kann er verlangen, daß ihm obliegende Unterhaltsverpflichtungen anderweit festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt im Streitfall durch die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen.

§ 13

Ansprüche auf Grund der §§ 4, 11 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den vom Reiche und den Ländern alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu bezeichnenden Stellen angemeldet werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Anmeldung bei der in der Angelegenheit zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde oder bei der für die Auszahlung zuständigen Kasse.

Das Reich und die Länder haben sich darüber zu erklären, inwieweit sie den angemeldeten Anspruch anerkennen. Wird eine Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben, so gilt der Anspruch als abgelehnt.

Ist der Anspruch abgelehnt, so kann er bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rechtsweg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geltend gemacht werden.

Ansprüche, die nicht innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablehnung nicht innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist im Rechtsweg geltend gemacht sind, erlöschen.

Wird ein Anspruch für eine Familie als solche geltend gemacht, so genügt zur Wahrung der Frist die Anmeldung und Klage eines Mitglieds der Familie.

§ 14

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, ist, sofern der Wert einer Jahresrente oder bei mehreren Renten eines Berechtigten deren Gesamtwert am 31. Dezember 1917 höher als 10 000 Mark war, ein Senat des Reichsgerichts, im übrigen ein Senat des Oberlandesgerichts ausschließlich zuständig. Den Senat bestimmt das Präsidium des Gerichts. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gilt § 18 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Vorschrift des § 12 über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird hierdurch nicht berührt.

Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung der Streitigkeiten, für welche nach Abs. 1 das Oberlandesgericht zuständig ist, einem der mehreren Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

§ 15

Zu dem Verfahren kann das Gericht außer dem Kläger auch andere Mitglieder der Familie zuziehen. Es hat sie auf ihren Antrag zuzuziehen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

§ 16

Das Gericht hat zunächst einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Im übrigen bestimmt es sein Verfahren nach freiem Ermessen. Die Beweisaufnahme und die Rechtshilfe bestimmen sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Ist unter den Parteien streitig, inwieweit die Voraussetzungen für die Erhöhung der Aufwertung nach § 4 Abs. 3 vorliegen, so kann das Gericht, wenn das Ergebnis der vom Kläger angetretenen Beweise zum vollen Nachweis der von ihm behaupteten Tatsachen nicht ausreicht, die Beibringung noch weiterer Beweise indessen dem Kläger billigerweise nicht zugemutet werden kann, dem Beklagten bestimmte Gegenbeweise auferlegen. Soweit danach nicht festgestellt werden kann, ob der Grundbesitz auf Grund privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Titels erworben war, setzt das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Höhe der Aufwertung zwischen 8 und 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags fest.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis einstweilige Anordnungen treffen.

§ 17

Soweit Erklärungen, die in dem Verfahren abgegeben werden, vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedürfen, wird diese durch die Genehmigung des Gerichts ersetzt. In gleicher Weise werden die Genehmigung und die Bestätigung der Fideikommißaufsichtsbehörde oder -auflösungsbehörde ersetzt.

§ 18

Die Vollstreckungsklausel erteilt der Vorsitzende des Gerichts.

§

Das Gericht setzt bei Abschluß des Verfahrens eine angemessene Gebühr fest und bestimmt die Zahlungspflichtigen.

Die den Parteien in dem Verfahren erwachsenden Kosten sind nicht zu erstatten.

§ 20

Wird in einem im ordentlichen Verfahren anhängigen Rechtsstreit wegen einer dem Reiche oder einem Lande obliegenden Verbindlichkeit geltend gemacht, daß sie diesem Gesetz unterstehe, so ist darüber die Entscheidung des nach § 14 zuständigen Gerichts einzuholen. Das Gericht hat die Parteien vor der Entscheidung zu hören.

Erachtet das Gericht seine Zuständigkeit für begründet, so zieht es die Sache zur endgültigen Entscheidung an sich. War der Anspruch vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig geworden, so findet § 13 Abs. 4 keine Anwendung. Das Gericht entscheidet über die in dem vorausgegangenen Verfahren den Parteien erwachsenen Kosten nach freiem Ermessen.

Findet im übrigen ein anhängiger Rechtsstreit infolge der Vorschriften dieses Gesetzes seine Erledigung, so gelten die Kosten des Verfahrens, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung der Parteien, als gegeneinander aufgehoben.

§ 21

Durch Landesgesetz können folgende dem Lande obliegende privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, welche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, aufgewertet werden, sofern sie durch den Währungsverfall betroffen sind:

a) Verpflichtungen zu nicht wiederkehrenden verzinslichen Leistungen, die vor der Staatsumwälzung ganz oder teilweise als Ausgleich für die Aufgabe oder den Verlust von landesherrlichen oder standesherrlichen Rechten begründet sind,
b) andere als die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Renten, die vor dem 1. Januar 1850 oder ohne Gegenleistung des Berechtigten begründet sind.

Soweit durch das Aufwertungsgesetz eine Aufwertung der im Abs. 1 unter a und b bezeichneten Verpflichtungen vorgesehen ist, treten mit rückwirkender Kraft an die Stelle der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes die nach Maßgabe des Abs. 1 erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften.

Durch Landesgesetz können ferner Bestimmungen getroffen werden über die Ablösung anderer als der im § 1 Abs. 1 aufgeführten, von dem Lande geschuldeten Renten von unbeschränkter Dauer, die vor dem 1. Januar 1850 oder ohne Gegenleistung des Berechtigten begründet sind.

Die Regelung gemäß Abs. 1 und 3 darf für die Berechtigten nicht ungünstiger sein als die Regelung dieses Gesetzes. Dies gilt auch dann, wenn es sich um die landesgesetzliche Regelung öffentlich-rechtlicher Rentenverpflichtungen handelt.

Sind solche landesrechtlichen Vorschriften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen, so sind sie insoweit wirksam, als sie auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden könnten.

§ 22

Die in den Artikeln 138, 173 der Reichsverfassung bezeichneten Staatsleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Das gleiche gilt für Renten, deren derzeitige Bezugsberechtigte Gemeinden, öffentliche Sparkassen, Universitäten oder sonstige Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, Kirchengesellschaften, Unterstützungskassen, Waisenhäuser, Krankenhäuser oder ähnliche gemeinnützige Unternehmungen sind.

§ 23

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes mit Zustimmung des Reichsrats Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen.

§ 24

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, bis zur Erledigung der auf Grund dieses Gesetzes anhängig werdenden Verfahren Hilfsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie der Amtsrichter zum Reichsgerichte zur Erledigung der Geschäfte der Zivilsenate einzuberufen. Die Abordnung eines jeden Hilfsrichters ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Tätigkeit nicht mehr erforderlich ist.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Drittes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.
Vom 21. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 4 des zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 232; 1928 I S. 405) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1929 der 31. Dezember 1930.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1929 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 16. Dezember 1929.*)

Auf Grund der §§ 50, 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1925 I S. 117) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Im Artikel 85 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird die dort vorgesehene Widerspruchsfrist in der Weise geändert, daß an die Stelle der Worte „drei Monate" die Worte „sechs Monate" treten.

Artikel 2

Artikel 1 findet auch auf eine bereits laufende Widerspruchsfrist Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1929.

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 294 vom 17. Dezember 1929.

Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes. Vom 19. Dezember 1929.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Stoffe
Dihydrokodeinon (Dicodid),
Dihydromorphinon (Dilaudid),
Dihydrooxykodeinon (Eukodal),
Dihydromorphin (Paramorfan),
die Ester des Morphins
sowie die Salze dieser Stoffe
werden hiermit den im § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) aufgeführten Stoffen gleichgestellt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

§ 3

Wer die im § 1 genannten Stoffe und deren Salze oder Zubereitungen von solchen am 1. Februar 1930 noch im Gewahrsam hat, ohne daß er nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes eine Erlaubnis besitzt oder nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes Betäubungsmittel ohne eine solche Erlaubnis abgeben darf, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen mitzuteilen. Bis zum 31. Januar 1930 ist er berechtigt, die Stoffe und Zubereitungen an eine zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassene Firma abzugeben. Die erwerbende Firma ist verpflichtet, dem Reichsgesundheitsamt (Opiumstelle) hiervon unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen sowie der abgebenden Firma Mitteilung zu machen.

Berlin, den 19. Dezember 1929.

Der Reichsminister des Innern
Severing

Neunte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 19. Dezember 1929.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird hiermit verordnet:

§ 1

Es sind zu versichern:

Jungen, Jungmänner und Halbmänner in der Kleinschiffahrt	in Lohnklasse	III,
Jungen, Jungmänner und Halbmänner in der Großschiffahrt sowie auf Schleppern und Leichtern; Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt; Jungen und Jüngste auf Heringsloggern	»	IV,
Leichtmatrosen in der Großschiffahrt, auf Schleppern und Leichtern und auf Fischdampfern; Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern; Meßraumstewards auf Frachtdampfern; Älteste auf Heringsloggern	»	V,
Vollmatrosen, Heizer und Motorbedienungsmannschaften in der Kleinschiffahrt; Kahnknechte; Kochsmaate; Meßraumstewards auf Passagierdampfern; Aufwäscher	»	VI,
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	»	VII.

Zur Kleinschiffahrt gehören Segelschiffe mit weniger als 125 Brutto-Registertons und andere Seeschiffe von weniger als 100 Brutto-Registertons (ausgenommen Luftfahrzeuge und Passagierdampfer).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Achten Verordnung über die

Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 28. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I 1929 S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1929.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über die Ausdehnung des am 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes. Vom 20. Dezember 1929.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 214) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags folgendes verordnet:

§ 1

Für die Feststellung der Einheitswerte wird der mit dem 1. Januar 1928 beginnende Hauptfeststellungszeitraum auf das Kalenderjahr 1929 ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1929 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1929 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.
Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.
Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1929 | Nr. 46

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen. Vom 22. Dezember 1929 ..... S. 227
Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1929 ..... S. 234
Deutsches Auslieferungsgesetz. Vom 23. Dezember 1929 ..... S. 239
Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 24. Dezember 1929 ..... S. 244
Gesetz über eine befristete Erhöhung des Beitrags in der Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Dezember 1929 S. 244
Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland. Vom 5. Dezember 1929 ..... S. 244
Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1929. (VStVO. 1929). Vom 23. Dezember 1929 ..... S. 246
Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1929 entsteht. Vom 23. Dezember 1929 ..... S. 246

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 28. Dezember 1929, ist veröffentlicht: Gesetz zur außerordentlichen Tilgung der schwebenden Reichsschuld. — Gesetz, betreffend das Internationale Übereinkommen über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Gesetz über einen Notenwechsel zum deutsch-französischen Handelsabkommen. — Gesetz über einen Notenwechsel zum Handelsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 25. April 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 323). — Bekanntmachung über eine deutsch-französische Vereinbarung zur Regelung des Austausches von Strafnachrichten zwischen Deutschland und Frankreich.

Gesetz über Zolländerungen. Vom 22. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Zolltarif wird in der aus der Anlage ersichtlichen Weise geändert.

Artikel 2

In dem Gesetz über Zolländerungen vom $\frac{\text{17. August 1925}}{\text{2. Juli 1929}}$ $\frac{\text{(RGBl. I S. 261)}}{\text{(RGBl. I S. 129)}}$ sind

a) in § 6 die Vorschriften

zu 3	Anmerkung. Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung	2
aus 7	Dari zur Viehfütterung unter Zollsicherung	2,50

b) § 10 Abs. 2

zu streichen.

Artikel 3

Das Zolltarifgesetz vom $\frac{\text{25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303)}}{\text{3. Juli 1929 (RGBl. I S. 128)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschriften:

Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen

bei Rindvieh zu Schlachtzwecken nicht unter	24,50 *RM*	für 1 dz Lebendgewicht
bei Schafen zu Schlachtzwecken nicht unter	22,50 »	
bei Schweinen zu Schlachtzwecken nicht unter	16,00 »	
bei Fleisch von Rindvieh und Schafen, frisch, auch gefroren, mit Ausnahme der Innereien nicht unter	45,00 »	für 1 dz
bei Fleisch von Schweinen, frisch, auch gefroren, mit Ausnahme der Innereien, Köpfe und Spitzbeine nicht unter	32,00 »	» 1 »

herabgesetzt werden. Außerdem darf durch vertragsmäßige Abmachungen das Wirksamwerden der in Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 106 des Zolltarifs getroffenen Regelung nicht verhindert werden. Ebenso darf für den Fall, daß der im Abs. 1 dieser Anmerkung vorgesehene höhere Zollsatz in Kraft tritt, durch vertragsmäßige Abmachungen das Wirksamwerden des Zollsatzes von 45 *RM* für einen Doppelzentner Fleisch von Schweinen, frisch, auch gefroren, mit Ausnahme der Innereien, Köpfe und Spitzbeine, nicht verhindert werden.

Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen bei Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen, bis zum 31. Dezember 1933 nicht unter 50 *RM*, bis zum 31. Dezember 1935 nicht unter 40 *RM* und ab 1. Januar 1936 nicht unter 30 *RM* für 1 dz herabgesetzt werden.

2. Im § 11 treten folgende Änderungen ein:

a) in Nr. 1 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Vorschriften:

Der Wertbestimmung des Einfuhrscheins ist der niedrigste (im Zolltarif vorgesehene allgemeine oder vertragsmäßige) Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung, bei Hafer der Betrag von 6 *RM* für einen Doppelzentner zugrunde zu legen. Bei Roggen ist der Wertbestimmung des Einfuhrscheins ein Betrag von 6 *RM* für einen Doppelzentner und bei Weizen und Spelz ein Betrag von 6,50 *RM* für einen Doppelzentner zugrunde zu legen, solange der Zollsatz für Roggen nicht den Betrag von 6 *RM* und bei Weizen und Spelz nicht den Betrag von 6,50 *RM* unterschreitet. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, bei der Ausfuhr von Roggen die Erteilung von Einfuhrscheinen an Bedingungen zu knüpfen. Ferner wird bei der Ausfuhr von im Inland erzeugter Gerste mit einem Hektolitergewicht von mehr als 67 kg bis zu einer Höchstmenge von 500 000 Doppelzentner in einem Kalenderjahr der Wertbestimmung des Einfuhrscheins ein Betrag von 6,50 *RM* für einen Doppelzentner zugrunde gelegt; diese Einfuhrscheine dürfen nicht zur Bezahlung des Zolles für Gerste, die zur Viehfütterung bestimmt ist, benutzt werden.

b) Nr. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Wertbestimmung des Einfuhrscheins wird bei Gerstenmalz sowie bei Graupen, Grieß, Grütze, Mehl und Flocken aus Gerste der Betrag von 6,50 *RM* für einen Doppelzentner zugrunde gelegt; der Einfuhrschein darf nicht zur Bezahlung des Zolles für Gerste, die zur Viehfütterung bestimmt ist, benutzt werden.

c) in Nr. 3a ist dem Abs. 1 folgende Vorschrift anzufügen:

Wird der Zoll für Schweine der Nr. 106 des Zolltarifs auf Grund der Anmerkung zu dieser Tarifnummer um 50 v. H. erhöht oder ermäßigt, so erhöhen oder ermäßigen sich die vorstehend genannten Beträge entsprechend.

Artikel 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, eine Verbilligungsprämie für gekennzeichneten Roggen zur Viehfütterung zu gewähren.

Artikel 5

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, zollpflichtige Abfälle und Rückstände, die zur Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen bestimmt sind, unter Zollsicherung zollfrei zu lassen.

Artikel 6

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften in Artikel 3 Nr. 2 unter a und b sowie der Zolländerungen für unpolierten Reis (Nr. 7 unter a der Anlage) und für die Waren der Tarifnrn. 844, 845, 846, 848A und 848B (Nr. 138, 139, 141 und 142 der Anlage) bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 31. Dezember 1929 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
H. Dietrich

Der Reichswirtschaftsminister
Moldenhauer

Anlage zum Gesetz über Zolländerungen

1. Der Tarifnr. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung des Roggenpreises es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz bis auf den Betrag von 3 *RM* für einen Doppelzentner herabzusetzen oder bis auf den Betrag von 9 *RM* für einen Doppelzentner heraufzusetzen. Hierbei hat ein Preis von 230 *RM* je Tonne als Durchschnittspreis zu gelten. Die Notwendigkeit einer Änderung des Zollsatzes ist jeweils spätestens nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zu prüfen; die erstmalige Prüfung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Preisentwicklung vom 1. September bis 31. Dezember 1929.

2. Der Tarifnr. 2 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Wenn die Entwicklung des Weizenpreises es erfordert, hat die Reichsregierung den Zollsatz für Weizen und Spelz bis auf den Betrag von 3,50 *RM* für einen Doppelzentner herabzusetzen oder bis auf den Betrag von 9,50 *RM* für einen Doppelzentner heraufzusetzen. Hierbei hat ein Preis von 260 *RM* je Tonne als Durchschnittspreis zu gelten. Die Notwendigkeit einer Änderung des Zollsatzes ist jeweils spätestens nach Ablauf einer Frist von 4 Monaten zu prüfen; die erstmalige Prüfung erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Preisentwicklung vom 1. September bis 31. Dezember 1929.

3. Hinter der Anmerkung zu Tarifnr. 2 ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Anmerkung zu Nr. 1 und 2. Der Beurteilung der Preisentwicklung sind nach näherer Bestimmung der

Reichsregierung die mittleren Notierungen für Promptgeschäfte je Tonne der betreffenden Art deutschen Getreides vom 1. Septmber 1929 ab an den nachstehend genannten Börsen zugrunde zu legen, und zwar

bei Roggen an der Berliner, Breslauer und Königsberger Börse,

bei Weizen an der Berliner, Breslauer und Magdeburger Börse.

4. Die Tarifnr. 3 ist wie folgt zu ändern:
a) der Zollsatz »7« ist zu ändern in »9«;
b) der Tarifnr. ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gerste zur Viehfütterung unter Zollsicherung bis zum 31. Dezember 1930 5
vom 1. Januar 1931 ab 2

5. In der Tarifnr. 4 ist der Zollsatz »7« zu ändern in »8«.

6. Die Tarifnr. 9 ist wie folgt zu ändern:
a) der Zollsatz »rh 12,75« ist zu ändern in »rh $1^1/_3$ des Zollsatzes für Gerste + 6 ℛℳ«.
b) der Tarifnr. ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Der geltende Zollsatz von rh 12,75 ℛℳ bleibt so lange in Kraft, als für Gerste ein Vertragszollsatz von 5 ℛℳ für 1 dz besteht.

7. Die Tarifnr. 10 ist wie folgt zu ändern:
a) der Zollsatz »4« ist zu ändern in »1,50«;
b) der Tarifnummer ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Unpolierter Reis zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung ... frei

8. Die Tarifnr. 20 erhält folgende Fassung:

20 Runkelrübensamen einschließlich Salatbetensamen und Mangoldsamen, Zuckerrübensamen 36

Anmerkung. Salatbetensamen und Mangoldsamen mit von der Reichsregierung anerkannten Reinheitszeugnissen ..... frei

9. Der Tarifnr. 27 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Stroh zur Herstellung von Strohstoff unter Zollsicherung ..... frei

10. Der Tarifnr. 38 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Rebenschnittholz, das mit Genehmigung der Reichsregierung zum Zwecke der Umstellung des Weinbaues auf Unterlagsreben, die gegen Reblaus widerstandsfähig sind, eingeführt wird ..... frei

11. Der Tarifnr. 47 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Wacholderbeeren zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle unter Zollsicherung ..... frei

12. In der Tarifnr. 55 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Ananas:
frisch, auch geschält 30
ohne Zucker eingekocht:
in Behältnissen bei einem Gewicht von weniger als 3 kg 75
in anderen Behältnissen 30

13. Der Tarifnr. 72 ist als Abs. 2 folgende Bestimmung anzufügen:

Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, mit Branntwein getränkt, nicht mehr als 10 Gewichtsteile Weingeist in 100 enthaltend, zur Herstellung von Arzneiwaren unter Zollsicherung 60

14. Der Tarifnr. 76 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Entrindetes und entbastetes (weißgeschältes) Rundholz ist zu den Zollsätzen für Bau- und Nutzholz der Nr. 75 zu verzollen.

15. Die Anmerkung 1 zu Tarifnrn. 74 bis 76 erhält im Eingang folgende Fassung:

1. Getränktes (imprägniertes) oder sonst usw. (wie bisher).

16. Die Anmerkung 1 zu Tarifnr. 80 erhält im Eingang folgende Fassung:

1. Getränkte (imprägnierte) oder sonst usw. (wie bisher).

17. Die Anmerkung zu Tarifnr. 81 erhält im Eingang folgende Fassung:

Getränkte (imprägnierte) oder sonst usw. (wie bisher).

18. In der Tarifnr. 83 ist zu streichen »(Stabholz)«.

19. Die Tarifnr. 86 erhält folgende Fassung:

86 Rundholz, auch entrindet und entbastet (weißgeschält), nicht über 1,35 m lang und nicht über 24 cm am schwächeren Ende stark, sowie Scheitholz, zur Herstellung von mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch bereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose) unter Zollsicherung ..... frei

20. In der Tarifnr. 88 ist statt »Holzkohlen, auch gepulvert;« zu setzen: »Holzkohlen; Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt;«.

21. In der Tarifnr. 97 ist hinter »roh oder gereinigt;« einzuschalten: »Kunstharze, nicht härtbar, flüssig oder fest;«.

22. In der Tarifnr. 103 ist der Zollsatz »18« zu ändern in »27«.

23. In der Tarifnr. 104 ist der Zollsatz »18« zu ändern in »22,50«.

24. Der Tarifnr. 106 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Ist der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen niedriger als 70 *RM* für den Zentner Lebendgewicht, so erhöht sich der Zollsatz für Schweine um 50 v.H., bis der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen 70 *RM* für den Zentner Lebendgewicht erreicht.

Ist der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen höher als 85 *RM* für den Zentner Lebendgewicht, so ermäßigt sich der Zollsatz für Schweine um 50 v.H., bis der Preis am Berliner Markt für Schweine der Klasse C im Durchschnitt zweier Wochen auf 85 *RM* für den Zentner Lebendgewicht sinkt.

Die Abänderungen der Zollsätze sind durch den Reichsminister der Finanzen jeweils mit Wirkung vom zehnten Tage nach der letzten, in den Absätzen 1 und 2 genannten Notierung in Kraft zu setzen.

25. In der Tarifnr. 115 ist statt »Forellen, auch Saiblinge« zu setzen: »Lachse, Forellen und Saiblinge, lebend oder nicht lebend, bei einer Länge des lebenden Fisches von nicht mehr als 35 cm«.

26. In der Tarifnr. 121 ist der Zollsatz »rh 800« zu ändern in »rh 200«.

27. In der Tarifnr. 122 ist der Zollsatz »480« zu ändern in »240«.

28. In der Tarifnr. 131 ist hinter »Walknochenfett« anzufügen »; Walratöl«.

29. In der Tarifnr. 140 ist der Zollsatz »40« zu ändern in »rh 65«.

30. In der Tarifnr. 157 ist zu streichen: »; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig«.

31. In der Tarifnr. 161 ist hinter »Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen;« einzufügen »Fische, auch gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar;«.

32. In der Tarifnr. 162 ist

a) der Zollsatz »14,50« für Mehl, auch gebrannt oder geröstet, aus Getreide, mit Ausnahme von Hafer und Gerste, zu ändern in »1½ des Zollsatzes für Weizen + 4,25 *RM*«;

b) dem Abs. 1 folgende Anmerkung anzufügen:
Anmerkung. Der geltende Zollsatz von 14,50 *RM* bleibt so lange in Kraft, als für Weizen ein Vertragszollsatz von 6,50 *RM* für 1 dz besteht.

33. Der Tarifnr. 163 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Polierter Reis zur Herstellung von Stärke unter Zollsicherung ..... frei

34. Die Tarifnr. 173 erhält folgende Fassung:

173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen:	
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	Weizen- und Roggenstärke	Dreifacher Zollsatz für Weizen + 7,50 *RM*
	andere	21
	in anderen Aufmachungen:	
	Weizen- und Roggenstärke	Dreifacher Zollsatz für Weizen + 2,50 *RM*
	andere	16

35. In der Tarifnr. 180 sind die Anmerkungen 1 und 2 wie folgt zu ändern:

a) in der Anmerkung 1 sind die Worte »oder Wermutwein« zu streichen;

b) in der Anmerkung 2 ist hinter »Weinbrand« einzuschalten: », Wermutwein«.

36. In der Tarifnr. 181 ist hinter »Rosinenextrakt« anzufügen: »; griechischer Sekt«.

37. In der Anmerkung zu Tarifnr. 187 ist statt »jeder« zu setzen »auch jeder andere«.

38. Die Anmerkung zu der Tarifnr. 196 ist zu streichen.

39. In der Tarifnr. 198 ist der Zollsatz »16« zu ändern in »Doppelter Zollsatz für Weizen + 6 *RM*«.

40. In der Tarifnr. 213 ist »; Himbeeressig« zu streichen.

41. In der Tarifnr. 214 ist der Zollsatz »1000« zu ändern in »500«.

42. In der Tarifnr. 224 ist hinter »Farberden (auch Kreide), roh,« einzuschalten: »auch gebrannt,«.

43. In der Tarifnr. 225 ist dem Abs. 2 nach Streichung des Zollsatzes »0,50« folgende Unterteilung anzufügen:

Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel	0,50
andere	frei

44. In der Tarifnr. 262 sind hinter dem Worte »Bohnermasse« die Worte »aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen« zu streichen.

45. In der Tarifnr. 276 ist der Zollsatz »12« zu ändern in »10«.

46. In der Tarifnr. 283 ist der Zollsatz »4« zu ändern in »3«.

47. In der Tarifnr. 286 ist der Zollsatz »5« zu ändern in »frei«.

48. In der Tarifnr. 287 sind die Zollsätze »1« und »2« zu ändern in »0,90« und »1,50«.

49. In der Tarifnr. 288 ist der Zollsatz »2« zu ändern in »1,50«.

50. Die Tarifnrn. 292, 299 und 302 erhalten folgende Fassung:

292	Chlorkalk und Bleichlaugen	2
	Baryumsuperoxyd, Natriumperborat	5
	Wasserstoffsuperoxyd, Natriumsuperoxyd, Kaliumsuperoxyd	10
299	Chromalaun	4
	Eisen- und Kupferalaun	frei
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	frei
	Salpetersaures Blei (Bleinitrat)	3

51. Die Tarifnrn. 309, 312, 317 B und 317 F erhalten folgende Fassung:

309	Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt, sowie Acetonöl	1
312	Antimonoxyd	4
	Brechweinstein und andere Antimonpräparate	8
317 B	Natriumsulfhydrat	frei
	Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	2
317 F	Chlorcalcium (Calciumchlorid), Chlormagnesium (Magnesiumchlorid)	frei

52. In der Tarifnr. 317 G ist Abs. 2 »Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen .... 15 000« zu streichen.

53. In der Tarifnr. 317 J ist der Zollsatz »30« zu ändern in »20«.

54. In der Tarifnr. 317 Q ist der Zollsatz »300« zu ändern in »250«.

55. Die Tarifnr. 317 S erhält folgende Fassung:

317 S	Chromsäure	20
	Chromsalze und sonstige Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	8

56. In der Tarifnr. 317 U ist der Zollsatz »60« zu ändern in »50«.

57. In der Tarifnr. 329 Abs. 2 ist »gebrannte,« zu streichen.

58. In der Tarifnr. 342 ist hinter »Schellack)« anzufügen: »; Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs in Weingeist)«.

59. In der Tarifnr. 343 ist

a) hinter »Asphaltlack« zu streichen »(Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs)«;

b) statt »Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylacetat)« zu setzen: »Celluloselacke«.

60. Die Tarifnr. 347 erhält folgende Fassung:

347	Äther:	
	Äthyläther und Äthylester:	
	Chloräthyl	75
	andere:	
	in Behältnissen mit einem Raumgehalte von 15 *l* oder mehr	500
	in anderen Behältnissen	600
	andere	30

61. In der Tarifnr. 371 ist der Zollsatz »240« zu ändern in »120«.

62. Die bisherige Tarifnr. 381 erhält die Bezeichnung »381 A«.

63. Hinter Tarifnr. 381 A sind folgende neue Tarifnummern einzuschalten:

381 B	Kunstharze, härtbare, flüssig oder fest	25
381 C	Cellulosederivate (z. B. Acetyl-, Formyl- und Alkylcellulose), nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend	60

64. In der Tarifnr. 383 Abs. 1 (Bromoform) ist der Zollsatz »50« zu ändern in »frei«.

65. Der Tarifnr. 393 ist folgende Anmerkung anzufügen:

	Anmerkung. Sogenannte Tagalfäden mit Seide	12

66. In der Tarifnr. 412 erhält die Anmerkung unter der Überschrift »Anmerkungen.« die Ziffer 1.

Als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2.	Sogenannte Tagalfäden mit Seide (Rohseide)	12

67. In der Tarifnr. 427 ist der Zollsatz »72« zu ändern in »50«.

68. In der Tarifnr. 431 ist der Zollsatz »450« zu ändern in »300«.

69. In der Tarifnr. 449 ist der Zollsatz »175« zu ändern in »150«.

70. Hinter der Tarifnr. 455 ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Anmerkung zu Nr. 453 bis 455. Gewebe ganz aus Baumwolle, zum Besticken in der Stickereiindustrie auf der Pantograph-Hand- oder Pantograph-Schiffchen- oder Automaten-Stickmaschine unter Zollsicherung unterliegen dem um $^3/_4$ ermäßigten allgemeinen Zollsatz.

71. In der Tarifnr. 462 ist der Zollsatz »200« zu ändern in »150«.

72. In der Tarifnr. 463 ist der Zollsatz »200« zu ändern in »150«.

73. Hinter der Anmerkung zu Tarifnr. 475 und 477 ist folgende Anmerkung einzuschalten:

	Anmerkung zu Nr. 475 bis 477. Sogenannte Tagalfäden ohne Seide	12

74. Der Anmerkung zu Tarifnr. 484 sind folgende beiden Absätze anzufügen:

Bindfaden, der aus anderen Gespinsten als Seilfäden hergestellt ist, wird gleich dem aus Seilfäden hergestellten verzollt.

Bindfadenartige eindrähtige Gespinste im Durchmesser von 1 mm oder darunter werden als eindrähtiges Garn, im Durchmesser von mehr als 1 mm wie Bindfaden verzollt.

75. In der Tarifnr. 491 ist der Zollsatz »240« zu ändern in »200«.

76. Die Anmerkung zu Tarifnr. 497 erhält folgende Fassung:

Anmerkung. Rohe Gewebe aus Jute, die der Länge nach von einem nicht über 7 cm breiten oder von zwei oder drei zusammen nicht über 7 cm breiten Streifen von gefärbtem oder gebleichtem Garn durchzogen oder durch Bedrucken mit dergleichen Streifen versehen sind, werden zu den Zollsätzen der Nr. 496 mit einem Zuschlag von 3 *RM* verzollt.

77. Die Tarifnr. 500 erhält folgende Fassung:

500	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren	150

78. In der Tarifnr. 501 ist der Zollsatz »3200« zu ändern in »2000«.

79. Der Tarifnr. 502 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Sogenannte Tagalfäden ohne Seide 12

80. In der Überschrift zu Abschnitt 5F ist hinter »Watte,« einzufügen: »Wattewaren,«.

81. In der Überschrift zu den Tarifnrn. 511/2 ist statt »(511/2)«. zu setzen »(511/2A)«.

82. Die Tarifnr. 512 erhält die Bezeichnung »512A«. In dieser Tarifnummer tritt an die Stelle der bisherigen Unterteilung die folgende:

ganz oder teilweise aus Seide	36
andere	8

83. Hinter Tarifnr. 512A ist folgende neue Tarifnummer einzuschalten:

512B	Waren aus Watte (mit Ausnahme der künstlichen Blumen, des Packfilzes und der vorstehend genannten Rollen), auch mit Näharbeit:	
	ganz oder teilweise aus Seide....	50
	andere	20

Anmerkung. Wie Waren aus Watte sind auch die zu Polsterungen dienenden tafelförmig gestalteten und durch Nähen oder in anderer Weise auf einer Gespinstwarenunterlage befestigten Gewirre aus Seide, Tierhaaren oder Pflanzenfasern zu verzollen.

84. In der Überschrift zu den Tarifnrn. 513/4 ist statt »Hüte« zu setzen: »Hutstumpen und Hüte«.

85. Die Tarifnr. 514 erhält folgende Fassung:

514	aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide	150

86. In der Tarifnr. 516 ist der Zollsatz »480« zu ändern in »120«.

87. In der Tarifnr. 523 ist hinter »auch aus Filz« einzuschalten: »oder Watte«.

88. Der Tarifnr. 531 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Wie Reiherfedern, Straußfedern und andere Schmuckfedern der Nr. 531 sind auch anderweit nicht genannte Waren daraus, z. B. Federboas, sowie Gespinstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Reiherfedern, Straußfedern oder andere Schmuckfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind, z. B. Federbesätze, zu verzollen.

89. In der Tarifnr. 540 ist », ganz oder unvollständig in Hutform gebracht« zu streichen.

90. Die Tarifnr. 543 erhält folgende Fassung:

543	Abgenutzte Gespinstwaren, abgenutzte Kleider und abgenutzte sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren, neue Gewebeabschnitte bis zur Größe von nicht mehr als $^1/_2$ qm, alle diese zur ursprünglichen Bestimmung noch verwendbar:	
	zur Herstellung von Putz-, Schleif- und Polierscheiben, Putz- und Polierlappen, Anfaß-, Schutz- und Dichtungslappen, Schutzschürzen, Schutzhandsäcken und Schutzhandschuhen, unter Zollsicherung	5
	zur Wiedergewinnung der benutzten Spinnstoffe, unter Zollsicherung ..	frei
	zur Papier- oder Pappenbereitung, unter Zollsicherung.....	frei
	Abfälle von Gespinstwaren aller Art (Lumpen- und Schneidereiabfälle, letztere zur Schneiderei nicht mehr verwendbar); Tuchleisten, alte Netze, altes Tauwerk, alte Stricke und alte Weberlitzen aus Garn, zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbar	frei

91. Den allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt ist folgende Anmerkung anzufügen:

15. Gewebe zur Herstellung von Mustern in Abschnitten, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, werden unter Zollsicherung zollfrei gelassen.

92. In der Tarifnr. 556 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1200 g.....	280
Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Januar 1935 an...120 *RM* für 1 dz.	
das Paar im Gewichte von 600 g oder darunter; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, ohne Rücksicht auf das Gewicht ...	420
Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Januar 1935 an...180 *RM* für 1 dz.	

93. In der Tarifnr. 558 sind die Zollsätze »90« und »210« zu ändern in »50« und »100«.

94. In der Tarifnr. 561 ist der Zollsatz »300« zu ändern in »225«.

95. Die Tarifnr. 564 erhält folgende Fassung:

564	Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert:	
	Pelzdecken, Pelztafeln, Pelzfutter, Pelzbesätze, Pelzstreifen	12
	Pelze, Boas	500

96. In der Tarifnr. 566 ist der Zollsatz »210« zu ändern in »100«.

97. In der Anmerkung zu C hinter Tarifnr. 566 ist »sowie Gespinstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Vogelfedern durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind,« zu streichen.

98. In der Tarifnr. 568 ist der Zollsatz »210« zu ändern in »100«.

99. Die Tarifnr. 571 erhält folgende Fassung:

571	Weichkautschukteig und regenerierter Kautschuk, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt	10
	Gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und -streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	15

100. In der Tarifnr. 576 ist der Zollsatz »90« zu ändern in »60«.

101. In der Tarifnr. 592 ist der Zollsatz »240« zu ändern in »180«.

102. In der Tarifnr. 594 sind die Zollsätze »180«, »400« und »240« zu ändern in »120«, »240« und »160«.

103. In der Tarifnr. 603 ist der Zollsatz »400« zu ändern in »250«.

104. In der Anmerkung zur Tarifnr. 605 ist hinter »Durchlochung« einzufügen: »oder die Verbindung mit Metallteilen«.

105. Die bisherige Tarifnr. 615 erhält die Bezeichnung »615 A«.

106. Hinter der Tarifnr. 615 A ist als neue Nummer einzuschalten:

615 B	Holzhäuser und Holzkonstruktionen ..	4

107. In der Tarifnr. 645 ist der Zollsatz »120« zu ändern in »80«.

108. In der Tarifnr. 647 ist der Zollsatz »80« zu ändern in »60«.

109. In der Tarifnr. 648 Absatz 1 ist in der Überschrift », auch graphitiert« zu streichen und die Unterteilung »grobkörnig....75« und »feinkörnig....175« zu ersetzen durch:

nicht graphitiert	80
graphitiert	120

110. Die Tarifnr. 658 erhält folgende Fassung:

658	Papier und Pappe, auch der Nr. 657, ausgestanzt oder mit Handmalereien, gepreßten Naturblumen, Photographien oder in irgendeiner anderen Weise verziert	20

111. Die Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 erhält folgende Fassung:

2. Albums, Einbanddecken, Mappen und dergleichen, in die Waren des zwölften Abschnitts eingelegt oder eingeschoben sind, werden für sich verzollt. Jedoch werden Mappen, Einbanddecken und Schutzhüllen, in die Waren des zwölften Abschnitts eingelegt oder eingeschoben sind, mit diesen Waren zollfrei gelassen, wenn sie durch äußerliche Kennzeichnung unzweifelhaft als zu ihrem Inhalt gehörig erkennbar sind und die Kennzeichnung sich ohne Beschädigung der Mappen usw. nicht beseitigen läßt.

112. In der Tarifnr. 670 ist

a) im Absatz 2 (Blumen [Blüten, Blütenblätter, Knospen]) der Zollsatz »300« zu ändern in »150«

b) dem letzten Absatz nach Streichung des Zollsatzes »45« folgende Unterteilung anzufügen:

gebogene Platten aus harter Pappe zum Auskleiden von Eisenbahnwagen	6
andere	45

113. In der Tarifnr. 683 ist

a) in Abs. 2 hinter »harten Steinen« anzufügen: »; aus Lava, poröser oder dichter«;

b) Abs. 3 zu streichen;

c) im vorletzten Absatz der Zollsatz »12« zu ändern in »6«.

114. In der Tarifnr. 685 ist der Zollsatz »1,50« zu ändern in »1,25«.

115. In der Tarifnr. 687 ist

a) in Abs. 2 hinter »harten Steinen« anzufügen: »; aus Lava, poröser oder dichter« und der Zollsatz »45« zu ändern in »15«;

b) Abs. 3 zu streichen;

c) im letzten Absatz der Zollsatz »18« zu ändern in »6«.

116. In der Tarifnr. 689 ist der Zollsatz »600« zu ändern in »48«.

117. In der Tarifnr. 691 sind in den Abs. 2 und 3 die Zollsätze »45« und »18« zu ändern in »15« und »6«.

118. a) In der Tarifnr. 698 sind die Zollsätze »2«, »3« und »6« zu ändern in »1,50«, »2,50« und »4,50«;

b) in der Anmerkung zur Tarifnr. 698 ist », ferner Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen« zu streichen.

119. Die Tarifnr. 699 erhält folgende Fassung:

699	Kalksandsteine, Schwemmsteine und sonstige aus Sand, Bimssand oder dergleichen mit Kalk oder Zement als Bindemittel hergestellte Waren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, alle diese nicht gebrannt	0,15

120. In den Tarifnrn. 702 und 703 ist jeweils der Zollsatz »12« zu ändern in »9«.

121. In der Tarifnr. 710 ist der Zollsatz »400« zu ändern in »200«.

122. In der Tarifnr. 711 ist der Zollsatz »800« zu ändern in »200«.

123. In der Anmerkung zu Tarifnr. 716 ist das Wort »mehrfarbige« vor »Bodenplatten« zu streichen.

124. In der Tarifnr. 723 ist der Zollsatz »6« zu ändern in »3«.

125. In der Tarifnr. 728 ist nach Streichung der Unterteilung »einfarbig.... 2«, »mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug.... 8« der Zollsatz »3,50« einzustellen.

126. In der Tarifnr. 729 Abs. 2 ist der Zollsatz »48« zu ändern in »30«.

127. In der Tarifnr. 732 ist der Zollsatz »75« zu ändern in »50«.

128. In der Tarifnr. 748 ist der Zollsatz »rh 120« zu ändern in »rh 60«.

129. In der Tarifnr. 750 sind die Zollsätze »rh 12« und »rh 36« zu ändern in »rh 7« und »rh 24«.

130. Die Tarifnr. 757 erhält folgende Fassung:

757	Brillen (einschließlich der Brillen mit Gläsern aus Bergkristall sowie der Schutzbrillen in Verbindung mit Glas oder Glimmer) und andere gefaßte Augengläser; gefaßte Brenngläser; gefaßte Lupen (Vergrößerungsgläser); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	240
	Ferngläser aller Art (Fernrohre, Feldstecher usw.); Operngläser (Operngucker); photographische Apparate; Stereoskope; sonstiges optisches Glas, geschliffen und gefaßt; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	360
	Mikroskope	frei

131. Die Tarifnr. 758 erhält folgende Fassung:

758	Glasbehänge zu Leuchtern, auch gefärbt oder mit Ösen	18
	Glasknöpfe, auch gefärbt oder mit Ösen	36

132. In der Tarifnr. 759 ist hinter »Glasschuppen,« einzufügen: »sowie sämtliche anderweit nicht genannte Glaswaren, die zur Herstellung von Besatzartikeln oder Schmuckgegenständen geeignet sind, alle diese«.

133. In der Tarifnr. 763 ist der Zollsatz »90« zu ändern in »60«.

134. In der Tarifnr. 771 ist
a) in Abs. 1 hinter »unpoliert« anzufügen: »; Blattgold (echter Goldschaum)«;
b) in Abs. 2 »; Blattgold (echter Goldschaum)« zu streichen.

135. Die Tarifnr. 776 erhält folgende Fassung:

776	Waren ganz oder teilweise aus Silber, anderweit nicht genannt, auch vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	2 400
	Blattsilber (echter Silberschaum)	1 200

136. In der Tarifnr. 819 Abs. 1 ist statt »Weberblätter und Weberblätterzähne (Niete und Nietstäbe)« zu setzen: »Weberblätterzähne (Nietstäbe), auch in Bunden, in Ringen oder auf Holzrollen, und Weberblätter (Niete)«.

137. Die Tarifnr. 842 erhält folgende Fassung:

842	Eisensand, auch als Abfall gewonnen ..	10
	Stahlspäne (Scheuerspäne und Stahlwolle):	
	mit einer Breite von 1 mm oder mehr	15
	mit einer Breite von weniger als 1 mm	50

138. Die Tarifnrn. 844 und 845 erhalten folgende Fassung:

844	Aluminium in rohem Zustande (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen	25
	Abfälle und Bruchaluminium:	
	Abfälle von papierartig dünn gewalzten oder geschlagenen Blättern	frei
	Späne	12
	andere	20
845	Aluminium, geschmiedet, gewalzt, gepreßt oder gezogen, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustande	37

139. In der Tarifnr. 846 sind die Zollsätze »12« und »50« zu ändern in »37« und »75«.

140. In der Tarifnr. 848 sind die Zollsätze »750« und »450« zu ändern in »350« und »250«.

141. Die bisherige Tarifnr. 848 erhält die Bezeichnung »848A«.

142. Hinter der Tarifnr. 848A ist als neue Nummer einzuschalten:

848B	Aluminium, gepulvert	80

143. In der Tarifnr. 872 ist der Zollsatz »50« zu ändern in »40«.

144. In der Tarifnr. 878 ist in der dritten Zeile »aus gegossenem« zu streichen und vor »Waren aus Tombak« einzuschalten »sonstige Waren aus Messing, anderweit nicht genannt;«.

145. In der Tarifnr. 881 sind die Zollsätze »200« und »120« zu ändern in »150« und »90«.

146. In der Tarifnr. 882 sind die Zollsätze »300« und »200« zu ändern in »225« und »150«.

147. In der Tarifnr. 886 ist der Zollsatz »360« zu ändern in »180«.

148. In der Tarifnr. 888 sind die Zollsätze »750« und »450« zu ändern in »350« und »250«.

149. In der Tarifnr. 889 ist der Zollsatz »240« zu ändern in »180«.

150. In der Tarifnr. 912B ist der Zollsatz »60« zu ändern in »30«.

151. Der Tarifnr. 946 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kinderspielzeug aus Zellhorn (Zelluloid) oder aus Kautschuk wird nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.

Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 22. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

I. Das Tabaksteuergesetz vom $\frac{\text{12. September 1919}}{\text{31. März 1928}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 1667)}}{\text{(Reichsgesetzbl. I S. 135)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird dem Abs. 1 unter B bis D und G folgende Fassung gegeben:

»B. für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 2 Reichspfennig das Stück 6,60 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 2½ Reichspfennig das Stück 8,25 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu 3 Reichspfennig das Stück 9,90 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 4 Reichspfennig das Stück 13,20 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu 5 Reichspfennig das Stück 16,50 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 6 Reichspfennig das Stück 19,80 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 7 Reichspfennig das Stück 23,10 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 8 Reichspfennig das Stück 26,40 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 10 Reichspfennig das Stück 33,00 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 12 Reichspfennig das Stück 39,60 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 49,50 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 16,50 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird;

C. für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 3,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 4,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 10 Reichsmark das Kilogramm 6,00 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 12 Reichsmark das Kilogramm 7,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 14 Reichsmark das Kilogramm 8,40 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 16 Reichsmark das Kilogramm 9,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 18 Reichsmark das Kilogramm 10,80 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 12,00 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 1,20 Reichsmark für ein Kilogramm für je zwei Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

D. für Pfeifentabak, ausschließlich des unter C fallenden feingeschnittenen Tabaks, im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 3 Reichsmark das Kilogramm 0,99 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 4 Reichsmark das Kilogramm 1,32 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 5 Reichsmark das Kilogramm 1,65 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 6 Reichsmark das Kilogramm 1,98 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 7 Reichsmark das Kilogramm 2,31 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 2,64 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 9 Reichsmark das Kilogramm 2,97 Reichsmark für ein Kilogramm,
8. zu 10 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 3,30 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,33 Reichsmark für ein Kilogramm für je eine Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 10 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G. für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten,

5 Reichsmark für 1000 Zigarettenhüllen.«

2. Im § 28 ist zu setzen statt: »150« »200«.

3. Im § 34 Satz 1 ist zu setzen statt: »150« »200« und statt: »450« »600«.

4. § 88 erhält in Abs. 1 Nr. 2 unter g folgende Fassung: »g) Zigarren, auch Zigarrenwickel 7 500«.

5. In den §§ 93 und 101 ist zu setzen statt: »250« »500«.

6. Im § 96 Satz 1 ist zu setzen statt: »6« »3«.

II. In den Monaten September, Oktober und November 1929 fällig gewordene Materialsteuer, für die nach § 96 des Tabaksteuergesetzes Zahlungsaufschub gewährt worden ist, ist mit je 1/30 des Gesamtbetrages am 10. und 20. jeden Monats, beginnend am 10. Januar 1930, einzuzahlen. Die im Dezember 1929 fällig gewordene Materialsteuer ist am 25. März 1930 zu entrichten.

Artikel II

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt in der Zeit bis zum 31. März 1931 jeweils für die einzelnen Rechnungshalbjahre die nach den regelmäßigen Tabaksteuersätzen des § 5 Abs. 1 unter B des Tabaksteuergesetzes zu versteuernde Gesamtmenge von im Inland hergestellten Zigaretten (Zigarettenkontingent), und zwar in Hundertteilen des dem einzelnen Zigarettenherstellungsbetriebe nach Maßgabe des § 2 zugeteilten Zigarettenkontingentfußes.

§ 2

(1) Zigarettenherstellungsbetriebe, die am 1. Oktober 1929 in Betrieb gewesen sind, erhalten als Zigarettenkontingentfuß die von ihnen in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1929 versteuerte Zigarettenmenge zugeteilt.

(2) Die Mindestmenge des Zigarettenkontingentfußes beträgt 500 000 Stück.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann zum Ausgleich von Härten für einzelne Zigarettenherstellungsbetriebe den ihnen nach Abs. 1 und 2 zugeteilten Zigarettenkontingentfuß anderweit festsetzen sowie einzelnen Zigarettenherstellungsbetrieben, die am 1. Oktober 1929 nicht in Betrieb gewesen sind, einen Zigarettenkontingentfuß bewilligen, falls bereits vor diesem Zeitpunkt Kapitalien zur Aufnahme des Betriebes aufgewendet worden sind.

§ 3

Der Zigarettenkontingentfuß gilt für den Zigarettenherstellungsbetrieb, dem er zugeteilt ist. Der Zigarettenkontingentfuß darf nur im ganzen und mit dem Betriebe auf einen anderen Zigarettenherstellungsbetrieb übertragen werden, der einen Zigarettenkontingentfuß erhalten hat. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung eine Gefährdung des Steueraufkommens oder eine Schädigung der Belange der deutschen Wirtschaft besorgen läßt.

§ 4

Für Zigaretten, die über das Zigarettenkontingent (§ 1) hinaus oder von Zigarettenherstellungsbetrieben, denen ein Zigarettenkontingentfuß nicht zugeteilt worden ist, versteuert werden, ist neben der Tabaksteuer ein Tabaksteueraufschlag von 100 vom Hundert der regelmäßigen Tabaksteuersätze zu entrichten. Der Tabaksteueraufschlag ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung; § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet auf ihn keine Anwendung.

Artikel III

Die zur Durchführung der Vorschriften unter Artikel I und II erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Er ist ermächtigt, die in Nr. I unter 1 des Artikels I aufgeführten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Räume des Herstellungsbetriebes oder der Zollniederlage im Besitze von Tabakverarbeitern, Groß- und Kleinhändlern befinden, sowie Tabak und Zigaretten, die sich am genannten Tage in Zigarettenherstellungsbetrieben befinden, der Nachversteuerung zu unterwerfen.

Artikel IV

Für Zwecke der Sicherung und Förderung des deutschen Tabakbaues wird alljährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Artikel V

Die Reichsregierung hat für die Dauer der Kontingentierung der Zigarettenherstellungsbetriebe Maßnahmen zu treffen, die eine wesentliche Erhöhung der zur Zeit geltenden Kleinhandelspreise und eine unbillige Beschränkung des Handelsnutzens ausschließen. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Betrieben, die den zu diesem Zwecke getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, die Einzahlung des Steuerwerts für Zigaretten für den Zeitpunkt ihrer Entnahme und die Zahlung der Materialsteuer ohne Zahlungsaufschub aufzuerlegen.

Artikel VI

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 31. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 135) wird ferner wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Der Tabaksteuer unterliegt der Übergang von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenpapier in den freien Verkehr des Inlandes.«

2. Im § 8 Abs. 2 Satz 1 ist statt »als Teil des Lohnes« zu setzen »in der herkömmlichen Weise ohne Entgelt«.

3. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

»§ 9

(1) Steuerschuldner ist:

1. bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, der Hersteller;
2. bei Tabakerzeugnissen und Zigarettenpapier, die nicht im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, derjenige, für dessen Rechnung die Tabakerzeugnisse (das Zigarettenpapier) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(2) Bei Aufnahme von Zigarren in ein Tabaksteuerlager (§ 44) geht die Steuerpflicht auf den Lagerinhaber über.

§ 10

Die Steuer ist dadurch zu entrichten, daß Steuerzeichen an den Umschließungen der Tabakerzeugnisse oder des Zigarettenpapiers angebracht werden. Dies hat spätestens in dem Zeitpunkt zu geschehen, in dem die Tabakerzeugnisse oder das Zigarettenpapier in den freien Verkehr übergehen. Wenn Umschließungen keine ordnungsmäßig verwendeten Steuerzeichen tragen, so gilt die Steuer als nicht entrichtet.«

4. Hinter dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

»§ 10a

(1) Tabakblätter, Tabakrippen, Tabakstengel, Tabakabfälle und zur Herstellung von Tabakerzeugnissen bestimmte Halberzeugnisse, die aus einer Niederlage heimlich entfernt oder sonst der Steueraufsicht entzogen worden sind oder sich bei Bestandsaufnahmen als Fehlmengen gegenüber den Anschreibungen ergeben, sind vom Betriebsinhaber, wenn nachweislich nur inländischer

Tabak gelagert ist, mit 200 Reichsmark, sonst mit 600 Reichsmark für einen Doppelzentner Tabak in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern; dies gilt hinsichtlich der Fehlmengen nur insoweit, als nicht dargetan ist, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Fehlmengen an Tabakhalberzeugnissen sind wie Fehlmengen an ausländischem Rohtabak zu versteuern. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.

(2) Inländischer Rohtabak, der der Verwiegung entzogen oder dessen Räumung nicht nachgewiesen wird, ist vom Tabakpflanzer mit 200 Reichsmark für einen Doppelzentner in gegorenem (fermentiertem) oder getrocknetem, verarbeitungsreifem Zustand zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmengen.

(3) Tabakersatzstoffe unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Abgabe von 60 Reichsmark für einen Doppelzentner in verarbeitungsreifem Zustand. Fehlmengen an Tabakersatzstoffen sind wie Fehlmengen an inländischem Rohtabak zu versteuern.

(4) Unverarbeiteter Rohtabak, schwarzer Krauser und Karotten, die an Kleinhändler abgegeben werden, sowie selbstgewonnener Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird, unterliegen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen der Versteuerung wie Pfeifentabak oder wie Schnupftabak. Der Reichsminister der Finanzen regelt ferner die steuerliche Behandlung von Pfeifentabak in Form von Strangtabak (Rolltabak).

(5) Kleinhändler, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu einem höheren als zu dem auf den Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis abgeben wollen, haben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrag durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen.«

5. Dem § 38 ist folgender Absatz 2 hinzuzufügen:

»(2) Zigaretten dürfen — abgesehen von der Ausfuhr (§ 2) und von der Abgabe gemäß § 8 Abs. 2 — nur in mit Steuerzeichen versehenen Packungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.«

6. Im § 47 ist in der ersten Zeile statt »Kleinhändler« zu setzen »Händler«.

7. Im § 92 wird Abs. 1 gestrichen; als Ersatz wird hinter § 105 folgender § 106 eingefügt:

»§ 106

Die Durchführungsbestimmungen und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Reichsminister der Finanzen erlassen. Er bedarf hierzu, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Reichsrats.«

8. An die Stelle der bisherigen §§ 93 bis 95 treten die folgenden §§ 93 und 94:

»§ 93

(1) Der Materialsteuer unterliegt der Übergang von Tabak in einen Zigarettenherstellungsbetrieb.

(2) Die Steuer beträgt 500 Reichsmark für einen Doppelzentner.

§ 94

Steuerschuldner ist der Inhaber des Zigarettenherstellungsbetriebs.«

9. Der § 99 erhält folgende Fassung:

»§ 99

(1) Tabak darf in Zigarettenherstellungsbetriebe nur in ungeschnittenem Zustand verbracht werden.

(2) Die Abgabe angemeldeten Tabaks an andere, besonders an tabakverarbeitende Betriebe oder Händler ist untersagt. Der Reichsminister der Finanzen kann, auch soweit sich der Tabak bereits in geschnittenem Zustand befindet, Ausnahmen zulassen.«

10. § 101 erhält folgende Fassung:

»§ 101

(1) Der Ausgleichsteuer unterliegt der Übergang von aus dem Ausland eingegangenen Zigaretten in den freien Verkehr des Inlandes. Die Ausgleichsteuer wird neben dem Zoll und neben der Tabaksteuer erhoben.

(2) Die Ausgleichsteuer beträgt 500 Reichsmark für einen Doppelzentner Zigaretten.

(3) Für die Person des Steuerschuldners und für die Fälligkeit der Steuer gilt das gleiche wie für die Zollschuld.«

11. Der § 103 erhält folgende Fassung:

»§ 103

Die Tabaksteuern (§§ 1, 10a, 93, 101) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.«

12. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 11 Abs. 1, 3, §§ 28, 34, 42 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 56, 57, 60 bis 67, § 68, §§ 70 bis 81, 85, 87, 90, 100 Abs. 1, §§ 103, 104 werden gestrichen.

Artikel VII

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 76 Abs. 3 werden die Worte »der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art« gestrichen.

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

»(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Rechtsmittelverfahrens) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Reichsfinanzverwaltung zu entrichten, und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrages zu verlangen, sinngemäß Anwendung.«

3. Hinter dem § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

»§ 92a

Wer eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begeht, haftet, soweit er nicht Steuerschuldner ist, für den Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden.«

4. Hinter dem § 198 wird folgender § 198a eingefügt:

»§ 198a

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4) Fehlmengen an verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen, so hat der Betriebsinhaber (bei Steuerlagern der Lagerinhaber) die auf die Fehlmengen entfallenden Verbrauchsteuern zu entrichten, soweit nicht dargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers (Lagerinhabers) nicht begründen.

(2) Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme.«

5. Im § 216 erhält der Halbsatz 1 folgende Fassung:

»Das Steuerermittelungsverfahren ist (außer in den Fällen des § 205 Abs. 3 und des § 206 Abs. 2 und abgesehen von den Untersuchungen im Zollverkehr) kosten- und stempelfrei.«

6. Im § 220 Abs. 2

a) werden im Satz 2 die Worte: »oder Landesfinanzamts« gestrichen,

b) wird der Satz 3 gestrichen.

7. Hinter dem § 223 wird folgender § 223a eingefügt:

»§ 223a

Gegen die Zollauskunft eines Landesfinanzamts und gegen den Bescheid eines Landesfinanzamts, durch den auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes ein Kontingentfuß festgesetzt wird (Kontingentbescheid), ist der Einspruch gegeben; über ihn entscheidet das Landesfinanzamt. Gegen den Einspruchsbescheid des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben. Die §§ 240, 241 gelten für das Einspruchsverfahren; sie gelten nicht für die Erteilung der Zollauskunft oder des Kontingentbescheides, auch nicht für das der Erteilung voraufgehende Verfahren.«

8. Im § 224 wird die Zahl »223« ersetzt durch die Zahl »223a«.

9. Der § 228 erhält folgende Fassung:

»§ 228

(1) Soweit die Rechtsmittelbehörden zur Nachprüfung tatsächlicher Verhältnisse berufen sind, haben sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Sie sind an die Anträge dessen, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht gebunden.

(3) Sie können die Entscheidung auch zum Nachteil dessen, der das Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat, ändern, soweit neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine solche Änderung rechtfertigen, oder wenn diese Änderung sich auf eine abweichende rechtliche Beurteilung gründet. Der Reichsfinanzhof ist zu einer derartigen Änderung nur dann befugt, wenn die im Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und wenn es sich um eine Zollauskunft oder einen Kontingentbescheid handelt.«

10. § 453 wird gestrichen.

Artikel VIII

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zigaretten- und Rauchtabakgewerbe beschäftigt gewesenen Angestellten und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. März 1931 arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, ohne daß ihnen angemessene Arbeit zugewiesen wird, erhalten unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für jeden durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitstag längstens für die Dauer von 26 Wochen Unterstützungen in der Höhe, daß die Gesamtunterstützung 75 vom Hundert des entgangenen durchschnittlichen Arbeitsverdienstes aus den letzten 6 Monaten ihrer Arbeitnehmertätigkeit nicht übersteigt.

Zu diesem Zwecke werden die erforderlichen Mittel in den Reichshaushalt eingestellt.

Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umfang und Bedingungen der Unterstützungen erläßt die Reichsregierung.

Artikel IX

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt tritt die Zweite Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten vom 18. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 225) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1929.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen

Hilferding

Deutsches Auslieferungsgesetz. Vom 23. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Auslieferung und Durchlieferung

§ 1

Ein Ausländer, der von der Behörde eines ausländischen Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann der Regierung dieses Staates auf Ersuchen einer zuständigen Behörde zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert werden.

§ 2

(1) Die Auslieferung ist nur wegen einer Tat zulässig, die nach deutschem Rechte ein Verbrechen oder Vergehen ist.

(2) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat nach deutschem Rechte nur nach den Militärstrafgesetzen strafbar ist oder nur mit einer Vermögensstrafe geahndet wird, die nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

§ 3

(1) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn die Tat, welche die Auslieferung veranlassen soll, eine politische ist oder mit einer politischen Tat derart im Zusammenhange steht, daß sie diese vorbereiten, sichern, decken oder abwehren sollte.

(2) Politische Taten sind die strafbaren Angriffe, die sich unmittelbar gegen den Bestand oder die Sicherheit des Staates, gegen das Oberhaupt oder gegen ein Mitglied der Regierung des Staates als solches, gegen eine verfassungsmäßige Körperschaft, gegen die staatsbürgerlichen Rechte bei Wahlen oder Abstimmungen oder gegen die guten Beziehungen zum Ausland richten.

(3) Die Auslieferung ist zulässig, wenn sich die Tat als ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben darstellt, es sei denn, daß sie im offenen Kampfe begangen ist.

§ 4

Die Auslieferung ist nicht zulässig:

1. wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist;
2. wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen der Tat nach deutschem Rechte infolge Verjährung oder Gnadenerlasses oder aus anderen Gründen unzulässig sein würde;
3. wenn für die Tat die deutsche Gerichtsbarkeit begründet und gegen den Verfolgten von deutschen Behörden ein Urteil erlassen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist.

§ 5

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn ein Haftbefehl oder das vollstreckbare Straferkenntnis einer zuständigen Behörde des ausländischen Staates wegen der Tat vorgelegt ist.

§ 6

Die Auslieferung ist nur zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß der Ausgelieferte in dem Staate, an den er ausgeliefert worden ist, ohne deutsche Zustimmung weder wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert noch aus einem anderen, vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in seiner persönlichen Freiheit beschränkt wird, es sei denn, daß er das Gebiet der ausländischen Regierung innerhalb eines Monats nach dem Tage seiner Freilassung nicht verläßt oder daß er, nachdem er es verlassen hat, zurückkehrt oder von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert wird.

§ 7

Die Auslieferung darf nur bewilligt werden, wenn das Gericht sie für zulässig oder der Verfolgte sich zu Protokoll eines Richters mit ihr einverstanden erklärt hat.

§ 8

(1) Der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte bereitet die Entscheidung über die Auslieferung vor und führt die bewilligte Auslieferung durch.

(2) Für die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 9

(1) Örtlich zuständig sind der Staatsanwalt und das Oberlandesgericht, in deren Bezirk der Verfolgte ergriffen oder, falls eine Ergreifung nicht erfolgt, ermittelt wird.

(2) Werden mehrere Personen, die wegen Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei bei derselben Tat ausgeliefert werden sollen, in den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte ergriffen oder ermittelt, so haben der Staatsanwalt oder das Oberlandesgericht die Sache zu bearbeiten, die zuerst mit ihr befaßt werden.

(3) Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, so bestimmt das Reichsgericht den Staatsanwalt und das Oberlandesgericht, welche die Sache zunächst zu bearbeiten haben. Wird der Verfolgte ergriffen oder ermittelt, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit für das weitere Verfahren nach Abs. 1.

§ 10

(1) Ein Ausländer kann zum Zwecke der Auslieferung an eine ausländische Regierung nach dem Eingang des Ersuchens um Auslieferung in Haft genommen werden, wenn die Gefahr besteht, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder der Durchführung der Auslieferung entziehen werde, oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er in dem gegen ihn schwebenden Strafverfahren die Wahrheitsermittlung erschweren werde; diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen (Auslieferungshaft). Dies gilt nicht, wenn die Auslieferung von vornherein unzulässig erscheint.

(2) Die Auslieferungshaft kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 schon vor dem Eingang des Ersuchens um Auslieferung angeordnet werden, wenn eine zuständige Behörde des ausländischen Staates darum ersucht oder wenn ein Ausländer einer Tat, für welche die Auslieferung zulässig ist, dringend verdächtig erscheint (vorläufige Auslieferungshaft).

§ 11

Über die Anordnung, Aufrechterhaltung, Vollstreckung oder Aufhebung der Auslieferungshaft und der vorläufigen Auslieferungshaft entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 12

(1) Die Auslieferungshaft und die vorläufige Auslieferungshaft werden durch schriftlichen Haftbefehl angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl ist der Verfolgte und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Auch ist anzugeben, an welchen Staat und wegen welcher Tat der Verfolgte ausgeliefert werden soll.

§ 13

(1) Der Haftbefehl ist dem Verfolgten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Verfolgte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Verfolgten der Grund der Verhaftung vorläufig mitzuteilen. Die Bekanntmachung des Haftbefehls ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

(2) Dem Verfolgten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige, und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Haft dadurch nicht gefährdet wird.

§ 14

Der Verfolgte ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. Der Richter hat ihn unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen.

§ 15

(1) Bei der Vernehmung sind die persönlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine Staatsangehörigkeit, zu ermitteln; es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äußern.

(2) Bei der Vernehmung ist der Verfolgte ferner zu befragen, ob er Einwendungen gegen den Haftbefehl erhebe, und gegebenenfalls aufzufordern, die Tatsachen geltend zu machen, die gegen den Haftbefehl oder seine Vollstreckung sprechen.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht der in dem Haftbefehle bezeichnete Verfolgte ist, so ist der Ergriffene unverzüglich freizulassen.

§ 16

(1) Über die Einwendungen des Verfolgten gegen den Haftbefehl entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Das Oberlandesgericht kann anordnen, daß die Vollstreckung des Haftbefehls unterbleibt, wenn der Verfolgte Sicherheit dafür geleistet hat, daß er sich dem Auslieferungsverfahren und der Durchführung der Auslieferung nicht entziehen werde.

(3) Die §§ 118 bis 121 und § 122 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidungen sind dem Verfolgten bekanntzumachen.

§ 17

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist oder wenn die Auslieferung für unzulässig erklärt wird.

(2) Der Haftbefehl ist ferner aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann der Staatsanwalt die Freilassung des Verfolgten anordnen.

§ 18

(1) Befindet sich der Verfolgte in vorläufiger Auslieferungshaft, so hat das Oberlandesgericht nach Eingang des Ersuchens um Auslieferung unverzüglich über die Fortdauer der Auslieferungshaft zu beschließen.

(2) Der Staatsanwalt beantragt die Aufhebung des Haftbefehls, wenn der Verfolgte sich seit dem Tage der Verhaftung einen Monat in vorläufiger Auslieferungshaft befunden hat, ohne daß ein Beschluß des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Haft ergangen ist.

(3) Das Oberlandesgericht kann auf Antrag des Staatsanwalts die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft um einen Monat verlängern, soweit ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat.

(4) Die Entscheidungen sind dem Verfolgten bekanntzugeben.

§ 19

Ist die vorläufige Auslieferungshaft infolge Fristablaufs nach § 18 Abs. 2 und 3 aufgehoben worden, so darf sie nicht von neuem angeordnet werden.

§ 20

Befindet sich der Verfolgte in Auslieferungshaft, so hat das Oberlandesgericht vor Ablauf von je zwei Monaten seit dem Tage der Verhaftung oder seit dem Tage des letzten, die Fortdauer der Auslieferungshaft anordnenden Beschlusses von Amts wegen zu entscheiden, ob die Auslieferungshaft aufrecht zu erhalten ist.

§ 21

(1) Liegen die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft vor, so kann der Staatsanwalt und jeder Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes einen Ausländer festnehmen oder festnehmen lassen; unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist jedermann zur Festnahme berechtigt.

(2) Die §§ 14 und 15 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß das Festnahmeersuchen zurückgenommen oder daß der Festgenommene nicht die in dem Ersuchen bezeichnete Person ist, so ist er unverzüglich freizulassen.

(3) Über die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder der Auslieferungshaft entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 22

(1) Für die vorläufige Auslieferungshaft und die Auslieferungshaft sowie für die Haft nach § 21 gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht bestimmt die Anstalt, in welcher der Verfolgte zu verwahren ist.

(3) Die erforderlichen richterlichen Verfügungen trifft der Vorsitzende des Gerichts.

§ 23

(1) Ist die vorläufige Auslieferungshaft oder die Auslieferungshaft angeordnet, der Aufenthalt des Verfolgten aber nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht einen Steckbrief erlassen.

(2) Der Steckbrief soll, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des Verfolgten enthalten und den Grund der Verhaftung angeben.

(3) Wird der Verfolgte auf Grund des Steckbriefs ergriffen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 13 bis 15.

§ 24

Nach dem Eingang des Ersuchens um Auslieferung beantragt der Staatsanwalt bei dem nach § 162 der Strafprozeßordnung zuständigen Amtsrichter die Vernehmung des Verfolgten. Bei der Vernehmung ist dem Verfolgten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern. Er ist auch zu befragen, ob er sich mit der Auslieferung einverstanden erklärt.

§ 25

(1) Hat sich der Verfolgte nicht zu Protokoll eines Richters mit der Auslieferung einverstanden erklärt, so beantragt der Staatsanwalt die Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber, ob die Auslieferung zulässig ist.

(2) Der Staatsanwalt kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts auch dann beantragen, wenn sich der Verfolgte mit der Auslieferung einverstanden erklärt hat.

§ 26

(1) Das Oberlandesgericht kann vor der Entscheidung den Verfolgten vernehmen und Beweise über die Zulässigkeit der Auslieferung erheben; es kann die Vernehmung und die Beweiserhebung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter veranlassen. Es kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Von Ort und Zeit der Beweiserhebung oder der mündlichen Verhandlung sind der Staatsanwalt, der Verfolgte und sein Rechtsbeistand zu benachrichtigen. Ist der Verfolgte nicht auf freiem Fuße, so ist er zu der Beweiserhebung oder der mündlichen Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit verzichtet oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Verfolgten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen.

(3) Bei der mündlichen Verhandlung muß der Staatsanwalt anwesend sein. Wird der Verfolgte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Rechtsbeistand seine Rechte wahrnehmen. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Der § 245 Abs. 1 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend; im übrigen bestimmt das Gericht Art und Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 27

(1) Hält das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Reichsgerichts für geboten, um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, oder will es von einer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts über eine Rechtsfrage in Auslieferungssachen abweichen, so begründet es seine Auffassung und holt die Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsfrage ein.

(2) Die Entscheidung des Reichsgerichts wird auch eingeholt, wenn der Oberreichsanwalt oder der Staatsanwalt sie zur Klärung einer Rechtsfrage beantragen.

(3) Die Entscheidung des Reichsgerichts ist in der Sache für das Oberlandesgericht bindend. Sie ergeht ohne mündliche Verhandlung.

§ 28

Der Beschluß über die Zulässigkeit der Auslieferung ist zu begründen. Er ist nicht anfechtbar. Er wird dem Staatsanwalt und dem Verfolgten bekanntgemacht.

§ 29

(1) Treten, nachdem das Gericht die Auslieferung für zulässig erklärt hat, Umstände ein, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit noch bestehen, so hat das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts oder des Verfolgten über die Zulässigkeit der Auslieferung aufs neue zu beschließen.

(2) Das Gericht kann einen Aufschub der Durchführung der Auslieferung anordnen.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 26 bis 28.

§ 30

Ist der Verfolgte auf freiem Fuße, so kann der Staatsanwalt gegen ihn zum Zwecke der Durchführung der Auslieferung einen Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen. Entzieht sich der Verfolgte der Durchführung der Auslieferung, so kann der Staatsanwalt auch einen Steckbrief erlassen.

§ 31

(1) Ist die Auslieferung durchgeführt und ersucht die ausländische Regierung um die Zustimmung zur Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Weiterlieferung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, so darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Auslieferung des Verfolgten wegen der Tat zulässig sein würde und der Ausgelieferte sich zu Protokoll eines Richters des ausländischen Staates mit der beabsichtigten Maßnahme einverstanden erklärt oder das Gericht entschieden hat, daß die Auslieferung zulässig sein würde.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird von dem Staatsanwalte gestellt, der mit der Auslieferung befaßt gewesen ist. Die gerichtliche Entscheidung kann auch dann herbeigeführt werden, wenn das Einverständnis des Ausgelieferten mit der beabsichtigten Maßnahme vorliegt.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 26 bis 29 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Vernehmung oder Vorführung des Ausgelieferten nur mit Zustimmung des Staatsanwalts angeordnet werden kann.

§ 32

(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule bedienen. Die Wahl des Rechtsbeistandes ist dem Staatsanwalte bei dem Oberlandesgericht anzuzeigen.

(2) Hat das Oberlandesgericht nach § 26 Abs. 1 eine mündliche Verhandlung angeordnet, so hat der Vorsitzende des Gerichts gleichzeitig dem Verfolgten, der noch keinen Rechtsbeistand gewählt hat, für die Verhandlung einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand beizuordnen.

(3) Der Rechtsbeistand kann die dem Gerichte vorliegenden Akten über das Auslieferungsverfahren einsehen. Ihm ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem verhafteten Verfolgten gestattet. Der Vorsitzende des Gerichts kann bis zur Anordnung einer mündlichen Verhandlung schriftliche Mitteilungen zurückweisen, wenn deren Einsicht ihm nicht gewährt wird. Er kann bis zur Anordnung einer mündlichen Verhandlung anordnen, daß Unterredungen mit dem Rechtsbeistand in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

(4) Der beigeordnete Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Beistandsleistung zu übernehmen.

§ 33

(1) Ein Ausländer, der von der Behörde eines ausländischen Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist, kann auf Ersuchen einer zuständigen Behörde dieses Staates durch das Gebiet des Deutschen Reichs durchgeliefert werden, wenn die Auslieferung des Verfolgten zulässig sein würde (§§ 1 bis 6).

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 8, 32 Abs. 1 und 3 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Einer gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung bedarf es nicht. Auf Antrag des Staatsanwalts hat das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung zu beschließen. Die §§ 26 bis 31 gelten entsprechend; die Vernehmung oder Vorführung des Verfolgten kann nur mit Zustimmung des Staatsanwalts angeordnet werden.
2. Die Reichsregierung regelt mit Zustimmung des Reichsrats die örtliche Zuständigkeit des Staatsanwalts und des Oberlandesgerichts.

(3) Die Durchlieferung darf nicht bewilligt werden, wenn das Gericht erklärt hat, daß die Auslieferung unzulässig sein würde.

Zweiter Abschnitt

Herausgabe von Gegenständen

§ 34

(1) Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines ausländischen Staates können der Regierung dieses Staates herausgegeben werden:

1. Gegenstände, die als Beweismittel für ein ausländisches Strafverfahren von Bedeutung sein können,
2. Gegenstände, die in einem ausländischen Strafverfahren der Einziehung oder Verfallerklärung unterliegen,
3. Gegenstände im Besitze des Verfolgten, die er oder ein Teilnehmer im Ausland durch die strafbare Handlung, wegen deren er verfolgt wird, oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat,
4. Gegenstände, die bei einer Durchlieferung mit dem Verfolgten übernommen werden.

(2) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist und in dem Strafverfahren, für das die Herausgabe geschehen soll, eine Auslieferung nach den §§ 2, 3 und 4 Nr. 2 und 3 zulässig sein würde.

§ 35

(1) Die Herausgabe ist nur zulässig, wenn die ausländische Regierung verpflichtet ist, die Rechte dritter Personen unberührt zu lassen und im Falle eines bei der Übergabe gemachten Vorbehalts die herausgegebenen Gegenstände auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Soll die Herausgabe ohne Zusammenhang mit der Auslieferung oder Durchlieferung eines Verfolgten geschehen, so ist sie nur zulässig, wenn ein Beschlagnahmebeschluß vorliegt, der von einer zuständigen Behörde des ausländischen Staates erlassen ist.

§ 36

Bei der Herausgabe ist Beteiligter, wer an dem dem Gegenstand ein Recht geltend macht.

§ 37

(1) Der Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte bereitet die Entscheidung über die Herausgabe vor und führt die bewilligte Herausgabe durch.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Herausgabe, wenn der Staatsanwalt oder ein Beteiligter es beantragt.

(3) Erklärt das Gericht die Herausgabe für zulässig, so kann das Gericht dem Beteiligten, der die gerichtliche Entscheidung beantragt hat, die der Staatskasse erwachsenen Kosten auferlegen.

§ 38

(1) Örtlich zuständig sind, wenn die Herausgabe im Zusammenhange mit der Auslieferung oder Durchlieferung eines Verfolgten geschehen soll, der Staatsanwalt und das Oberlandesgericht, die in dem Verfahren über die Auslieferung oder Durchlieferung zuständig sind, wenn die Herausgabe ohne Zusammenhang mit einer Auslieferung oder Durchlieferung geschehen soll, der Staatsanwalt und das Gericht, in deren Bezirk sich die begehrten Gegenstände befinden. Wird die Herausgabe mehrerer Gegenstände begehrt, die sich in verschiedenen Bezirken befinden, so haben der Staatsanwalt und das Gericht die Sache zu bearbeiten, die zuerst mit der Sache befaßt werden.

(2) Die §§ 26 bis 29 und 32 Abs. 1 und 3 Satz 1 gelten entsprechend; an die Stelle des Verfolgten treten die Beteiligten.

§ 39

(1) Gegenstände, deren Herausgabe an eine ausländische Regierung zulässig ist, können nach Eingang des Ersuchens um Herausgabe sichergestellt oder beschlagnahmt werden.

(2) Die Entscheidungen nach § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgen auf Antrag des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte.

§ 40

Die Herausgabe darf nicht bewilligt werden, wenn das Gericht sie für unzulässig erklärt hat.

Dritter Abschnitt

Sonstige Rechtshilfe in Strafsachen

§ 41

(1) Rechtshilfe in Strafsachen ist auch in anderer Weise als durch Auslieferung, Durchlieferung oder Herausgabe von Gegenständen zulässig, wenn eine zuständige Behörde eines ausländischen Staates darum ersucht und die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Auf Antrag des Staatsanwalts entscheidet das Oberlandesgericht darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Die Vorschriften der § 26 Abs. 1 Satz 1, §§ 27 bis 29 gelten entsprechend. Die Rechtshilfe darf nicht gewährt werden, wenn das Gericht sie für unzulässig erklärt hat.

(3) Rechtshilfe kann insbesondere dadurch gewährt werden, daß

1. behördliche Auskunft, namentlich Auskunft aus dem Strafregister, erteilt wird,
2. die ein Strafverfahren betreffenden Schriftstücke zugestellt und Ladungen bewirkt werden,
3. Untersuchungshandlungen vorgenommen werden, namentlich die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen, die Beschlagnahme und Durchsuchung und die Einnahme des richterlichen Augenscheins,
4. verhaftete Personen ausländischen Behörden zugeführt werden, damit sie als Zeugen vernommen oder anderen Personen gegenübergestellt werden.

§ 42

Die zur Leistung der Rechtshilfe berufene Behörde hat dem Ersuchen zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von ihr eine deutsche Behörde Rechtshilfe beanspruchen könnte. Die Entscheidungen nach § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgen auf Antrag des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgerichte.

§ 43

(1) Die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen zum Erscheinen vor ausländischen Behörden ist nur zulässig, wenn diese verpflichtet sind, die geladenen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit weder wegen Täterschaft, Teilnahme, Hehlerei oder Begünstigung bei der den Gegenstand der Untersuchung bildenden oder einer anderen vor der Ausreise aus dem Gebiete des Deutschen Reichs begangenen Straftat zu verfolgen oder zu bestrafen noch aus einem sonstigen vorher eingetretenen Rechtsgrund in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränken, es sei denn, daß diese innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem sie entlassen werden und die Ausreise möglich ist, das Gebiet der ausländischen Regierung nicht verlassen.

(2) Die Zuführung einer verhafteten Person ist nur unter entsprechenden Bedingungen zulässig.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 44

(1) Zur Entscheidung über die Ersuchen der ausländischen Regierungen ist die Reichsregierung zuständig.

(2) Die Reichsregierung kann die Ausübung ihrer Befugnisse den Landesregierungen übertragen. Diese haben das Recht der weiteren Übertragung.

§ 45

Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen, die bei deutschen Behörden entstehen, können deutscherseits übernommen werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 46

(1) Vereinbarungen mit ausländischen Regierungen über die Rechtshilfe in Strafsachen bedürfen nicht der Zustimmung des Reichstags, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Vereinbarungen sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen.

§ 47

Für das Verfahren nach diesem Gesetze gelten, soweit es nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

§ 48

Die in diesem Gesetze dem Reichsgericht oder den Oberlandesgerichten zugewiesenen Geschäfte erledigt der Strafsenat, die dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte der Vorsitzende des Strafsenats.

§ 49

Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, können die nach diesem Gesetze den Oberlandesgerichten und den bei diesen bestehenden Staatsanwaltschaften zugewiesenen Aufgaben ausschließlich einem der Oberlandesgerichte und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft oder an deren Stelle dem Obersten Landesgericht und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft übertragen werden.

§ 50

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 154 wird folgender § 154a eingestellt:

§ 154a

Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

Das gleiche gilt, wenn er wegen anderer Taten einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe, zu der er im Ausland rechtskräftig verurteilt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist im Abs. 4 ein Jahr beträgt.

2. Hinter § 456 wird folgender § 456a eingestellt:

§ 456a

Von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

§ 51

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 692) wird wie folgt geändert:

Hinter § 75 wird folgender Abschnitt 4a eingestellt:

4a. Abschnitt

Gebühren für Beistandsleistung im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr

§ 75a

Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung nach §§ 32, 33 oder 38 Abs. 2 des Deutschen Auslieferungsgesetzes 40 Mark.

Für die Beistandsleistung bei einer mündlichen Verhandlung erhält er 80 Mark. Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren Tag um fünf Zehnteile.

§ 75b

Die im § 75a festgesetzten Gebühren umfassen die Anfertigung der Anträge, Gesuche und Erklärungen an alle beteiligten Behörden.

§ 75c

Ist ein Rechtsanwalt gemeinschaftlicher Rechtsbeistand für mehrere Verfolgte, so erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnteile.

§ 52

Die Bestimmungen des Gesetzes über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet vom 10. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 241) bleiben unberührt.

§ 53

Der Reichsminister der Justiz kann bestimmen, daß die Zulässigkeit der Rechtshilfe im Verhältnis zu einzelnen ausländischen Regierungen von weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Er kann auch für die Tätigkeit der Gerichtsbehörden Gebühren bestimmen.

§ 54

Hat eine ausländische Regierung bei der Bewilligung von Rechtshilfe in Strafsachen die Verwertung der Rechtshilfe an eine Bedingung geknüpft, so ist die Bedingung im inländischen Verfahren zu beachten.

§ 55

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
v. Guérard

Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 24. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1927 (Reichgesetzbl. I S. 485) wird bis zum 31. Dezember 1931 verlängert mit der Maßgabe, daß im § 3 Abs. 2 Satz 2 an die Stelle des Reichsbankdirektoriums der Reichsminister der Finanzen tritt, und § 3 Abs. 3 sowie § 4 gestrichen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Severing

Gesetz über eine befristete Erhöhung des Beitrags in der Arbeitslosenversicherung. Vom 27. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Abweichend von § 153 Abs. 3 und § 245 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für das Reichsgebiet einheitlich $3^1/_2$ vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts; § 161 Nr. 1, 3 und 4 und § 163 des Gesetzes finden Anwendung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1930 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1930.

Berlin, den 27. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland. Vom 5. Dezember 1929.*)

Auf Grund des § 208 Abs. 1 und des § 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Nr. 287 vom 9. Dezember 1929.

12. Oktober 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 162) wird hiermit nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verordnet:

Artikel 1

Für den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung steht eine Arbeitnehmertätigkeit, die im Ausland ausgeübt wird, einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn

1. die Tätigkeit in einem der Grenzbezirke ausgeübt wird, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
2. der Arbeitnehmer einen Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entrichtet,
3. der Arbeitnehmer während seiner Beschäftigung im Ausland seinen Wohnort im Deutschen Reiche hat und
4. der Arbeitslose zu der Zeit, für die er die Unterstützung beansprucht, Reichsangehöriger ist.

Artikel 2

(1) Der Beitrag ist bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse einzuzahlen, in deren Bezirk der Arbeitnehmer wohnt. Er ist gleich dem Betrage, den der Arbeitnehmer zu zahlen hätte, wenn die Beschäftigung nach deutschem Rechte der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterläge.

(2) Eine Beschäftigungszeit, für die der Beitrag nicht binnen vier Wochen seit dem Zahlungstag entrichtet wird, den die Satzung der Kasse bestimmt, bleibt für den Erwerb der Anwartschaft außer Betracht.

Artikel 3

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften

1. des Artikel 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 110) über die Gleichstellung einer Zugehörigkeit zur österreichischen Arbeitslosenversicherung mit der Zugehörigkeit zur deutschen Arbeitslosenversicherung,
2. des Artikel 2 und des Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze vom 25. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 157) über den Erwerb der Anwartschaft auf die deutsche Arbeitslosenunterstützung durch eine Beschäftigung als Grenzgänger in der Schweiz.

(2) Für die Geltungsdauer des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922, dem durch das Gesetz vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) zugestimmt worden ist, steht eine Beschäftigung, die im polnischen Teile des ehemaligen Abstimmungsgebiets Oberschlesien ausgeübt wird und nach deutschem Rechte arbeitslosenversicherungspflichtig wäre, einer nach deutschem Rechte arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, auch ohne daß ein Beitrag zur Reichsanstalt entrichtet wird, wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Unterstützung nach § 168 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung maßgebend ist, im deutschen Teile des ehemaligen Abstimmungsgebiets Oberschlesien liegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1929 in Kraft. Eine Arbeitnehmertätigkeit im Ausland ist zur Begründung der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Artikel 1 auch dann geeignet, wenn sie vor diesem Zeitpunkt liegt. Soweit das der Fall ist, bedarf es nicht des im Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Beitrags.

Berlin, den 5. Dezember 1929.

Der Reichsarbeitsminister
Wissell

Anlage

Verzeichnis
der ausländischen Grenzbezirke, in denen die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben werden kann.

I. Belgien

Der Bezirk des kleinen Grenzverkehrs.

II. Dänemark

Die auf Grund des Vertrags von Versailles abgetretenen, ehemals deutschen Teile Nordschleswigs.

III. Danzig

Das ganze Stadtgebiet.

IV. Französische Republik

Das ehemalige Reichsland Elsaß-Lothringen.

V. Litauen

Der Bezirk des kleinen Grenzverkehrs, außerdem das Memelgebiet.

VI. Luxemburg

Das ganze Staatsgebiet.

VII. Niederlande

Der Bezirk des kleinen Grenzverkehrs.

VIII. Polnische Republik

Der Bezirk des kleinen Grenzverkehrs, außerdem der polnische Teil des ehemaligen Abstimmungsgebiets Oberschlesien.

IX. Tschechoslowakische Republik

Der Bezirk des kleinen Grenzverkehrs, außerdem das Hultschiner Ländchen.

Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1929 (VStVO. 1929). Vom 23. Dezember 1929.

Auf Grund der §§ 25, 4 Abs. 1 Nr. 6, 16 Satz 2 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stande vom Beginn des 1. Januar 1929 findet nicht statt (Verordnung über die Ausdehnung des am 1. Januar 1928 beginnenden Hauptfeststellungszeitraums auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 20. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 226). Für die Hauptveranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1929 ist daher der für das Gesamtvermögen auf den 1. Januar 1928 oder bei Neu- und Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1928 fallenden Feststellungszeitpunkt der hierbei festgestellte Einheitswert maßgebend.

§ 2

Für die Durchführung der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1929 finden Anwendung:

1. der zweite Teil der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die zweite Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 174);
2. der zweite Teil der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetze für die erste Feststellung der Einheitswerte und zum Vermögensteuergesetze für die Veranlagung 1925 und 1926 vom 14. Mai 1926 (Reichsministerialbl. S. 503) mit den sich aus § 3 Nr. 3, 4 der Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung 1928 vom 9. Juni 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 165) ergebenden Änderungen.

§ 3

Der für das Kalenderjahr 1929 an sich maßgebende Vermögensteuerbetrag erhöht sich nach § 9 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 443) um einen außerordentlichen Zuschlag von 8 vom Hundert. Der Zuschlag ist am 15. Februar 1930 zu entrichten; in den Fällen, in denen die Zustellung des Vermögensteuerbescheids erst nach dem 15. Februar 1930 erfolgt, ist er gleichzeitig mit der der Zustellung des Vermögensteuerbescheids unmittelbar folgenden Vierteljahrszahlung zu entrichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1929 entsteht. Vom 23. Dezember 1929.

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 320 — wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die §§ 1 bis 31 der Bestimmungen vom 9. Juni 1928 — Reichsgesetzbl. I S. 186 (ErbSt. DB. 1928) — zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1928 entsteht, gelten, soweit im nachstehenden § 2 nichts anderes bestimmt ist, auch für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1929 entstanden ist oder entsteht.

§ 2

Aufwertungsforderungen und Aufwertungsschulden, die am 1. Januar 1932 fällig und für deren Verzinsung die im Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 — vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, sind mit ihrem tatsächlichen Barwert am Erbschaftsteuerstichtag zu bewerten.

§ 3

Ist für einen Erwerb die Steuer unter Außerachtlassung der in den §§ 1, 2 getroffenen Bestimmungen bereits festgesetzt worden, so findet eine Neuveranlagung im Hinblick auf diese Bestimmungen nur statt, wenn die Festsetzung am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig geworden oder die Neuveranlagung bei der Festsetzung vorbehalten worden ist.

Berlin, den 23. Dezember 1929.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

247

Teil I

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1929	Nr. 47

Inhalt: Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols. Vom 28. Dezember 1929 ..... S. 247

Gesetz, betreffend die Kosten bei Steuererhebung im Nachnahmeverfahren. Vom 28. Dezember 1929 ... S. 248

Gesetz über Entschädigung von Betrieben und Arbeitnehmern auf Grund der Einführung des Branntweinmonopols. Vom 28. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in den §§ 213 bis 218 und §§ 220 bis 241 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) aufgeführten Entschädigungsberechtigten können eine Aufwertung ihrer Ansprüche nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlangen.

§ 2

(1) Trinkbranntweinherstellern (§§ 214 bis 218, 220 und 221 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918), die ihren Betrieb nicht oder erst nach dem 1. Oktober 1922 völlig aufgelöst haben, wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1922 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1922 ein Betrag von zwölf Reichsmark gezahlt.

(2) Vermittlern (§ 224 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1921 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1921 ein Betrag von dreißig Reichsmark gezahlt.

(3) Arbeitnehmern (§§ 228 bis 239 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme ein Betrag von zwölf Reichsmark gezahlt.

(4) Den in Abs. 1 bis 3 nicht genannten Entschädigungsberechtigten wird für 100 Mark der ihnen zustehenden Entschädigungssumme für die Zeit bis zum 30. September 1921 ein Betrag von fünf Reichsmark, für die Zeit nach dem 30. September 1921 ein Betrag von achtzehn Reichsmark gezahlt.

§ 3

Für Trinkbranntweinhersteller (§§ 214 bis 218, 220 und 221 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918), die ihren Betrieb nicht oder erst nach dem 1. Oktober 1922 völlig aufgelöst haben, ist die Aufwertung von dem Nachweis abhängig, daß die Aufgabe oder Einschränkung ihres Betriebs auf die Herstellung und den Vertrieb von Monopolerzeugnissen (§§ 108 ff. des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918) zurückzuführen ist.

§ 4

(1) Entschädigungsberechtigt sind am 1. Juli 1928 bei der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung beschäftigte Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 entschädigungsberechtigt waren oder es nur deshalb nicht waren, weil der Betrieb, in dem sie beschäftigt waren, in einem abgetretenen Gebiete liegt, wenn

- entweder der Arbeitgeber wegen Krankheit des Arbeitnehmers oder ohne einen in der Person des Arbeitnehmers liegenden oder von dem Arbeitnehmer verschuldeten wichtigen Grund (§§ 70, 72 des Handelsgesetzbuchs, §§ 123, 124a der Reichsgewerbeordnung)
- oder der Arbeitnehmer aus einem wichtigen Grunde (§§ 70, 71 des Handelsgesetzbuchs, §§ 124, 124a der Reichsgewerbeordnung) zu einem früheren Zeitpunkt als zum 1. Oktober 1930 kündigt.

(2) Als Entschädigung wird für jedes Beschäftigungsjahr das Einfache des zuletzt bezogenen Monatsgehalts oder das Viereindrittelfache des zuletzt bezogenen Wochenlohns gewährt, jedoch mindestens das Drei- bzw. Dreizehnfache und höchstens das Zwölf- bzw. Zweiundfünfzigfache. Ist der Entschädigungsberechtigte nach Ablauf der Zeit, die der Entschädigungsbemessung zugrunde gelegt worden ist, noch arbeitslos, so erhält er für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, höchstens aber für weitere 3 Monate oder 13 Wochen, laufend eine Entschädigung, die der Hälfte des letzten Monatsgehalts oder Wochenlohns entspricht.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit als der Arbeitnehmer Bezüge aus Fürsorgeeinrichtungen der Reichsmonopolverwaltung erhält.

§ 5

Zahlungen, welche die Reichsmonopolverwaltung auf Grund der §§ 213 bis 241 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 geleistet hat, werden, soweit sie in Papiermark erfolgt sind, mit ihrem Goldwert am Tage der Zahlung, gemessen nach der Umwertungstabelle des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 133), soweit sie in Reichsmark erfolgt sind, mit ihrem vollen Betrag auf die nach diesem Gesetz zu leistenden Zahlungen angerechnet. Im übrigen hat es bei den geleisteten Zahlungen sein Bewenden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1930.)

§ 6

Anträge auf Gewährung der nach diesem Gesetze zu zahlenden Aufwertungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Reichsmonopolverwaltung eingegangen sind.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die §§ 199 bis 212 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Gesetz, betreffend die Kosten bei Steuererhebung im Nachnahmeverfahren. Vom 28. Dezember 1929.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Dem § 102 Abs. 3 der Abgabenordnung wird folgender Satz hinzugefügt:

Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, hat der Steuerpflichtige zu tragen.

Berlin, den 28. Dezember 1929.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Moldenhauer

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1929 Teil I, für Reichsgesetzblatt 1929 Teil II

können beim **Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Postgebühren, 1,70 RM.
Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM, für Teil II = 1,50 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postscheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.